Versuch
eines Auszuges
der
römischen Gesetze

in einer freyen Uebersetzung
zum Behuf der Abfassung eines

Volks-Codex.

XXXVIIstes bis XLIVstes Buch.

nach Ordnung der Pandecten.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn.
1786.

Sieben und dreißigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von dem römischen Erbbesitz.

§. 1.

Der römische Erbbesitz giebt Eigenthums-recht, und überträgt im Ganzen alle Rechte und Pflichten des Erblassers in der nemlichen Art als Testaments- oder gesetzliche Erbfolge. L. 1. 2. S. R. Anmerk.

§. 2. Erbmaße ist nicht sowohl ein körperlicher Gegenstand, als vielmehr ein Begriff von alle dem was der Erblasser bey dem Sterbefall zu Recht besessen, und seinen Erben nebst Nutzungen und Beschwerden hinterlassen, ohne Rücksicht, ob dazu körperliche, bewegliche, unbewegliche Gegenstände, rechtliche Ansprüche oder was sich sonst den-

ken lässet, gehören und ob nach bezahlten Schulden etwas beträchtliches, unbedeutendes oder gar nichts übrig bleibe. L. 3.

§. 3. Sonach geschiehet die Ergreiffung des Erbbesitzes mehr durch Willenskraft als durch Thathandlung. L. 3. §. 1.

§. 4. Der Wille, eine Erbmasse an sich zu bringen, und die richterliche Billigung dieses Willens sind die Bestandtheile des Erbbesitzes. L. 1. §. 2. 3. 8.

§. 5. Der römische Erbbesitz ist vorzüglich um der Billigkeit willen eingeführt worden, und hat daher in verschiedenen Fällen auch verschiedene Anwendung, bald zu Unterstützung eines Testaments, bald einem unbilligen Testament entgegen, bald unbillige Anwendung gerechter Gesetze zu hindern, bald harte Gesetze zu mildern. L. 6. §. 1.

§. 6. Der gesetzmäßige Erbe kann zu dem Erbbesitz greiffen, sobald der Todesfall gewiß ist, wann gleich noch zweifelhaft wäre, ob ein Testament vorhanden und was selbiges verordnet. L. 10.

§. 7. Ein Vormund muß nie im Nahmen seines Mündels den Erbbesitz unbedingt verlangen und annehmen. L. 11.

§. 8. Wer unfähig ist nach Testaments- oder Verwandschaftsrecht Erbe zu nehmen, kann auch nicht Erbbesitz verlangen. L. 12. §. 1.

§. 9. Wenn Eltern oder Kinder den Erbbesitz suchen wollen, so müssen sie sich binnen Jahr und Tag, andere Verwandten aber binnen 100

Tagen

Tagen bey Verlust dieser Rechtswohlthat melden. Haben sie aber ihren Anspruch einmahl angebracht, so kommt es ohne Rücksicht auf Zeit darauf an, wie bald sie von der Gerichtsobrigkeit abgefertigt werden. L. 14. h. t. §. 4. Instit. de Bonor. Possess.

Zweytes Kapitel.

Von dem unverbesserlichen Fehler eines Testaments.

Es ist ein unverbesserlicher Fehler eines Testaments, wenn der Nahme derer Erben ganz unleserlich ist, wäre es auch blos durch Versehen oder Zufall. Sobald aber die Testamentseröffnung geschehen und beglaubte Abschrift davon genommen worden, schadet die Vernichtung des Originals nicht mehr. L. un.

Drittes Kapitel.

In wiefern ein Sinnloser, ein Kind, Stummer, Tauber, Blinder zum Erbbesitz gelangen kann.

§. 1.

Wäre es, daß der Curator eines Sinnlosen oder Kindes Bedenken trüge, den Erbbe-

sitz zu begehren, so kann derjenige, welcher Erbanspruch haben würde, wann er jene nicht vor sich hätte, vortreten und mit Vorbehalt ihrer Rechte Erbbesitz nehmen. L. 1.

§. 2. Der Stumme, Taube, Blinde kann Erbbesitz verlangen, wann er nur Begriff von seinem Recht hat und seinen Willen darüber zu äussern vermögend ist. L. 2.

Viertes Kapitel.

Vom Erbbesitz einem Testament entgegen.

§. 1.

Rechtmäßige Kinder können Erbbesitz gegen das väterliche Testament verlangen, wann sie entweder schlechterdinges stillschweigend übergangen, oder ohne Anführung gesetzmäßiger Ursachen enterbt worden sind. L. 1.

§. 2. Zu denen rechtmäßigen Kindern gehören auch Geburten nach dem Tode des Vaters, so lange und wann die Vaterschaft nicht als Befleckung des Ehebettes erwiesen ist. L. 1. §. 2.

§. 3. Wer den Erbbesitz fordern will, der muß nach der Regel ein unmittelbar Erbrecht haben. L. 1. §. 1.

§. 4. Eine an Kindesstatt angenommene Person hat keinen Anspruch auf Erbbesitz. L. 1. §. 6.

§. 5.

§. 5. So lange der dem Erbbesitz Gesuch gesetzmäßig vorgeschriebene Zeitraum nicht abgelauffen ist, kann allenfalls der Erbeserbe darauf Anspruch machen, wann sein Erblasser durch Todesfall daran gehindert worden. L. 5.

§. 6. Rechtmäßige Enterbung schließet von dem Erbbesitz aus, selbst alsdenn, wenn das enterbte Kind sich eines Beweises anmaßen wollte, daß ihm Unrecht geschehen. L. 8.

§. 7. Wenn ein großjährig Kind auf die Erbfolge zu dem Vermögen der Eltern erweislich entsagt hat, kann es auch nicht Erbbesitz verlangen. L. 8. §. 6.

§. 8. Wer durch Annahme eines Vermächtnisses das Testament anerkannt hat, kann nicht Erbbesitz dem Testament entgegen verlangen. L. 10. §. 3. L. 14.

§. 9. Die Erbsonderung unter Erbnehmern hat einerley Regeln mit der Erbsonderung zwischen Testaments- oder gesetzlichen Erben. L. 11. §. 1.

§. 10. Gesetzt, es wären drey Personen, welche mit dem Erblasser in gleicher Verbindung gestanden, und gleiche Befugniß hätten Erbbesitz zu verlangen. Gesetzt, zwey von ihnen hätten ihr Recht verfolgt und der dritte nicht, so wird dieser dritte gar nicht in Rücksicht genommen, sondern die beyden übrigen theilen allein und gleich. L. 12.

§. 11. Rechtmäßige Kinder müssen unbedingt zu Erben eingesetzt oder wann sie es verdienen, unbedingt enterbt werden. Bedingte Erbeinsetzung

giebet ihnen Befugniß, Erbbesitz dem Testament entgegen zu fordern. L. 18.

§. 12. Wer Erbbesitz dem Testament entgegen verlangt, kann keine Legate, Schenkungen noch Nebenvermächtnisse sich zueignen. L. 18. §. 1.

Fünftes Kapitel.

Von der Verbindlichkeit des Erbbesitznehmers in Ansehung der Legate.

§. 1.

S. 2. Anm. Wann ein Kind dem Testament seiner Eltern entgegen Erbbesitz sucht und erhält, so wird dennoch das Testament nicht durchaus vernichtet, sondern blos die Erbeinsetzung. Der Erbnehmer muß übrigens alle Legate und Vermächtnisse, insofern sie zu Recht bestehen können, berichtigen. L. 1. Nov. 115. c. 3. in fine.

§. 2. Dahingegen wird mit dem Testament zugleich die Gültigkeit der Legate aufgehoben, wann dem Erblasser nach seinem Tode ein ehelich Kind geboren worden, und dieser Fall in dem Testament nicht bedacht ist. L. 1. C. de posth. her. inst.

§. 3. Wer Erbbesitz wider das Testament verlangt, muß schlechterdings alle Ansprüche auf Legate, Erbfolge-Rechte, Schenkungen rc. des Testatoris aufgeben, unter keiner andern Bedingung findet er Gehör. L. 5. §. 2. 4.

§. 4.

§. 4. Jedoch wird nachgegeben, wiederum zu denen Legaten zu greiffen, wenn ihm die Gerichtsobrigkeit den gesuchten Erbbesitz versagt. L. 5. §. 3.

§. 5. Wären mehrere Erben, hätten einige von ihnen das Testament angenommen und andere Erbbesitz dagegen erhalten, so sind zwey Fälle. Entweder, die denen erstern zugeschriebenen Vermächtnisse übersteigen das Erbantheil, was ihnen allenfalls auch ohne Testament zugefallen seyn würde, oder nicht. Im ersten Fall müssen sie sich verhältnißmäßige Abkürzung der Vermächtnisse gefallen lassen; im letztern bekommen sie das, was ihnen der Erblasser zugeschrieben hat, dem Inhalt des Testaments gemäß, doch ohne Zuwachs. L. 5. §. 7. L. 6. 7. 8.

Sechstes Kapitel.

Von der Einwerffung.

§. 1. Wann Kinder von ihren Eltern bey Lebenszeit Vermögen bekommen, und dann nach ihrem Tode den übrigen Nachlaß theilen wollen, so müssen sie jenes Vermögen zugleich berechnen und einwerffen, ohne Rücksicht, ob ein Testament da ist oder nicht; es wäre denn, daß es der Erblasser ausdrücklich untersagt hätte. L. 1. L. 2. C. h. t. Nov. 18. c. 6. S. 3. Anm.

§. 2. Hat der Vater durch ein Testament ungleiche Theile gemacht, und jenem, der nichts ein-

zuwerffen hat, ohngefehr so viel mehr gegeben als die andere vorausbekommen, so kann die Einwerffung nicht verlangt werden. L. 1. §. 4.

§. 3. Das einzuwerffende Guth kann in der Art ausgeglichen werden, daß man dessen Werth ausmittelt, und denen so nichts einzuwerffen haben, an Geld oder Geldeswerth aus der Erbmaße so viel voraus giebt, als jener Werth beträgt. L. 1. §. 11. 12.

§. 4. Vermögen, was ein Kind entweder selbst erworben oder durch Schenkung, Vermächtniß u. s. w. von jemand andern außer dem Erblasser überkommen, wird nicht eingeworffen. L. 1. §. 15.

§. 5. Sonach wird auch Stiftungsvermögen nicht eingeworffen, wann es gleich durch den Todt des Vaters denen Kindern anheim fället. L. 1. §. 19.

§. 6. Hätte ein Kind durch Unglücksfälle ohne seine Schuld, das von dem Vater bey Lebenszeit empfangene Vermögen vor dem Sterbefall, ganz oder zum Theil verlohren, so wirft es blos ein, was beym Sterbefall übrig ist. L. 2. §. 2.

§. 7. Bey Einwerffungsfällen muß jederzeit vorzüglich die Billigkeit in Rücksicht genommen werden. L. 5. §. 1.

S. 4. Anm. §. 8. Ein Hausvater hatte seiner Enkel Tochter bey Lebenszeit ihres Vaters aus Güte Heurathsguth gegeben. Der Großvater starb, die Enkel Tochter bald nach ihm, und wie das Großväterliche Erbguth getheilt werden sollte, fragte sich: ob nicht dieß Heurathsguth, welches von dem Groß-

Großvater herkam und zu erheben war, zur Großväterlichen Erbmaße gehöre? Antwort: Nein; es gehört dem Vater durch Erbrecht. L. 6.

§. 9. Enkel-Kinder zusammen machen gegen ihrer Eltern Bruder oder Schwester bey der Großälterlichen Verlassenschaft nur einen Theil aus. L. 7.

§. 10. Wenn ein Kind an seinen Vater irgend eine auf den Sterbefall des Vaters gefällige Forderung hat, der Vater aber selbige bey Lebenszeit, folglich früher als er es schuldig war, bezahlt, so hat das Kind dießfalls nichts einzuwerffen. L. 11.

§. 11. Töchter müssen das von ihrem Erblasser erhaltene Heurathsguth bey der Erbsonderung einwerffen. L. 3. C. de collat.

§. 12. Diese Regel hat statt, wann gleich die Tochter ihr Heurathsguth bey ihrem Mann zu verliehren Gefahr läuft. Nov. 97. c. 6.

§. 13. Hat der Vater die Tochter ausgestattet und in seinem Testament oder Codicill ihr mehr nicht als ein Legat gegeben, begnüget sie sich damit, so darf sie ihre Ausstattung oder Heurathsguth nicht einwerffen. L. 10. c. h. t. S. 5. Anm.

§. 14. Legate werden bey der Einwerffung nicht in Rechnung gebracht. L. 12. 16. Cod. h. t.

§. 15. Das Recht, Einwerffung zu fordern, gehet auf den Erbeserben über. L. 14. C. h. t.

§. 16. In allen Fällen von Erbsonderung, es sey lediglich auf den Grund gesetzlicher Erbfolge, oder nach einem Testament, was Kinder und Enkel blos zur Theilung anweiset, oder wo Erbfolge dem Testa-

stament entgegen statt hat, ohne Rücksicht, ob die Kinder männlich oder weiblichen Geschlechts sind, verordnen die Gesetze die Einwerffung; auch werden Geschenke bey der Verheurathung gegeben, dem Heurathsguth gleich in Rechnung genommen, insoferne selbige der Erblasser aus seinem Vermögen gegeben. L. 18. C. h. t.

S. 6. Anm. §. 17. Hinterlässet der Erblasser Kinder und Enkel, deren Eltern vor ihm verstorben, so müssen nicht nur jene in Ansehung dieser, sondern auch umgekehrt diese gegen jene in Rechnung bringen lassen, was der Großvater ihnen selbst oder ihren Eltern bey Lebenszeit gegeben. L. 19. C. h. t.

§. 18. Kayser Justinian hat, um mehrerer Gleichheit unter Kindern willen verordnet, daß nicht nur blos Ausstattung, Heurathsguth und was dem anhängig, sondern auch alle andere gemeine Geschenke, welche Eltern ihren Kindern bey Lebenszeit gegeben, wenn sie beträchtlich sind, eingeworffen werden sollen. L. 20. Cod. h. t.

§. 19. Alles Vermögen der Kinder, an welchem die Eltern bey Lebenszeit kein Eigenthumsrecht haben, kann auch bey der Einwerffung nicht in Rechnung genommen werden. L. 21. Cod. h. t.

Sie-

Siebentes Kapitel.

Von Einwerffung des Heurathsguths.

§. 1.

Eine Tochter, die an dem Erbvermögen ihrer Eltern Antheil nehmen will, ist schuldig das von ihnen erhaltene Heurathsguth einzuwerffen. L. 1.

§. 2. Wenn Enkel-Töchter unmittelbar zum Grosväterlichen Erbe mit ihren Vettern oder Geschwistern gelangen, so werffen sie gegenseitig das Heurathsguth zur gemeinschaftlichen Berechnung in die Hauptmaße und verhältnißmäßig unter sich ein. L. 1. §. 2. 3.

§. 3. Von dem Sterbefall an wird in Ansehung der eingeworffenen Güther, so wie von der Hauptmaße, Ertrag und Ausgabe berechnet. L. 1. §. 5. L. 5. §. 1.

§. 4. Hat der Vater das Heurathsgut zwar bestimmt, aber beym Sterbefall noch nicht ausgezahlt, so bedarf es der Einwerffung nicht, sondern es wird unmittelbar von dem Erbantheil der Tochter genommen. L. 1. §. 8.

§. 5. Wenn eine Tochter sich mit der empfangenen oder versprochenen Ausstattung, Heurathsguth und was ihr etwann sonst die Eltern als Legat gegeben, begnügen will, ohne weitern Antheil an der Erbsonderung zu nehmen, so ist sie zur Einwerffung nicht verbunden, sondern sie behält schlechterdings für sich, was ihr in der Art gegeben, versprochen und zugedacht worden. L. 4. 8. 9.

Achtes

Achtes Kapitel.

Von Kindern ausgesetzter Söhne.

Hat nicht Anwendung.

Neuntes Kapitel.

Von Besitznehmung der Erbgüther und Verwaltung derselben zum Besten der Leibesfrucht einer schwangern Wittib.

§. 1.

Die Gesetze haben, wie billig, nicht nur für geborne, sondern auch für ungeborne Kinder im Mutterleibe gesorgt, und vermöge dieser Sorgfalt geordnet, daß für ein dergleichen Kind Erbgüther, worauf es nach der Geburt Anspruch haben kann, bis zur Geburt in Beschlag genommen und durch einen gerichtlich bestellten Curator verwaltet werden sollen. L. 1.

§. 2. Es verstehet sich dabey von selbst, daß in dergleichen Fällen die Schwangerschaft wenigstens wahrscheinlich, und die Vaterschaft nach rechtlicher Vermuthung richtig seyn müsse. L. 1. §. 1. 2.

§. 3. Ein dergleichen Curator muß mit Vorsicht gewählt werden, damit weder das Kind, noch die Erbschaftsgläubiger, noch wer sonst ans Erbe Anspruch haben möchte, Gefahr lauffen. Sein

Ge-

Geschäft ist doppelt: Sorgfalt für das Kind bis zu der Geburt und bey der Geburt; Sorgfalt für wirthschaftliche Verwaltung des Vermögens. Es kann aber diese doppelte Sorgfalt ohne Bedenken einer und eben derselben Person aufgetragen werden, wann nicht besondere Umstände ein anderes heischen. L. 1. §. 17. 18.

§. 4. Es ist natürlich, daß für ein ungebornes Kind nicht anders als vermittelst der Mutter gesorgt werden kann. Der Curator muß sonach die schwangere Wittib zur Niederkunft aus der Erbmasse mit alle dem, was sie zur Nothdurft und Pflege bedarf, ihres verstorbenen Mannes Stande gemäß versorgen, ohne Rücksicht, ob sie diese Besorgung aus dem Erbe zu nehmen nöthig oder sonst eigenes Vermögen habe; denn nicht um ihrent, sondern um des Kindes willen wird diese Verfügung gemacht. Fände sich aber, das sie wissentlich fälschlich sich für schwanger ausgegeben, so muß sie diesen Aufwand aus dem Ihrigen vergüten. L. 1. §. 19. 28. L. 5. 9.

§. 5. Zu dergleichen Curatel nimmt man am liebsten einen Verwandten des Verstorbenen, doch ist vor allem auf Redlichkeit und Wirthschaftsverstand zu sehen. L. 1. §. 23.

§. 6. Diejenigen Personen, an welche die Erbfolge kömmt, wann die Wittib gar nicht oder doch mit einer leblosen Frucht niederkäme, können mit gehöriger Bescheidenheit sich erkundigen, was die Wittib und der Curator für Wirthschaft treiben, aber selbst zuzugreiffen ist ihnen nicht erlaubt. L. 1. §. 24. 25. 26.

§. 7.

§. 7. Hätte die Wittib aus einem treuherzigen Irrthum, doch irrig, sich schwanger geglaubt, so vergütet sie der Maße den Aufwand nicht. L. 3.

§. 8. Der Curator hat Macht und ist nach Umständen verbunden, dringende Erbschaftsschulden aus der Maße zu berichtigen. L. 5. §. 1.

§. 9. Hätte ein Erblasser ein fremdes ungebornes Kind zum Erben eingesetzt, so bekommt dessen Mutter nur im Nothfall, wann sie sonst nichts hat, ihre Verpflegung aus der Erbmasse. L. 6.

§. 10. In allen Fällen wird, der Natur der Sache gemäß, vorausgesetzt, daß die Mutter des gehofften Kindes bereits bey Lebenszeit des Erblassers empfangen haben müsse. L. 10.

Zehntes Kapitel.

Von dem Carbonianischen Gesetz.

§. 1.

S. 7. Anm. Nach dem Carbonianischen Gesetz versaget man einem unmündigen Kinde den Erbbesitz nicht, wänn auch ein dritter behaupten wollte, daß das Kind nicht von rechtmäßiger Geburt sey, sondern wann nicht darüber klare Beweise vorhanden, setzte man die endliche Untersuchung darüber aus, bis das Kind minderjährig worden. L. 1. L. 3. §. 4.

§. 2. War niemand, der auf diesen Fall für die Erbgüther von Seiten des Kindes Sicherheit bestellen konnte und wollte, so gab man dem Ankläger Mittbesitz. L. 1. §. 1.

§. 3. Diese Anordnung fand sogar alsdenn statt, wenn der Erblasser die Vaterschaft geleugnet, weil ihm die rechtliche Vermuthung so gut als jedem andern im Wege steht. L. 1. §. 4.

§. 4. Es ist einerley, ob die Mutter beschuldigt wird, daß sie durch Ehebruch empfangen, oder daß das Kind ganz untergeschoben sey. L. 1. §. 5.

§. 5. Ist ein rechtsbeständiges Testament da, worinnen der Erblasser dem Kinde Pflichttheil oder drüber gegeben, wird dann die rechtmäßige Geburt angefochten; so kann zwar für das Kind Erbbesitz verlangt werden, aber nicht auf die ganze Erbmasse, sondern nur auf das dem Kinde zugedachte Erbantheil. L. 1. §. 8.

§. 6. Ein Kind durch Ehebruch erzeugt kann nie Erbbesitz verlangen, wann auch der Erblasser die Vaterschaft anerkannt hätte. L. 1. §. 9.

§. 7. Fälle, wo nicht das Geburtsrecht, sondern die Gültigkeit des Testaments bestritten wird, gehören zu der Anordnung des gegenwärtigen Gesetzes nicht. L. 1. §. 10.

§. 8. Zweifel und Einspruch über Geburtsrecht kann bey der gesetzlichen Erbfolge eben sowohl als bey der testamentarischen aufgeworffen werden, folglich hat das Carbonianische Gesetz nach Umständen auf beyde Anwendung. L. 3.

§. 9. Aufschub zu nehmen hanget nicht von demjenigen ab, der die Geburtsrechte des Kindes anficht, sondern von der Mutter und Vormünden des Kindes. Getrauen sich diese die Vertheidigung durchzusetzen, so gehet die Untersuchung sofort ihren

Gang. Sie müssen aber auch wohl erwägen, ob sie nicht durch Aufschub Beweismittel verliehren können. Würde dieses übersehen, so würde das Gesetz zweckwidrig zum Nachtheil des Kindes gereichen. L. 3. §. 5.

S. 8. Anm. §. 10. Es ist ein möglicher Fall, daß ein Bruder das Geburtsrecht seines Bruders bey dem väterlichen Erbfall bestreitet, daß er stirbt und die Mutter von beyden seine Erbin wird. Geschähe es, daß die Mutter den Streit des Sohnes ihres Erblassers gegen das zweyte Kind fortsetzen wollte, um alleinige Erbin zu bleiben, so kann der Proceß ebenfalls aufgeschoben werden. L. 3. §. 7.

§. 11. Wären zwey oder mehrere Unmündige, deren Geburtsrechte angefochten würden, so bricht die Minderjährigkeit des ältern die Zeit des Aufschubes zum Nachtheil des jüngern nicht. L. 3. §. 8.

§. 12. Wann umgekehrt Nahmens eines Undigen die Geburtsrechte eines Minderjährigen angefochten werden, ist nach dem Carbonianischen Gesetz der Aufschub nicht zuläßig. L. 3. §. 10.

§. 13. Falls von dem Streit über das Geburtsrecht hauptsächlich die Bestimmung der Erbfolge abhanget, außerdem aber Streit über das mehr oder weniger ꝛc. sich einmischet, dann muß auch letzterer zugleich mit der Hauptsache ausgesetzt bleiben. L. 3. §. 11.

§. 14. Es ist sogar der Fall möglich, daß Fremde die Geburtsrechte anfechten können; z. B. Titius ist mein Schuldner und hat nichts mich zu bezahlen. Sein einziger Bruder, ein wohlhabender

der Mann, stirbt ohne Testament. Sempronius tritt als Kind des Verstorbenen auf; ich getraue mich zu beweisen, daß Sempronius kein Kind des Verstorbenen sey, so muß ich gehört werden. Ich muß mich aber auch nach Lage der Umstände dem Carbonianischen Gesetz unterwerffen. L. 3. §. 12.

§. 15. Wer sein Geburtsrecht nicht außer Zweifel zu setzen vermag, wird zu keiner Eigenthumsklage zugelassen, selbst der Unmündige nicht. L. 3. §. 13.

§. 16. Der Erbbesitz nach dem Carbonianischen Gesetz muß binnen Jahr und Tag, von der Zeit an, als das Geburtsrecht in Zweifel gezogen worden, gesucht werden. L. 3. §. 14. 16.

§. 17. Es ist rathsam, in allen Fällen des gegenwärtigen Gesetzes zu Verwaltung der Erbmasse und Aufsicht darüber, einen eigenen Curator zu bestellen. L. 5. §. 1.

§. 18. Der Unmündige muß mittler Zeit aus der Maße mit dem erforderlichen Unterhalt versehen werden, in der Art, wie bey einer sich schwanger angebenden Wittib geordnet ist. L. 5. §. 3.

§. 19. Das Gericht kann dem klagenden Erben nach Befund gegen Sicherstellung die Verwaltung des Erbvermögens anvertrauen, doch muß es nie die Familien-Urkunden in dessen Händen lassen, damit er nicht Gelegenheit habe, selbige zum Nachtheil des Unmündigen zu verfälschen oder zu unterschlagen. L. 5. §. 4.

§. 20. Auch der zur moralischen Erziehung des Unmündigen erforderliche Aufwand muß denen

Vermögensumständen gemäß aus der Erbmaße gegeben werden. L. 6. §. 5.

§. 21. Der Erbe kann von einer Wittib, die sich für schwanger ausgiebt, einen Eid verlangen, daß sie wirklich schwanger zu seyn glaube. Will sie nicht schwören, so wird sie auch in Ansehung ihrer angeblichen Frucht zum Erbbesitz nicht zugelassen. L. 10.

§. 22. Das Carbonianische Gesetz hat nur statt, wann Geburt und Erbrecht eines Kindes angefochten worden. Wäre es, daß ein Verwandter blos allein die Mutter ehebrecherischer Handlungen beschuldigte, so hat die Untersuchung darüber ohne Anstand ihren Fortgang. L. 13.

Eilftes Kapitel.

Von Erbbesitz zu Unterstützung eines Testaments.

§. 1.

Wann von einem Testament die Rede ist, so verstehet es sich allemal, daß man darunter die ganz jüngste Urkunde verstehet, welche ein Erblasser über seinen Willen auf dem Sterbefall hinterlassen hat, in sofern selbige in gesetzmäßiger Form gefasset ist. L. 1. §. 1.

§. 2. Die erste Frage bey einem Sterbefall ist: hat der Erblasser ein Testament hinterlassen? Die Fragen: wo ist es aufzufinden? ist es verlohren gegangen? u. s. w. folgen nach, und hindern den vorläufigen Erbbesitz nicht. L. 1. §. 2.

§. 3.

§. 3. Doch muß der, welcher Erbbesitz vermöge Testaments fordert, wenigstens vorläufig bescheinigen können, daß er Testamentserbe sey. L. 1. §. 4.

§. 4. Sind zwey Testamente wirklich vorhanden, und ist dabey blos zweifelhaft, welches das letzte sey? so können im Fall ermangelnder Uebereinstimmung beyderseits Testamentserben gemeinschaftlichen Erbbesitz verlangen. L. 1. §. 6.

§. 5. Eine bloße Testamentsabschrift oder Entwurf begründet kein Erbbesitz-Gesuch. L. 1. §. 7.

§. 6. Wäre denen Gesetzen zu Folge der Satz klar: Der Erblasser ist unfähig gewesen, ein Testament zu machen, so fället auch aller Anspruch auf Erbbesitz auf den Grund des Testaments hinweg. L. 1. §. 8.

§. 7. Zufällige Beschädigungen des Testaments brechen dessen Kraft in der Regel nicht, und hindern also auch nicht Erbbesitz zu fordern. L. 1. §. 11.

§. 8. Bey Vorfällen, wo das Daseyn und die Gültigkeit eines Testaments zweifelhaft ist, fragt sich vor allen andern: Sind Kinder da? Verlangen diese Erbbesitz auf den Grund des Testaments oder demselben entgegen? In beyden Fällen haben Kinder Vorrecht zum Erbbesitz. Nur dann, wann einer und der andere Fall nicht ist, können sonstige Testamentserben oder Verwandte zum Erbbesitz greiffen. L. 2.

§. 9. Erbbesitz auf den Grund eines Testaments kann nie weiter gesucht werden, als auf den

durch

durch das Testament gegebenen Antheil, es wäre denn, daß alle übrigen Testamentserben aus irgend einer Ursache abgegangen und nur ein Haupttestamentserbe übrig geblieben wäre. L. 2. §. 2.

§. 10. Hat der Erblasser eine Erbfolge von Stufenordnung vorgeschrieben, so kommt der zweyte nicht eher zum Erbbesitz, als nach Abgang des ersten, und so verhältnißmäßig in der weitern Folge. L. 2. §. 3. 4.

§. 11. Ist es klar, daß der Erblasser den Nahmen eines Erben im Testament vorsetzlich ausgestrichen, so ist außer Zweifel, daß er nicht erbt, folglich wird er auch nicht zum Erbbesitz als Testamentserbe zugelassen. L. 2. §. 7. L. 8. §. 3.

§. 12. Wäre das Testament von mehr als sieben Zeugen unterschrieben, durch Zufall aber ein Theil der Unterschriften erloschen und unleserlich worden, so ist zu Aufrechthaltung des Testaments genung, wenn man nur die Nahmen von sieben Testamentszeugen herausbringen kann. L. 7.

§. 13. So wie der testamentarische Erbbesitz auf die bestimmten Erbantheile eingeschränkt wird, so wird er umgekehrt auch erweitert, wenn das Erbantheil denen Rechtsregeln zu Folge Zuwachs erhält. L. 8.

§. 14. Hätte der Erblasser verordnet: wann alle meine Kinder und zuletzt der Unmündige versterben, soll Titius demselben im Erbrecht folgen. Wären sämmtliche Geschwister abwesend verstorben und ungewiß, welcher zuletzt? so ist Titius befugt,

vor-

vorläufig Erbbesitz von der ganzen Maße zu nehmen. L. 11.

§. 15. Gesetzt, ich hätte vor einiger Zeit ein Testament gemacht, nach der Zeit aber ein neues verfertigt, ohne die alte Urkunde zu vernichten, so hebt zwar das neue Testament das ältere von selbst auf. Jedoch; wenn ich wieder das neue vernichte, um es bey dem alten zu lassen, so gilt auch die alte Urkunde ohne Umschreibung wieder.

Zwölftes Kapitel.

Vom Besitzrecht der Eltern auf das Erbvermögen abgestatteter Kinder.

Dreizehntes Kapitel.

Vom Erbbesitz zu Aufrechthaltung eines Soldatentestaments.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Pflichten und Rechten zwischen freygelassenen Sclaven und ihren ehemaligen Herren.

Haben nicht Anwendung.

Funfzehntes Kapitel.

Von denen Respectspflichten der Kinder gegen ihre Eltern.

§. 1.

Kindliche Ehrfurcht und billiger Gehorsam gegen Eltern wollen die Gesetze heilig und unverbrüchlich beobachtet wissen. Kein Stand noch Würde soll diese Pflicht brechen oder den Uebertreter von der Strafe befreyen. L. 1.

§. 2. Die Obrigkeiten sind schuldig darüber zu wachen, und Vergehungen wider diese Pflicht, es sey mit Wort oder That, öffentlich zu bestrafen. L. 1. §. 2.

§. 3. Es ist billig, Vergehungen gegen Eltern mit Verlust von Achtung und Würde zu bestrafen. L. 1. §. 3.

§. 4. Es gereicht Kindern zur Schande, wenn sie ihre Eltern über Verbrechen oder Betrug anklagen. L. 2.

§. 5. Wann Eltern ihren Kindern Geld schuldig sind, so kann die Zahlung zwar aus ihrem Vermögen, aber nie durch Pfändung ihrer Person beygetrieben werden. L. 7. §. 1.

§. 6. Eltern dürfen bey Prozessen mit ihren Kindern nie den Eid für Gefährde schwören. L. 1. §. 3.

§. 7. Kinder müssen von ihren Eltern nie schlecht denken, viel weniger schlecht sprechen. L. 9.

§. 8.

§. 8. Wann Eltern ihre Kinder nicht mehr im Brodt haben, so ist es auch billig, sie der Schuldigkeit, für ihre Eltern Brodt zu erwerben, zu überheben. L. 10.

§. 9. Doch müssen Kinder ihre verarmte Eltern nicht Noth leiden lassen, und wann sie dazu hartherzig genung wären, muß die Obrigkeit durch Zwangsmittel selbige zu ihrer Pflicht zurück bringen. L. 5. Cod. de patr. potest.

§. 10. Kinder können und dürfen gegen ihre Eltern kein Zeugniß ablegen. L. 6. Cod. de Testib.

Acht und dreißigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von der Dienstpflicht der Freygelassenen.

§. 1.

Zwangdienste können in der Regel nur bey Tage gefordert werden. L. 1. S. 9. Anm.

§. 2. Die Gesetze müssen denen Dienstpflichten solche Schranken setzen, daß kein Dienstherr seine dienstbaren Leute zu Grunde richten könne. L. 2.

§. 3. Sie müssen aber auch denen Dienstherren beystehen, wenn ihnen der Dienstschuldige die Dienstleistung zur Ungebühr versagt. L. 2. §. 1.

§. 4. Dienste auf gewisse Tage bestimmt, verstehen sich auf vormittäglich und nachmittäglichen Dienst, und müssen so viel möglich, die Ruhestunden ausgenommen, in einem fortgeleistet werden. L. 3. §. 1.

§. 5. Wann der Dienstschuldige mit seinem Dienst rückständig bleibt, so muß er selbigen nachholen, denn Dienstschuld macht eben die Verbindlichkeit als Geldschuld. L. 4.

§. 6. Dienstbare Leute können sich zu jeder Art von ehrbaren Diensten, auch allenfalls statt dessen zu Geld und andern Abgaben verbindlich machen. L. 7. §. 3.

§. 7. Wann der Tagearbeiter krank wird, nachdem er sein Tagewerk angetreten, muß ihm der Tagedienst als gethan angerechnet werden. L. 15.

§. 8. Dienstpflichten und Verträge darüber haben natürlich unwandelbare Einschränkungen, in Rücksicht dessen, was denen Jahren und Kräften des Dienstbaren möglich, dem Beruf seines Standes gemäß, zur Bedürfniß des Dienstherrn erforderlich, ingleichen gesetzmäßig erlaubt und sittlich anständig ist. L. 16. 17.

§. 9. Der Dienstbare leistet in der Regel die Dienste unentgeldlich, doch muß ihn der Dienstherr nicht darben lassen, wann er ganz außer Stand ist, sich Unterhalt zu erwerben. L. 18.

§. 10. Der Dienstherr muß im Ganzen seinen Dienstleuten so viel freye Tage lassen, daß sie Unterhalt für sich und die Ihrigen selbst erwerben können,

können, wann er ihnen nicht auskommliche Kost und Lohn giebt; und selbst an denen Diensttagen muß er ihnen Freystunden zu denen Lebensbedürfnissen einräumen. L. 19. L. 22. §. 2. L. 50.

§. 11. Der Dienstheer kann nicht willkührlich seine Leute in der Welt herumschleppen, sondern er darf sie nur an den Orten ihrer Bestimmung gebrauchen. Ist dieser Ort von ihrem Wohnort entlegen, so muß ihnen auch Zeit und Kost der Reise in Rechnung gebracht werden. L. 20. §. 1. L. 21.

§. 12. Auch schuldige Dienste werden nicht in der Zeitfolge vergütet, wann der Dienstpflichtige selbige zu seiner Zeit nicht versagt, der Dienstherr aber nicht davon Gebrauch gemacht. L. 22.

§. 13. Ist der Dienst nicht Tagewerk, sondern Dienstlieferung, so muß der Herr der Dienstperson verhältnißmäßige Zeit zur Verfertigung lassen. L. 24.

§. 14. Ungemessene sind und bleiben in allen Fällen dem Maasstab der Billigkeit und des Wirthschaftsverhältnisses unterworffen. L. 30.

§. 15. An denen Diensttagen muß der Dienstpflichtige nothdürftige Kost bekommen. L. 33.

§. 16. Dienstbare Weiber pflegt man mit fernerem Dienst zu verschonen, wann sie das 50ste Jahr zurückgelegt haben. L. 35.

§. 17. Dienstleistungen, die mit wahrscheinlicher Lebensgefahr verbunden sind, können mit Zwangsrecht nicht auferlegt werden. L. 35.

§. 18. Ein Dienstpflichtiger kann ohne Erlaubniß des Dienstherrn nicht Kriegsdienst nehmen. L. 43.

Zweytes Kapitel.

Von dem Vermögen der Freygelassenen.

Drittes Kapitel.

Von Freygelassenen einer Communität.

Viertes Kapitel.

Von Zutheilung der Dienste derer Freygelassenen.

Fünftes Kapitel.

Was Rechtens, wenn ein Freygelassener seinen Patron hintergangen hat.

Haben nicht Anwendung.

Sechstes Kapitel.

Vom Erbbesitz der Kinder, wann kein Testament da ist.

§. 1.

S. 10. Anm. Wann kein Testament da ist, so gelangen die Kinder zum Erbbesitz; sind diese nicht, die Ver-

Verwandten des Erblassers von männlicher Seite; sind diese nicht, die Verwandten von weiblicher Seite, und in Ermanglung dieser, allererst Mann und Frau. L. 1. §. 1.

§. 2. Der Wunsch, sein Erbvermögen auf seine Kinder zu bringen, liegt in der Natur, und ist allen gutdenkenden Eltern eigen. L. 7. §. 1.

§. 3. Stirbt der Vater und nach ihm der Sohn ohne Testament, so hat der Enkel kein Erbfolgerecht auf das Erbguth seines Großvaters, wann er Erbe von seinem Vater zu werden verweigert. Er kann aber nach römischen Recht Erbbesitz darauf suchen. L. 3. Cod. h. t. S. 11. Anm.

Siebentes Kapitel.

Vom Erbbesitz der Verwandten männlicher Linie.

Hat nichts brauchbares.

Achtes Kapitel.

Vom Erbbesitz der Verwandten weiblicher Linie.

§. 1.

Mehrere Personen von gleicher Nähe der Verwandschaft machen in der Erbfolgskette zusammen ein Glied aus, und haben gemeinschaftlich Erbrecht. L. 1. §. 10.

§. 2.

§. 2. Uneheliche Kinder haben mit ihren Geschwistern an dem Erbe ihrer gemeinschaftlichen Mutter Theil, werden umgekehrt von der Mutter beerbt, und beerben einander gegenseitig. L. 2. 4.

§. 3. Sie werden auch von dem Erbe der Großeltern mütterlicher Seits nicht ausgeschlossen. L. 8.

Neuntes Kapitel.

Vom Erbgangsedict.

§. 1.

Das Erbgangsedict ist in der Absicht gegeben, daß Verlassenschaften nicht lange ohne einen Herrn seyn sollen, und daß Verlassenschaftsgläubiger wissen können, mit wem sie ihre Ansprüche auszumachen haben. Aus der Ursache ist eine bestimmte Zeit gesetzt, binnen welcher der Erbbesitz gesucht werden muß; ist diese verstrichen, so können die Verlassenschaftsgläubiger oder der Fiscus den Nachlaß in Beschlag nehmen. L. 1.

§. 2. Auf den Erbbesitz hat ein jeder Anwartschaft, der aus irgend einem Gesetz Anwartschaft auf Erbrecht hat, doch nach Stufenordnung in der Art, daß er nur dann dazu greiffen kann, wann alle, die ein näher Recht haben, den Erbbesitz ausschlagen, oder sich an dem Gesuch darum verspäten. L. 1. §. 10.

§. 3.

§. 3. Die Gläubiger können allenfalls diejenigen, welche zum Erbbesitz zu greiffen befugt sind, auffordern, Erklärung über ihre Gesinnung abzugeben, aber vor Ablauf der gesetzmäßigen Frist können sie ihnen wider Willen diese Erklärung nicht abdringen. L. 1. §. 12.

Zehntes Kapitel.

Von der Stufenordnung der Verwandschaften und deren üblichen Benennungen.

§. 1.

Der Verwandschaftsarten überhaupt sind drey und werden Linien genennet, nemlich: Kinder sind ihren Eltern verwandt in absteigender Linie; Eltern ihren Kindern in aufsteigender Linie; Geschwister und Geschwisterkinder in der Seitenlinie. L. 1.

§. 2. Jede Linie wird, wie bey der Meßkunst in Glieder und Grade abgetheilt, wovon eines dem andern folgt. L. 10. §. 10.

§. 3. Will man die Grade zählen, so fängt man in der auf- und absteigenden Linie vom ersten Glied, in der Seitenlinie vom zweyten Glied an. So nach stehen Vater, Mutter, Sohn, Tochter, im ersten, Bruder und Schwester aber im zweyten Grad, u. s. w. L. 1. §. 1. 3. 4.

§. 4. Verwandschaft wird durch die bürgerlichen Gesetze in rechtmäßige und natürliche Verwandschaft eingetheilt; jene setzt eine bürgerliche Ehe, diese

diese eine blos fleischliche Vermischung, Zeugung und Geburt voraus. L. 4. §. 2.

§. 5. Die Freundschaft zwischen denen Blutsfreunden des Mannes und Weibes hin und her hat ihren eigenen Nahmen, und heißet Schwägerschaft; daher Schwägervater, Schwägermutter, Schwägersohn, Schwägertochter, Schwager, Schwägerin. L. 4. §. 3. 4.

§. 6. Schwägerschaft giebt kein Erbrecht, daher haben die bürgerlichen Gesetze auch nicht nöthig gefunden, dafür eine besondere Stufenordnung zu bestimmen. L. 4. §. 5.

§. 7. Heurathet ein Wittiber oder eine Wittib, die aus ihrer vorhergehenden Ehe Kinder haben, so heißen die Kinder, in Ansehung des Mannes oder Weibes ihres leiblichen Vaters oder Mutter, Stiefkinder, jene Stiefeltern, Stiefvater, Stiefmutter. L. 4. §. 6.

§. 8. Die Regeln der Stufenordnung in der Verwandschaft haben auf Erbfälle, Vormundschaften und Zeugniß Einfluß, daher muß ein Rechtsgelehrter genau damit bekannt seyn. L. 10.

§. 9. Kinder von einem Vater und zwey Müttern, oder von zwey Müttern und einem Vater in verschiedenen Ehen geboren, heißen Halbgeschwister, sie stehen jedoch unter einander in gleichem Grad der Verwandschaft als volle Geschwister. L. 10. §. 13.

Eilf-

Eilftes Kapitel.

Vom Erbbesitz aus dem Ehe-Recht.

Wann ein Ehegatte kein zu seinem Unterhalt hinlänglich Vermögen besitzt, der vor ihm absterbende Gatte aber Erbguth hinterlässet, so sind folgende drey Fälle zu unterscheiden: Sind drey Kinder oder weniger da, so gebührt ihm auf zeitlebens der Ertrag von dem vierten Theil des Erbvermögens; sind vier Kinder oder mehrere da, so gebührt ihm der Ertrag von einem Erbestheil, sind gar keine Kinder da, so gebührt ihm der vierte Theil des Erbvermögens eigenthümlich. Auth. Praeterea etc. C. h. t.

Zwölftes Kapitel.

Vom Erbbesitz einer Soldatenverlassenschaft.

Dreyzehntes Kapitel.

Was für Personen zum Erbbesitz nicht zugelassen werden.

Vierzehntes Kapitel.

Von denen bey dem Erbbesitz zu beobachtenden Rathsschlüssen.

Funfzehntes Kapitel.

Von der beym Erbbesitz zu beobachtenden Folgeordnung.

Haben nichts brauchbares.

Sechzehntes Kapitel.

Von der Erbfolge, wann kein Testament da ist.

§. 1.

Die Gesetze bestimmen das Erbgangsrecht, wann der Erblasser kein Testament gemacht, oder zu machen unfähig gewesen, wann das Testament nicht Rechts beständig ist, und wann die Testamentserben aus irgend einer Ursache nicht Erben seyn können oder wollen. L. 1.

§. 2. Rechtmäßige Kinder sind bey dem Tode ihrer Eltern in der Erbfolgsordnung die ersten; Enkelkinder treten bey ihrem Abgang mittelbar an ihre Stelle. L. 1. §. 4.

§. 3. In Ermanglung der Kinder folgen die Blutsverwandten in aufsteigender Linie, als Vater, Mutter, Großvater, Großmutter rc. und nach ihnen die Seitenverwandten in auf- und absteigender Linie nach Nähe des Grades. L. 1. §. 9. L. 2.

§. 4. Ein Kind nach Ablauf des zehnten Monats von dem Sterbetage des Erblassers gebohren, kann

kann nach dem gewöhnlichen Gange der Natur des Erblassers Kind nicht seyn, folglich ist es auch der gesetzlichen Erbfolge unfähig. L. 3. §. 11.

§. 5. Ein Kind nach 182 Tagen von der Zeugungsstunde an gebohren, lassen die Gesetze für ehelich gebohren paßiren. L. 3. §. 12.

§. 6. Kayser Justinian hat bey der gesetzlichen Erbfolge die Ordnung in der Art bestimmt: Erst nehmen Kinder, Enkel und Enkelkinder in absteigender Linie das Erbe. Wann diese nicht sind, folgen Eltern und Großeltern in aufsteigender Linie; wo diese nicht sind, die Seitenverwandten in denen Nebenlinien. Kinder und Enkelkinder ohne Ausnahme folgen zugleich gemeinschaftlich und theilen unter einander nach Stämmen. Eltern und Großeltern beyderley Geschlechts erben nach Ordnung der Verwandschaftsgrade. Der nähere Grad schließt den entferntern aus, und Personen gleichen Grades erben gemeinschaftlich; die aufsteigende Linie väterlicher Seits zur Hälfte, und die mütterlicher Seits zur Hälfte. Vollbürtige Geschwister schliessen die Halbgeschwister aus. Halbgeschwister folgen zunächst den vollbürtigen Geschwistern. Sind Eltern und vollbürtige Geschwister da, so erben sie gemeinschaftlich, und theilen nach Personenanzahl. Geschwisterkinder erben mit denen Geschwistern nach Stämmen anstatt ihrer verstorbenen Eltern. Die übrigen Seitenverwandten folgen nach Ordnung der Verwandschaftsgrade, und theilen in gleichem Grad nach Köpfen = oder Personenanzahl. Nov. 118. c. 1. 2. 3. Nov. 127. c. 1.

§. 7. Wann Eltern ein Testament machen, müssen sie ihren Kindern das Pflichttheil hinterlassen, nehmlich den dritten Theil des sämmtlichen Vermögens, Beständе sowohl als Ertrag gerechnet, wann vier Kinder oder weniger vorhanden, die Hälfte aber, wenn fünf Kinder oder mehr vorhanden. Nov. 115. c. 3. Nov. 18. c. 1. 3.

§. 8. Schwägerschaft giebt kein Erbrecht. L. 7. Cod. Commun. de Succeſſ.

§. 9. Erbgüther, welche von Eltern mütterlicher Linie denen Kindern zufallen, werden eigenthümlich Guth der Kinder, der Vater aber geniesset, so lange er lebt, den Ertrag davon. L. 2. Cod. de Bon. Matern.

§. 10. Dagegen muß der Vater das Eigenthumsrecht der Kinder gerichtlich und außergerichtlich schützen und vertheidigen, auch allen erforderlichen Aufwand aus der Ertragseinnahme bestreiten. L. 1. C. eod.

§. 11. Der Vater verliehrt sein Recht auf den Ertrag solcher Güther nicht, wann er auch zur zweyten Ehe schreitet. L. 4. C. eod.

§. 12. Heurathsguth und Heurathsgeschenke, welche der Vater gegeben, fallen an den Vater zurück, wenn das Kind stirbt. L. 2. Cod. de Bon. quae lib.

§. 13. Dagegen bleibt denen Kindern das Eigenthumsrecht an allen Güthern, so ihnen irgend anders woher zufallen, und dem Vater blos der Ertrag davon. L. 6. Cod. eod.

§. 14

§. 14. Es gilt, wann einer einem Kinde freywillig etwas schenket und verordnet, daß der Vater an dem Ertrag keinen Antheil haben soll. Nov. 117. c. 1.

§. 15. Bey Schenkungen, die von dem Landesherrn herkommen, hat der Vater kein Recht auf den Ertrag. L. 7. Cod. de Bon. quae liber.

Siebzehntes Kapitel.

Ueber das Tertyllianische und Orphizianische Gesetz.

§. 1.

Der Orphizianische Rathsschluß hat zuerst denen Kindern, ehelich oder unehelich geboren, das Recht der Erbfolge auf das Vermögen ihrer Mutter gegeben, und umgekehrt. L. 1. L. 2. §. 1. L. 6.

§. 2. Sind rechtmäßige Kinder oder Enkel von dem Erblasser vorhanden, so gehen diese in der Erbfolgsordnung ausschließungsweise der Mutter vor. L. 2. §. 6.

§. 3. Der leibliche Vater beerbt seine rechtmäßigen Kinder mit Ausschließung der leiblichen Mutter; dahingegen gehet die Mutter denen Großeltern vor. L. 2. §. 15.

§. 4. Kinder von einer Mutter geboren haben auf das mütterliche Erbe gleiches Recht, wann sie auch aus verschiedenen Ehen geboren sind. L. 4.

§. 5. Schreitet eine Mutter zur zweyten Ehe, so fället alles dasjenige, was sie auf irgend eine Art

von dem ersten Mann und durch ihn überkommen, denen Kindern erster Ehe eigenthümlich anheim, in dem Maas, daß die Mutter auch sogar nicht befugt ist, unter diesen Kindern darüber eine ungleiche Theilung zu machen; der Ertrag davon aber bleibt ihr, so lange sie lebt. L. 3. Cod. de secund. Nupt. Nov. 2. c. 1.

§. 6. Eben so wird es in Ansehung desjenigen Vermögens gehalten, was ein Kind von seinem leiblichen Vater hat, wann die Mutter das Kind beerbt und Geschwister vorhanden sind. So lange nicht alle Kinder abgestorben, kann die Mutter über das Eigenthum solcher Güther kein Testament machen. L. 3. §. 1. C. de sec. Nupt. Nov. 22. c. 46. §. 2.

§. 7. Hat aber ein Kind durch ein Testament der Mutter etwas von dergleichen Güthern vermacht, so wird sie freye Eigenthümerin davon. Nov. 22. c. 46. §. 1.

§. 8. Im Fall eine Frau aus mehrern Ehen Kinder hat, so bleiben jeder Abstammung die Heurathsgeschenke, welche die Mutter von dem Vater erhalten, aus dem mütterlichen Nachlaß zum voraus. L. 4. C. de sec. Nupt. Nov. 22. c. 29.

§. 9. Auf gleiche Weise ist der Vater schuldig, wann er in mehr als einer Ehe Kinder erzeugt, jeder Abstammung alles dasjenige eigenthümlich zu hinterlassen, was er in jeder Ehe von ihrer Mutter und durch sie erhalten, ohne zu einer willkührlichen Vertheilung darüber berechtigt zu seyn. L. 5. C. de sec. Nupt. Nov. 22. c. 23. 25.

§. 10.

§. 10. Wann Kinder dem Erbrecht auf den Nachlaß eines ihrer Eltern entsagen, so können sie dennoch aus dessen Verlassenschaftsmaße als Schuld fordern, was ihnen von wegen des andern nach denen vorbeschriebenen Gesetzen zukommt. L. 5. §. 1. Cod. eod.

§. 11 Vater und Mutter, die zu einer zweyten rc. Ehe geschritten, können auch von dem eigenen Vermögen ihrem zweyten Gatten mehr nicht auf irgend eine Art vermachen, als den Werth des niedrigsten Erbtheils eines Kindes vorgängiger Ehe. Was drüber ist, wird abgezogen, und diesen Kindern zugetheilt. L. 6. Cod. eod. Nov. 22. c. 27.

Neun und dreißigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Vom Widerspruch gegen einen neuen Bau. S. 12. Anm.

§. 1.

Nach diesem Gesetz wird auf geschehenes Ansuchen durch richterlichen Befehl aller neue Bau in so lange untersagt, bis untersucht und entschieden ist, ob der Widersprechende ein gesetzmäßig Widerspruchsrecht habe oder nicht? L. 1.

§. 2. Der Bauherr muß sogleich als ihm das Verboth zugekommen, mit dem Bau inne halten, wann

wann er auch seine Befugniß dazu auszuführen sich getrauete; der Richter darf sich auf die Untersuchung seiner Rechtsgründe, wann er verbothwidrig fortbauet, nicht eher einlassen, bis alles wieder im vorigen Stand gesetzet ist. L. 1. §. 7.

§. 3. Auch gegen Anstalten zu einem verdächtigen Bau kann man Einspruch einlegen, um zu erfahren, was und wie? der Bauherr zu bauen vor hat. L. 1. §. 8.

§. 4. Alle Abänderungen des Gebäude sind neuer Bau, sowohl wann abgebrochen als wann angebauet wird. L. 1. §. 11.

§. 5. Der Richter muß den Widerspruch mit Vorbehalt der rechtlichen Erörterung annehmen, der neue Bau mag einen öffentlichen Platz oder ein Privateigenthum betreffen. L. 1. §. 14.

§. 6. Der Widerspruch muß ein Recht zu widersprechen zum Grunde haben; z. B. daß der Widersprechende von dem Bau Schaden leidet oder zu befürchten hat; daß öffentlichen Plätzen zu nahe getreten oder solche verkürzt worden; daß die Landesbaugesetze überschritten worden, u. d. gl. L. 1. §. 16. 17.

§. 7. Ein Nutzungsinhaber kan eigentlich in seinem Nahmen den Baueinspruch nicht betreiben, doch kann er durch den Eigenthumsherrn oder in Vertretung seiner den Widerspruch anbringen. L. 1. §. 20.

§. 8. Auf Gemeinheitsgenossen unter einander passet eigentlich das gegenwärtige Gesetz nicht, sondern nur auf besondere Eigenthümer, die im

weiten

weiten oder engen Verstande mit einander in Nachbarschaft stehen. Jedoch können auch diese auf den Grund der Gemeinheitsgesetze gegen schädlichen Bau bey dem Richter Schutz suchen. L. 3. §. 1.

§. 9. Um des allgemeinen Besten willen ist nachgegeben, daß jeder Bürger gegen einen Bau Verboth einlegen kann, von dem er mit Grunde glaubt, daß öffentliche Plätze oder Gebäude darunter leiden. L. 3. §. 4. L. 4.

§. 10. Wann der Bauherr nicht persönlich gegenwärtig ist, so kann das Verboth dessen an Ort und Stelle befindlichen Hausgenossen, Verwalter oder Bauleuten angesagt werden, zu dem Ende, daß der Bau augenblicklich eingestellt werde. L. 5. §. 3. 4.

§. 11. Der Richter kann das Bauverboth in solchen Fällen von der Hand weisen, wo offenbar ein überwiegender Vortheil des gemeinen Wesens durch Aufschub des Baues gehindert oder erhebliche Gefahr dadurch würde veranlasset werden. L. 5. §. 11. 12. 13.

§. 12. Der Richter kann von dem Verbothleger eidliche Versicherung fordern, daß sein Anbringen Nothdurft, nicht bloß Chikane sey. L. 5. §. 14.

§. 13. Der Verbothleger muß nach Umständen genau bestimmt anzeigen, ob seine Absicht sey, dem ganzen Bau oder nur der Bauanlage und in wie weit? zu widersprechen. L. 5. §. 15.

§. 14. Nicht nur der näheste Nachbar, sondern auch ein entfernter Besitzer kann aus erheblichen Gründen ein Widerspruchsrecht haben. L. 8.

§. 15.

§. 15. Der Verbothleger muß genau anzeigen, wie weit der Bau zur Zeit des angebrachten Widerspruchs gekommen sey? L. 8. §. 1.

§. 16. Das gerichtliche Verboth verbindet den Bauherrn augenblicklich und bis zur Wiederaufhebung mit dem Bau inne zu halten. L. 8. §. 4.

§. 17. Der Pfandsinnhaber eines Grundstücks kann zu Schützung des Pfandes statt des Eigenthümers Bauverboth einlegen. L. 9.

§. 18. Wer nach erhaltenem Verboth und vor dessen Wiederaufhebung mit dem Bau ungehorsamlich fortfährt, muß sofort wieder einreißen, ohne darauf zu warten, ob er am Schluß des Streits gegen den Verbothleger Recht behalten werde oder nicht? L. 20. §. 1.

§. 19. Will der Bauherr den Bau vor Austrag des Streits über seine Befugniß und den Widerspruch dagegen fortsetzen, so kann er Sicherstellung anbiethen, daß er alles in vorigen Stand sezzen werde, falls er sachfällig werden solte. Der Richter ist befugt auf diesen Antrag Rücksicht zu nehmen und nach Befund den Fortgang des Baues zu erlauben. L. 21. §. 1.

§. 20. Wird der Bauherr alsdenn wider Erwartung sachfällig, so kann er allenfalls dem Verbothleger annehmliche Schadloshaltung anbiethen. Nimmt lezterer selbige an, und ist der Bau blos Privatsache, so kann derselbe des Urtelsspruchs ohnerachtet stehen bleiben. L. 21. §. 4.

S. 13. §. 21. Weil in der Regel Vergehungen wider
Anm. die Gesetze nicht an denen Erben bestraft werden,

so

so durfte nach römischen Rechten der Erbe des Bauherrn einen verbothwidrigen Bau nicht selbst einreissen; er durfte aber auch dem Verbothleger nicht wehren, selbigen einreißen zu lassen. L. 22.

§. 22. Ein gelegtes Bauverbothl hat verbindlichen Fortgang von dem Bauherrn auf seinen Käuffer, wann er vor Ausgang des Rechtsstreits verkauft. L. 23.

§. 23. Der Richter muß dergleichen Baustreitigkeiten so schleunig als möglich zur Entscheidung zu bringen beflissen seyn, damit kein Baulustiger gehemmet und abgeschrecket werde. L. un. Cod. h. t.

Zweytes Kapitel.

Von besorglicher Gefahr und Beschädigung. S. 14 Anm.

§. 1.

Da es nicht immer rathsam ist abzuwarten, bis eine besorgliche Gefahr in würkliche Beschädigung übergegangen, so haben die Gesetze auch zur Vorbeugung Mittel an die Hand gegeben, und die Gerichtsstellen angewiesen auf erfolgte Anzeige sofort schleunige Verfügung zu treffen. L. 1. 2. L. 7. §. 1.

§. 2. Wann sonach der Eigenthümer eines Gebäudes von einem benachbarten baufälligen Gebäude Einsturz und Beschädigung besorgt, so kann er den Eigenthümer des baufälligen Gebäudes dahin belangen, daß er ihm für allen möglichen Schaden

den Sicherheit stelle, bis der Gefahr abgeholfen worden. Erfolgt nach angebrachter Klage Einsturz und Beschädigung, so hat der Eigenthümer des eingestürzten Gebäudes annoch die Wahl, ob er die Ruinen aufheben und den Bau wiederherstellen, oder sein Eigenthumsrecht an der Baustelle und denen Ruinen fahren lassen will? Im ersten Fall muß er vor allen andern den Beschädigten schadlos halten; im zweyten Fall kann sich der Beschädigte an die Baustelle und die Ruinen halten, aber nicht an die Person des ehemaligen Eigenthümers. L. 6. 7. 8. 9. 44.

§. 3. Hätten Wasserfluthen einem Eigenthümer etwas hinweggeschwemmet und auf fremden Grund und Boden ausgeworffen, so muß dem Eigenthümer zwar gestattet werden, das Seinige wiederzuholen; jedoch kann er sich nicht entbrechen, im Fall durch die Auswerffung Schaden geschehen, selbigen bey der Verabfolgung gut zu thun. L. 9. §. 1.

§. 4. Ein Stück Erdreich oder ein Baum, so weggeschwemmt worden, muß von dem Eigenthümer zurückbegehrt werden, ehe eines oder das andere mit dem Grund und Boden, wo es die Fluth angeworffen, in ein Ganzes verbunden worden, bey Verlust aller Ansprüche. L. 9. §. 2.

§. 5. Ist das Grundstück, welches die Gefahr drohet, in dem Besitz eines Nutzungsherrn, so ist beydes der Nutzungsherr und der Eigenthümer zur Sicherstellung verbunden, und sie müssen es untereinander ausmachen, wer von ihnen nach

Um-

Umständen die Schadloshaltung zu übertragen habe? L. 9. §. 4. 5. L. 10.

§. 6. Auch der Pfandesinnhaber muß allenfalls gegen gefürchtete Gefahr decken, wann es der Pfandschuldner nicht kann, und umgekehrt kann der Pfandgläubiger Deckung fordern, um so mehr als die Schadloshaltungs-Forderung dem Pfandrecht des Gläubigers vorgehet. L. 11. 12. 18.

§. 7. Es können Fälle vorkommen, wo ein nicht unmittelbar angränzender Nachbar, ein Miether ꝛc. Gefahr für sich mit Grunde besorgt. Diese Fälle lassen sich nicht alle einzeln bestimmen, der Richter aber hat Macht und Pflicht zu beurtheilen, ob darüber Sicherstellung zu geben billig sey oder nicht? L. 13. §. 2. 3. 5.

§. 8. Sonach kann auch der Nutzungsherr Deckung verlangen, nicht nur der Eigenthümer. L. 13. §. 8.

§. 9. Gesetzt, ich hätte zwey Häuser beysammen gelegen, eines davon wäre baufällig, mein Nachbar verlangte Sicherstellung, ich ließe aber lieber mein Eigenthumsrecht an dem baufälligen Hause fahren, und dem Nachbar würde Besitznehmung davon gestattet, so kann ich ihn wegen meines zweyten Hauses zur Sicherstellung nicht auffordern, weil ich mich dessen selbst entzogen. L. 13. §. 11

§. 10. Wer mit gebührender Erlaubniß an einem öffentlichen Fluß oder dergleichen bauet, vertritt die Fehler der natürlichen Lage nicht, sondern nur die Fehler seines Baues. L. 15. §. 3.

§. 11. Wann ein obrigkeitlich geordnetes Bauamt an öffentlichen Stellen bauet, so gestattet man

zwar

zwar nicht, daß ein Privatmann deßfalls Sicherstellung für Beschädigung fordern könne, es gehöret aber auch wesentlich zu denen obrigkeitlichen Pflichten in der Art zu bauen, daß niemand darüber sorgsam werden dürfe; geschiehet dieß nicht, so kann man höheren Orts Beschwerde führen. L. 15. §. 10. L. 24.

§. 12. Zwischen dem Eigenthums- und Nuzzungsherrn kann ein Streit über Gefahr und Vertretung von baufälligen Grundstücken nie vorkommen; denn einer und der andere ist befugt und schuldig, nothwendigen Bau selbst zu veranstalten. L. 18. §. 2. L. 20.

§. 13. An öffentlichen Flüssen und Straßen kann jedermann bauen und wieder abbrechen, doch nur in der Art, daß kein anderer Privatmann dadurch in Schaden und Gefahr gesetzt werde. L. 24. 31.

§. 14. Bey vorkommenden Beschädigungsfällen ist in Rücksicht zu nehmen und Unterschied zu machen, ob die Ursache der erfolgten Beschädigung in der untauglichen Beschaffenheit des Gebändes, so den Schaden gemacht, oder im Zufall und unvermutheter Gewalt gelegen habe? z. B. hat mein Nachbar ein schadhaft Ziegeldach, welches bey einem mäßigen Winde leicht einstürzen kann, erfolgt der Einsturz wirklich, und leidet mein Gebäude dadurch, so bin ich zur Schadlosforderung berechtigt. Ist aber das Ziegeldach des Nachbars gehörig bauständig, und erfolgt der Einsturz durch die Gewalt eines ungewöhnlichen Sturms, so kann ich meinem

Nach-

Nachbar nichts zur Last legen. So auch bey Erdbeben, Wasser-Fluthen und anderer Naturgewalt. L. 24. §. 3. 4. ff. 10. L. 43.

§. 15. Jedennoch ist nicht als Naturgewalt zu achten, wenn z. B. das gewöhnliche Gewässer nach und nach durch Anspielen ein Gebäude untergräbt; denn ein ordentlicher Wirth muß in solchen Fällen der Natur zu Hülfe kommen und Schaden abwenden. L. 24. §. 5.

§. 16. Es ist auch der Fall möglich, daß mein Gebäude durch Einsturz dem Nachbar Schaden macht, weil ein dritter etwas unternommen, was den Einsturz nach sich gezogen. Dann fragt sich: Habe ich jenen dritten von seinem Uneernehmen abzuhalten vermocht oder nicht? Im ersten Fall bleibt mir die Vertretung auf dem Halse, im leztern nicht. L. 24. §. 6.

§. 17. Gesetzt, ich hätte auf dem Meinigen einen guten feuersichern Backofen; der Bäcker hätte dennoch durch unbedachtsame Feuerung Schaden gemacht, so bin ich dessen Schuld zu vertreten nicht verbunden. L. 24. §. 7.

§. 18. Wann ich auf dem Meinigen einen Brunnen grabe, und dadurch dem Brunnen meines Nachbars das Wasser entziehe, so kann dieser mich darüber auf keine Weise anfechten, wann er nicht ein ausdrücklich Servitutrecht hat, denn ich bediene mich meines natürlichen Rechts auf dem Meinigen. Wann ich aber so nahe an der Gränze und so tief Graben ziehe, daß dadurch etwas von des Nachbars Gebäuden einstürzen muß, bin ich

zur

zur Schadloshaltung verpflichtet, weil ich dem Eigenthum des Nachbars zu nahe getreten. L. 24. §. 12. L. 26.

§. 19. Bey der Frage: was kann ich auf die Schadenrechnnng bringen? muß der Richter den ganzen Umfang der Lage des Falles in Erwägung ziehen. Es gehört unter andern dahin: der Aufwand, den ich zu Schützung meines Gebäudes machen müssen; der Verlust an Zinsen, wann meine Miethleute aus gegründeter Furcht ausgezogen oder niemand miethen mögen, was ich sonst zu vermiethen pflegte rc. L. 28. 29.

§. 20. Wer ein Servitutrecht hat, kann zwar auf dem belasteten Grundstück bauen und veranstalten, was zu Aufrechthaltung dieses Rechts erforderlich ist. Doch muß auch dabey alle Gefährde, bey Vertretung, vermieden werden. L. 30.

§. 21. Wenn das Eigentsumsrecht eines Gefahr drohenden Gebäudes streitig ist, so ist der Gefährdete auf den Ausgang des Streits zu warten nicht schuldig, sondern der Besitzer muß immittelst Sicherheit stellen. L. 31. §. 1. L. 39. §. 1.

§. 22. Gemeinheitsgenossen dürfen einander nicht Sicherhesen, denn jeder von ihnen kann der Gefahr selbst abhelfen und den Kostenbeytrag nach denen Regeln der Gemeinheitsrechte in Rechnung bringen. L. 32.

§. 23. Dieß gilt auch bey einem Innwohner, weil er gegen den Hausherrn und Vermiether nach denen Miethungsgesetzen Hülfe suchen kann. L. 33. 34.

§. 24

§. 24. Eine gemeinschaftliche Mauer ist für baufständig zu achten, wann sie stark genung ist, dasjenige zu tragen, was beyde Nachbarn darauf zu legen befugt sind. L. 35. 36.

§. 25. Hätte einer von denen Nachbarn die gemeinschaftliche Mauer aus Eigensinn ohne Noth eingerissen, so muß er selbige auf eigene Kosten wiederherstellen, und dem Nachbar den Verlust ersezzen, den er durch dieses Unternehmen gelitten. L. 37.

§. 26. In der Regel vertritt der Verkäuffer die Beschädigungsfälle bis zum Tage der Uebergabe an den Käufer. L. 38.

§. 27. Bey Schäzung der Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes muß der Werth aller brauchbaren Ruinen in Anschlag genommen werden. L. 38. §. 2.

§. 28. Die Schäzung des Schadens muß nicht übertrieben werden. Der Richter muß den Schaden durch Sachverständige nach dem wahren Werth aufnehmen lassen, und dann kann er auch nach Umständen und Billigkeit noch Ermäßigung treffen. L. 40.

§. 29. Wann eine gemeinschaftliche Mauer durch Einsturz Schaden macht und nicht erweislich ist, daß einer von beyden Nachbarn durch ungebührliche Beschwerung oder auf andere Art den Einsturz verursacht, so findet gegenseitig keine Schadloshaltung statt. L. 40. §. 1.

§. 30. Gehört das Gefahr drohende Gebäude mehrern Eigenthümern gemeinschaftlich, so können sie auch nur im Ganzen gemeinschaftlich oder ein-

zeln verhältnißmäßig darüber belanget werden. L. 40. §. 3.

§. 31. Wer an einer gemeinschaftlichen Mauer Antheil hat, kann von dem Miteigner nicht gehindert werden, wann es die Umstände fordern und er selbige bessern will und kann. Eben dieß gilt auch bey Wegen und andern gemeinschaftlichen Werken. L. 41.

§. 32. Obrigkeiten sind befugt und verbunden darüber zu halten, daß baufällige Gebäude in gehörigen Stand gesetzt werden. L. 46.

§. 33. Wann der Eigenthümer ein eingestürztes Gebäude liegen lässet, so kann die Obrigkeit selbiges durch Vorschuß aus öffentlichen Cassen wiederherstellen lassen. Der Grundeigenthümer muß diesen Vorschuß nebst Zinsen erstatten, oder das Gebäude wird zum gerichtlichen Verkauf gebracht. L. 46. §. 1.

Drittes Kapitel.

Von Gewässern und Regengüssen.

§. 1.

Wer durch Bau oder irgend eine andre Thathandlung dem Wasser einen stärkern Strom, schnelleren Lauf oder schwerern Fall giebt, als das Wasser seiner natürlichen Lage nach von selbst hat, imgleichen, wer Wiederwog veranlasset, kann von jedem, der für sich schädliche Folgen davon besorgt, darüber belanget werden. L. 1. §. 1.

§ 2.

§. 2. Wann zwischen meinem und meines Nachbars Guth eine Tiefe liegt, welche bey Regengüssen mit Wasser anschwillet und auf beyderseitige Güther austritt, so bin ich nicht befugt, wider die alte Verfassung einseitig mein Guth zu verdämmen, und das ganze Wasser auf meines Nachbars Guth zu jagen. L. 1. §. 2.

§. 3. Seine Wiesen und Felder durch Furchen zu wässern, oder durch Graben auszutrocknen, ist jedem erlaubt, nur muß auch dabey nichts wider die natürliche Lage zu Verschlimmerung nachbarlicher Wiesen und Felder veranstaltet werden. L. 1. §. 3. 4.

§. 4. Bäche in der Art mit Weiden besetzen, daß sie bey Regengüssen Widerwog verursachen können, ist nicht erlaubt. L. 1. §. 6.

§. 5. Wer das Wasser in seinem natürlichen Lauf und Gefälle nicht hindert, ist keiner Verantwortung ausgesetzt, wann auch dem Nachbar dadurch Schaden gemacht wird. L. 1. §. 10.

§. 6. Es stehet einem jeden frey, das Regenwasser auf dem Seinigen aufzufangen, oder was der Nachbar abschlägt, auf das Seinige zu leiten, so fern er dazu gelangen kann, ohne seine Gränze zu überschreiten. L. 1. §. 11.

§. 7. Eben so wenig findet eine Anfertigung des Nachbars statt, wann er ohne Gefährde zu seinem Vortheil auf dem Seinigen Brunnen gräbt, und dadurch dem Brunnen des Nachbars die Quellen entzieht. L. 1. §. 12.

§. 8. Das natürliche Gefälle eines Wassers muß durch Wasserbaue nicht gestört werden, außerdem hat der Obere gegen den Niederen und der Niedere gegen den Obern ein gegründet Recht zur Beschwerde, insofern er darunter leidet. L. 1. §. 13.

§. 9. Beschädigungen, welche das Wasser durch sein natürlich Gefälle macht, werden niemalen vertreten. L. 1. §. 14. L. 14. §. 1.

§. 10. Es ist in allen Fällen gleichviel, ob das Wasser, was von meinem Nachbar zur Ungebühr auf das Meinige abgeschlagen wird, auf meines Nachbars Grund oder auf dem Grund eines dritten entspringt. L. 1. §. 18.

§. 11. Es ist eine natürliche Verbindlichkeit, daß der Niedere von dem Obern das Wasser nach seinem gewöhnlichen Gefälle annehmen muß. L. 1. §. 22.

§. 12. Wann der Niedere durch Verträge oder langwierigen Besitz das Recht hat, Ueberschwemmungen durch Dämme auf dem Grund des Obern zu wehren, so hat es dabey sein Verbleiben; doch muß der Niedere die Dämme selbst in Stand halten. L. 1. §. 23.

§. 13. Zu einem dergleichen Recht gehört Beweis, entweder auf den Grund von Verträgen, oder der natürlichen Lage, oder der Verjährung. L. 2.

§. 14. Der Niedere muß die Graben, welche zu Aufnehmung der Regengüsse angelegt sind räumen, oder wenigstens dem Obern zu räumen verstatten. L. 2. §. 1. 2.

§. 15.

§. 15. Der Obere muß seiner Seits diejenigen Graben im Stand halten, wodurch das Wasser seinem natürlichen Gefälle gemäß, den Fortgang erhält. L. 2. §. 4.

§. 16. Gesetzt, es fänden sich auf meines Nachbars Guth Dämme, von Natur oder Menschen gemacht, wodurch mein Guth vor Ergießungen gedeckt wäre. Gesetzt, diese Dämme würden vor einer Wasserfluth zerrissen, so kann ich zwar nach strengem Recht nicht verlangen, daß mein Nachbar selbige mir zu Liebe wieder herstellen solle, aber nach der Billigkeit kann ich fordern, daß er mir die Wiederherstellung gestatte, insoweit es ohne seinen Schaden geschiehet. L. 2. §. 5.

§. 17. Eben so ist es billig, wenn durch natürliche Vorfälle das Wasserbette oder die Grabens des Niedern versändet oder verschlammet worden, daß der Niedere dem Obern die Vorfluth verschaffe oder wenigstens dem Obern sich solche zu verschaffen gestatte. L. 2. §. 6.

§. 18. Es kommt oft viel auf den Umstand an: ob und wie Graben und Wasserläufe seit langen oder undenklichen Zeiten gewesen? Jedoch, wann darüber Beweis beygebracht werden soll, kann man nicht schlechterdings strenge Nachweisung auf Tag und Stunde begehren, sondern es ist nach Umständen genung, wann alte glaubwürdige Leute bezeugen, was sie aus ihrer eigenen Erfahrung und glaubwürdigen Erzählungen ihrer Vorfahren wissen. L. 2. §. 8.

§. 19. Man kann seinem Nachbar nicht in allen Fällen wehren, eine Fluth von dem Seinigen ab= und auf fremden Grund zu weisen, wann er gegen Schaden anders nicht sich zu decken vermag, und nicht absichtlich den Nachbar in Gefahr setzt. L. 2. §. 9.

§. 20. Wer mit Servitutpflichten in Ansehung der Wasserläufe belastet ist, der muß sich auch den Schaden gefallen lassen, den diese Last bey Ergiessungen von selbst mit sich bringt. L. 2. §. 10.

§. 21. Wann mein oberer Nachbar das auf seinem Grunde entspringende Quellwasser auf meinen Grund abschlägt, so kann ich nichts darwider haben; wollte er es aber erst sammlen und durch seine Düngergrube führen, so kann ich widersprechen. L. 3.

§. 22. Verkauf unterbricht die Klage, und Untersuchung über zugefügten Wasserschaden nicht. L. 4. §. 1. L. 6. §. 4.

§. 23. Gesetzt, ein entfernter Nachbar unternähme einen widerrechtlichen Wasserbau oder Leitung mir zum Schaden, der näheste Nachbar, von dessen Grund das Wasser unmittelbar auf das Meinige kommt, duldete es, so habe ich die Befugniß nach Gutdünken entweder meinen nähesten Nachbar, oder aber den entfernten darüber zu belangen. L. 6.

§. 24. Wann ein oder beyde benachbarte Grundstücken mehr als einen Eigenthümer haben, und wegen Wasserschaden Streit entsteht, so muß jeder Eigenthümer, so weit er daran Theil hat, zur Un=

Untersuchung zugezogen, und mit ihm, was rechtens, ausgemacht werden. L. 6. §. 1. L. 11. §. 3.

§. 25. Der Richter muß bey dem Erkenntniß über schädliche Wasserbaue zweyerley bestimmen: Einmahl, den Schaden, welcher gut zu thun ist; zweytens, die Anstalt welche zu treffen, um künftigen Schaden zu verhüten. L. 6. §. 6.

§. 26. Hat ein dritter, der mich nichts angeht, ohne mein Wissen und Willen auf dem Meinigen etwas an den Wasserläufen gethan, was meinem Nachbar schadet, so bin ich zwar nicht schuldig, den Schaden zu vergüten und auf meine Kosten der Sache abzuhelfen; ich muß aber zugeben, daß der Nachbar deßfalls Verkehrung treffe. L. 6. §. 7.

§. 27. Bey Abschätzung eines Wasserschadens muß lediglich auf den wahren wesentlichen Werth gesehen werden. L. 6. §. 8.

§. 28. Wer eine Wasserleitung führen, und dabey gegen Widersprüche und Beeinträchtigungen sicher seyn will, der muß, wann das Wasser auf dem Grund eines oberhalb liegenden Eigenthümers entspringt, dessen Einwilligung suchen, und auch des unterhalb liegenden, falls dieser ein Servitutrecht hat. L. 8.

§. 29. Einwilligung mit Kenntniß der Sache von der einen Seite gegeben, macht sodann rechtliche Befugniß auf der andern Seite. L. 9. §. 1. L. 19. 20.

§. 30. Es ist nicht erlaubt, aus einem öffentlichen schiffbaren Fluß Ableitungen in der Art

zu machen, daß dadurch der Strom oder die Farth leiden könnte. L. 10. §. 2.

§. 31. Wege und Stege müssen nicht durch Wasserleitungen beeinträchtiget werden, auch darf derjenige, welcher ein Servitutrecht auf Wege und Stege hat, nicht eigenmächtig Brücken anlegen. L. 11.

S. 15. Anm. §. 32. Wann eines oder das andere von denen Grundstücken, wegen welcher ein Wasserstreit gerügt wird, in Gemeinheit stehet, so kann jeder Gemeinheitsgenosse einzeln für sich klagen, und umgekehrt einzeln belanget, oder es kann die Gemeinheitsgesellschaft zur Sache gezogen werden. In beyden Fällen hat der richterliche Befund auf sämtliche Gemeinheitsgenossen Einfluß in der Art, daß, wann der Klagende etwas gewinnt, die ganze Gesellschaft daran Theil nimmt; verliehrt er als Beklagter, so muß die Gesellschaft hafften, doch mit Vorbehalt, daß wenn Thathandlung eines einzigen Genossen Schuld des Verlusts ist, dieser denen Mitgenossen dafür gerecht werden muß. L. 11. §. 1.

§. 33. Es dienet bey dieser Materie zu einer Hauptregel: Wer durch Wasserbau einem andern geflissentlich Schaden aufhalset, muß aus seinem Beutel den schädlichen Bau abstellen und Entschädigung leisten; wer aber durch Zufall und Folgen der natürlichen Lage Schaden leidet, kann nur verlangen, daß der Nachbar die Abwährung dulde, soweit sie ohne Eingriff in dessen Eigenthumsrechte verfügt werden kann. L. 11. §. 6.

§. 34.

§. 34. Gesetzt, mein Nachbar hätte durch meine Thathandlung Schaden gelitten und geschwiegen. Nach einiger Zeit veräußerte ich mein Grundstück und der nachtheilige Bau bestände noch nach der Uebergabe; so kann der Nachbar von dem neuen Eigenthümer nur verlangen, daß er die Abstellung des Baues dulde, wegen Schaden und Kosten aber kann er sich nur an mich halten. L. 12. 13.

§. 35. Entschädigungsklagen finden in der Regel nur alsdenn statt, wann der Schaden wirklich da ist; der vorliegende Klagefall aber erstreckt sich auch auf künftig besorglichen Schaden. L. 14. §. 2.

§. 36. Die Abstellung eines Gefahr drohenden Werks muß in der Art geschehen, daß der Fürchtende ganz sicher für die Zukunft gestellet werde. L. 14. §. 3.

§. 37. Wer ein Servitutrecht in Ansehung eines Privatwassers hat, und davon durch die Länge der Verjährungszeit gar keinen Gebrauch macht, wird des Servitutrechts verlustig. Doch erstreckt sich dieß nicht von einem Recht auf alle, wo mehrere besondere Servitutrechte sind. L. 17.

§. 38. Ohne besondere Erlaubniß der Landesregierung darf keine Wasserleitung über einen öffentlichen Weg geführet werden. L. 18. §. 1.

§. 39. Gesetzt, mein Nachbar hätte auf dem Seinigen Quellen, von diesen Quellen bekäme mittelst unterirrdischer Adern mein Grundstück Wasser, es beliebete aber meinem Nachbar, diese Adern auf dem Seinigen abzuschneiden, folglich mir das Wasser zu entziehen, so kann ich ihm deßfalls nichts an-

haben, es wäre dann, daß ich ein ausdrücklich Servitutrecht hätte. L. 21.

§. 40. Die Entschädigungsklage wegen Wasserschaden ist in der Regel gegen den Grundeigenthümer zu richten, doch findet sie auch gegen den Nutzungsherrn statt, insofern dessen Thathandlung den Schaden verursacht. L. 22. §. 2.

§. 31. Uferbaue müssen mit der Vorsicht angelegt werden, daß dadurch dem jenseitigen Ufer und Lande kein Schaden gemacht werde. L. 23. §. 2.

§. 42. Wann der Ackersmann sein auf einer natürlichen Höhe gelegenes Feld in der Art anbauet, daß dadurch in Furchen und Abzügen dem Nachbar einiges Wasser zugewiesen wird, so kann der Nachbar nichts dagegen haben, weil es zu dem Eigenthumsrecht gehört, sein Feld willkührlich und wirthschaftsmäßig beurbaren zu können. L. 24.

§. 43. Diese Befugniß leidet blos alsdann Einschränkung, wenn der Ackersmann das Wasser in Graben oder Pfützen sammlet, die ehedem nicht gewesen, oder die Graben erweitert oder schmälert, und dem Ackersmann seinem Nachbar dadurch sein Feld verdirbt; doch auf alte Verfassung muß bey dem Streit über Wasserbeschädigungen immer einige Rücksicht genommen werden. L. 24. §. 2. 3. L. 26.

§. 44. Wege und Stege, die sich auf Servitutrechte gründen, müssen so wenig als Aecker und Wiesen durch Leitung des Regenwassers beeinträchtiget werden. L. 25.

Vier-

Viertes Kapitel.

Von Zollbedienten, Zoll- und Straf-Gefällen. S. 16. Anm.

§. 1.

Zollbedienungen muß man keinen schlechten Leuten anvertrauen. L. 3.

§. 2. Steuern haben Pfandrecht an dem steuerbaren Guth; daher ist der Guthsbesitzer auch die Steuerreste seines Vorfahren zu bezahlen schuldig. L. 7.

§. 3. Auf Strafgefälle kann gegen die Erben eines Strafbaren nicht erkannt werden. L. 8.

§. 4. Zollgefälle und dergleichen Abgaben kann niemand anders als der höchste Landesherr auflegen, erhöhen, oder sonst abändern. L. 10.

§. 5. Bey dem Verkauf contrabander Güther kann der in Contraband verfallene Eigenthümer als Käuffer zugelassen werden. L. 11. §. 4.

§. 6. Zollbediente sind gemeiniglich unverschämt und hart. Es ist daher nothwendig, daß die Gesetzgebung ihnen genaue Schranken setze. L. 12.

§. 7. Verbothne Waaren können auch dem Erben des Einschwärzers abgenommen werden, denn die Strafcasse bekommt unmittelbar bey der Einschwärzung ein Recht darauf.

§. 8. Unwissenheit entschuldigt die Verkürzung der Zollgefälle nicht. L. 16. §. 5.

§. 9. Die Zollbedienten müssen jedoch niemand vorsetzlich Fallen legen, um Strafgefälle zu erhaschen. L. 16. §. 6.

§. 10.

§. 10. Wer sich in der Noth mit verbothener Waare über die Gränze rettet, ist keiner Einschwärzung schuldig. L. 16. §. 8.

§. 11. Wer aus Irrthum ohne Vorsatz die Zollgefälle verkürzt, muß mit keiner strengen Strafe belegt werden. L. 16. §. 10.

§. 12. Der Vermiether ist für die Einschwärzungen seines Miethers, und die Herrschaft für ihr Gesinde nicht verantwortlich, wann jene keine Wissenschaft davon gehabt. L. 16. §. 11.

§. 13. Wer die eingeführte Waaren denen Zollbedienten aufrichtig anzeigt, und von denenselben paßirt wird, ist außer aller Verantwortung, wann auch der Zollbediente nicht die vollen Gefälle nimmt. Die Casse kann sich deßfalls nur an den Zollbedienten halten. L. 16. §. 12.

§. 14. Hat der Zollbediente höhere Gefälle, als gesetzmäßig ist, erhoben, so muß das, was zuviel ist, zurückgegeben werden. L. 16. §. 14.

Fünftes Kapitel.

Von Schenkungen.

§. 1.

Wer aus freyem guten Herzen ohne die mindeste rechtliche Verbindlichkeit etwas von seinem Eigenthum einem andern zum unwiderruflichen freyen Eigenthum übergiebet und abtritt, der vollziehet

ziehet eine Schenkung im eigentlichen vollständigen Verstande. L. 1. 29.

§. 2. Man kann jedoch auch unter Bedingung und auf den Fall eines bestimmten Erfolgs schenken. L. 1.

§. 3. Auch kann man mit Vorbehalt der Rückgabe auf den Fall eines bestimmten Erfolgs schenken. L. 1.

§. 4. Schenkung setzt bey dem Schenkenden Eigenthumsrecht voraus. Sonach, wann ich irrig glaubte, Cajus wäre mir 10 Thaler schuldig, ich verschenkte diese 10 Thaler an den Mövius mittelst Anweisung, und im Grunde wäre mir Cajus nichts schuldig, so fället die Schenkung hinweg. L. 2. §. 3.

§. 5. Hat Cajus mir Geld oder Geldes Werth übergeben mit der Zusage, daß es mir geschenkt seyn solle, wann ein bestimmter möglicher Fall zur Wirklichkeit käme, so bleibt mir die Gabe in der Regel unwiderruflich als Geschenk, wann der Fall zur Wirklichkeit kommt, ohne Unterschied und Ausnahme, ob der Geber den Fall erlebt oder nicht. L. 2. §. 5.

§. 6. Dahingegen, wann Cajus die als Geschenk mir zugedachte Sache einem Dritten zur Bestellung an mich übergiebt und stirbt, ehe die Sache an mich abgegeben worden, so wird das mir zugedachte Geschenk nicht mein. L. 2. §. 6. S. 17. Anm.

§. 7. Es kommt bey Schenkungen oft viel auf den Unterschied an, ob selbige in gewisser Absicht, wozu; oder auf einen bedingten Fall, wann; gesche-

schehen. z. B. Die Schenkung kann geschehen, damit der Empfänger ein Haus kauffen könne, oder auf den Fall, wann er es kauft. Letztere Schenkung ist bedingt, erstere nicht. L. 2. §. 7. L. 3.

§. 8. Es verstehet sich, daß man unmittelbar so gut als mittelbar, durch einen Dritten jemand beschenken könne. L. 4.

§. 9. Ein Geschenk aus bloßer Güte gegeben, gilt, wann auch der Beschenkte nach seinem sittlichen Character dessen nicht werth ist. L. 5.

§. 10. Habe ich jemanden schenkungsweise erlaubt, aus meinem Steinbruch Steine, oder aus meinen Waldungen Holz zu holen, so ist diese Erlaubniß widerruflich, in so weit als davon noch kein Gebrauch gemacht worden. Hat aber der Beschenkte die Steine gebrochen, das Holz gefället, oder zusammen gelesen ꝛc. so muß ich ihm gestatten, das, was er dergestalt in Beschlag genommen, auch abzuführen. L. 6.

§. 11. Wer unter väterlicher Gewalt stehet, kann eigenmächtig nichts verschenken, auch dann nicht, wann er eigenthümliche Güther hat. L. 7.

§. 12. Bey einem Geschenk rechnet man nie den Ertrag, sondern nur die Substanz, wann Frage über den Werth des Geschenks aufgeworffen wird; es wäre denn, daß die Schenkung lediglich in Ertrag oder Nutzung bestünde. L. 9. §. 1. L. 11.

§. 13. Ein jedes Geschenk muß von der Art seyn, daß der Empfänger Eigenthümer davon werden kann. L. 9. §. 3.

§. 14.

§. 14. Zur Vollständigkeit einer Schenkung gehört der Wille des Gebers und das Wissen des Empfängers. Gesetzt also, letzterer hätte die ihm zum Geschenk zugedachte Sache schon wirklich in seinen Händen, doch ohne von der Gesinnung des Eigenthümers etwas zu wissen, so ist die Schenkung noch nicht vollzogen. L. 10.

§. 15. Wer sich zu einer Schenkung verpflichtet hat, sodann aber in Umstände verfället, die ihn außer Stand setzen, sein Wort zu halten, kann, wann es zur Klage kommt, nicht gezwungen werden, mehr zu geben, als er zu geben vermag, ohne seine Gläubiger zu verkürzen, und selbst zu darben. L. 12. 33.

§. 16. Was meinem Geschäftsträger als ein Geschenk für mich gegeben worden, wird sofort mein, wann gleich jener es sich selbst zueignen wollte. L. 13.

§. 17. Hätte jemand auf sich genommen, aus Freundschaft mein Grundstück unentgeldlich anzubauen, so kann er von mir keine Verbesserungskosten fordern. L. 14.

§. 18. Es gilt, wann jemand schriftliche Versicherung von sich giebt, daß er seinen Hausbedienten diejenigen Kleidungsstücke bey Lebenszeit geschenkt, welche er an seinem Sterbetage im Gebrauch haben würde. L. 16.

§. 19. Schenkung befreyet von Schuld. L. 17.

§. 20. Wenn mir jemand ohne Hinterlist etwas schenket, das nicht sein ist, in der irrigen Meinung, es wäre sein Eigenthum, von dem kann ich

keine

keine Vertretung, weder in Ansehung des Geschenks selbst, noch der darauf verwendeten Kosten machen, im Fall ich solches dem Eigenthümer wieder heraus geben muß. L. 18. §. 3.

§. 21. Eine willkührlich freye Belohnung geleisteter Dienste ist eigentlich kein Geschenk. L. 19. §. 1.

§. 12. Geschenke anzunehmen kann niemand wider Willen gezwungen werden. L. 19. §. 2.

§. 23. Wann jemand von seinem Erben Versprechen annimmt, aus dem Erbvermögen Schenkungen zu machen, so ist dieß Versprechen nur in soweit verbindlich, als es den Pflichttheil des Erben nicht verkürzt. Dahingegen ist das Versprechen, den Abzug des Falcidius nicht zu nehmen, auf alle Fälle verbindlich. L. 20.

§. 24. Die Gesetze haben an theils Orten die Freyheit zu schenken auf gewisse Summen eingeschränkt. Gesetzt nun, die bestimmte Summe wäre hundert Ducaten, Titius hätte von mir ein Darlehn von zwey hundert Ducaten, dieses Kapital schenkte ich an den Sempronius und machte ihm Anweisung darauf, so wird Titius dem Sempronius die vollen zwey hundert Ducaten wirklich schuldig. Sonach, wann ich die Schenkung widerrufen und auf hundert Ducaten herabsetzen will, so muß ich vor der Auszahlung Beschlag darauf legen; nach der Bezahlung kann ich mich nicht an den Titius, sondern blos an den Sempronius halten. L. 21.

§. 25.

§. 25. Wer mit Abführung eines versprochenen Geschenks zur bestimmten Zeit nicht folget, zahlt keine Verzögerungszinsen, wann er auch über das Versprechen einen Schuldschein ausgestellt hätte. L. 22.

§. 26. Es ist ohne alle Einschränkung auf die Summe erlaubt, einem Schuldner die Interessen zu erlassen. L. 23.

§. 27. Wer nicht bey vollem Verstande ist, kann nicht schenken. L. 23. §. 1.

§. 28. Hätte jemand eine gesetzwidrige Schenkung zugesagt, und einen Bürgen dafür bestellet, so ist der Bürge zu zahlen nicht schuldig, wann gleich der Schenkende wollte, daß die Schenkung bestehen solle. L. 24.

§. 29. Gesetzt, ich gebe dem Titius eine Uhr, um solche dem Sempronius als ein Geschenk in meinem Nahmen zu behändigen; Titius giebt sie richtig ab, doch als ein Geschenk von ihm selbst, so sind die Thathandlungen zwar der Wahrheit nicht angemessen, doch lassen die Gesetze die Schenkung selbst nach der Billigkeit als von mir geschehen gelten, Sempronius bekommt aber auch kein weiteres Recht von dem Titius, noch eine Uhr zu fordern. L. 25.

§. 30. Hätte ich eine mir zugefallene Erbschaft an meinen Freund verschenkt, so ist der Freund schuldig, die etwanigen Erbschaftsgläubiger zu bezahlen, und mich gegen sie zu vertreten. L. 28.

§. 31. Wann ich jemand zum Schein in meinen Rechnungen als meinen Gläubiger aufführe, so folget daraus noch keine Schenkung. L. 26.

S. 18. Anm. §. 32. Eine gerichtliche Erklärung an den, der mir etwas schuldig ist, daß er mir nichts schuldig sey, gilt und vernichtet die Schuld, denn eine gerichtliche Erklärung muß unwiderruflich seyn. L. 29. §. 1.

S. 19. Anm. §. 33. Wer bey Lebenszeit eines Verwandten dasjenige Vermögen, was er von demselben zu erben hoft, ganz oder zum Theil verschenkt, handelt leichtsinnig und unsittlich. Die Gesetze erklären eine solche Schenkung nicht nur für unverbindlich, sondern bestrafen auch den Schenkenden mit gänzlichem Verlust seiner Anwartschaft und Erbrechte. L. 29. §. 2. L. 30.

§. 34. Es folgt nicht, wann ich etwas gerichtlich oder bey einem vertrauten Freunde verwahrlich niedergelegt, und ausdrücklich Versprechen genommen, es solle an niemand andern als an mich, oder wann ich verstürbe, an den Paulus herausgegeben werden, daß ich im Sinn gehabt, dem Paulus ein Geschenk damit zu machen. L. 31. §. 3.

S. 20. Anm. §. 35. Hätte ich einem Freund den Gebrauch meiner Sache oder die Bewohnung meines Hauses ohne Zeitbedingung unentgeldlich erlaubt; sterbe ich dann so kann mein Erbe von dieser Erlaubniß abgehen. L. 32.

§. 36. Einem Tauben und Stummen ist unverwehrt, Schenkungen zu machen, wann ihm der Verstand nicht fehlt. L. 33. §. 2.

§. 37. Wann jemand die Zahlung einer gemachten Schenkung bey einem dritten anweiset, und der Angewiesene die Anweisung zu bezahlen annimmt, so wird der Angewiesene Schuldner, und

muß

muß auf alle Weise vollständig bezahlen, ohnerachtet die Schuld ursprünglich nur Geschenk ist. L. 33. §. 3.

§. 38. Hätte mir jemand darum ein Geschenk gemacht, weil ich ihn aus Lebensgefahr gerettet, so ist die Schenkung schlechterdings unwiderruflich. L. 34. §. 1.

§. 39. Gesetzt, ich hätte mein Haus verschenkt, vor der Uebergabe aber einen Gläubiger darauf versichern lassen, so gilt die Verpfändung, und der Beschenkte muß den Pfandgläubiger befriedigen. L. 35. §. 1.

§. 40. Eine Frauensperson hatte auf den Nahmen ihres Enkels ein Kapital ausgelehnt, sie hatte davon die Zinsen bis an ihren Todt selbst erhoben, und die Urkunde darüber fand sich in ihrer Verlassenschaft. Es fragte sich unter denen Erben: ob das Kapital dem Enkel als ein Geschenk zugehöre? Scävola entschied: Ja. L. 35. §. 2. S. 21. Anm.

§. 41. Wann von einem Erbschaftsvermögen Schulden zu bezahlen sind, und der Erblasser ein Erbstück verschenkt hat, worauf keine besondere Pfandrechte hafften, so muß der Erbe die Schulden tilgen, ohne daß der Empfänger des Geschenks etwas dazu beyträgt. L. 15. Cod. de Donat.

§. 42. Hohes Alter bey gesunder Vernunft hindert die Freyheit zu verschenken nicht. L. 16. C. eod.

§. 43. So kann auch ein unmündig Kind durch einen Curator Geschenke erwarten. L. 26. C. eod.

§. 44. Eine Frau kann von ihrem eingebrachten Guth ohne Einwilligung ihres Mannes nichts verschenken. L. 21. C. eod.

§. 45. Justinian hat verordnet, daß alle Schenkungen, welche mehr als 500 Ducaten zum Gegenstand haben, gerichtlich vollzogen werden sollen, besonders wann sie unter Verwandten und Freunden geschehen, damit niemanden so leicht sein Vermögen hinterlistig abgeschwatzt werden könne. L. 27. 30. C. eod.

§. 46. Eine Schenkung, welche gedachte Summe übersteigt, gilt jedoch bis auf den Betrag der Summe, nur das übrige fället hinweg. L. 36. §. 3. C. eod.

§. 47. Wer sich zu einer Schenkung durch ein gesetzmäßig Versprechen anheischig gemacht, kann gerichtlich belanget und angehalten werden, sein Versprechen zu erfüllen. L. 35. §. 5. C. eod.

§. 48. Es hindert nichts, eine Schenkung mit dem Vorbehalt zu machen, daß die geschenkte Sache an den Geber zurückfallen solle, wann der Beschenkte für ihm verstürbe. L. 2. C. de Donat. quae sub modo etc.

§. 49. Einer unbedingt vollzogenen Schenkung kann man nach der Zeit keine Bedingungen zusetzen. L. 4. C. eod.

§. 50. Wann jemand, der keine Kinder hat, sein Vermögen ganz oder einen beträchtlichen Theil davon verschenkt, und nachher sich ereignet, daß ihm wider Erwartung Kinder gebohren werden, so kann er die Schenkung widerrufen, und der Beschenkte

schenkte muß sodann alles dasjenige zurückstellen, was er von dem Geschenk in seinem Vermögen hat. L. 8. C. de revoc. donat.

§. 51. Außerdem sind gesetzmäßig vollzogene Schenkungen, besonders zwischen Eltern und Kindern, unwiderruflich, es wäre denn, daß der Beschenkte sich an dem Geber durch ungewöhnlichen Undank oder boshafte Beleidigung sträflich vergangen. L. 9. C. eod.

§. 52. Auch kann nur der Geber selbst dergleichen Undank rügen, nicht aber dessen Erben. L. 10. C. eod.

Sechstes Kapitel.

Von Schenkungen auf den Sterbefall.

§. 1.

Eine Schenkung auf den Todesfall enthält von Seiten des Schenkenden den Gedanken: So lange ich lebe, will ich mich der Sache nicht berauben, sterbe ich aber, so gönne ich selbige dem Beschenkten lieber als meinem Erben. L. 1. L. 35. §. 2.

§. 2. Schenkungen auf den Sterbefall pflegen unter dreyerley Umständen zu geschehen: Einmahl, wann jemand blos bey der Erinnerung der Sterblichkeit ohne die mindeste Anwandlung einer Gefahr etwas verschenkt; zum zweyten, wann jemand bey Gelegenheit einer den Todt drohenden Gefahr etwas

verschenkt; zum dritten, wann jemand in Rücksicht einer drohenden Gefahr auf den Fall, daß selbige in Erfüllung übergehen sollte, ein Geschenk zusagt. L. 2. L. 35. §. 4.

§. 3. Es macht keinen Unterschied, ob die Gefahr des Lebens im Alter, Krankheit, Feind oder Räuber, gefährlicher Reise oder sonst worinn liegt. L. 3. 4. 5. 6.

§. 4. Daß jemand, der sich in Todesgefahr befindet, etwas unter dem Vorbehalt der Rückgabe, falls er der Gefahr entgienge, verschenken könne, ist außer Zweifel. L. 8. §. 1.

§. 5. Insofern die Gesetze nicht verbiethen, jemand ein Vermächtniß zuzuwenden, in so weit kann ich ihn auch beschenken. L. 9.

§. 6. Ich kann auch in gewisser Art doppelte Schenkung machen, nemlich, ich kann sagen: Dem Titius schenke ich 100 Ducaten, will er sie nicht haben, oder verstürbe er vor mir, so sollen sie dem Sempronius geschenkt seyn. In der Art kann auf unzählige mögliche und vernünftige Fälle Schenkung gegeben werden. L. 10.

§. 7. Gesetzt, ich hätte ein Grundstück bey der Vermuthung meines Sterbefalles mit dem gewöhnlichen Vorbehalt verschenkt und übergeben; der Beschenkte hätte zur Verbesserung desselben Aufwand gemacht. Die Gefahr gienge vorüber, und ich forderte das Grundstück zurück; so bin ich zwar dazu befugt, aber ich muß die Verbesserungskosten gut thun, denn außerdem wäre der Beschenkte mit meinem Geschenk betrogen. L. 14.

§. 8.

§. 8. Schenkungen auf den Sterbefall können in jedem Augenblick widerrufen werden. L. 16.

§. 9. Es gilt keine Schenkung weiter, als auf das reine freye Vermögen des Schenkenden. Dessen Gläubiger können nie dadurch weder vorsetzlich noch unbedächtlich verkürzt werden. L. 17.

§. 10. Es lässet sich auch denken, daß man in Beziehung auf den Todesfall eines andern etwas verschenken kann, z. B. mein einziger Sohn ist in Todesgefahr, und ich mache ein Geschenk auf den Fall, daß er wirklich verstürbe, mit Vorbehalt der Rückgabe, wann er wieder aufkommt. L. 18. S. 22. Anm.

§. 11. Wann die Schenkung zurückgehet, so giebet der Beschenkte dasjenige zurück, was er wirklich und wesentlich erhalten, nichts mehr; z. B. das geschenkte Kapital, so viel darauf bezahlt worden, und vors übrige den Anspruch an den Schuldner. L. 18. §. 1. 3.

§. 12. Hätte mir Titius eine Schuldverschreibung von dem Sempronius mit dem Auftrag behändigt, daß ich solche bis Austrag der ihm bevorstehenden Todesgefahr in meiner Verwahrung behalten, sodann aber, wann die Gefahr ohne Erfolg vorübergienge, an ihn zurückstellen, wann sie ihn aber hinraffete, dem Sempronius als Schenkung aushändigen solle; hätte ich den Auftrag in dem letztgegebenen Fall wirklich vollzogen, so kann der Erbe des Titius vorkommenden Umständen nach weder von mir die Schuldverschreibung, noch von dem Sempronius Bezahlung verlangen. L. 18. §. 2. S. 23. Anm.

§. 13. Hat der widerruflich Beschenkte die geschenkte Sache voreilig weiter veräußert, so muß er den Werth erstatten. L. 19.

§. 14. Wann dem Beschenkten ein Verboth entgegen stehet, nach welchem er die ganze Summe des Geschenks nicht annehmen darf, und der Schenkende das Geschenk mit einer Abgabe belastet hat, so muß die Abgabe verhältnißmäßig, so wie das Geschenk vermindert werden. L. 20.

§. 15. Wann die Frage vorkommt: ob der Beschenkte fähig sey, das Geschenk anzunehmen? wird bey der Entscheidung nicht auf die Zeit der Bestimmung, sondern auf die Zeit des Todesfalles gesehen. L. 22.

§. 16. Wer seinem Schuldner auf den Todesfall die Schuld schenkt, der ist befugt, selbige einzufordern, wann er der Todesgefahr entgeht. L. 24.

§. 17. Schenkung auf den Sterbefall kann durch Testament, aber auch ohne Testament gegeben werden. L. 25.

§. 18. Wann zwey Personen gegenseitig eine Schenkung auf den Todesfall errichten, und beyde zugleich in der Art sterben, daß man nicht sagen kann, wer den andern überlebt, so bleibet von jeder Seite dem Erben das, was er hat, unwiderruflich. L. 26.

§. 19. Ist bey einer Schenkung auf den Sterbefall dem Widerrufsrecht ausdrücklich entsaget worden, so gilt selbige als eine bedingte Schenkung unter Bedingungen; sonach ist sie dem Abzug des Falcidius nicht unterworffen. L. 27.

§. 20.

§. 20. Es gilt, wann jemand sagt: Ich vernichte alle Schuldverschreibungen, die sich nach meinem Tode auf den Mävius unter meinen Papieren finden möchten. Mävius ist dadurch sicher, daß ihm der Erbe seines Gläubigers nichts abfordern darf. L. 28.

§. 21. Es ist eine wahre Schenkung, wann ich meinem Schuldner die Schuld erlasse, auch dann, wann mein Schuldner nicht hat, wovon er mich bezahlen könnte. L. 31. §. 1. 4.

§. 22. Eine Schenkung auf den Todesfall erlangt nicht eher, als durch den wirklichen Todt ihre volle Kraft. L. 32.

§. 23. Schenkungen auf den Todesfall werden überhaupt nach denen Regeln beurtheilt, welche die Gesetze denen Legaten vorgeschrieben haben. L. 37.

§. 24. Eine Sache, die mir blos auf den Sterbefall geschenkt und vorläufig übergeben wird, muß ich von rechtswegen nicht veräußern, so lange der Geber lebt; thue ich es doch, so bin ich den Werth zu vertreten schuldig. L. 39.

Vierzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von Entlassungen aus der Knechtschaft überhaupt.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Von Entlassung durch den Frey-Schlag.

Drittes Kapitel.

Von Entlassung der Communitäts-Knechte.

Viertes Kapitel.

Von Entlassung durch Testament.

Fünftes Kapitel.

Von Entlassung durch Fideicommiß.

Sechstes Kapitel.

Vom Widerruf der Entlassung.

Siebentes Kapitel.

Von bedingten Entlassungen.

Achtes Kapitel.

Wie ein Knecht ohne Entlassung frey werden kann.

Neuntes Kapitel.

Von ungültigen Entlassungen.

Zehn-

Zehntes Kapitel.

Von der Begnadigung mit dem goldnen Ring.

Eilftes Kapitel.

Von Ertheilung bürgerlicher Freyheit.

Zwölftes Kapitel.

Von Vertheidigung der Freyheitsrechte.

Dreyzehntes Kapitel.

Von Personen, die zur Freyheit nicht zugelassen werden.

Vierzehntes Kapitel.

Von Personen, die sich freyer Geburt rühmen.

Funfzehntes Kapitel.

Von der Verjährung des Zweifels über Geburtsrechte.

Sechzehntes Kapitel.

Von Entdeckung angemaßter Freyheitsrechte durch Schwindel.

Haben nach Aufhebung des Sclavenstandes sämtlich nicht Anwendung.

Ein-

Ein und vierzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

S. 24. Anm. Wie man zu Eigenthumsrecht gelanget.

§. 1.

Die Eigenthumsrechte beruhen theils auf dem allgemeinen Naturrecht des Menschen, theils auf besondern bürgerlichen Gesetzen und Verfassungen. L. 1.

§. 2. Nach dem allgemeinen Menschenrecht werden wilde Thiere, Fische und Vögel rc. sogleich ein Eigenthum dessen, der sie fängt, nebst der Zucht, so davon fället, wann sie der Mensch gefangen hält. L. 1. §. 1. L. 2. 6.

§. 3. Eine Sache, die keinen Herrn hat, wird ein Eigenthum dessen, der sich dieselbe zueignet. L. 3.

S. 25. Anm. §. 4. Nach dem gemeinen Menschenrecht kann man auf fremden Grund und Boden eben so als auf dem seinigen Wild und Vögel fangen; aber der Eigenthümer kann es verbiethen und wehren, seinen Grund und Boden in dieser Absicht zu betreten. L. 3. §. 1.

§. 5. Thiere, die ihrer Natur nach wild sind, gelangen wieder zu ihrer natürlichen Freyheit, wann sie dem, der sie eingefangen hatte, entwischen. Er ver-

verliehrt also dadurch sein Eigenthumsrecht wieder. Sind sie aber zahm gemacht und abgerichtet, daß sie ausgehen und wieder kommen, so bleibt das Eigenthumsrecht, so lange sie der Abrichtung treu bleiben, und niemand ist befugt, sie zu verscheuchen oder aufzufangen. L. 3. §. 2. L. 4. L. 5. §. 5.

§. 6. Wann ich einen Vogel oder anderes Thier wilder Art in meine Gewalt und Gewahrsam genommen, und es mir entkommt, so bleibt mir noch mein Recht daran, in so lange ich wahrscheinliche Hoffnung habe, selbiges einzuholen und wieder aufzufangen. L. 5. S. 26. Anm.

§. 7. Wer durch Wehr und Waffen ein Wild in der Ferne tödtlich verwundet, wird nach der Meynung einiger Rechtsgelehrten sogleich Eigenthümer davon, so daß ein dritter, welcher dazwischen kommt und selbiges wegschlept, als ein Dieb zu achten. Andere Rechtserfahrne widersprechen und nehmen an, Verwundung und Fang begründe erst das Eigenthumsrecht. Der letztern Meynung giebt das römische Gesetz Beyfall. L. 5. §. 1.

§. 8. Bey denen Bienen gilt, was von dem wilden Geflügel gilt. Ein wilder Bienenschwarm wird sonach desjenigen Eigenthum, der selbigen einfängt, und in seinen Bienenstock bringt; so auch der wilde Honig. Verlassen die Bienen den Stock wieder, so werden sie frey und der vorige Eigenthümer verliehrt sein Recht daran, wann er selbige aus dem Gesicht verlohren, und kein sicheres Mittel hat ihrer wiederum habhaft zu werden. L. 5. §. 2. 3. 4.

§. 9.

§. 9. Pfauen und Tauben gehören zu denen wilden Vögeln, Hühner und Gänse zu denen Hausthieren; doch giebt es von denen letztern auch wilde Gattungen. Wer zahme Hühner und Gänse auffängt, ist ein Dieb. L. 5. §. 5. 6.

§. 10. Nach dem Völkerrecht gehört die dem Feind abgenommene Beute demjenigen, der sie macht. L. 5. §. 7.

§. 11. Wann ein bey zweyen Grundstücken vorbey laufendes Wasser an einer oder der andern Stelle Boden nach und nach unmerklich abspült, und an einer andern ansetzt, so wird der Eigenthümer des letztern Eigenthümer des Ansatzes. L. 7. §. 1.

§. 12. Dahingegen, wann eine reißende Wasserfluth einen Theil des Grundstückes gewaltsam abtrennet und einem andern zuführt, kann der erstere sein abgerissenes Eigenthum verfolgen, wann nicht durch Länge der Zeit der Ansatz mit dem Hauptgrundstück in eine natürliche Verbindung gekommen, ohne daß der Beschädigte darnach gefragt. L. 7. §. 2.

S. 27. Anm. §. 13. Eine neu entdeckte unbewohnte Insel im Meer gehört dem, der zuerst Besitz davon nimmt, weil sie keinen Herrn hat. Entsteht in einem Fluß eine neue Insel, so haben die gegenseitigen Eigenthümer des Uferlandes ein Recht darauf, und zwar verhältnißmäßig bis zum Mittel des Flußbettes gerechnet. L. 7. §. 3. L. 29.

§. 14.

§. 14. Hat ein Strom ein Stück des ersten Landes durch Austretung aus seinem Bett abgerissen, und zur Insel gebildet, so bleibt die Insel demjenigen Eigenthümer, der selbige zuvor als vestes Land besessen. L. 7. §. 4.

§. 15. Verlässet ein öffentlicher Fluß aus eigener Gewalt sein altes Bette gänzlich, und schaft sich ein neues, so bleibt der Fluß auch in dem neuen Bette ein öffentlicher Fluß, das ausgetrocknete Bette aber fället denen angränzenden Eigenthümern nach der Länge ihrer Besitzungen anheim. L. 7. §. 5. S. 28. Anm.

§. 16. Eine Ueberschwemmung, welche sich nach einiger Zeit wieder verliehrt, ändert an dem Grundeigenthum nichts. L. 7. §. 6.

§. 17. Es ist hin und her über die Frage gestritten worden: Wann Paul aus dem rohen Golde rc. des Peter ein künstlich Gefäß, oder aus seiner Wolle Tuch, oder aus seinem Getraide Brodt gemacht, wer von beyden auf das Gemächte das grösseste Recht habe? Gajus hält fürs billigste, einen Unterschied zu machen, ob das Gemächte wieder in seine vorige Bestandtheile aufgelöset werden kann oder nicht? In jenem Fall legt er das Eigenthumsrecht dem Peter, in letzterm dem Paul bey. L. 7. §. 7. §. 24. 26. S. 29. Anm.

§. 28. Wann mehrere Personen zu Fertigung eines Gemächtes Materialien zusammentragen, ohne besonderes Abkommen über den Antheil an dem Gemächte zu treffen, so ist letzteres nach Verhältniß des Beytrages gemeinschaftlich. L. 7 §. 8. L. 27. §. 19.

§. 19. Dieß gilt auch, wann die Mischung durch Zufall geschehen. L. 7. §. 9.

Vermöge der in dem römischen Staat angenommenen Baugesetze wurde ein von fremden Materialien aufgeführtes Gebäude schlechterdings Eigenthum des Grundherrn; doch mußte er dem Eigenthümer der Materialien den doppelten Werth vergüten, wann er sich derselben widerrechtlich angemaßt. L. 7. §. 10.

§. 21. Wer wissentlich von seinen Materialien fremden Grund bebauet, verliehrt mit Recht wegen seiner Anmaßung seine Materialien. Wer es aus Irrthum gethan, kann Erstattung des wahren Werths der Materialien und die Baukosten von dem Grundeigenthümer verlangen, wann dieser das Gebäude zu seinem Gebrauch behalten will. L. 7. §. 12.

§. 22. Bey Bäumen und andern Gewächsen wird das Eigenthumsrecht nach dem Verhältniß der Wurzeln gegen den Boden, welchen sie einnehmen, beurtheilt. L. 7. §. 13.

§. 23. Wer fremden Acker besäet, kann sich den Zuwachs nicht anmaaßen, vielmehr gehört derselbe dem Grundeigenthümer, doch ist billig, daß letzterer den Saamen vergüte. L. 9.

S. 30. Anm. §. 24. Nach römischen Rechten blieb Papier und Pergament dem Eigenthümer, wann ein anderer selbiges beschrieben hatte; ein Gemählde aber blieb dem Mahler, wann auch die Tafel, worauf er es aufgetragen, nicht sein war, mit Vorbehalt

der Ausgleichung über den Werth der Schrift oder der Tafel. L. 9. §. 1. 2.

§. 25. Wann ein freyer Eigenthümer seine eigenthümliche Sache entweder selbst, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten einem andern in der Absicht übergiebt, um ihm seine Eigenthumsrechte zu übertragen, so macht er ihn dadurch statt seiner zum Eigenthümer. Geschiehet aber die Uebergabe in irgend einer andern Absicht, so folget daraus kein Uebergang des Eigenthumsrechts. L. 9. §. 3. 4. L. 31.

§. 26. Wenn ich eine fremde Sache bereits als Miether, Lehnsfreund, Verwahrungsfreund u. s. w. in Händen habe, und der Eigenthümer mir solche durch Schenkung, Verkauf oder andere rechtliche Wege eigenthümlich überlassen will, so bedarf es weiter nichts als einer deutlichen Erklärung darüber, ohne wiederholte körperliche Uebergabe. L. 9. §. 5. L. 21. §. 1.

§. 27. Hätte ich meine in einem verschlossenen Lager beygelegte Waaren in Pausch und Bogen verkauft, so kann die Uebergabe durch Behändigung der Schlüssel vollzogen werden. L. 9. §. 6.

§. 28. Wer etwas unter das Volk wirft, in der Absicht, daß es derjenige haben soll, der es zum ersten ergreift, übergiebt durch den Wurff. Diese Uebergabe hat das besondere, daß man nicht weiß, wem man übergiebt. L. 9. §. 7.

§. 29. Ein Schiffsmann, der aus Noth zu Erleichterung und Rettung des Schiffes etwas von der Ladung über Bord wirft, übergiebt durch den

Wurff nicht, denn sein Wille geht nicht dahin. Es kann ihm derjenige, welcher dergleichen Guth in seine Gewalt bekommt, selbiges mit Recht nicht vorenthalten. L. 9. §. 8.

§. 30. Ein Mündel kann ohne Billigung und Beystand seines Vormundes, Eigenthumsrecht erwerben, aber Eigenthum losstehen kann es nicht, auch nicht einmahl den rechtlichen Besitz. L. 11.

S. 31. Anm. §. 31. Ein zum Einkauf Bevollmächtigter erwirbt für den Machtgeber das Eigenthum der erkauften Sache sofort, wann auch der Machtgeber noch nicht weiß, daß der Kauf vollzogen worden. So ist es auch beym Vormund und Mündel und bey gemeinschaftlichen Geschäften in Ansehung der Compagnons untereinander. L. 13. L. 20. §. 2.

§. 32. Der Empfänger erhält durch die Uebergabe einer Sache nicht mehr und nicht weniger Recht, als derjenige daran hatte, von dem er empfängt. War sie Eigenthum, so empfängt er Eigenthum; war sie frey, so empfängt er Freyheitsrecht mit ihr, war sie mit Dienstpflichten belastet, so empfängt er sie mit der Belastung. L. 20.

§. 33. Materialien, die blos zu Ausbesserung einer Sache, z. B. eines Schiffs, eines Gefäßes, eines Gebäudes ꝛc. verwendet worden, fallen dem Eigenthümer der Hauptsache, mit Vorbehalt der Vergütung zu. L. 26. §. 1.

§. 34. Bey dem Grundsatz, daß das Eigenthum eines Baums dem Grundstück folgt, worinnen er Wurzel geschlagen, ist auch Rechtens darauf zu sehen, wo er das letzte Jahr Wurzel geschlagen, wann

wann er mehr als einmal ausgehoben worden. L. 26. §. 2.

§. 35. Veränderung der Farbe bey Seide, Wolle, Leinen ꝛc. ändern das Eigenthumsrecht so wenig als Schmutz. L. 26. §. 3.

§. 36. Was ein Nachbar auf meine Mauer bauet, wird nach der Meynung des Proculus mein. L. 28. S. 32. Anm.

§. 37. Ein an einem verborgenen Ort aufgefundenes, daselbst in unbekannten Zeiten und von nicht auszumittelnden Personen verwahrlich beygelegtes Guth, an Geld oder Geldeswerth, nennt man einen Schatz. Eine aus Furcht oder andern bekannten Ursachen von bekannten Personen versteckte Sache ist also kein Schatz. Sich an letzterem vergreiffen, ist Diebstahl. L. 31. §. 1.

§. 38. Bey einer Erbschaftsmaße denket man sich nach römischen Begriffen den verstorbenen Erblasser als Eigenthümer, bis der Erbe die Erbschaft übernommen. L. 34. S. 33. Anm.

§. 39. Uebertrag des Eigenthums setzt wahres Eigenthumsrecht voraus. Gesetzt also, ich hätte als Vormund oder Bevollmächtigter in meiner Gewahrsam eine Uhr, ich verschenkte oder verkaufte sie fälschlich als mein, so übertrage ich dadurch kein Eigenthumsrecht zum Nachtheil des wahren Eigenthümers. L. 35. S. 34. Anm.

§. 40. Gesetzt, ich gebe jemand Geld oder Geldes Werth mit dem Willen, es soll ihm geschenkt seyn, er empfängt es aber von mir in der Meynung, es sey ihm nur gelehnt, so wird er un-

beschadet dieses Irrthums Eigenthümer, aber nicht im umgekehrten Fall. L. 36.

§. 41. Ueberhaupt ist bey einer bloßen Uebergabe, welche nicht auf vorgängigen Verträgen beruhet, mehr auf den Sinn dessen, der giebt, als auf den Sinn dessen, der empfängt, zu sehen. L. 37. §. 6.

§. 42. Anwartschaft giebt nicht ehender Eigenthumsrecht, als wann der erwartete Fall wirklich worden. L. 42.

§. 43. Unkörperliche Dinge und Gerechtsame erlauben ihrer Natur nach keine körperliche Verreichung und Besitz; es gilt aber dafür Zuschreibung und gestatteter Gebrauch der denenselben anklebenden Nutzungen und Befugnisse. L. 43. §. 1. L. 20. ff. de Servitut.

§. 44. Ein Wolff hatte ein Schaaf von meines Nachbars Heerde geraubt; mein Schäfer hatte dasselbe dem Wolff mittelst seiner tüchtigen Hunde wieder abgejagt. Es fragte sich: Hat mein Nachbar noch Recht auf das Schaaf oder ist es Beuthe? Die Frage ist kritisch, nach der Billigkeit aber hat der Nachbar mehr Recht darauf, als mein Schäfer oder ich. L. 44.

§. 45. Wer redlicher Weise zu dem Besitz einer Sache durch Kauf oder andre rechtliche Wege gelanget, wird von denen Gesetzen in so lange, bis das bessere und richtige Recht des wahren Eigenthümers an den Tag gebracht worden, für einen rechtmäßigen Eigenthümer geachtet. Aller Ertrag und Nutzung wird also sofort ungehindert sein. L. 48.

§. 46.

§. 46. Jedoch ist es Pflicht, sobald man zuverläßig erfährt, daß derjenige, von dem man etwas rechtmäßig an sich gebracht, nicht rechtmäßiger Besitzer gewesen, sofort auf rechtliche Erörterung zu dringen, weil dieß Bewußtseyn und Schweigen nicht mehr mit der Liebe zur Rechtschaffenheit bestehen kann. L. 48. §. 1.

§. 47. Die Milch, die Wolle und die Lämmer, so von einer Heerde fallen, gehören zum Ertrag, und gehen sonach in das Eigenthum eines jeden gesetzmäßigen Besitzers über. L. 48. §. 2.

§. 48. Plätze, die dem Staat oder der Communität gehören, darf kein Privatmann ohne Erlaubniß der Obrigkeit bebauen. L. 50.

§. 49. Eine jede eigenthümliche Sache ist so lange unser, als wir selbige besitzen, rechtlich schützen, und wann sie uns von Handen kommen, vermittelst der Gesetze wiederum habhaft werden können. L. 52.

§. 50. Proculus hat die Frage aufgeworffen: Wie, wenn ich Jagdnetze stelle, wann sich Wild darinnen fängt, und jemand aus Leichtfertigkeit oder Bosheit das Wild wieder in Freyheit setzt? Antwort: Von rechtswegen muß er in diesem und ähnlichen Fällen den aus seiner ungebührlichen Handlung mir erwachsenen Verlust vertreten. L. 55.

§. 51. Was ein Seefahrer aus Noth und durch Schiffbruch eingebüßet, kann ein dritter, der es aus der See aufgebracht, sich mit Recht nicht ehender zueignen, als wenn der Eigenthümer es ganz für verlohren gegeben. L. 58.

§. 52. Wer durch Glücksfall einen Schatz auf fremdem Grund und Boden entdeckt, hat vermöge der Gesetze zur Hälfte Antheil daran. L. 63. §. 4.

§. 53. Beym Briefwechsel lässet sich von folgenden Regeln Gebrauch machen: Ein an mich gerichteter, und von mir in Empfang genommener Brief ist mein. Eine von mir einem eigenen Boten ertheilte Antwort ist, sobald als ich solche dem Boten übergeben, nicht mehr mein, sondern dessen, der den Boten abgesendet. Ein Empfehlungsschreiben, was mir zu Gefallen gefertiget und mir zum Gebrauch behändigt worden, ist mein, so lange es in meiner Hand ist, nicht dessen, an den die Aufschrift lautet. L. 65.

Zweytes Kapitel.

S. 35. Anm. Vom Besitz, wie derselbe rechtlich erlangt und wieder verlohren wird.

§. 1.

Alle körperliche Dinge lassen sich nach dem buchstäblichen Wortverstand in Besitz nehmen. L. 1.

§. 2. Die Besitznehmung ist nach der ursprünglichen Natur der erste Schritt zum Eigenthumsrecht gewesen. L. 1. §. 1.

§. 3. Zum Besitz kann man nicht nur unmittelbar selbst, sondern auch durch einen dritten, z. B. Bevollmächtigten, Vormund, Curator rc. gelangen. L. 1. §. 2. L. 20.

§. 4.

§. 4. In jeder Besitznehmung liegt eine innerliche Handlung des Willens und eine äußerliche der Sinnen. Jene begehrt den Besitz, diese ergreift ihn, entweder durch Handlung des Gefühls, oder des Auges, oder jede andere willkührliche Handlung, wodurch das Begehren des Willens werkthätig gemacht werden kann. L. 1. §. 21. L. 3. §. 1. L. 18. §. 2.

§. 5. Bey der Besitznehmung muß nothwendig ein bestimmter Gegenstand des Besitzes seyn; unbestimmte Dinge lassen sich weder in Besitz nehmen, noch geben. L. 26. L. 3. §. 2.

§. 6. Ein unmündig Kind und ein Sinnloser kann für sich allein nicht Besitz nehmen, so wenig als ein Todter oder Schlafender, weil ihm Bewustseyn und Willen fehlt; der Vormund oder Curator muß diesen Mangel vertreten. L. 1. §. 3.

§. 7. Aus der nemlichen Ursache ist auch nothwendig, wann wir durch einen dritten Besitz erlangen wollen, daß dieser dritte seines Verstandes und Willens mächtig sey. L. 1. §. 9.

§. 8. Eine Communität kann Besitz nehmen S. 36. Anm. und haben, wann sie deßfalls durch gemeinschaftlich Uebereinkommen der Mitglieder ihren Willen äusfert und thätig ausübet. L. 2.

§. 9. Wann in meinem Grund und Boden ein Schatz liegt, ohne daß ich es weiß, so kann ich nicht sagen, daß ich selbigen in Besitz habe, weil mein Wille auf das nicht wirken kann, wovon ich nichts weiß. Sabinus hat darum nicht ohne Grund

angenommen, daß die Besitznehmung eines Schazzes durch die Erhebung geschehe. L. 3. §. 3.

S. 37. Anm. §. 10. Eine bestimmte Sache und zwey Besitzer derselben im Ganzen lassen sich nicht denken. L. 3. §. 5.

§. 11. So wie man durch eine willkührliche sinnliche Handlung mit dem Begehren des Willens verbunden Besitz ergreiffen kann, so kann man auf der andern Seite durch willkührliche Aeußerungen und allenfalls durch den bloßen Willen den Besitz losstehen. L. 3. §. 6. 7. L. 8.

S. 38. Anm. §. 12. Man kann auch durch bloße Bestimmung des Willens ohne Thathandlung den Besitz beybehalten. So behält derjenige den rechtlichen Besitz, der seine Güther bey Feindes Gefahr, Staupen oder andern Vorfällen aus redlichen Ursachen mit oder wider Willen auf eine Zeitlang verlässet. 4 Cod. de acquir. ex retin. possess.

§. 13. Uebergabe hebt den Besitz des übergebenden schlechterdings auf. L. 3. §. 9.

§. 14. Der bloße Gedanke etwas zu entwenden ohne thätige Vergreiffung, ist kein Diebstahl. L. 3. §. 18.

S. 39. Anm. §. 15. Von der Ursache des Besitzes hanget die Art des Besitzes ab; daher kann niemand die Art des Besitzes willkührlich ändern, wann sich die Ursache nicht ändert. L 3. §. 19.

§. 16. Genau genommen hat der Pfandsinnhaber, der Sequester, der Verwahrungs- und Lehnsfreund keinen rechtlichen Besitz, sondern nur Verwahrungsrecht. L. 3. §. 20. 23.

§. 17.

§. 17. Anstand und Ordnung erlauben nicht eigenmächtig zuzugreiffen, wann man auch von seinem Schuldner oder Verkäuffer etwas rechtmäßig zu fordern hat. Wer dieß thut, der raubt. L. 5. 33.

§. 18. Wer ohne Gewalt, doch ohne Vorwissen des Innhabers, weil er Widerstand besorgte, den Besitz erschlichen, ist ein heimlicher und unrechtmäßiger Besitzer. L. 6.

§. 19. Sonach ist der ein heimlicher Besitzer, der während, daß ich verreiset bin, mir unwissend etwas von dem Meinigen in Besitz nimmt. Mir bleibt gegen ihn der rechtliche Besitz, und wann ich wiederkomme, kann mir niemand den körperlichen Besitz versagen. L. 6. §. 1.

§. 20. Erst dann, wann der heimliche Besitzer bey meiner Rückkunft nicht weichen will, ich seine Gewalt fürchte und mich abweisen lasse, verliehre ich den Besitz. L. 7.

§. 11. Wer in unserm Nahmen besitzt, er sey Geschäftsträger, Pächter, Miether, Freund etc. oder was sonst, der besitzt genau genommen nicht selbst, sondern wir besitzen durch ihn. L. 9. L. 18. L. 25. §. 1.

§. 22. Pomponius hat nicht ohne Grund einen Unterschied gemacht, zwischen Besitz haben und im Besitz seyn. Jenen Ausdruck gebraucht er bey denen, die etwas zu eigenen Rechten besitzen; letzteren, bey denen, die lediglich zur Sicherheit und Aufsicht besitzen. L. 10. §. 1. S. 40. Anm.

§. 23. Wer auf gerichtliche Anschaffung besitzt, der besitzt rechtmäßig. L. 11.

§. 24. Der Nutzungsinnhaber ist in Ansehung der Substanz bloß im natürlichen Besitz. L. 12.

§. 25. Die Begriffe von Besitz und Eigenthum sind wesentlich von einander unterschieden; jedoch kann der Besitz von dem Eigenthumsrecht nie auf immer und ewig getrennet werden. L. 12. §. 1. L. 52. L. 8. C. de acq. et ret. poss.

§. 26. Gesetzt, eine Ladung von meinen Güthern wäre auf dem Wasser verunglückt und gesunken, es bliebe aber möglich, selbige wieder herauf zu holen, so bleibt mir mein Eigenthumsrecht daran, aber ich kann mich des Besitzes nicht rühmen, so lange sie im Abgrund sind. L. 13.

§. 27. Wer sich auf den rechtlichen Besitz seines Vorgängers, z. B. seines Erblassers, seines Verkäuffers rc. beruft, muß auch die rechtlichen Einwendungen gegen sich gelten lassen, welche gegen seinen Vorgänger gegolten haben würden. L. 13. §. 1.

§. 28. Gesetzt, es wäre Frage über die Länge des Besitzes. Gesetzt, der Innhaber hätte zuerst eine Zeitlang besessen, dann verkauft und dem Käuffer übergeben, nach einiger Zeit den Verkauf aufgehoben und wieder besessen, so wird ihm der zeitwierige Besitz seines Käuffers als eigener Besitz angerechnet. L. 13. §. 2.

§. 29. Auf gleiche Art kommt der Besitz zwischen Erblasser und Erben, zwischen Mann und Frau bey Heurathsgütern, zwischen dem Geber

und Empfänger eines Geschenks auf fortlauffende Rechnung. L. 13. §. 5. 10. 11.

§. 30. Durch Diebstahl und Raub verliehrt man bey beweglichen Sachen den natürlichen Besitz mit Vorbehalt des Eigenthumsrecht. L. 15. 47.

§. 31. Bey unbeweglichen Sachen wird der rechtliche Besitz durch eine gewaltthätige Verordnung aus dem natürlichen Besitz nicht unterbrochen. L. 17.

§. 32. Es folgt nicht immer, wann ich den Besitz aufgebe, daß sofort selbiger an jemand andern übergehen muß, denn es lassen sich bewegliche und unbewegliche Dinge denken, die gar keinen Besitzer haben. L. 18. §. 1.

§. 33. Es ist eine zu Uebertragung des Besizzes hinreichende Thathandlung, wann ich mache, daß eine von mir erkaufte Sache in mein Haus gebracht werde, oder wenn ich meinem Kääffer das Kaufguth in der Ferne vor Augen stelle, wann auch diese Sache nicht sofort von einem oder dem andern körperlich berührt worden. L. 18. §. 2.

§. 34. Gesetzt, ich wäre in einem Zimmer meines Hauses; ein zweyter, der nach dem Besitz meines Hauses trachtet, hätte sich verstohlen in ein ander Zimmer eingeschlichen, ich könnte aber leicht seiner mächtig werden und ihn herauswerffen lassen, so ist dadurch mein Besitz nicht im mindesten unterbrochen worden. L. 18. §. 3.

§. 35. Werde ich aber durch übermächtige Gewalt aus meinen Grundstücken ganz oder zum Theil verdrungen, so verliehre ich den Besitz ver-

hält-

hältnißmäßig, in soweit als mein Feind sich gegen mich behauptet. L. 18. §. 4.

§. 36. Wann ich eine fremde Sache mit gutem Willen des Eigenthümers in meinen Händen habe, und auf Erfordern die Rückgabe verweigere, so sind zwey Fälle möglich; entweder ich habe rechtmäßige Ursache der Verweigerung oder nicht, im letztern Fall raube ich ihm den Besitz, im erstern nicht. L. 20.

§. 37. Der Besitz einer gefundenen Sache dient mir nicht zur Verjährung, in so lange der Eigenthümer den Besitz nicht als unwiederbringlich aufgegeben hat. L. 21. §. 1. 2.

§. 38. Ein Besitz auf Zeit mit Vorbehalt der Räumung aufgegebene Fälle kann zur Verjährung nicht dienen und gegen den Vorbehalt nicht schüzzen. L. 22.

§. 39. Erbrecht überträgt alle Rechte des Erblassers an den Erbnehmer, den Besitz aber muß der Erbnehmer durch eigene Thathandlung ergreiffen. L. 23.

S. 41. §. 40. Wann ich etwas vermisse und nicht
Anm. weiß, wo es hingekommen; so habe ich den Besitz verlohren. L. 25.

§. 41. Eine abwesende Sache kann ich in so lange mit Willen und Gedanken besitzen, als mir kein anderer durch Thathandlung in den Weg tritt, zu jeder Zeit, wann es mir gefällig, von dem körperlichen Besitz Gebrauch zu machen. L. 25. §. 2.

§. 42.

§. 42. Von unbestimmten Dingen oder unbestimmten Rechten lässet sich keine Besitznehmung denken. L. 26.

§. 43. Wer in wirklichem Besitz ist, verliehrt durch bloße Unterbrechung des Bewustseyns, z. B. im Schlaf, in Fieberhitze rc. den Besitz nicht. L. 27.

§. 44. Ein Unmündiger kann den bürgerlichen Besitz ohne Beytritt seines Vormundes so wenig verliehren als erwerben, aber der natürliche Besitz kann ihm durch Thathandlung genommen werden. L. 29.

§. 45. Es lässet sich denken, daß ich ein Haus, ein Schiff rc. in seinem ganzen Umfang besitze und dennoch nicht alles dasjenige besitze, was darinnen ist. L. 30.

§. 46. Was nicht Privateigenthum seyn kann, kann auch nicht in Besitz genommen werden. L. 30. §. 1.

§. 47. Wann mir der Besitz gerichtlich abgesprochen wird, so verliehre ich denselben auch wider meinen Willen. L. 30. §. 2.

§. 48. So gut als mir der bürgerliche Besitz bleibt, wann ich meine Sache einem zweyten in Pacht oder Verwahrung gebe, so bleibt er mir auch, wann mein Pächter selbige einem Unterpächter, mein Freund einem andern Freund als Verwahrungsguth übergiebt. L. 30. §. 6.

§. 49. Es kann über den Besitz einer Sache besonders und über das Eigenthum derselben besonders rechtlich gestritten werden. In dergleichen

Fällen

Fällen entscheidet man die Frage über den Besitz zuerst, und der Sachfällige muß sodann über das Eigenthumsrecht klagen. L. 35.

§. 50. Ein Sequester besitzet für denjenigen, der durch Endurtel in dem Besitz geschützt wird. L. 39.

§. 51. Wann mein Pachter stirbt, so verliehre ich dadurch nicht sofort meinen Besitz, sondern alsdann erst, wann ein anderer nach dem Besitz greift und ich dazu schweige. L. 40. §. 1.

§. 52. Habe ich etwas redlicher Weise von einem unrechtmäßigen Besitzer gekauft, und erfahre hernach das wahre, verberge aber die gekaufte Sache vor dem rechtmäßigen Eigenthümer, so ist mein Besitz verstohlner Besitz. L. 40. §. 2.

§. 53. Wenn ich aber das Meinige bey einem dritten finde und stillschweigend mitnehme, so bin ich kein verstohlner Besitzer. L. 40. §. 3.

§. 54. Ein freundschaftlicher Eintritt in mein Haus giebt dem Freunde nicht Besitz des Hauses. L. 41.

§. 55. Wer auf meine Anschaffung etwas kauft, und in Besitz nimmt, bringt sofort den Besitz auf mich; wer es ohne Anschaffung für meine Rechnung thut, alsdann erst, wann ich es erfahre und annehme. L. 42. §. 1.

§. 56. Gesetzt, ich will verreisen; zuvor vergrabe ich aber Sicherheits halben meine Juwelen auf meinem oder fremdem Grunde; bey meiner Wiederkunft ist diese Beylage richtig an Ort und Stelle,

Stelle, ich kann aber nicht bald den Ort auffinden; so wäre es übertrieben, wann man sogleich sagen wollte, ich hätte den Besitz verlohren. L. 44.

§. 57. Es giebt mancherley Sachen, deren Besitz blos durch unsern Willen fortdauert, weil man nicht immer Handlungen des Besitzes darüber ausüben kann. So verlässet man einen Wald, wenn man nach der Jahreszeit weder Wild noch Holz daraus nehmen kann. Gesetzt, ein dritter maaßete sich, mir unwissend, einer solchen Sache an, so verliehre ich dennoch meinen Besitz nicht, sondern es ist genung, daß ich im Besitz zu seyn glaube. L. 44. §. 2. L. 45. 46.

§. 58. Der rechtliche Besitz ist nicht bloß Thathandlung, sondern auch ein Theil unserer Gerechtsame. L. 49. §. 1.

§. 59. Wer eine Sache, worauf er ein Recht erlangt, einem andern zum Empfang anweiset, besitzt durch dessen Uebernahme im rechtlichen Verstande. L. 51.

§. 60. So wie Eigenthumsrecht und Besitz sich in denen Händen zweyer Personen denken lassen, so lässet sich auch denken, daß in einer und eben derselben Sache der eine Besitz und der andre Nutzungsrecht hat. L. 52.

§. 61. Wann ich gebiethen kann und wirklich gebiethe: dieser Garten soll jedermann offen seyn; so übe ich dadurch mein Besitzrecht aus. L. 52. §. 2.

Wer durch einen Contract oder Vertrag das Eigenthumsrecht erlangt und den Besitz ergriffen hat, kann über den Besitz nicht angefochten wer-

den,

den, wann auch die schriftliche Urkunde von dem Besitz nichts besagt. L. 2. C. h. t.

§. 63. Der vollständige rechtliche Besitz muß zugleich ruhiger Besitz seyn. Der Besitz ist ruhig, so lange der Besitzer von niemand angefochten wird. Eine Klage auf den Besitz unterbricht sonach den ruhigen Besitz. L. 10. C. eod.

Drittes Kapitel.

S. 42. Anm. Von unterbrochenem und verjährtem Besitz.

§. 1.

Die Gesetze haben um des allgemeinen Bestens willen die Verjährung des Besitzes als ein Mittel aufgenommen, daß das Eigenthumsrecht nie auf immer und ewig zweifelhaft bleibe. Sie verpflichten darum jeden Eigenthümer seine Rechte binnen einem bestimmten Zeitraum zu verfolgen, bey Verlust derselben. L. 1.

§. 2. Der ununterbrochene Besitz durch eine von den Gesetzen bestimmte Reihe von Jahren bewirket Verjährung, und giebt dem rechtmäßigen Besitzer Eigenthumsrecht. L. 3.

S. 43. Anm. §. 3. Verjährung setzt rechtmäßigen Besitz voraus; eine geraubte oder sonst gewaltthätig in Besitz genommene Sache gehet nie durch Verjährung in Eigenthumsrecht über. L. 4. §. 6.

S. 44. Anm. §. 4. Durch Verjährung kann man Befreyung von Servitutrecht erlangen. Gesetzt also, meinem

Nach-

Nachbar stünde das Servitutrecht zu, daß ich mein Gebäude nicht höher bauen dürfte. Gesetzt, ich führete dennoch einen Bau dem Servitutrecht entgegen, und mein Nachbar ließe mich stillschweigend im ruhigen Besitz durch rechtliche Verjährungszeit, so erlischt das Servitutrecht durch meinen ruhigen Besitz. L. 4. §. 29.

§. 5. Jede gewaltthätige Verdrängung eines Besitzers unterbricht den natürlichen Besitz. L. 5.

§. 6. Bey Berechnung der rechtlichen Verjährungsfristen werden nur Tagezeiten, nicht Stunden und Minuten in Rücksicht genommen; der erste und letzte Tag des Besitzes gilt also ganz, wann auch bey Anfang und Ende einige Stunden fehlen. L. 6. 7.

§. 7. Was nicht zum Handel und Wandel frey ist, kann kein Gegenstand der Verjährung seyn. Sonach giebt die Verjährung kein Eigenthumsrecht auf Güther, die dem Staat, dem Publikum oder der Kirche gehören. L. 9.

§. 8. Ein Besitzer kann von der Verjährung zum Erwerb des Eigenthums nicht Gebrauch machen, wann er aus einer zum Erwerbungsrecht nicht hinlänglichen Ursache zum Besitz gelangt, oder bey der Besitznehmung von dem bessern Recht eines dritten Wissenschaft gehabt. L. 10. S. 45. Anm.

§. 9. Verjährung wirket kein Eigenthum, wann der Verkäuffer gerichtlich Verboth gehabt, Verkauf zu schließen, und der Käuffer darum gewußt. L. 12.

G §. 10.

S. 46. Anm. §. 10. Ein Pfandinnhaber kann nicht durch Verjährung Eigenthümer werden, weil er das Pfand nicht als sein, sondern im Nahmen des Pfandschuldners besitzt. L. 13.

§. 11. Wann ein Blödsinniger mir etwas verkauft und übergiebt, ohne daß ich seine Verstandesschwäche kenne, und dadurch zu gewinnen suche, so gilt mein Besitz zur Verjährung. L. 13. §. 1.

S. 47. Anm. §. 12. Es ist der Fall möglich, daß ich meinem Freund Auftrag mache, eine gewisse Sache für mich zu kauffen. Er thut es, behält die Sache im Besitz, und ich frage nicht weiter darnach. Es scheinet, als hätte er sie zu Unrecht an sich behalten, aber weil ich nicht darnach gefragt habe, kann sie durch Verjährung sein rechtmäßig Eigenthum werden. L. 13.

§. 13. Der rechtmäßige Besitz des Verkäuffers vor dem Verkauf wird dem Käuffer, und der Besitz des Erblassers dem Legatarius, so wie dem Erben zu gut gerechnet. L. 14.

§. 14. Nicht weniger dauert der Besitz des Schuldners fort, wann er auch eine redlich in Besitz genommene Sache pfandsweise den Händen seines Gläubigers übergiebt. Der Verjährungslauf wird nicht unterbrochen, so lange der Pfandsinnhaber die Sache in seiner Gewalt hat. L. 16. L. 33. §. 4.

§. 15. Wann bey einer Erbsonderung eine fremde Sache aus Irrthum als Erbguth geachtet und vertheilet wird, so kann der Empfänger durch

Ver-

Verjährung Eigenthumsrecht darauf erlangen. L. 17.

§. 16. Sobald der Fiscus auf eine Sache Beschlag gelegt hat, kann kein Besitz gegen seine ergriffene Rechte Eigenthum bewirken; ist aber die Sache vor den Fiscus blos offen worden und in den Besitz eines Privatmannes redlicher Weise vor den Beschlag gelangt, so hat der Fiscus nichts voraus. L. 18.

§. 17. Es verstehet sich, daß der Besitz des Erblassers und seines Erben nur dann fortlauffender Besitz ist, wann Erbgüther unmittelbar ohne Eintritt eines dritten von jenem an diesen gelangen. L. 20.

§. 18. Es ist möglich, daß ich treuherziger Weise ein Guth als Erbguth besitze, was doch zum Erbe nicht gehört; daß ich aus Irrthum dem wahren Eigenthümer dieß Guth verkauffe oder vermiethe, und daß nach der Zeit der Irrthum entdeckt wird. Javolen hält dafür, daß in solchem Fall mein Besitz aufgehört, sobald die Sache in die Hand des Eigenthümers gekommen, weil er um sein Eigenthum keinen verbindlichen Kauf oder Miethe schließen können. L. 21.

§. 19. Die Gesetze haben der Verjährung von beweglichen Sachen eine andere Zeitlänge als der Verjährung von unbeweglichen vorgeschrieben. Jedoch verstehet es sich, wann bewegliche Sachen bey einem unbeweglichen Guth grundvest sind oder als eiserner Beylaß dazu gehören, daß sie mit dem unbe-

unbeweglichen Guth ein Ganzes ausmachen und gleichem Recht unterliegen. L. 29.

§. 20. Verjährung zum Eigenthum setzt Redlichkeit des Besitzes voraus, doch hilft auch diese nicht, wo das Gesetz ausdrücklich die Verjährung entkräftet. L. 24.

§. 21. Ohne wesentlichen Besitz lässet sich keine Verjährung zum Eigenthum denken; folglich kann nie ein Nutzungsherr durch die Verjährung Eigenthümer werden, weil er höchstens nur die Oberfläche und nicht den Grund besitzt. L. 25. 26.

§. 22. Weil redlicher Besitz zu jeder Verjährung erforderlich ist, so ist auch nothwendig, daß der Besitzer wisse, ob er als Käuffer, Erbe oder wie sonst zu dem Besitz gekommen, und es ist nicht genung zu sagen, weil ich es habe, halte ich es für mein. L. 27.

§. 23. Hätte ein alleiniger Erbe geglaubt, ich sey sein Miterbe, und mir darum einige Erbgüther abgegeben, so kann es zwar seyn, daß ich durch gleichen Irrthum verleitet, selbige ohne Falschheit annehme; aber auch dieser Besitz ist zur Verjährung nicht tauglich, sobald Entdeckung der Wahrheit den Irrthum aufhebt. L. 29.

§. 24. Ueberhaupt nehmen die Gesetze keinen Besitz für redlich an, der ursprünglich gesetzwidrig, wäre es auch aus Irrthum, erlangt worden. L. 31.

§. 25. Bey Erbfällen wird dem Erben die Zeit zwischen der Eröffnung des Erbes, und der Besitznehmung desselben, in Rücksicht der Verjährung angerechnet. L. 31. §. 5. L. 40.

§. 26.

§. 26. Wer zweifelhaft ist, ob er eine Sache mit Recht besitze, kann aus seinem Besitz keine Verjährung folgern. L. 32. §. 1.

§. 27. Wann ich etwas vermittelst Kauf ꝛc. in Besitz nehme und weiß, daß es meinem Verkäuffer nicht gehört, so bin ich zwar natürlicher aber nicht redlicher Besitzer. Glaube ich hingegen mit Wahrscheinlichkeit, daß mein Verkäuffer Herr davon sey, so ist mein Besitz redlich, wann gleich in der That mein Verkäuffer ein Betrüger ist. L. 33. §. 1.

§. 28. Jedoch ist auch noch der Fall möglich, daß ich eine Sache wissentlich aus untreuen Händen empfangen, nach der Zeit aber mich mit dem Eigenthümer deßhalb abgefunden oder dessen Erbe geworden; hierdurch kann der unredliche Besitz allenfalls redlicher Besitz werden. L. 33. §. 1.

§. 29. Das Gesetz sagt: Ein Guth, was mir mein Feind ab und mit Gewalt in Besitz genommen, kann auch in denen Händen eines dritten redlichen Besitzers nicht mittelst Verjährung Eigenthum werden. Wie aber, wenn ich aus Besorgniß für Krieg oder Räubern mein Guth verlasse, ohne wirklich daraus verdrungen zu werden. Der Feind bemächtigt sich dessen nicht; es findet sich aber ein anderer, nimmt ungehindert von dem verlassenen Guth Besitz, und ein dritter kauft es ihm redlicher Weise ab; kann dieser dritte durch Verjährung Eigenthum erlangen? Julian sagt: Ja; weil das Gesetz nur aus Abscheu gegen gewaltthätige

Besitznehmung gegeben ist, welche in dem aufgestellten Fall nicht liegt. L. 33. §. 2.

§. 30. Gesetzt, ich glaubete an das Guth des Titius einen rechtlichen Anspruch zu haben, und drohete ihm mit einer Klage. Titius wollte sich auf keinen Proceß einlassen, und räumte mir das Guth, so werde ich redlicher Besitzer davon, ohngeachtet mein Anspruch nicht gerichtlich untersucht und rechtlich entschieden worden. L. 33. §. 3.

§. 31. Wann mein Pfandgläubiger das von mir in Händen habende Pfandstück verkauft oder sonst veräußert, so bringt er mich um den Besitz. Dieß gilt auch bey dem Verwahrungs- und Lehnguth. L. 33. §. 4.

§. 32. Julian hat noch folgenden Fall angegeben: Ich besitze redlicher Weise eine Uhr, die dem Titius gehört, und ich borge mir von dem Titius etwas auf diese Uhr. Wir wissen von unsern Rechten einer so wenig als der andere, endlich aber klärt sich der Zusammenhang auf. Julian hält dafür: wann ich dem Titius die Uhr rc. pfandsweise übergeben, so hätte ich sofort aufgehört, Besitz zum Behuf der Verjährung zu haben; hätte ich aber selbigem nur Pfandrecht versprochen, so bliebe mein Besitz ungestöhrt. L. 33. §. 5.

§. 33. Es kann sich auf verschiedene Weise zutragen, daß eine fremde Sache redlicher Weise verkauft oder verschenkt, und sonach von dem rechtlichen Besitzer mittelst der Verjährung eigenthümlich erworben wird; z. B. Ich erhebe Erbschaft; ich überkomme unter andern in der Erbschaft Sachen, wel-

che der Erblasser als gelehnt oder verpfändet, oder verwahrlich niedergelegt Guth in Händen gehabt; ich weiß von diesen Umständen nichts und halte es für Erbguth. Verkauffe oder verschenke ich in dieser Ueberzeugung, so handle weder ich noch mein Käuffer ꝛc. unredlich. L. 36.

§. 34. Diebstahl setzt allemahl den Willen zu stehlen voraus; wer also nicht zu stehlen Willens gehabt, der ist kein Dieb. L. 37.

§. 35. So ist auch der kein gewaltthätiger Besitzer, der eine von dem Eigenthümer verlassene oder verlohrne Sache in Besitz genommen. L. 37. §. 1.

§. 36. Die Oberfläche kann nie ohne den Grund Eigenthum werden. L. 39.

§. 37. Wann der Mann das Heurathsguth seiner Frau bey ihrer Lebenszeit ohne ihre Einwilligung verkauft, so ist der Verkauf ungültig, der Käuffer mag um den Fehler gewust haben oder nicht. Fället aber das Heurathsguth durch den Todt der Frau dem Mann anheim, so lassen die Gesetze den Verkauf bestehen, weil es unbillig seyn würde, den Mann gegen seine eigene Verbindlichkeit zu schützen. L. 42.

§. 38. Der Erbe desjenigen, der eine fremde Sache redlicher Weise an sich gebracht, gehet in der Verjährung zum Eigenthumsrecht fort, wann er auch weiß, daß es fremdes Guth sey. L. 43. S. 48. Anm.

§. 39. Wann mir jemand etwas verkaufft, was nicht sein ist, wann ich diesen Fehler weiß,

der

der Eigenthümer aber vor der Uebergabe in den Kauf willigt, so kann derselbe bestehen. L. 44. §. 1.

§. 40. Eigenthumsrecht durch Verjährung erworben, vernichtet das auf der Sache liegende Pfandrecht nicht. L. 44. §. 5.

§. 41. Was ich von meinem Schuldner redlicher Weise an Zahlungsstatt angenommen, wird durch Verjährung eben so mein, als wann ich es gekauft hätte. L. 46.

§. 42. Der Erbe, wann er auch als Erbe redlicher Weise zum Besitz gekommen, kann durch verjährten Besitz nie das Eigenthumsrecht erlangen, wann seine Vorfahren unredlicher Weise zum Besitz gekommen. L. 1. Cod. de usucap. pro hered. L. 11. C. de acqu. et retin. possess.

§. 43. Die Verjährungsfrist ist bey einem Mobiliarstück, den redlichen Besitz vorausgesetzt, drey Jahr in ununterbrochener Folge. L. un. Cod. de usucap. transf.

§. 44. Bey unbeweglichen Güthern werden drey Fälle unterschieden: 1) Der Fall, wann der Eigenthümer gar nichts von der Anmaßung und Veräußerung des unrechtmäßigen Besitzers und seinem Recht weiß; 2) wann er Nachricht davon bekommt, aber abwesend ist; 3) wann er Nachricht hat und gegenwärtig ist. Im ersten Fall erfordert die Verjährung 30, im zweyten 20, im letzten 10 Jahr. Auth. Malefid. poss. Nov. 119. c. 7. L. 11. Cod. de praescr. long. temp.

§. 45.

§. 45. Sind jemand die Urkunden über sein Eigenthum von Handen gekommen, so kann er sich durch die Verjährung helffen. L. 7. Cod. eod.

§. 46. In einerley Provinz leben, oder an einem Ort leben, ist gleich viel. L. 12. C. eod.

§. 47. Gesetzt, der Besitzer und der gegen ihn klagende Eigenthümer hätten während dem Lauf der Verjährung einige Jahre in einerley Provinz gelebt, und einige Jahre wäre einer von ihnen abwesend gewesen, so werden die Jahre der Abwesenheit zur Verjährung nicht angerechnet. Nov. 119. c. 8. S. 42. Anm.

§. 48. Persönliche Ansprüche auf Schuldforderungen, Vertretung gelehnter oder in Verwahrung gegebener Sachen, Verantwortung über geführte Vormundschaften und Erbansprüche werden nicht eher als mit 30 Jahren verjährt. L. 5. Cod. quibus non objec. longi temp. praesc. L. 3. C. de praescr. 30. vel 40. ann.

§. 49. Diejenigen Fälle, vor welche die Gesetze eine besondere längere oder kürzere Verjährungsfrist ausdrücklich bestimmt haben, machen Ausnahme von der allgemeinen Regel. L. 3. C. de praesc. 30. vel 40. ann.

§. 50. Zeitumstände, welche einen Kläger berechtigen, Wiedereinsetzung in seine Rechte zu bitten, verlängern die Verjährungsfristen, ohne den Lauf der Verjährung zu unterbrechen. L. 7. C. quib. non objic. longi temp. praescr.

§. 51. Abwesenheit in Angelegenheit des Staats und Abhaltung durch unüberwindlichen Zu-

fall hindern die Möglichkeit, seine Rechte wahrzunehmen, und der dießfällige Zeitlauf macht nicht Verjährung. L. 2. 4. Cod. eod.

§. 52. Mit der Zeit der Minderjährigkeit wird ein gleiches beobachtet. L. 3. Cod. eod.

§. 53. Domainen- und Kirchenguther können nur in 40 Jahren verjährt werden. L. 2. Cod. ne rei dom. vel templ. vindic. temp. praescr. submov. Nov. 131. c. 6.

§. 54. Wer aus Begünstigung oder gegen Zins ein Grundstück besitzt, kann nie, auch in 40 Jahren nicht, durch die Verjährung das Eigenthum gewinnen, weil er nicht in eigenem Nahmen besitzt. L. 2. C. de praescr. 30. vel 40. ann.

§. 55. Alle Ansprüche und Forderungen werden mit 40 Jahren verjährt, wann das Gesetz nicht kürzere Zeit bestimmt. L. 4. Cod. eod.

S. 50. Anm. §. 56. Landesherrliche Gefälle und Staatseinkünfte sind der Verjährung gar nicht unterworffen. L. 6. C. eod.

§. 57. Das Pfandrecht kann verjährt werden, wann das Pfandstück in die Hände eines dritten oder eines andern Pfandgläubigers nach des Schuldners Tode kommen, und 30 Jahr ungestöhrt besessen worden. Den Schuldner selbst aber, dessen Erben oder auch einen zweyten Pfandgläubiger bey Lebenszeit des Schuldners deckt nur der 40jährige Besitz. L. 7. C. eod.

§. 58. Bey einer bedingten oder auf Zahlungszeit bestimmten Schuld wird die Berechnung der Verjährung von dem Verfalltage angefangen. L. 4. C. eod.

§. 59.

§. 59. Bey Verbindlichkeiten zu jährlichen Gefällen, sie mögen von Vermächtnissen oder Verträgen herrühren, fängt mit jedem Jahr eine neue Verjährung an, und muß im Fortgang vor jedes Jahr besonders berechnet werden. L. 7. §. 6.

Viertes Kapitel.

Vom Besitz auf den Grund eines Kaufs.

§. 1.

Wer etwas redlicher Weise gekauft hat, der besitzet als Käuffer, und auf ähnliche Art erlangt man Kaufrecht, wann man sich mit dem Eigenthümer über den Werth einer streitigen Sache abfindet. L. 1. 2. 3.

§. 2. Wer Besitz als Käuffer behauptet, muß einen wirklichen Kauf geschlossen haben, und nicht weniger beym Abschluß des Kaufhandels als bey dem Empfang der Kaufwaare ehrlich zu Werk gegangen seyn. L. 2.

§. 3. Wer wissentlich kauft und in Empfang nimmt, was dem Verkäuffer nicht gehört, hat zwar den natürlichen, aber nicht den bürgerlichen Besitz erhalten. Ein solcher Besitz taugt zur Verjährung nicht. L. 2. §. 1.

§. 4. Bey einem Bedingungsweise geschlossenen Kauf fänget der Lauf der Verjährung nicht ehender als mit dem Erfolg der Bedingniß an. L. 2. §. 2. 3.

§. 5.

§. 5. Im Gegentheil, wann bey einem Kauf der Verkäuffer sich blos vorbehält, binnen einer Zeit Frist einen bessern Käuffer zu suchen, oder der Käuffer den Kauf wieder abzusagen, und eines oder das andre nicht geschiehet, so läuft die Verjährung sofort von Zeit der Uebergabe. L. 2. §. 4. 5.

§. 6. Hätte mir der Verkäuffer aus Irrthum statt des behandelten Kaufstückes ein ander Stück gegeben, so lässet sich kein bürgerlicher Besitz noch Verjährung annehmen, weil ich nicht besitze, was ich gekauft, und habe, was ich nicht gekauft. Wann ich aber bey einem erkauften Grundstück lediglich in Ansehung der Gränzen irre, und in ungestöhrtem Besitz bleibe, so kommt mir die Verjährung zu statten. L. 2. §. 6.

§. 7. In allen Fällen muß der Kauf an sich nicht gesetzwidrig seyn; denn da jedermann sich um die Gesetze bekümmern soll, so entschuldigt Unwissenheit und Irrthum verbothne Handlungen nie. L. 2. §. 15.

§. 8. Gesetzt, mein Verkäuffer wäre ein redlicher Besitzer und zur Verjährung berechtigt, mir als Käuffer aber wäre wissend, daß das Kaufguth meinem Verkäuffer nicht zuständig sey, so kommt mir die Redlichkeit meines Verkäuffers nicht zu statten. L. 2. §. 17.

§. 9. Der redliche bürgerliche Besitz kommet dem Erben und Erbes-Erben zu gut, ganz nach dem Zeitlauf ohne Rücksicht, ob der Erbes-Erbe unmittelbar oder mittelbar von dem Erbguth Besitz genommen. L. 2. §. 18.

§. 10.

§. 10. Javolen hält dafür, man könne sich der Verjährung gar nicht anmaßen, sobald man weiß, daß ein dritter Eigenthumsrecht an einem Theil des Kaufguths habe, und nicht weiß, wie weit sich das Recht des dritten erstreckt. L. 4.

§. 11. Eine gestohlne Sache kann auch in der Hand eines dritten redlichen Käuffers nicht verjährt werden; doch glaubt Modestin, dieß Verboth sey nicht auf den Fall anzuwenden, wann ein Pfandschuldner seinem Gläubiger das Pfandstück entführt und verkauft. L. 5.

§. 12. Wann ein Vormund Sachen, die seinem Mündel gehören, unterschlägt, und als sein verkauft, so kann das Mündel sein Recht durch die Verjährung nicht verliehren, denn der Vormund ist ein Dieb. L. 7. §. 3.

§. 13. Wer wissentlich gegen gerichtlich Verboth kauft, kann das Verjährungsrecht nicht benuzzen. L. 7. §. 5.

§. 14. Hätte mein Bevollmächtigter mein Guth aus Bosheit mir zum Schaden unter der Hälfte des wahren Werths einem Mann verkauft, der von dieser boshaften Absicht nichts gewust, so kann der Käuffer sich mit der Verjährung schützen; hat er aber meinen Bevollmächtigten bestochen, oder sonst Ränke mit ihm gespielt, dann nicht. L. 7. §. 6.

§. 15. Eine gestohlne Sache hört auf gestohlen Guth zu seyn, sobald sie dem Eigenthümer wiederum übergeben und von ihm angenommen worden. L. 7. §. 7.

§. 16.

§. 16. Was ich von einem freyen Eigenthümer redlicher Weise kauffe, wird mein, wann ich gleich voraussehe, daß mein Verkäuffer das Kaufgeld sofort liederlich verschwenden werde. L. 8.

§. 17. Die Regel: Besitz aus Kaufrecht setzt einen wirklichen, nicht blos eingebildeten Kauf voraus, leidet noch eine Ausnahme, und zwar in folgendem Fall: Ich gebe meinem Bevollmächtigten Auftrag, eine Uhr zu kauffen, er liefert sie mir, sagt: er habe sie gekauft, und bringt mir den Werth in Rechnung, es ist aber falsch, er hat sie nur geborgt, so liegt wirklich kein Kauf zum Grunde, und doch besitze ich als Käuffer, und die Gesetze verstatten mir Verjährungsrecht. L. 11.

§. 18. Zwey Brüder, von welchen der eine abwesend war, erbten von ihrer Schwester ein Guth. Der gegenwärtige Bruder nahm es in Besitz, und verkaufte es in seinem und seines Bruders Nahmen dem Titius, welcher treuherzig vor bekannt annahm, daß es mit des abwesenden Vorbewust und Willen geschähe. Der Abwesende fochte den Titius bey seiner Wiederkunft an, weil er nicht darum gewust. Es fragte sich: Kann sich Titius mit der Verjährung schützen? Scävola sagt: Ja, wann Titius wirklich geglaubt, daß der Verkäuffer mit Beystimmung seines Bruders handle. L. 14.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von dem Besitz eines Erben und Erbnehmer.

§. 1.

Wer etwas als Erbguth zu besitzen behauptet, muß darthun können, daß sein angeblicher Erblasser wirklich gestorben sey, denn einen Lebenden kann man nicht beerben. L. 1.

§. 2. Es hindert den Lauf der Verjährung zu Gunsten des Erben nicht, wann gleich das Erbvermögen in gerichtlichen Beschlag oder Verwaltung genommen worden. L. 2.

§. 3. Man lässet allgemein den Satz gelten: was ich als Erbe in der Erbschaft finde und vor Erbguth halte, kann durch Verjährung mein werden, wann ich auch wirklich irre, und eine fremde Sache durch einen mir unbekannten Vorfall unter die Erbstücke gekommen. L. 3. S. 43. Anm.

Sechstes Kapitel.

Vom Besitz einer geschenkten Sache.

§. 1.

Wer etwas als Geschenk zu besitzen behauptet, muß nicht allein, daß ihm die bestrittene Sache wirklich und ausdrücklich geschenkt worden, erwei-

erweisen; sondern in Rücksicht der Verjährung muß auch die Schenkung selbst nicht gesetzwidrig seyn. L. 1.

Wann jemand eine wirklich vollzogene Schenkung widerruft, und deßfalls Klage erhebt, so läuft nichts destoweniger das Verjährungsrecht des Beschenkten bis zu erfolgtem Urtelsspruch fort. L. 2.

Siebentes Kapitel.

Vom Besitz einer gefundenen herrnlosen Sache.

§. 1.

Wer etwas findet und weiß, daß der vorige Eigenthümer sein Recht daran aufgegeben hat, der kann sich das Gefundene sofort zueignen. Die Zueignung folgt unmittelbar aus der Besitznehmung. L. 1. 2. L. 5. §. 1.

S. 52. Anm. §. 2. Was ich finde und wahrscheinlich für herrnlos halte, kann durch Verjährung mein werden, wann ich auch nicht weiß, wem es einstweilen zugehört hat. L. 4.

§. 3. Eine gefundene Sache kann man ohne Gefahr dem Finder abkauffen und rechtlich besitzen. L. 5.

§. 4. Wer aus Irrthum eine gefundene Sache für herrnlos hält, kann dem Eigenthümer sein Recht durch diesen Irrthum nicht rauben, folglich auch nicht verjähren. L. 6.

§. 5.

§. 5. Güther, so im Nothfall aus einem Schiff über Bord geworffen worden, kann sich niemand gegen den Eigenthümer durch den Besitz zueignen, denn der Eigenthümer hatte den Willen nicht, sein Recht daran aufzugeben. L. 7.

§. 6. Hätte jemand sein Stück Vieh, z. B. sein Pferd weggejagt, weil er nicht im Stand war, ihm das nöthige Futter zu geben, so hat er dadurch sein Eigenthumsrecht losgestanden, und wer es aufnimmt, kann sich selbiges unwiderruflich zueignen. L. 8.

Achtes Kapitel.

Vom Besitz auf den Grund eines Vermächtnisses. S. 53. Anm.

§. 1.

Wer etwas als ein Legat zu besitzen vorgiebt, muß beweisen, daß und von wem ihm die Sache vermacht worden. L. 1.

§. 2. Irrthum bey dem Gegenstand des Legats hindert die Verjährung. L. 2. 3.

§. 3. Außerdem kommt es nicht darauf an, ob die vermachte Sache dem Erblasser eigenthümlich zugehört hat oder nicht, ob der Erblasser durch ein nicht bekannt gewordenes Codicill das Legat widerrufen, ob in dem Nahmen des Legatarius geirret worden, ob der Erblasser zur Zeit des Empfangs noch am Leben gewesen, und aus Irrthum todt

geglaubt worden ꝛc. wann nur in allen diesen Fällen der Legatarius sich ohne falsch verhalten. L. 4. 5. 6. 9.

§. 4. Es wird auch dem Legatarius zu gut gehalten, wann er sich selbst im Besitz des Legats gesetzt, nur muß es nicht gewaltthätig noch verstohlner Weise geschehen seyn. L. 8.

Neuntes Kapitel.

Vom Besitz zugebrachter Heurathsgüther.

§. 1.

Der Mann kann durch Verjährung Eigenthumsrecht von demjenigen an sich bringen, was ihm die Frau als Heurathsguth zugebracht. In vorkommenden Fällen ist eben das Rechtens, was bey Kauffen Rechtens ist. L. 1.

§. 2. Es thut nichts zur Sache, ob die Frau das Vermögen mit oder ohne Nachweisungsverzeichniß eingebracht. L. 1. §. 1.

§. 3. Der Lauf der Verjährung fänget in der Regel, wo keine besondere Verabredung vorhanden, von dem Augenblick an, da der Mann das Vermögen übernommen, wäre es auch allenfalls im Brautstande vor wirklicher Vollziehung der Ehe geschehen. L. 1. §. 2.

§. 4.

§. 4. Bey einer verbothnen Ehe gestatten die Gesetze dem Mann auf das Vermögen des Weibes kein Verjährungsrecht. L. 1. §. 3. 4.

Zehntes Kapitel.

Von dem Besitz desjenigen, was ich mit gutem Gewissen für mein halte.

§. 1.

Endlich gestatten die Gesetze Verjährungsrecht in allen nur möglichen Fällen, wo man irgend einen vernünftigen Grund hat zu glauben, eine Sache, die wir in Besitz haben, sey von uns rechtmäßig erworben und unser geworden. L. 1. 5.

§. 2. Sonach hat die Verjährung statt, bey Sachen, die wir uns zugeeignet, weil wir geglaubt, daß sie noch nie einen Herrn gehabt, bey der Zucht von Heerden und Vieh, so wir mit Recht besitzen, bey Früchten und Ertrag eines innehabenden Landguths ꝛc. L. 2.

§. 3. Gesetzt, Titius glaubt, er sey mir eine gewisse Sache zu geben schuldig, und ich glaube es auch, so kann ich sie annehmen und rechtlich besitzen; weiß ich aber, daß Titius sich irrt, so muß ich sie nicht annehmen; thue ich es doch, so wirkt mein natürlicher Besitz kein Verjährungsrecht. L. 3.

§. 4. Irrthum wird billig vorzüglich in solchen Fällen von denen Gesetzen nicht zur Schuld gerechnet, wann derselbe Thathandlungen eines dritten betrift. L. 5.

Zwey und vierzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

S. 54. Anm. Von End- und Bey-Urteln, und den Wirkungen derselben.

§. 1.

Ein Urtelsspruch, wodurch alle im Proceß begriffene Puncte vollständig entschieden werden, heißet ein Endurtel. Die Vollständigkeit der Entscheidung für oder wider den Kläger ist ein wesentlich Erforderniß eines Endurtels. L. 1. L. 3. C. de sentent. et interloc.

§. 2. Einen Richter, der Recht sprechen soll, kann man nicht schlechterdings und allgemein an eine bestimmte Zeit binden, binnen welcher sein Ausspruch gefället seyn müsse; doch ist er verbunden, Aliment und andre dringende Sachen aufs möglichste zu beschleunigen. L. 2.

§. 3. Ein Richter ist nicht nur befugt, auf die Klage gegen den Beklagten zu erkennen, sondern

dern auch nach Befund den Kläger abzuweisen. L. 3.

§. 4. Ein auf den Nahmen eines Sachwalters, eines Vormundes, oder eines Syndicus gefaßtes Urtel wird nicht gegen diese Personen, sondern gegen den Principal, die Mündel, die Commun rc. vollzogen. L. 4. §. 1. 2.

§. 5. Wann ein Urtel Zahlung auferlegt hat, so muß der Sachfällige schlechterdings baar Geld schaffen, wann nicht ganz besondere Umstände das Gericht veranlassen, durch sonstige hinlängliche Deckung und Schadloshaltung den Kläger zufrieden zu stellen. L. 4. §. 3.

§. 6. Eine dem Sachfälligen von seiner Gegenparthey nach erfolgtem Endurtel gestattete Nachsicht, hebt den Gang der Execution nicht auf, sondern verschiebt dieselbe nur, selbst dann, wann der Schuldige dagegen durch Pfand oder Bürgen Sicherheit gegeben. L. 4. §. 4.

§. 7. Der Richter muß nicht nur die Schuldigkeit zur Zahlung, sondern auch die Frist, binnen wieviel Tagen, gesetzmäßig bestimmen. L. 4. §. 5.

§. 8. Der Sachfällige muß dem Urtel in der Art Genüge leisten, wie es das Urtel vorschreibt, doch gilt es auch, wann er seinen Gegner auf irgend eine andere Art annehmlich abfindet. L. 4. §. 7.

§. 9. Ein obsieglich Urtel berechtigt nicht sich selbstthätig aus des Sachfälligen Vermögen bezahlt zu machen, sondern man muß die Execution von der Verfügung des Richters erwarten. L. 6. §. 2.

§. 10. Ein rechtskräftig Urtel gilt nach Umständen für und wider die Erben. L. 6. §. 3.

§. 11. Der Richter ist verbunden, einem Schuldner Zahlungsleistung aufzulegen, wann ihm auch bekannt ist, daß derselbe kein Zahlungsvermögen hat. L. 10.

§. 12. Ein Bürge kann niemalen weiter verurtheilt werden, als auf das, was der Hauptschuldner nicht berichtigt hat; folglich muß allemahl in Rücksicht genommen werden, ob und in wie weit der Gläubiger von dem Schuldner bereits befriedigt sey? L. 13.

§. 13. Wann das Urtel einer Parthey etwas zu thun auferlegt, und diese der Auflage nicht Folge leistet, so ist das gewöhnliche Executionsmittel, daß der Richter eine verhältnißmäßige Summe festsetzt und baar beytreiben lässet, womit die obsiegende Parthey auf alle Fälle schadlos gehalten werden könne. L. 13. §. 1.

§. 13. Ein Richter kann nach Befund seine ausgegebene Befehle zurücknehmen, widerrufen oder abändern, aber mit einem gefälleten Urtel kann er das nicht thun; sogar sein Nachfolger in derselben Gerichtsstelle ist dieß nicht befugt. L. 14. 55. 62. L. 1. Cod. Sentent. resc. non poss.

§. 15. Der Oberrichter ist befugt, sein Urtel durch einen Unterrichter vollziehen zu lassen. L. 15. §. 1.

§. 16. Bey Vollziehung der Execution auf Zahlungen müssen zuerst die entberlichsten Mobiliarstücke des Schuldners ausgepfändet, ins Geld

gesetzt

gesetzt und die Schuld davon getilgt werden. Ist der Werth der Mobiliarstücke nicht hinreichend, so wird allererst das weitere mit denen liegenden Gründen verhängt. L. 15. §. 2.

§. 17. Wann ein Gläubiger die Pfandstücke wegen der Pfandschuld zum Verkauf bringen lässet, und sich dazu kein Kauflustiger findet, so wird nach römischen Gesetzen das Pfand dem Gläubiger für die Schuld in der Art eigenthümlich zugeschlagen, daß damit die Schuld gänzlich abgethan ist. L. 15. §. 3.

§. 18. Wann jemand auf eine zur Auspfändung in Beschlag genommene Sache Anspruch macht und behauptet, sie sey dem Schuldner nicht eigen, so müssen andere Stücke, die außer Streit sind, in Beschlag genommen werden, wann andere vorhanden. L. 15. §. 4.

§. 19. Der Richter kann auch nach Befund Sachen zur Auspfändung ziehen, die der Schuldner anderweit versetzt hat, doch mit der Einschränkung: es muß ein Käuffer da seyn, der mehr dafür giebt, als der Pfandgläubiger zu fordern hat. Sodann wird zuerst der Pfandgläubiger völlig bezahlt, und das übrige auf die ausgeklagte Schuld zugetheilt. L. 15. §. 5.

§. 30. Ausgepfändete Sachen müssen nicht anders als gegen baare Bezahlung verkauft, und dem Käuffer abgefolgt werden. L. 15. §. 7.

§. 21 Im Wege der Auspfändung können in Ermanglung anderer Gegenstände auch ausste-

hende Forderungen des Schuldners in Beschlag genommen werden. L. 15. §. 8.

§. 22. Streitige Forderungen in Beschlag zu nehmen, ist nicht rathsam, doch kann es im Nothfall geschehen, und dabey muß der Execution verhängende Richter mit Vorbewust des Executionslegers die bestmöglichste Vorkehrung zur Einziehung treffen. L. 15. §. 9. 10.

§. 23. Auf richterlichen Befehl ist auch derjenige, der von der sachfälligen Parthey etwas als Verwahrungsguth in Händen hat, dasselbe herauszugeben schuldig, und der Richter solches zum Behuf der Execution in Beschlag zu nehmen befugt. L. 15. §. 12.

§. 24. Ein Zahlungsurtel wird in der Regel gegen den Schuldner bis auf den letzten Pfennig seines Vermögens in Execution gesetzt, doch machen die Gesetze einige Ausnahmen, und zwar 1) bey Personen, welche zusammen in Gemeinheit ihres sämmtlichen Vermögens gestanden; 2) bey Eheleuten, wann die Frau ihr Heurathsguth zurückfordert; und sonst gegenseitig, 3) bey Eltern und Kindern; 4) bey Schwiegereltern, wann der Schwiegersohn bey dem Leben seiner Ehefrauen versprochenes Heurathsguth von jenen fordert. In allen diesen Fällen pfändet man den Schuldner nicht ganz aus, sondern man muß ihm so viel lassen, als er selbst zur Nothdurft bedarf. L. 16. 17. 20. 21. 22.

§. 25. Der Richter hat jedoch bey Verhängung der Execution nicht nöthig, sich auf Untersuchung des ganzen Vermögenszustandes und aller etwann

wann sonstigen Schulden einzulassen, sondern in so lange der Schuldner nicht für banquerout erklärt ist, so giebt Auspfändung ein Recht, was alle später klagbar gewordene Schulden ausschließt. L. 19.

§. 26. Blos allein in dem Fall, wann ich jemand eine Schenkung zugesagt, und deßfalls ausgeklagt worden bin, kann nicht nur ich verlangen, daß man mir die Nothdurft lasse, sondern auch meine Gläubiger können fordern, daß man sie ehender als den Beschenkten befriedige. L. 19. §. 1. L. 30. 50.

§. 27. Die Begünstigung der Schwiegereltern hört auf, wann der Schwiegersohn nach dem Tode seines Weibes an sie zu fordern hat. L. 21. 22.

§. 28. Auch können sich auf dergleichen Begünstigung weder die Bürgen, noch die Erben der begünstigten Personen berufen. L. 24. 25.

§. 29. Wann streitende Partheyen ihren Streit durch ein Abkommen beylegen, so können sie verlangen, daß der Richter ihr Abkommen durch einen Urtelsspruch bestätige. L. 26.

§. 30. Bey einem rechtskräftigen Urtelsspruch geht die Execution fort, ohne der Frage weiter Gehör zu geben, ob der Richter recht oder unrecht gesprochen habe. L. 27.

§. 31. Ist im Urtel eine Zeit bestimmt, binnen welcher demselben Genüge geleistet werden soll, so muß der obsiegende Theil diese Zeit abwarten, auch dann, wann der Sachfällige früher verstürbe; denn die Zeitfrist wird in Rücksicht der Sache mehr als in Rücksicht der Person gegeben. L. 29.

H 5 §. 32.

§. 32. Gehet die Zeitfrist zu Ende, und bittet sodann der Sachfällige noch um eine Verlängerung, so kann der Richter solche nachgeben, wann er befindet, daß nicht Hartnäckigkeit und Ungehorsam, sondern erhebliche Hindernisse denselben außer Stand setzen, der Sentenz früher zu genügen; doch muß er darauf bedacht seyn, die Schuld mittler Zeit gegen Gefahr zu decken. L. 31.

§. 33. Hätte ein Richter wirklich einen Fall unrichtig beurtheilt, und darum ohne bösen Vorsatz wider ein Landesgesetz gesprochen, so muß man gegen sein Urtheil appelliren; lässet man es rechtskräftig werden, so gilt es, jenes Landesgesetzes ohnerachtet. L. 32.

§. 34. Wäre es erweislich, daß mein Gegner falsche bestochene Zeugen gegen mich aufgeführt, dadurch den Richter von falschen Thatsachen überredet und zu einem schädlichen Urtel gegen mich bewogen, so kann ich allenfalls auch gegen ein rechtskräftig Urtel auf Untersuchung gegen die Zeugen und nach Befund Wiedereinsetzung in meine Rechte bitten. L. 33.

§. 35. Es wird nicht gestattet unter dem Vorwand, man habe neue zuvor nicht bekannte Urkunden aufgefunden, einen abgeurtelten Proceß aufs neue zu rügen, außer in Fällen von äußerster Wichtigkeit, und die des Staats Vermögen betreffen. L. 35. L. 4. Cod. de re judic.

§. 36. Bey einer vollzählig besetzten Gerichtsbank kommen die Mitglieder entweder alle über den zu fassenden Schluß überein oder nicht. Im ersten

sten Fall hat die Sache keine Schwierigkeit; im letzten Fall folget man der Mehrheit der Stimmen. L. 36. 37.

§. 37. Sind die Stimmen gleich getheilt, so begünstigt man diejenigen Stimmen, die für den Beklagten oder den minder harten Ausspruch sind. L. 38.

§. 38. Bestehet das Gericht nur aus drey Personen, so müssen alle drey bey Fassung des Urtels gegenwärtig seyn, weil sonst sich keine Mehrheit der Stimmen bestimmen lässet. L. 39.

§. 39. Wann derjenige, der mir etwas als Geschenk verspricht, sich gefallen lässet, daß ich die Zahlung an einen dritten anweise, so hat der dritte Zahlung ohne allen Abzug zu fordern, und die Ausflucht des Selbstbedürfnisses schützt nicht. L. 41.

§. 40. Eben so wenig wird derjenige begünstigt, der ein Grundstück oder eine andere bestimmte Sache von seinem Eigenthum verschenkt, denn er darf sie nur sogleich geben, um seines Versprechens entledigt zu seyn, oder er muß sie gar nicht versprechen. L. 41. §. 1.

§. 41. Ob wohl kein Richter seine Sentenz ändern kann, so ist er doch befugt, selbige auf Verlangen, wann sie undeutlich oder unvollständig gerathen, zu erläutern. L. 42.

§. 42. Wann eine Zahlungssentenz wieder mehr als eine Person auf eine ganze Summe ergangen, ohne ausdrücklich zu bestimmen, daß einer vor alle und alle vor einen zu bezahlen schuldig seyn sollen, so kann gegen jeden besonders die Execution nur

nur auf den verhältnißmäßigen Antheil der Summe verhängt werden. L. 43. L. 1. C. Si plures una etc.

§. 43. Ueber Unmündige und Minderjährige, die keinen Vormund oder Curator haben, ingleichen über Großjährige, welche übermächtige Ursachen hindern, ihre Verantwortung beyzubringen, muß keine Sentenz gefället werden. L. 45. §. 2. L. 6. Cod. quom. et quand jud.

§. 44. Einen Schreibefehler in denen Proceßacten verbessern, ist erlaubt, in soweit der wahre Sinn des niedergeschriebenen nicht darunter leidet. L. 46.

§. 45. Bey jedem Proceß müssen alle Personen, die daran Theil haben, zur Untersuchung zugezogen werden, sonst verpflichtet das Urtel nur die gegenwärtigen. L. 47.

§. 46. Wann derjenige, welchen die Gesetze mit Vorbehalt seiner Nothdurft gegen die Execution begünstigen, sich betrüglicher Weise für banquerout ausgiebt, so wird er der Begünstigung verlustig. L. 51.

§. 47. Wann ein Schuldner selbst in dem Augenblick, da die Execution eingelegt werden soll, Zahlung darbiethet und leistet, so muß die Execution wieder abgehen. L. 51. §. 1.

§. 48. Ein Ehegatte, welcher etwas von dem Vermögen seines Gatten heimlich verschleppt und entwendet, ist wegen seiner Untreu, wenn es zur Klage kommt, der sonst unter Eheleuten statt findenden Begünstigungen unwürdig. L. 52.

§. 49.

§. 49. Richterliche Befehle müssen mit Ehrerbietung befolgt werden, so weit es möglich, besonders wann sie die Clausel, bey Strafe des Ungehorsams, enthalten. Doch verstehet sich, daß diese Strafe nur denenjenigen angedrohet werden kann, die unter dem Gerichtssprengel des Befehlenden stehen, und daß Krankheit oder ander zufällig wichtiges Hinderniß, rechtmäßige Abwesenheit und Minderjährigkeit entschuldigen. L. 53. 54.

§. 50. Eine rechtskräftige Sentenz, ein abgeschworner Eid und ein gerichtlich Zugeständniß machen eines wie das andere dem Streit ein Ende. L. 56.

§. 51. Das richterliche Amt ist nicht schlechterdings an die Großjährigkeit gebunden, doch läßet man nicht gern eine Person von weniger als 18 Jahren zu dergleichen Amt, und wann er von dem Landesherrn gesetzt ist, so muß man seine Fähigkeit nicht bezweifeln. L. 57.

§. 52. Mit der Auspfändung muß man nicht vor dem Urtelsspruch zufahren. L. 58.

§. 53. Jede Sentenz muß in deutlichen Ausdrücken und bestimmt über den ganzen Gegenstand des Processes an Kapital, Zinsen u. s. w. gefasset werden, sonst taugt sie nicht. L. 59.

§. 54. Hätte der Richter an mich eine Vorladung unter einer Strafclausel gegeben, und ich wäre gestorben, ehe ich der Vorladung genügen können, so kann auf die Strafclausel gegen meine Erben nicht erkannt werden, sondern der Richter muß anderweitig verfügen. L. 59. §. 3.

§. 55.

§. 55. Wer Krankheit zur Entschuldigungsursache anführt, muß nicht nur einen Anstoß von Uebel befinden, sondern an einer solchen Krankheit leiden, die zu Geschäften und Ortsveränderungen unvermögend macht. L. 60.

§. 56. Es ist kein Vorrecht, ob eine Sentenz über eine Schuld früher gefället worden, als über eine andre. L. 61.

§. 57. Eine Sentenz macht nur Recht zwischen denen Partheyen, die über den Streit gehört worden, nicht aber gegen den dritten. L. 63.

§. 58. Wann jemand in Zahlung von Kapital und Zinsen verurtheilt worden, dagegen appellirt hat und abgewiesen wird, so lauffen die Zinsen während der Appellationsinstanz fort. L. 64.

§. 59. An Festtagen und unschicklichen Orten muß man nicht Urtel fällen. L. 4. 5. C. quomodo et quando judex etc.

§. 60. Der Richter ist verbunden, seine Sentenz nach der, bey der Gerichtsstelle, an welcher er sitzt, gewöhnlichen Form abzufassen. L. 4. C. de Sent. et interloc.

§. 61. Der Richter muß nach Gesetzen und eigener Ueberzeugung Recht sprechen, und sich auf keine Weise fremden Rath, noch Erkenntnisse in ähnlichen Fällen binden lassen, wann er solche für irrig hält. L. 13. C. eod.

§. 62. Ein Richter ist befugt, nach vorkommenden Umständen allenfalls dem Beklagten gegen den Kläger etwas zuzusprechen, denn wer den Rich-

ter

ter für sich annimmt, muß seinen Ausspruch auch gegen sich gelten lassen. L. 14. C. eod.

§. 63. Wann der Gegenstand des Processes mehrere verschiedene Punkte betrift, kann der Richter die Sentenz nach Befund über einige Punkte als Endurtel und über andere als Zwischenurtel fassen. L. 15. C. eod.

§. 64. Bey einer auf Schadloshaltung gerichteten Klage muß der Richter, wann die Summe nicht durch Gesetze bestimmt ist, den wahren Werth des Schadens genau auszumitteln suchen, und dann die Summe der Billigkeit gemäß festsetzen, ohne übertriebene Forderungen zu gestatten. L. un. C. de Sent. quae pro eo, quod inter. prof.

§. 65. Wann ein Richter über eine Sache zu sprechen sich anmaßet, die nicht vor seine Gerichtsbarkeit gehört, so hat seine Sentenz gar keine Gültigkeit. L. 4. C. Si a non competent. jud.

§. 66. Schutzeinwendungen, so den ganzen Proceß beheben, können bis zu Eröffnung der Sentenz beygebracht werden, wann sie aus Versehen nicht sofort bey der ersten Beantwortung der Klage angeführt worden. L. 2. C. Sent. resc. non posse.

§. 67. Der verliehrende Theil ist schuldig, die ihm abgesprochene Sache, wann er derselben mächtig ist, dem gewinnenden Theil nicht nur herauszugeben, sondern auch zugleich den reinen Ertrag, welchen er während dem Proceß davon gezogen oder wirthschaftsmäßig ziehen können; auch ist sein Erbe zu einem gleichen verbunden. L. 2. C. de fruct. et lit. expens.

§. 68. Der verliehrende Theil ist nur alsdann verbunden, dem gewinnenden die Proceßkosten zu erstatten, wann der Richter ausdrücklich darauf erkannt hat; ein besonderer Proceß darüber hat nicht statt. L. 5. C. eod.

§. 69. Wer zu Befolgung der Auflage einer Sentenz Frist bittet, nimmt dadurch dieselbe als rechtskräftig an. L. 5. C. de re jud.

§. 70. Gerichtlich vollzogene und zum Gedächtniß eingetragene Handlungen sind auf immer über alle Bestreitung erhaben. L. 8. C. eod.

§. 71. So lange als irgend ein anderer Gegenstand vorhanden, muß man die Execution nicht auf Amtsgehalt legen. L. 4. C. de exec. rei judic.

§. 72. Ein Urtelsspruch, der auf den Grund falscher Documente gefället worden, muß wieder aufgehoben werden, sobald der Betrug entdeckt ist. L. 1. C. Si ex fals. instrum.

Zweytes Kapitel.

Von gerichtlichem Zugeständniß.

§. 1.

Ein gerichtlich Zugeständniß ist eben so entscheidend und unwiderruflich, als eine rechtskräftige Sentenz. L. 1.

§. 2. Es verstehet sich jedoch, daß derjenige, der ein Geständniß ablegt, verstanden haben muß,

worüber er befragt worden; sonst ist das Geständniß, in sofern es Thatsachen betrift, irrig und unverbindlich. L. 2.

§. 3. Hat jemand auf eine deutliche Frage, ob er z. B. ein von ihm gefordertes Legat schuldig sey? gerichtlich Ja, gesagt, so muß er das zugestandne bezahlen, wann auch in der That dem Kläger nie etwas vermacht worden wäre, und so in ähnlichen Fällen. L. 3. 7. S. 55. Anm.

§. 4. Ein unbestimmt Bekenntniß, z. B. ich bin dem Kläger schuldig rc. hat nicht Rechtskraft zur Entscheidung, aber es giebt dem Richter Befugniß auf bestimmte Erklärung zu dringen. L. 6.

§. 5. Wann die Forderung bestimmt zugestanden worden, so ist des Richters Sache lediglich eine Zeitfrist zur Berichtigung festzusetzen. L. 6. §. 2. S. 56. Anm.

§. 6. Ein gerichtlich Zugeständniß kann sowohl von dem Beklagten persönlich, als auch durch einen gesetzmäßig Bevollmächtigten abgelegt werden. Ein Minderjähriger aber kann sich nicht anders als in Beystand seines Vormundes dadurch verpflichten. L. 6.

Drittes Kapitel.

S. 57. Anm. Was Rechtens, wann ein Schuldner seinen Gläubigern Abtretung seines sämtlichen Vermögens anbiethet.

§. 1.

Wer einem in Schulden Verfallenen zu Wiederherstellung seines baufälligen Gebäudes Vorschuß gethan, dem wird ein vorzüglich Recht zur Wiederbezahlung billig zugestanden. L. 1.

§. 2. Wer nach erfolgter Aufgabe des Vermögens eines Schuldners zu Abfindung einer zuvor gemachten Schuld vorgeschossen, kann lediglich in die Rechte des abgefundenen Gläubigers treten. L. 2.

§. 3. Wann der Schuldner nach erfolgter Aufgabe seiner Güther, ehe sie gerichtlich verkauft worden, Mittel findet, die Gläubiger auf andre Art abzufinden und seine Güther wieder einzulösen, oder wann ihn sein Schritt gereuet, und er rechtliche Gründe beyzubringen vermag, warum es der Aufgabe nicht bedurft? muß gehört und ihm gestattet werden, daß er den vorseyenden Verkauf abwende. L. 3. 5.

§. 4. Dem Schuldner ist auch zu verstatten, daß er alle Mittel anwenden und an die Hand geben könne, auf den höchsten Pfennig zu verkauffen, nur freye Hand bekommt er nicht in seinem Nahmen Kauf zu schließen, und nach seinem Willen die

die Gelder zu vertheilen. L. 4. Cod. qui bon. ced. poss.

§. 5. Ein Gläubiger wird durch die Aufgabe des Schuldners nicht sofort Eigenthümer der aufgegebenen Güther, auch nicht durch verjährten Besitz; es wäre denn, daß er die Güther erweislich von dem Schuldner statt Zahlung eigenthümlich angenommen. L. 4. C. eod.

§. 6. Wann die Gläubiger durch den Verkauf der aufgegebenen Güther nicht vollständig befriedigt worden, und der Schuldner nach der Zeit zu anderweitigem Vermögen gelanget, so können sie den Schuldrest einklagen und ihn bis zu ihrer völligen Befriedigung aufs neue auspfänden lassen. Doch muß der Richter dahin sehen, daß der Schuldner so viel behalte, als zu seinem nothdürftigen Unterhalt erforderlich ist, und besonders müssen Gaben oder Vermächtnisse, welche ihm als bestimmter Unterhalt zugewendet worden, von allem Beschlag frey bleiben. L. 6.

§. 7. Die Rechtsgelehrten Sabin und Cassius sind der Meynung gewesen, daß ein Schuldner nach der Aufgabe seines Vermögens nicht weiter angefertigt werden könne, wann sich auch neue Schuldner finden, die zur Theilnehmung an denen aufgegebenen Güthern nicht zugezogen worden. L. 4. §. 1.

§. 8. Wer dem Richter die Aufgabe seines Vermögens für seine Gläubiger anbiethet, muß zugleich seine Schulden gerichtlich angeben oder ausgeklagt

worden seyn, sonst wird er mit seinem Antrag nicht gehört. L. 8.

§. 9. Die Folgen einer solchen Aufgabe gehen nicht dahin, daß der Schuldner von der Zahlungsverbindlichkeit frey wird, wann sein Vermögen nicht zureicht, selbigen zu genügen, sondern blos, daß er für seine Person nicht gefänglich eingezogen werden kann. L. 1. C. qui bon. ced. poss.

§. 10. Außer der kläglichen Zuflucht zu der Aufgabe des Vermögens, pflegt man auch nach Umständen verschuldeten Personen Zahlungsnachsicht auf einige Jahre zuzugestehen. L. 8. Cod. eod.

§. 11. Ein Schuldner, der seine Güther an seine Gläubiger aufgeben will, ist zu beschwören verbunden, daß er von seinem Vermögen an Geld und Geldes werth nichts verschwiegen, und hinter sich behalten; auch ist er schuldig, wann ihm nach der Zeit durch Erwerb, Erbschaft oder Schenkung rc. anderweitig Vermögen zufället, seine Gläubiger davon fernerweit zu bezahlen. Nov. 135. c. 1.

Viertes Kapitel.

Von der Einweisung und wann selbige zu verfügen sey.

§. 1.

Wann Gefahr abzusehen, daß Güther zum Nachtheil der Gläubiger verschleppt werden dürf-

dürften, wann eine Erbschaft in die Hände eines Erben fället, in den die Legatarien Mißtrauen zu setzen Ursach haben, oder wann eine Wittib schwanger zu seyn behauptet, ist der Fall, daß das Gericht zu Gunsten der Gläubiger, oder Legatarien, oder des zu erwartenden Kindes Einweisung verhängen kann. L. 1.

§. 2. Ein Fall der ersten Art kann besonders vorkommen, wann ein Schuldner seinen Gläubigern seinen Aufenthalt zu verbergen sucht, um gerichtlicher Vorladung auszuweichen. L. 2. §. 1. 2.

§. 3. Wann Gefahr wegen Verschleppung des Vermögens erweislich ist, so kann selbst einer bedingten Forderung halben Einweisung gebeten werden. L. 6. S. 58. Anm.

§. 4. Eingewiesene Gläubiger haben nicht, gleich einer eingewiesenen Wittib, das Recht aus denen Güthern ihren Unterhalt zu nehmen. L. 7.

§. 5. Im Fall der Schuldner beharrlich zum Nachtheil seiner Gläubiger sich verbirgt, so kann der eingewiesene Gläubiger auf den Verkauf der Güther antragen. L. 7. §. 1 - 8.

§. 6. Ist aber der Schuldner ein Kind, so keinen Vormund hat, oder ein Sinnloser, oder ein Verschwender, oder in Staatsgeschäften abwesend rc. so daß sich von ihm kein Vorsatz denen Gläubigern Chikane zu machen denken lässet, so kann der Gläubiger nicht sofort auf Verkauf dringen, sondern der Richter muß einen Curator bestellen, die Güther verwalten lassen, und den Verkauf nur aus höchsterheblichen Ursachen, mit möglichster

lichster Rücksicht auf das Interesse des Schuldners, verhängen. L. 7. §. 9. 12. L. 8. 9.

§. 7. Sind der Gläubiger mehrere, so kann die Curatel allenfalls einem aus ihnen aufgetragen werden. L. 7. §. 10.

§. 8. Mit dem Verkauf kann auch nicht sofort verfahren werden, wann die Einweisung wegen einer bedingten, oder zur Zeit noch nicht zahlbaren, oder streitigen Schuld verhänget worden. L. 7. §. 14.

§. 9 Die Einweisung wird auch zuweilen eingeschränkt, so daß sie nicht auf das ganze Vermögen eines Schuldners Beziehung hat; z. B. Wann meine Forderung blos ein bestimmtes Guth zum Gegenstand hat, oder wann ich etwas von einem Erben als Legatarius fordre, und meinem Gegner keine Schwindel beweisen kann; dann muß ich mich begnügen, wann ich nur Einweisung in das bestimmte Guth oder in das Erbvermögen erhalte. L. 7. §. 17. 18.

§. 10. Wann der Erbe sich aus Chikane vor denen Legatarien verbirgt; so hat Kaiser Pius nicht unbillig gestattet, man könne dem letztern nicht nur Besitz, sondern auch nach richterlichem Befund Genuß des Erbvermögens einräumen. L. 7. §. 19.

§. 11. Eine bloße Einweisung giebet nie ein zur Verjährung dienendes Besitzrecht, sondern blos Befugniß zur Aufsicht und Abwehrung aller schädlichen Verfügungen. L. 12.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von Verwaltung und Verkauf der mit Einweisung gesperreten Güther.

§. 1.

Gerichtlicher Verkauf in Schuldsachen als eine Folge vorhergegangener Klage und rechtlichen Erkenntnisses wird allemahl von demjenigen Gericht veranlasset, welches Erkenntniß gefället und zu fällen befugt gewesen. L. 1. 2. 3. S. 59. Anm.

§. 2. In Verlassenschaftsfällen kann weder Gläubigern noch Legatarien gerichtlicher Verkauf der Erbgüther bewilligt werden, sobald ein Erbe sich bereit erklärt, die Maße zu vertreten und jeden zu befriedigen. L. 4. §. 1.

§. 3. Stehet dem Schuldner sein Nutzungsrecht zu, und wird der Verkauf seiner sämtlichen Güther verfügt, so muß auch das Nutzungsrecht dazu gezogen werden. L. 8.

§. 4. Wann der Richter Einweisung wegen Abwesenheit des Schuldners verhänget, und die sonach von dem Gläubiger in Beschlag genommene Güther Ertrag bringen, so muß er diesen Ertrag entweder selbst einsammlen und in Geld setzen, oder verpachten, doch kann er die von dem Schuldner vor der Einweisung geschlossene Pachtungen nicht aufheben, außer wann sie erweislich in der Absicht geschlossen sind, denen Gläubigern Tort und Kürze zu thun. L. 8. §. 1. 2.

§. 5. Es ist durch kein Gesetz bestimmt, und lässet sich nicht füglich allgemein bestimmen, auf wie lange ein eingewiesener Gläubiger Pachtung schließen könne? Doch sind dergleichen Pachtungen gültig, wann sie unter gerichtlicher Bestätigung und Ermessen, und wann mehrere Gläubiger sind, mit gemeinschaftlicher Verabredung geschlossen worden. L. 8. §. 3. 4.

§. 6. Der eingewiesene Gläubiger muß allen wirklich eingehobenen Ertrag dem Schuldner berechnen; er kann aber auch alle vernünftig und redlich gemachte Ausgaben berechnen, und er muß es verantworten, wann er wissentlich und vorsetzlich die Güther verschlimmert hat. L. 9.

§. 7. Es wird hierbey mehr auf die redliche Absicht des Eingewiesenen sowohl in Einnahme als Ausgabe gesehen, als auf den wahren Nutzen, der dabey gewonnen worden, in der nemlichen Art, wie man es bey einem gerichtlich bestellten Curator hält. L. 9. §. 2. 4. 5.

§. 8. So lange die Einweisung dauert, muß der Eingewiesene sich aller wirthschaftsmäßigen Anstalten, bey Vertretung unterziehen, er kann aber auch die Einweisung wieder losgeben, wann er will. L. 9. §. 6.

§. 9. Hat nur ein Gläubiger unter mehreren Einweisung erhalten, so können die übrigen beytreten, und dann dauert die Einweisung fort, in so lange nicht alle wieder abtreten. L. 12.

§. 10. Hat der Schuldner unter mehr als einer Gerichtsbarkeit Güther, so erstreckt sich das

Ein-

Einweisungsrecht nicht weiter als auf den Sprengel des Richters, der das Einweisungsdecret gegeben. L. 12. §. 1.

§. 11. Hat der Schuldner außenstehende Forderungen, welche durch Nachsicht mißlich werden könnten, so ist der in sein sämtlich Vermögen Eingewiesene befugt darauf anzutragen: daß selbige durch einen Curator beygetrieben werden möchten. L. 14.

§. 12. Wann mehrere Gläubiger auf sämtliche Güther Einweisung haben, und einer aus ihnen die Besorgung der gemeinschaftlichen Geschäfte übernommen, so ist jeder von ihnen befugt, Abschrift der zu dem Vermögen gehörigen Urkunden und Berechnungen zu verlangen, damit nicht jemand zum Schaden etwas unterschlagen werden könne. L. 15.

§. 13. Bey Veräußerung verschuldeter Güther haben die Verwandten des Schuldners für einem Fremden, die Gläubiger für denen Verwandten und unter denen Gläubigern der stärkste Vorkaufsrecht. L. 16.

§. 14. Begräbnißkosten haben ein besonder Vorzugsrecht für andern Schuldnern, und zwar nicht nur die Begräbnißkosten des Schuldners, sondern auch, was der Schuldner an Begräbnißkosten für eine dritte Person zu bezahlen verbunden. L. 17.

§. 15. Heurathsguth hat Vorzug in der Art, daß es auf alle Fälle als Heurathsguth geachtet wird, wann es als Heurathsguth ausgezahlt worden. Gesetzt also, es wäre die Auszahlung vor wirklicher Vollziehung der Ehe geschehen, und die

Ehe wäre sodann rückgängig worden, so behält dennoch bey der Rückforderung die gewesene Braut, die dem Heurathsguth durch die Gesetze zugestandenen Vorzugsrechte. L. 17. §. 1. L. 18.

§. 16. Das Mündel, der Stumme, Taube und Sinnlose haben mit ihren Forderungen Vorzugsrecht in dem Vermögen ihrer Vormünder und Curatoren, ohne Rücksicht, ob letztere zur Vormundschaft und Curatel ordnungsmäßig bestellet worden, oder sich derselben angemaaßet haben. Dieses Vorzugsrecht ist aber nur persönlich, und gehet nicht auf die Erben über. L. 19. 20. 21. 22. 23.

§. 17. Bey der Curatel über das Vermögen eines Abwesenden oder einer liegenden Erbschaft findet dieß Vorzugsrecht nicht statt. L. 22. §. 1.

§. 18. Gegen den Curator, welcher einer angeblich schwangern Wittib für ihre Leibesfrucht zugegeben worden, hat das Vorzugsrecht nur dann statt, wann wirklich ein Kind zur Welt geboren wird. L. 24.

§. 19. Vorschüsse, die zu Unterhaltung der zur Schuldmaße gehörenden Gebäude hergegeben, und wirklich verwendet worden, haben Vorzugsrecht. L. 24. §. 1.

§. 20. Wer in einer öffentlichen Bank Gelder in Verwahrung niedergelegt, kann selbige als Eigenthümer zurücknehmen, so lange sie in Natur, so wie sie eingelegt worden, in der Bank liegen. Sind sie in Natur nicht mehr da, so wird dem Niederleger zwar ein Vorzugsrecht vor denen Gläubigern, die ganz gemeine Forderungen haben, zugestanden,

doch

doch verliehrt er auch diesen Vorzug, so bald er Zinsen genommen, oder sich versprechen lassen. L. 24. §. 2.

§. 21. Wann der Gläubiger mit seinem Darlehn einen andern mit Vorzugsrecht privilegirten Gläubiger entweder selbst oder Zug vor Zug durch die Hand des Schuldners bezahlt, und bald darauf Banqueroutt ausgebrochen, so kann er auf die Vorzugsrechte des abgefundenen Gläubigers Anspruch machen. L. 24. §. 3.

§. 22. Wer mit einem Verschuldeten wissentlich Contracte schließet, welche zur Absicht haben, die Gläubiger zu verkürzen, wird mit seiner Klage aus dem Contract schlechterdings abgewiesen. L. 23.

§. 23. Wer zum Kauf, Bau oder Ausrüstung eines Schiffs Geld vorgeschossen, hat ein Vorzugsrecht, wann das Schiff für Rechnung der Gläubiger verkauft wird. L. 26. 34.

§. 24. Sachen, deren Beybehaltung gefährlich oder schädlich ist, müssen, wann es mit einem Schuldner bis zur Einweisung kommt, mit gerichtlichem Vorbewust sofort verkauft, und das Kaufgeld bis nach Austrag des Schuldwesens verwahrlich niedergelegt werden. L. 27.

§. 25. Ein Kind ist nie schuldig, die väterlichen Schulden aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen, wann es dem väterlichen Erbe entsagt. Sonach darf auch der Erbe des Kindes nicht bezahlen, es sey, daß die Erbfolge auf ihn nach Natur und Gesetz, oder bey einem Unmündigen vermöge Testament des Vaters übergegangen. L. 28.

§. 16.

§. 26. Statuen, welche zu einem persönlichen Ehrengedächtniß oder zur Verschönerung eines öffentlichen Platzes gesetzt worden, können nie Schulden halber, weder für Rechnung dessen, den sie ehren sollen, noch dessen, der sie setzen lassen, in Beschlag genommen und verkauft werden. L. 29.

§. 27. Behauptet ein Schuldner, man habe zur Ungebühr seine Güther in gerichtlichen Beschlag genommen und verkauft, so muß ihn zwar der Richter hören, aber ein Cabinetsbefehl kann den Verkauf nicht vernichten. L. 30.

§. 28. Wann Erbschaftgläubiger besorgen, daß das Erbvermögen in der Hand des Erben unsicher sey, so können sie von ihm Sicherstellung fordern; doch muß das Gericht auch den Erben hören, und ihm ohne Grund keine Beschwerde aufhalsen. L. 31.

§. 29. Bey der dießfälligen Untersuchung ist hauptsächlich nach zweyerley Umständen zu fragen: 1) ob der Erbe verschuldet sey? 2) ob er Erbstücke verkauft, und das Geld für sich verwendet? Ist beydes, so muß das Gericht Sicherstellung verfügen; ist nur das erste, und der Erbe ein bekannter redlicher Mann, so ist es an einem gerichtlichen Verboth nachtheiliger Veräußerungen genung: ist keines von beyden, so sind die Gläubiger abzuweisen, und der Erbe kann Ehrenerklärung fordern. L. 31. §. 1. 5.

§. 30. Bey Schulden, welche aus Begünstigung der Gesetze Vorzugsrechte haben, wird nicht auf das Alter, sondern auf die ursprüngliche Art

der

der Schuld gesehen. Ist letztere gleich, so haben sie gleiche Rechte und gemeinschaftlichen Theil bey dem Concurs. L. 32.

§. 31. Ein Schuldner kann die Einweisung in sein Vermögen, wann sie verhänget worden, nicht anders los werden, als durch Befriedigung oder Sicherstellung seiner Gläubiger. L. 32. §. 1.

§. 32. Staatsschulden gehen allen gemeinen Schulden vor. L. 38. §. 1.

§. 33. Wann ein Gläubiger Einweisung in das Vermögen eines Unmündigen erlangt, so hielten die römischen Gesetze für billig, demselben aus der Schuldmaße bis zur Minderjährigkeit nothdürftigen Unterhalt zu geben. L. 39.

Sechstes Kapitel.

Von Absonderung der Schuldmaßen.

§. 1.

Es kann sich zutragen, daß mein Schuldner stirbt, und sein Erbe nach ihm Banqueroutt macht. Gesetzt, ich glaube das Vermögen des Erblassers sey hinreichend gewesen, die Schulden desselben ganz oder größesten Theils zu tilgen, und sey erst durch die Schulden des Erben belastet worden, so kann ich auf Absonderung beyder Vermögensmaßen antragen, und der Richter muß darüber Untersuchung und Verfügung veranlassen. L. 1. §. 1. L. 2. Cod. de bon. auct. judic. poss.

§. 2.

§. 2. Im Gegentheil haben die Gläubiger des Erben kein dergleichen Recht, wann ihr Schuldner eine schädliche Erbschaft angetreten hat, weil die Freyheit Schulden zu machen nicht eher als mit dem gerichtlichen Fall des Schuldners aufhört. L. 1. §. 2. 5.

§. 3. Gesetzt, der Erbe hätte immittelst ein Erbstück an seinen Gläubiger versetzt oder verpfändet, so folget selbiges dennoch der Erbmaße, und das Pfandrecht gilt nicht gegen die Gläubiger des Erblassers. L. 1. §. 3.

§. 4. Auch der Fiscus und die Kämmereyen müssen das Absonderungsrecht gegen sich gelten lassen. L. 1. §. 4.

§. 5. Wann dem ersten Erben ein zweyter und dem zweyten ein dritter gefolgt ist, so können die Gläubiger des ersten Erben gegen die Gläubiger des zweyten und dritten, ingleichen die Gläubiger des zweyten gegen die Gläubiger des dritten sich des Absonderungsrechts bedienen, aber nicht umgekehrt. L. 1. §. 8.

§. 6. Wann die Gläubiger des Erblassers haben geschehen lassen, daß das Vermögen des Erblassers und Erben gänzlich vermischt worden, so findet das Erbsonderungsrecht nur in so weit statt, als noch Erbstücke in Natur vorhanden. L. 1. §. 12.

§. 7. Haben die Gläubiger des Erblassers mit dem Erben über die alte Schuld eine neue Schuldverbindlichkeit eingegangen, so hört ihr Absonderungsrecht auf. L. 1. §. 10. 11. 15.

§. 8.

§. 8. Der äußerste Zeitpunkt, binnen welchem S. 60.
das Absonderungsrecht in Ausübung gesetzt werden Anm.
muß, sind nach römischem Recht fünf Jahr. L. 1. §. 13.

§. 9. Hätten in vorkommendem Fall einige Erbschaftsgläubiger Absonderung gesucht, andre aber mit dem Erben neue Verbindlichkeiten eingeschritten, so können letztere nicht wieder zurück treten, sondern sie müssen sich an die Masse des Erben halten. L. 1. §. 16.

§. 10. Noch ist zu wissen: Wann die Erbmas- S. 61.
se zu Befriedigung der Erbschaftsgläubiger hinreicht, Anm.
und Ueberschuß lässet, so können die Gläubiger des Erben den Ueberschuß in Beschlag nehmen; ist aber die Erbmaße nicht hinreichend, so können die Erbschaftsgläubiger nicht den Abgang bey der Maße des Erben fordern, weil sie letztern nicht für ihren Schuldner annehmen wollen. L. 1. §. 17. L. 3. §. 2. L. 5.

§. 11. Es gilt, wann der Erbe vor der Absondrung Erbstücke verkauft, in so fern er dabey keinen betrüglichen Schwindel gespielt. L. 2.

§. 12. Hat ein Schuldner seinen Bürgen beerbet und verlangt der Gläubiger, daß das Vermögen des Bürgen von dem Vermögen des Schuldners abgesondert werde, so muß es geschehen, und in diesem alleinigen Fall kann, was aus einer Maße nicht herauskomt, bey der andern liquidirt werden. L. 3.

§. 13. Die Absonderung findet auch in Ansehung solcher Forderungen statt, bey denen der Verfall-

falltag noch nicht eingetreten, weil den Gläubigern nicht versagt werden kann sich auf den künftigen Fall zu decken. L. 4.

§. 14. Was bey dieser Materie zum Besten der Erbschaftgläubiger vestgesetzt ist, gilt auch zum Besten der Legatarien, doch verstehet sich, daß letztere nicht eher als nach Abfindung der Erbschaftsgläubiger etwas erheben können. L. 4. §. 1. L. 6.

Siebentes Kapitel.

Von Anstellung eines Curators über verschuldete Güther.

§. 1.

Wann niemand Lust hat, sich einer Verlassenschaft als Erbe anzunehmen, oder eine Vermögensmaße mit unerschwinglichen Schulden belastet ist, so kann der Richter über die Maße einen Curator bestellen, und durch denselben Verwaltung, Veräußerung und Vertheilung an die Gläubiger verfügen. L. 1.

§. 2. Der Richter muß den Curator mit Vorbewust und nach dem Gutachten des größeren Theils der Gläubiger wählen. L. 2.

§. 3. Die Handlungen eines ordnungsmäßig bestellten Curators sind vor und wider die Gläubiger verbindlich. L. 2. §. 1.

§. 4.

§. 4. Wann für einerley Maße mehrere Curatores bestellet worden, so gelten ihre Handlungen und Verträge als gemeinschaftliche Geschäfte, und ein jeder ist schuldig, den andern zu vertreten. L. 2. §. 2. L. 3.

§. 5. Niemand kann zu Annehmung einer Curatel über ein Schuldwesen gezwungen werden, ausser im äußersten Nothfall. L. 2. §. 3.

§. 6. Es ist nicht schlechterdings nothwendig, daß der Curator aus der Zahl der Gläubiger sey. L. 2. §. 4.

§. 7. Wann die Gläubiger die Anstellung eines Curators angeordnet haben, und sich dann noch ein Gläubiger findet, welchen der Schuldner verschwiegen, so kann dieser neue Gläubiger den Curator nicht verdrängen, aber er kann demselben beytreten und verlangen, daß er bey allen Verhandlungen von Erheblichkeit zugezogen werde. L. 5.

Achtes Kapitel.

Von betrüglichen Handlungen bey Concursfällen, und wie denselben zu begegnen.

§. 1.

Die Gesetze haben zum Besten der Gläubiger verordnet, daß der Curator und jeder Gläubiger gehört werden müsse, wann er einen gegen die Maße oder die Gläubiger unter einander eingeleiteten Betrug entdeckt und anzeigt; sie verspre-

chen gegen dergleichen betrügliche Handlungen Schutz. L. 1.

§. 2. Bey Concursfällen kann zum Nachtheil der Maße und der Gläubiger unter einander auf vielerley Weise Betrug gespielt werden; z. B. durch Scheinverkauf zwischen dem Schuldner und einem von ihm begünstigten Gläubiger, durch höhere Angabe der Schuld, durch nachgeholte Pfandverschreibungen 2c. In diesen und allen ähnlichen Fällen, wo die Handlung auf Betrug hinauslauft, hat das Gesetz Anwendung, und will, daß selbige unkräftig seyn, und in soferne sie vollzogen worden, alles in vorigen Stand gesetzt werden solle. L. 1. 2. 3. 14. 17.

§. 3. Es gehört ferner hieher als eine betrügliche Handlung, wann der Schuldner oder der Curator statt seiner gegen einen Gläubiger, der ganz oder zum Theil mit rechtmäßigen Einwendungen abgefertigt werden konnte, sich nicht vertheidigt oder denjenigen nicht in Anspruch nimmt, der zur Maße etwas schuldig ist. L. 3. §. 1. 2.

§. 4. Ingleichen, wann der Schuldner wissentlich etwas verliehrt oder vernachläßigt, daß es ein anderer finden und erwerben soll. L. 4. 5.

S. 62. Anm. §. 5. Die Absicht des Gesetzes ist, alle wissentliche und vorsetzliche Minderung der Schuldmaße zu hindern; wäre es aber, daß der Schuldner die Mittel und Gelegenheit etwas zur Vergrösserung der Maße zu erwerben; z. B. eine Erbschaft, ein Legat 2c. vernachläßigte und fahren ließe, so ist dieß der Fall des gegenwärtigen Gesetzes nicht. L. 6.

§. 6

§. 6. Das Gesetz hat auch nichts gegen einen Gläubiger, der besser als ein anderer auf seiner Huth gewesen, und ohne Betrug oder Gewalt von seinem Schuldner seine Befriedigung zu erlangen gewust, ehe sein Vermögen in Beschlag genommen und Curatel angeordnet worden, wann ihm auch bekannt gewesen, daß sein Schuldner über sein Vermögen verschuldet sey. L. 6. §. 6. 7.

§. 7. Sobald aber dem Schuldner der Besitz seines Vermögens genommen, oder die freye Gewalt darüber gerichtlich verschränkt worden, kann sich kein Gläubiger vor dem andern etwas vorausnehmen. Gesetzt also, der Schuldner wäre geflüchtet, ein Gläubiger hätte ihm nachgesetzt, ihn mittelst rechtlicher Gewalt angehalten, und ihm von dem bey ihm vorgefundenen Gelde Bezahlung abgenöthigt, so kommt alles darauf an: ob solches vor oder nach der gerichtlichen Eröffnung des Schuldwesens geschehen? In jenem Fall behält der Gläubiger die Zahlung für sich, im letztern muß er das Geld zur Maße abgeben. L. 6. §. 7. L. 10. §. 16.

§. 8. Hat der Gläubiger von dem Schuldner durch unbillige Begünstigung zum Nachtheil der übrigen Gläubiger Zahlung erhalten, ohne durch Mitwissen an seiner Absicht Theil genommen zu haben, so trift ihn der Fall und die Anordnung des Gesetzes nicht. L. 6. §. 8.

§. 9. Vorbewust und Einwilligung sämtlicher Gläubiger bey denen Handlungen ihres Schuldners schließet allen Vorwurf von Betrug aus. L. 6. §. 9.

§. 10. Hat der Schuldner zu Verkürzung seiner Gläubiger etwas verschenkt, so muß das Geschenk zur Maße herausgegeben werden, in sofern der Beschenkte dadurch bereichert worden, wann der Beschenkte auch von der unerlaubten Absicht des Schenkenden nichts gewust. L. 6. §. 11.

§. 11. Auch Legate, welche mit Verkürzung der Erbschaftsgläubiger bezahlt worden, müssen zurückgegeben werden, wann die Gläubiger sich deßfalls binnen Jahr und Tag nach geschehener Zahlung melden. L. 6. §. 13. 14.

§. 12. Hat der Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger etwas unter dem wahren Werth verkauft und der Käuffer Mitwissen von dessen betrüglicher Absicht gehabt, so sind die Gläubiger befugt, den Kauf zu widerrufen, und das verkaufte Guth wieder zu fordern. Der Käuffer verliehrt sogar die bezahlten Kaufgelder, wann solche nicht mehr wirklich vorhanden sind. L. 7. 8.

§. 13. Ist jedoch in vorstehendem Fall das verkaufte Guth durch ferneren Verkauf in die dritte Hand eines Mannes gekommen, der um den Schwindel nicht gewust, so kann dieser dritte nicht angefertigt werden. L. 9.

§. 14. Der Gläubiger, welcher eine Verhandlung seines Schuldners wegen Schwindel anficht, muß zwey Punkte in Verbindung darthun können. Einmahl, daß der Schuldner und Beklagte Absicht auf Betrug gehabt; zum zweyten, daß ihn die Verfügung, wann sie bestehen bliebe, in Schaden setze, und sonach kann derjenige Gläubiger, welcher

dem

dem Schuldner später, als die angefochtene Verhandlung vollzogen worden, geborgt, nicht Gehör finden, es wäre denn, daß er zu Bezahlung eines alten Gläubigers, auf welchen der Betrug gemünzt gewesen, Geld hergegeben, und in dessen Stelle getreten. L. 10. §. 1. L. 15. 16.

§. 15. In Ansehung desjenigen, der die angefochtene Verhandlung mit dem Schuldner gepflogen hat, setzet das Gesetz Mitwissenschaft am Betrug voraus; bloße Kenntniß von den schlechten Vermögensumständen desjenigen, mit dem man Contracte schließt, kann sonach niemand zur Verantwortung gereichen. L. 10. §. 2. 4.

§. 16. Hat der mit dem Schuldner contrahirende gewust, daß jener Verboth der Veräußerung habe, so gereicht ihm diese Wissenschaft zur Verantwortung, wann er auch bey dem Handel keinen Vortheil gezogen. L. 10. §. 3.

§. 17. In Geschäften, welche vermöge Auftrag für einen dritten geschlossen worden, gereichet das Mitwissen des Geschäftsträgers der daran nicht Theil habenden Hauptperson zu keiner Verantwortung. Aus diesem Grund wird in vormundschaftlichen Geschäften das Mitwissen des Vormundes dem Mündel nicht zur Last gelegt, doch kann das Mündel durch die widerrechtliche Handlung des Vormundes auch nicht gewinnen, sondern es ist den Gewinn, so viel es davon wirklich gezogen, zurück zu geben schuldig; so auch bey Curatelen u. s. w. L. 10. §. 5.

§. 18. Nur der durch den Betrug wirklich verkürzte Gläubiger kann klagen. Jedoch gilt es nicht, im Fall der Betrug mehreren Gläubigern schadete, nur einer aus ihnen den Betrug erführe und rügete, und sodann der Schuldner sagen wollte: Nimm deine Klage zurück, ich werde dich abfinden. L. 10. §. 7. 8.

§. 19. Gesetzt, der betrügliche Schuldner wäre gestorben, sein Erbe hätte mit Zulassung der Gläubiger die Erbschaft übernommen, und dann wäre Concurs gegen den Erben ausgebrochen, so kann der betrügliche Handel nicht umgestoßen werden, weil in der Person des Schuldners eine andere Schuldmaße worden. L. 10. §. 9. 10.

§. 20. Wann der Schuldner betrüglicher Weise vor der Verfallzeit zahlt oder Pfand giebt, und der mitwissende Gläubiger Zahlung oder Pfand nimmt, so sind beyde in dem Fall des Gesetzes. L. 10. §. 12. 13.

§. 21. Hat eine Frau ihrem Mann Heurathsguth verschrieben, um ihre Gläubiger zu verkürzen, oder der Vater seinem Schwiegersohn, so gehet die Vertretungspflicht so weit als die Mitwissenschaft am Betrug. Gesetzt demnach, der Mann oder Schwiegersohn hätte nicht um die betrügliche Absicht gewußt, so ist er auch nichts heraus zu geben schuldig, um so weniger, da er selbst betrogen worden, in sofern er ein reiches Weib zu bekommen geglaubt. L. 10. §. 14. L. 25. §. 1.

§. 22. Bey der Zurückgabe kann die von denen Gläubigern aus den Händen gespielte Sache

neb:

nebst dem davon erhobenen und wirthschaftmäßig zu erhebenden Ertrag gefordert werden. L. 10. §. 19. 20.

§. 23. Ueberhaupt ist es Regel: daß gegen alle Handlungen und Verträge, so zu absichtlicher Verkürzung der Gläubiger beschlossen oder vollzogen worden, die ehemalige Lage der Sache wieder hergestellet werden muß. L. 10. §. 22.

§. 24. Die Klage muß in allen angezogenen Fällen binnen Jahr und Tag von Zeit des entdeckten Betrugs angebracht werden, wann die Gläubiger das Ganze, was ihnen entzogen worden, retten wollen; nach Jahr und Tag können sie mehr nicht fordern, als was der Beklagte bey dem Handel gewonnen. L. 10. §. 18. 24.

§. 25. Die Erben des Gläubigers sind zu dieser Klage berechtigt, und sie findet verhältnißmäßig auch wider die Erben des Betrügers statt. L. 10. §. 25. L. 11.

§. 26. Ein Schuldner, der eine ihm zugefallene und mit Folge Erbrecht oder Legaten belastete Erbschaft ohne den Abzug des Falcidius zu behalten annimmt und abgiebt, wird nicht als ein Betrüger geachtet, denn er hat treulich den Willen des Erblassers befolgt. L. 19. 20.

§. 27. Hat der Schuldner betrüglich mit seinem Nachbar Gränzverträge zu Schmählerung seines Grundstücks beschlossen, so kann der, welcher aus der Concursmaße gekauft, auf Wiederherstellung der alten Gränzen klagen. L. 21.

§. 28. Hätte ein Gläubiger von dem Erben seines Schuldners Zahlung empfangen, und äußerte sich nach der Hand, daß die Verlassenschaftsmaße zu Befriedigung der Erbschaftsschulden unzulänglich sey, so giebt er dennoch nichts wieder, es wäre denn, daß ihn der Erbe vorzüglich zum Nachtheil anderer Gläubiger begünstigt, oder daß er den Erben mit unerlaubter Gewalt gedränget hätte. L. 24.

§. 29. Gesetzt, der Schuldner hat eine mit Bürgschaft gedeckte Schuldforderung, und zum wissentlichen Nachtheil seiner Gläubiger quittirt er den Bürgen, oder den Schuldner, oder beyde, so sind folgende Fälle zu unterscheiden: 1) Quittirt er den Bürgen allein, oder den Hauptschuldner, ohne daß der Bürge etwas von der betrüglichen Absicht weiß, so wird der Bürge auf alle Fälle frey, denn er kommt zwar außer Gefahr, aber er gewinnt nichts; 2) weiß der Bürge um den Schwindel, so hilft ihm das Quittiren nichts; 3) den Hauptschuldner hilft die Quittung auf keinen Fall, er mag mitwissen oder nicht, weil die Quittung entweder Betrug oder Schenkung ist. L. 25.

§. 30. Hat ein Mann von seinem Schwiegervater wissentlich zu Verkürzung der Gläubiger des letztern Heurathsguth empfangen und ist ihm solches wiederum von denen Gläubigern abgenommen worden, so ist er dem Weibe kein Heurathsguth schuldig, sie mag um den Schwindel gewußt haben oder nicht. Und wann das Weib ihm dies Heurathsguth abfordert, so ist ihm nicht erlaubt, ihr

selbiges

selbiges hinaus zu geben, bey eigener Vertretung gegen die Gläubiger und Verlust des Rückanspruchs an das Weib. L. 25. §. 1.

§. 31. Kommt das Heurathsguth von einem Fremden her, so haben die nemlichen Regeln Anwendung. L. 25. §. 2.

§. 32. Wann der betrügliche Schuldner nichts hat, woran sich die Gläubiger ihres Rechts erholen könnten, so sind sie dennoch befugt, gegen ihn zu klagen, und der Richter ist schuldig, ihnen wenigstens durch Bestrafung desselben einige Genugthuung zu verschaffen. L. 25. §. 7.

Drey und vierzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Vermischte Gebothe und Verbothe, nebst denen daraus folgenden Rechten und Ansprüchen. S. 63. Anm.

§. 1.

Die Gebothe und Verbothe, welche in dem vorliegenden Buch abgehandelt werden, sind von mancherley Art, und betreffen sehr verschiedene Gegenstände; doch kommen sie sämtlich darinnen überein, daß sie persönliche Pflichten etwas zu thun oder zu unterlassen bestimmen. L. 1.

§. 2. Wer einem dergleichen Geboth oder Verboth zuwider handelt, der kann auf Schadloshaltung und Erstattung alles Ertrags belanget werden. L. 3.

Zweytes Kapitel.

Das Geboth: Sobald das Gericht Einweisung verfüget.

§. 1.

Sobald das Gericht Einweisung verfüget oder Curatel bestellet hat, sogleich ist ein jeder, der etwas von denen gesperreten Güthern in Händen hat, schuldig, selbiges dem Eingewiesenen oder Curator abzugeben und einzuhändigen. L. 1.

§. 2. Die Schuldner der gesperreten Maße gehet dieses Verboth eigentlich nicht an, denn diesen verdenkt man nicht, wann sie sich mahnen lassen. L. 2.

Drittes Kapitel.

Das Verboth: Ein Legatar ꝛc.

§. 1.

Ein Legatar darf die von dem Erblasser ihm beschiedene Sache nicht eigenmächtig aus dem Erbe nehmen, sondern er muß sie dem Erben abfor-

fordern; vergreift er sich eigenmächtig, so muß er auf Verlangen des Erben die Sache wieder zurück stellen. L. 1. §. 2.

§. 2. Es verstehet sich, daß dieß Verboth denjenigen nicht angeht, dem der Erblasser das Legat in Rücksicht des Sterbefalles im voraus behändigt. L. 1. §. 5.

§. 3. Hätte der Legatar das Erbstück bey Seite geschaft, um die Unmöglichkeit der Rückgabe vorschützen zu können, so ist er nichts destoweniger nach dem Verboth zu richten. L. 1. §. 7.

§. 4. Haben die Legatarien unter gerichtlicher Anordnung Erweisung erhalten, so sind sie in dem Fall des Gesetzes nicht; aber auch dann müssen sie weichen, sobald der Erbe sie abzufinden oder anderweit sicher zu stellen bereit ist. L. 1. §. 9.

§. 5. Wann der Erbe nach wirklicher Antretung des Erbes geschehen lassen, daß der Legatar das Erbstück an sich nehmen mögen, so hat es dabey sein unwiderruflich Bewenden; doch kann bey dieser Einwilligung ein Erbe seinem Nebenerben nichts vergeben. L. 1. §. 11. 15.

§. 6. Ein Legatar, der diesem Verboth entgegen gehandelt hat, und nicht sofort das Erbstück herbeyschaft, muß durch das Erkenntniß gegen ihn mit vollständiger Schadenersetzung belegt werden. L. 2. §. 2.

Vier-

Viertes Kapitel.

Verboth gegen die Beeinträchtigung gerichtlich eingewiesener Personen.

§. 1.

Es würde nicht fruchten, sondern nur das gerichtliche Ansehen herabsetzen, wann derjenige, der Einweisung erlangt, nicht auch dabey des gerichtlichen Schutzes gesichert seyn könnte. L. 1. §. 1. 2.

§. 2. Das Gesetz verbiethet sonach alle Thathandlungen, wodurch der Eingewiesene an der Besitznehmung gehindert, oder aus dem Besitz verdränget wird, ohne Rücksicht auf irgend eine scheinbare Entschuldigungsursache. L. 1. §. 3. 4.

§. 3. Wer dem Verboth entgegen handelt, ist schuldig dem Beeinträchtigten allen erweislichen wahren Schaden gut zu thun. L. 1. §. 5.

§. 4. Das Verboth setzt vorsetzliche Beeinträchtigung voraus, und trift also ein Kind oder einen Sinnlosen nicht. L. 1. §. 6.

§. 5. Die Beschwerde über Beeinträchtigung muß von dem Beeinträchtigten oder dessen Erben binnen Jahr und Tag angebracht werden; nach der Zeit und gegen die Erben des Beeinträchtigers hat sie nur statt, in sofern noch etwas da ist, was dem Beeinträchtigten entzogen worden. L. 1. §. 8.

§. 6. Wer die Beeinträchtigung begangen, der muß auch selbige verantworten; es schützt ihn nicht,

nicht, wann er sie auch im Nahmen oder auf Anstiften eines andern verübt. L. 12.

§. 7. Der Richter ist befugt, seine zur Einweisung gegebenen Befehle gegen Widersetzlichkeit allenfalls mit gewaffneter Hand durchzusetzen. L. 3.

Fünftes Kapitel.

Verboth, wider Unterdrückung der Testamente und anderer letztwilligen Urkunden.

§. 1.

Wer erweislich das Testament, Codicill, oder wie ein dergleichen Aufsatz Nahmen haben möchte, eines Verstorbenen hinter sich hat, oder solches gefährlicher Weise bey Seite gebracht, ist schuldig selbiges wieder herbey zu schaffen und heraus zu geben. L. 1.

§. 2. Sind erhebliche Umstände da, weshalb eine dergleichen Urkunde nicht sofort beygebracht werden kann, so muß das Gericht dazu eine verhältnißmäßige Zeit bestimmen. L. 1. §. 1.

§. 3. Es entschuldigt nicht und befreyet nicht von der Herausgabe, wann gleich der Beklagte vorschützen und behaupten wollte, es wäre das geforderte Testament, Codicill ꝛc. aus irgend einer Ursache nicht rechtsbeständig, oder durch einen neueren letzten Willen widerrufen oder sonst unverbindlich; dem allen ohnerachtet muß es vorgelegt werden. L. 1. §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. L. 2. 3.

§. 4

§. 4. Dieß Gesetz hat lediglich nach dem Sterbefall eines Erblassers Anwendung, nicht bey dessen Leben. L. 1. §. 10.

§. 5. Sind mehrere Aufsätze eines und eben desselben Erblassers da, so müssen sie alle ohne Ausnahme vorgelegt werden. L. 3. §. 1.

§. 6. Ein jeder ohne Ausnahme, der eine dergleichen Urkunde hinter sich hat, kann zur Vorlegung aufgefordert werden, und der, welcher selbige bey Seite geschaft, und einem dritten in Verwahrung gegeben, nicht weniger. L. 3. §. 2. 3. 6.

§. 7. Die Vorlegung von dergleichen Urkunden muß gerichtlich geschehen. L. 3. §. 9.

§. 8. Fordert ein Erbe oder Legatar die Vorlegung, und verweigert der Beklagte hartnäckig der dießfälligen gerichtlichen Auflage Folge zu leisten, so kann das Gericht den Beklagten für schuldig achten, den Werth des Erbvermögens oder des Legats zu bezahlen. L. 3. §. 11. 12. 13.

§. 9. Das Recht, Vorlegung der Erbschaftsurkunden zu fordern, gehet auf die Erben über, und kann auch nach Jahr und Tag gerüget werden. L. 3. §. 16. 17.

§. 10. Wann ein Vormund Erbschaftsurkunden hinterhält, so muß derselbe persönlich, nicht das Mündel aus gegenwärtigem Gesetz belanget werden. L. 4.

§. 11. Ist das Erbrecht strittig, und sind die Urkunden Beweisstücke, so ist der Innhaber nicht schuldig, selbige denen Händen seines Gegners anzuvertrauen; sondern wann er selbige in Gerichten vorge-

vorgelegt und allenfalls Abschrift davon nehmen lassen, so muß das Original an einer zuverläßig sichern Stelle verwahrlich niedergelegt werden. L. 5.

Sechstes Kapitel.

Verboth, gegen Beschädigung, Verunehrung und Mißbrauch heiliger Gebäude und Orte.

Hat nichts erhebliches.

Siebentes Kapitel.

Von öffentlichen Plätzen und Straßen.

§. 1.

In jeder bürgerlichen Gesellschaft haben öffentliche Pläße und Straßen allgemeinen Gebrauch. Sonach ist jeder Privatmann befugt, bey der Obrigkeit Beschwerde zu führen, wann jemand etwas unternimmt, so diesen Gebrauch hindert. L. 1. 2.

§. 2. Hätten zwey Nachbarn zwischen ihren Grundstücken einen Nachbarweg gelegt, und seit Menschengedenken jedermann gestattet, sich dessen zu bedienen, so ist dieser Weg ein öffentlicher Weg geworden. L. 3.

Achtes

Achtes Kapitel.

Verboth gegen Beeinträchtigung öffentlicher Plätze und Straßen.

§. 1.

Ohne ausdrückliche und besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist keiner Privatperson erlaubt, auf öffentlichen Plätzen und Straßen zu bauen, oder sonst etwas zu unternehmen, was den freyen Gebrauch hindert, oder wodurch jemand Schaden nehmen kann. L. 1. 2.

§. 2. Von landesherrlichen Gebäuden und Plätzen ist hier die Rede nicht, denn diese stehen unter besonderer Aufsicht. L. 2. §. 4.

§. 3. Es ist Beleidigung, jemand von einem öffentlichen Platz aus Haß oder Muthwillen wegzujagen, und kann als eine thätige Injurie geahndet werden. L. 2. §. 9.

§. 4. Selbst alsdann, wann jemand in guter Absicht auf einem öffentlichen Platz etwas bauen oder bessern will, muß es nie eigenmächtig, sondern mit Genehmigung der Obrigkeit und mit der Vorsicht geschehen, daß niemand dadurch beschädigt werde. L. 2. §. 10. 16.

§. 5. In denen Fällen des gegenwärtigen Gesetzes wird jedes Hinderniß, was dem Publikum gegen den ordentlichen Gebrauch gemeiner Plätze und Straßen in den Weg gelegt wird, als Beschädigung geachtet. L. 2. §. 11.

§. 6 Auch der Privatmann kann sich auf dieses Gesetz berufen, wann durch Bebauung eines öffentlichen Platzes seinem Gebäude Licht benommen, oder Aus- und Eingang geschmählert wird. L. 2. §. 12. 14.

§. 7. Hat jemand einen öffentlichen Platz unangefragt, doch ohne irgend einen Widerspruch und mit stillschweigender Zulassung der Obrigkeit bebauet, so sind zwey Fälle zu unterscheiden: entweder das Gebäude thut dem Publikum Schaden oder nicht. In jenem Fall muß das Gebäude niedergerissen und weggeräymt werden; im zweyten Fall pflegt man des Gebäudes zu schonen, und dem Bauherrn einen Grundzins zum Besten der öffentlichen Cassen aufzulegen. L. 2. §. 17.

§. 8. Der Grund und Boden eines Privatweges ist Privateigenthum, und das Recht darauf zu wandeln ist blos gemein. Dahingegen ist bey Heerstraßen auch Grund und Boden öffentlich Eigenthum. L. 2. §. 21.

§. 9. Man kann die Wege überhaupt in drey Gattungen eintheilen: in Haupt- oder Heerstraßen, Neben- oder Dorfwege, Nachbarliche oder Gunstwege. L. 2. §. 22.

§. 10. In die öffentlichen Straßen darf man weder Wasser, noch Unreinigkeiten führen, wodurch der Gebrauch derselben belästigt werden kann. L. 2. §. 26. 27.

§. 11. So ist es auch unerlaubt, etwas auf einem öffentlichen Platz vorzunehmen, was zum

Nachtheil der Nachbarn und Vorübergehenden einen unleidentlichen Gestank macht. L. 2. §. 29.

§. 12. Auch dann, wann eine Thathandlung nicht sofort, sondern erst durch Folgerung, öffentliche Plätze und Wege beschädigt, ist sie unerlaubt. L. 2. §. 31.

§. 13. Es ist schon verbothwidrig, wann durch eine Thathandlung der Weg geschmälert und beschwerter als zuvor, wann auch nicht ganz unbrauchbar, gemacht wird. L. 2. §. 32.

§. 14. Ein Privatmann darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß über einen öffentlichen Weg keine Canäle führen, wann er sie auch mit Brücken decken wollte, denn auch dieß kann den Weg schlechter machen. L. 2. §. 33.

§. 15. Wer gegen dieß Verboth handelt, muß allen aus seinen Handlungen entstehenden Schaden gut thun, und auf seine Kosten alles in vorigen Stand setzen. L. 2. §. 34. 43.

Neuntes Kapitel.

Verboth, in Ansehung der Wegezölle.

§. 1.

Es ist straffällig, wann sich jemand denenjenigen widersetzt, die unter obrigkeitlicher Anordnung an öffentlichen Straßen Zollgefälle einnehmen; der Zoll-

Zolleinnehmer muß sich aber auch nicht beygehen lassen, etwas mehr zu fordern, als seine Vorschrift besagt. L. un.

Zehntes Kapitel.

Vorschriften für die Aufseher der städtischen Straßen.

§. 1.

Zu denen Pflichten der städtischen Bauherren gehört unter andern wesentlich, die Straßen in der und um die Stadt in brauchbarem Stand zu halten, sie von Unreinigkeiten säubern zu lassen, und wann es zum Fortkommen nöthig, Brücken anzulegen. L. un.

§. 2. Sie müssen Obacht haben, daß die an denen Straßen liegende Gebäude nicht baufällig werden, und in sofern sich der Fall ereignen will, die Eigenthümer durch Erinnerungen und Strafbefehle zur ungesäumten Ausbesserung anhalten. L. un. §. 1.

§. 3. Sie müssen nicht gestatten, daß jemand das Pflaster aufreiße, Gruben grabe, oder auf irgend eine Art den Weg verderbe, und sofort die Uebertreter mit Strafmitteln zur Ordnung bringen. d. l. §. 2.

§. 4. Jeder Eigenthümer ist anzuhalten, daß er in Gemäßheit seines Grundstücks die öffentliche Straße unterhalte, und die öffentlichen Wasserrinnen säubern lasse. d. l. §. 3.

§. 5. Ein Miether ist befugt, wann der Eigenthümer nicht gehörige Anstalt macht, die nöthigen Reparaturen selbst zu besorgen und die Kosten am Miethzins abzuziehen. d. l. §. 3.

§. 6. Die Handwerker müssen nach der Regel vor ihren Häusern nichts aussetzen, was den bestimmten Gebrauch der Straßen hindert, und wann ja auf kurze Zeit die Nothwendigkeit solches erfordert, so muß wenigstens der Fahrweg nicht versetzt werden. d. l. §. 4.

§. 7. Auf öffentlichen Straßen lärmen, Händel anfangen, mit Koth oder Steinen werffen ꝛc. ist straffällig. d. l. §. 5.

Eilftes Kapitel.

S. 64. Anm.

Von Instandhaltung öffentlicher Straßen.

§. 1.

Denen erforderlichen Straßenverbesserungen muß sich niemand widersetzen. L. 1.

§. 2. Es muß aber auch niemand sich anmassen, eigenmächtig die Beschaffenheit der Straßen in Ansehung der Breite, Höhe und des Pflasters zu ändern. L. 1. §. 2.

§. 3. Ein öffentlicher Weg wird nicht Privateigenthum, wann auch durch geraume Zeit kein Gebrauch davon gemacht worden. L. 2.

§. 4. Wer die offene Straße verläßt und sich auf den benachbarten Feldweg macht, muß allen dem

dem Eigenthümer dadurch zugefügten Schaden vergüten. L. 3.

§. 5. Wer öffentliche Wege schmälert, muß selbige auf seine alleinige Kosten wieder in vorigen Stand setzen. L. 3. §. 1.

Zwölftes Kapitel.

Von öffentlichen Flüssen und Verboth gegen Beeinträchtigung der Schiffart. S. 65. Anm.

§. 1.

Das Gesetz verbiethet jedem Privatmann in öffentlichen Flüssen und an denen Ufern etwas zu unternehmen, was auf irgend eine Weise zu Beeinträchtigung der Schiffart gereichen kann. L. 1.

§. 2. Kanäle, wodurch ein öffentlicher Fluß geführet wird, haben das Recht öffentlicher Flüsse. L. 1. §. 8.

§. 3. Ergießungen eines öffentlichen Flusses machen das überschwemmte Privatland nicht zu einem öffentlichen Gebiethe, es wäre denn, daß der Fluß sich ein neues beständiges Bette gemacht. In diesem Fall wird das Bette öffentlich Gebiethe so weit als der Strom bey gewöhnlicher Fluth sich verbreitet. L. 1. §. 9. 10.

§. 4. Das Gesetz hat auch auf solche öffentliche Flüsse Anwendung, die nicht schiffbar sind, so daß man auf den Grund desselben sich allen Thathandlungen widersetzen kann, wodurch die Benüz-

zung öffentlicher Flüsse beeinträchtigt wird. L. 1. §. 13. 15.

§. 5. Wasserleitungen aus einem öffentlichen Fluß auf sein Privateigenthum zu führen, ist erlaubt, in soferne keine besondere Landesgesetze es verbiethen, und der öffentliche Gebrauch dadurch nicht leidet. L. 2.

§. 6. Einer Privatperson ist es nicht erlaubt, über einen öffentlichen Fluß eine Brücke anzulegen, wann selbige auch an beyden Seiten des Flusses Grundeigenthum hätte. L. 4.

Dreyzehntes Kapitel.

Verboth gegen Thathandlungen, wodurch der Fall öffentlicher Flüsse abgeändert wird.

§. 1.

Es ist unerlaubt, wann ein Privatmann etwas unternimmt, wodurch ein öffentlicher Fluß an seinem Wasser und Gefälle geschwächt, oder denen benachbarten Grundbesitzern Beschädigung aufgebürdet wird. L. 1. §. 1. 3.

§. 2. Dieß Verboth hat sowohl bey Flüssen, die schiffbar, als bey solchen, die nicht schiffbar sind, Anwendung. L. 1. §. 2.

§. 3. Im Fall eine dergleichen Thathandlung lediglich aus der Bewegungsursache das Ufer zu bevestigen oder Ueberschwemmungen vorzubeugen vorgekehrt wird, so muß bey entstandener Beschwerde

und verfügter Untersuchung, der Richter auf diesen Bewegungsgrund Rücksicht nehmen. L. 1. §. 6. 7.

§. 4. Wer boshaft oder zum Schaden eines dritten den gewöhnlichen Lauf eines öffentlichen Flusses beeinträchtigt, ist schuldig, auf seine Kosten alles in ehmaligen Stand zu setzen. L. 1. §. 12. 13.

Vierzehntes Kapitel.

Von der freyen Schiffart.

§. 1.

Die Schiffart auf öffentlichen Gewässern zu hindern ist unrecht, und bey jedem Privatmann strafbar. L. un.

Funfzehntes Kapitel.

Von Befestigung der Ufer.

§. 1.

Die Ufer öffentlicher Flüsse in gehörigen Stand zu setzen und zu unterhalten, ist erlaubt und nützlich. L. un. §. 1.

§. 2. Bey einem Uferbau ist jedoch dahin zu sehen, daß dadurch die Schiffart nicht beeinträchtigt, und den oberhalb, unterhalb und jenseitig liegenden Nachbarn kein Schaden verursacht werde,

der in dem Bau und nicht in der Natur liegt. L. un. §. 2. 4.

§. 3. Wer glaubt, daß der Uferbau seines Nachbars ihm gefährlich sey, muß bey Zeiten seinen Widerspruch anmelden, wo möglich, ehe der Bau wirklich vollzogen ist. L. un. §. 5.

Sechzehntes Kapitel.

Verboth gegen gewaltthätige Verdrängung eines Grundbesitzers.

Wer den Besitzer eines Grundstücks entweder durch persönliche Privatgewalt oder andere dazu angestiftete Personen aus dem Besitz verdrängt, ist straffällig. L. 1.

§. 2. Auf eine deshalb angebrachte Klage muß der Richter sofort veranstalten, daß dem Verdrängten der Besitz wieder verschaft werde. L. 1. §. 1.

§. 3. Es ist dabey kein Unterschied zwischen einem bürgerlichen und blos natürlichen Besitzer zu machen, auch gar nicht die Frage zu erörtern: wie der Verdrängte zum Besitz gekommen? weil Privatgewalt in allen Fällen gesetzwidrig ist. L. 1. §. 9. 10.

§. 4. Wer sich gebrauchen lässet, dergleichen Gewaltthat zu verüben, ist eben so gut als derjenige, der ihn dazu angestiftet, straffällig. L. 1. §. 13.

§. 5. Auch dann, wann meine Leute ohne mein Vorwissen dergleichen Gewalt verübet, und ich,

ich, nachdem es mir bekannt geworden, solches gebilligt, wird mir die Billigung eben so als Geheiß zur Last gelegt. L. 14. §. 14.

§. 6. Wann ich sicher seyn will, daß eine Gewaltthätigkeit meiner Leute mir nicht zur Last gelegt werden könne, so muß ich dem Verdrängten sofort meine Mißbilligung bekannt machen, und ihm alles, was von dem Seinigen in meine Gewalt gekommen, wieder einräumen. L. 1. §. 15.

§. 7. Wann mein Pächter gewaltthätig verdrängt worden, so ist es meine Sache, Klage zu führen und nicht des Pächters, denn dieser besitzt in meinem Nahmen. L. 1. §. 22. L. 20.

§. 8. Bey denen Fällen des vorliegenden Gesetzes wird nicht nur der gegenwärtige, sondern auch der abwesende Jnnhaber als Besitzer geachtet, so lange er das Besitzrecht nicht aufgegeben. Es ist sonach Gewaltthat, wann jemand in seiner Abwesenheit sich des Besitzes anmaßet und noch mehr, wann er bey dessen Rückkehr zu weichen verweigert L. 1. §. 24. 25.

§. 9. Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, erlaubt das Naturrecht. L. 1. §. 27.

§. 10. Jn Ansehung des bürgerlichen Rechts folget daraus, daß ein mit Gegengewalt vertheidigter Besitz kein gewaltsamer Besitz ist. L. 1. §. 28.

§. 11. Die Gesetze schützen auch den furchtsamen, der für dem gewaltthätigen Angriff flieht, ohne Thätlichkeit abzuwarten, wann sein gefürchteter Feind wirklich Besitz ergreift. L. 1. §. 29.

§. 12. Der gewaltthätig Verdrängte hat Ersatz seines Schadens in seinem vollen Umfang zu fordern. L. 1. §. 31.

§. 13. Die Wiedereinsetzung hat sonach nicht nur Grund und Boden, sondern auch nach Umständen Pertinenzstücke, Beylaß, Bestände ꝛc. zum Gegenstand. L. 1. §. 32. 35.

§. 14. Auch dasjenige, was bey der gewaltthätigen Besitznehmung und während der gesetzwidrigen Innebehaltung zu Grunde gegangen, muß ersetzt werden. L. 1. §. 34. L. 19.

§. 15. Der Verdrängte ist befugt, bey der Schadenrechnung nicht nur den von seinem Feinde wirklich eingehobenen, sondern auch allen höchstmöglichen Ertrag in Anschlag zu bringen. L. 1. §. 41. L. 6.

§. 16. Gegen alle diese Verbindlichkeiten schützt nicht unzeitiger Zurücktritt, sondern wer Gewalt verübt, muß haften, wann er auch nach vollbrachter That seinen Raub wieder verlassen. L. 1. §. 42.

§. 17. Es versteht sich von selbst, daß es der Fall des gegenwärtigen Gesetzes nicht ist, wann mich mein Feind blos Beleidigungsweise aus meinem Hause ꝛc. wirft, ohne sich ein Herrschaftsrecht über dasselbe anzumaßen. L. 1. §. 45. 46.

§. 18. Die Klage aus gegenwärtigem Gesetz findet auch gegen Erben statt, in sofern sie an der Gewaltthat ihres Erblassers Theil genommen, oder Nutzen davon gezogen. L. 1. §. 48. L. 2. 3.

§. 19.

§. 19. Wann Cajus mich mit Gewalt vertrieben und das Grundstück sofort dem Titius übergeben, so muß ich den Cajus und nicht den Titius belangen. L. 7.

§. 20. Auch das ist Gewaltthat, wann ich den Besitzer durch thätigen Zwang hindre, sein Grundstück nach seiner Willkühr zu nutzen. L. 11.

§. 21. Es ist der Fall möglich, daß mein Feind mich gewaltsam aus dem Besitz vertreibt; ich erhole mich aber sofort und vertreibe ihn wieder; mein Feind wird darauf zum zweytenmal meiner mächtig. In solchem Fall bleibt das Gesetz auf meiner Seite, weil meine Gewalt nur Vertheidigung war. L. 16.

§. 22. Der Pächter muß zwar in der Regel dem Käuffer weichen, doch darf letzterer den ersteren nicht durch Privatgewalt vertreiben, selbst auf das Geheiß des Verkäuffers nicht, sondern der Verkäuffer muß gerichtlich gegen den Pächter Räumung, und der Käuffer gegen den Verkäuffer Gewährung suchen. L. 18.

Siebzehntes Kapitel.

Von dem Schutzgeboth: Wie du besitzest 2c.

§. 1.

Das Gesetz sagt: Wie du besitzest, so soll man dich besitzen lassen; niemand soll durch Privatgewalt deinen Besitz beeinträchtigen, wann du nicht

nicht gewaltthätig, verstohlen oder gunstweise besitzest. L. 1.

§. 2. Es ist der Fall möglich, daß der Eigenthümer nicht Besitzer, und der Besitzer nicht Eigenthümer ist, denn Besitz und Eigenthum lassen sich getrennt denken. L. 1. §. 2.

§. 3. Solchemnach ist ferner möglich, daß zwischen zweyen Personen nicht nur über das Eigenthum eines Grundstücks, sondern auch darüber besonders Streit entstehet, wer zur Zeit im Besitz sey? Dieser Fall ist der eigentliche Gegenstand des vorliegenden Gesetzes. L. 1. §. 3.

§. 4. Der Wille des Gesetzes gehet dahin, daß der Richter diejenige Parthey, welche sich zur Zeit des entstandenen Streits im Besitz befindet, auch bis zu Entscheidung desselben im Besitz lassen und schützen soll. L. 1. §. 4.

§. 5. Der Besitzer hat sonach nicht nöthig, Klage zu führen, sondern er kann die Klage dessen, der den Besitz verlangt, an sich kommen lassen. L. 1. §. 6.

§. 6. Noch ist zu bemerken, daß die drey Fehler, welche nach der Vorschrift des Gesetzes Verlust des Besitzes nach sich ziehen, die Gewalt, der verstohlne Besitz und der Gunstbesitz, bey dem gegenwärtigen Fall Beziehung auf den Kläger haben müssen. Ist dieses nicht, so kann dem Beklagten die augenblickliche Räumung nicht auferlegt werden, wann gleich dessen Besitz in Ansehung eines dritten fehlerhaft ist; denn der Besitz giebt ihm wenigstens mehr Recht als dem Kläger. L. 1. §. 9. L. 2.

§. 7.

§. 7. Es ist Stöhrung meines Besitzrechts, wann mich jemand hindert, auf meinem innehabenden Grundstück nach Gutbefinden zu bauen. L. 3. §. 2.

§. 8. Daher kann auch der Miether dem Eigenthümer nicht wehren, in seinem Hause die erforderlichen Reparaturen vorzunehmen, nur muß letzterer, jenen nicht ohne Noth aus dem bedürffenden Wohnplatz verdrängen. L. 3. §. 3.

§. 9. Wer mich durch Thathandlung in meinem Besitz stöhrt oder hindert, in irgend einem Gesichtspunkt zu schalten und zu walten, wie ich es für gut finde, der muß mir allen Verlust erstatten, den er mir dadurch verursacht. L. 3. §. 11.

Achtzehntes Kapitel.

Vom Besitz der Oberfläche liegender Gründe.

§. 1.

Das vorhergehende Gesetz ist eigentlich für die Besitzer von Grund und Boden gegeben; der Miether, der Nutzungs- und Genußherr kann also nicht davon Gebrauch machen. Weil jedoch billig und ordnungsmäßig ist, auch dergleichen Besitzern der Oberfläche ruhigen Besitz zu sichern, so ist dafür durch das gegenwärtige Gesetz in eben der

Art

Art als durch jenes, für die Grundbesitzer gesorgt worden. L. 1.

Neunzehntes Kapitel.

Schutzgeboth für die ländlichen Privat- und Nachbarswege.

§. 1.

Wann jemand durch Jahr und Tag nicht heimlich, nicht gewaltthätig, nicht gunstweise, sich ungehindert in dem Gebrauch eines ländlichen Privatweges, Triebes oder Fußsteiges auf fremden Eigenthum befunden, so muß er durch gerichtlichen Befehl ferner und so lange in dem Besitz geschützt werden, bis in der Hauptsache entschieden ist, ob er zu einem Servitutrecht befugt sey? Besitz und Recht müssen jedes besonders untersucht und bestimmt werden; jenes zuerst, dieses zuletzt. Das Jahr wird von dem Tage des ausgebrachten gerichtlichen Befehls zurück gerechnet. L. 1. §. 2. 3.

§. 2. Derjenige, welcher den Besitz behauptet, muß zugleich nach Lage des besondern Falles bestimmen und nachweisen, in welcher Art und Einschränkung er von dem strittigen Wege Gebrauch gemacht. L. 1. §. 5.

§. 3 Nothfall giebt nicht Besitzrecht, folglich hat auch derjenige nicht Besitzrecht, der sich eines Nebenweges blos darum bedient, weil wegen eines unge-

ungewöhnlichen Vorfalles in dem gewöhnlichen Wege nicht fortzukommen war. L. 1. §. 6.

§. 4. In Rücksicht des Besitzes ist es einerley, ob jemand selbst persönlich oder durch seine Leute, Hausgenossen, Freunde ꝛc. sich durch Jahr und Tag des Weges, Triebes oder Steiges bedient. L. 1. §. 7.

§. 5. Gesetzt, ich könnte meinen Besitz von dem zunächst vergangenen zweyten Jahr darthun, aber in dem letzt vergangenen Jahr hätten Wasserfluthen oder andre ungewöhnliche Zufälle den Gebrauch gehindert, so muß der Richter auch darauf Rücksicht nehmen, und meinen Besitz gelten lassen. L. 1. §. 9. 10.

§. 6. Gesetzt, ich hätte auf meinem Guth einen Pachter, Verwalter oder andern Mann, der sich Nahmens meiner im Besitz befände, es stünde mir ein Servitutrecht auf Weg oder Trieb zu, mein Pachter ꝛc. vermeinete, es sey Gunstrecht, und spräche den Eigenthümer um Erlaubniß an, so kann ich durch seine irrige Meynung an meinem Recht nichts verliehren. L. 1. §. 11.

§. 7. Wer Jahr und Tag ein Servitutrecht nicht gewaltthätig, nicht heimlich, nicht gunstweise besessen, und folglich sein Besitzrecht ordnungsmässig erworben, wird dessen nicht verlustig, wann auch er selbst, die Seinigen oder seine Erben nach der Zeit einer Thathandlung überführt werden könnten, welche mit einem oder dem andern der gedachten drey Fehler befleckt zu seyn scheinen möchte. L. 2. 6.

§. 8.

§. 8. Wer ein gerichtlich Verboth hat, und dennoch fortfährt, demselben entgegen zu handeln, dessen Thathandlungen fallen in den Fehler verstohlner Handlungen. L. 3.

§. 9. Das Verboth muß dem mit Verboth belegten ordnungsmäßig bekannt gemacht worden seyn, wenn man ihn verstohlner Thathandlung bezüchtigen will. L. 3. §. 1.

§. 10. Wann mein Verkäuffer, Erblasser oder sonstiger Vorfahr im Eigenthumsrecht zu einer gewaltthätigen, verstohlnen oder erbettelten Beeinträchtigung stillgeschwiegen, so folget daraus kein Verlust meiner Gerechtsamen. L. 3. §. 2.

§. 11. Jeder rechtmäßige Besitzer kann von diesem Gesetz Gebrauch machen, weil es dabey auf keine Untersuchung des Erwerbungsrechts ankommt. L. 3. §. 6 = 10.

§. 12. Wer Befugniß hat, sich auf fremdem Grunde eines Weges oder Triebes zu bedienen, der muß auch Freyheit haben, den Weg oder Trieb nach Nothdurft zu unterhalten. Doch gehet diese Freyheit nie weiter, als unter Einschränkung auf die Lage, welche in der vergangenen Zeit gewesen. L. 3. §. 13. 15.

§. 13. Neue Brücken oder Steige zu legen, ist nicht anders erlaubt, als nach vorgängiger Untersuchung: ob es die Nothdurft erfordre. L. 3. §. 16.

§. 14. Die Unterhaltungsanstalten müssen mit möglichster Schonung des Grundeigenthümers getroffen werden. L. 4. §. 1. L. 5. §. 1.

§. 15.

§. 15. Der verjährte Besitz eines Servitutrechts schützet den Besitz als rechtmäßig, wann auch die erste Entstehung desselben nicht aufgefunden werden kann. L. 5. §. 3.

§. 16. Wann ein Reisender einen Weg nimmt, ohne zu wissen, ob dieß ein gewöhnlicher Weg sey, und ohne sich um die Rechte der Eigenthümer zu bekümmern, so legt er dadurch weder zum Besitzrecht, noch weniger zum Servitutrecht einigen Grund. L. 7.

Zwanzigstes Kapitel.

Von beständigen und unbeständigen Wasserleitungen.

§. 1.

Hat jemand ein Jahr durch sich eines auf fremden Grund und Boden entspringenden Wassers mittelst einer Wasserleitung nicht gewaltthätig, nicht heimlich, nicht gunstweise bedient, so stehet ihm auch für die Zukunft das Besitzrecht zu, und das Gesetz verbiethet ihn eigenmächtig zu verdrängen. L. 1.

§. 2. Es giebet Quellen, Bäche und andere Privatgewässer, die nur zu gewissen Zeiten, z. B. blos im Sommer rc. Zu- und Abfluß haben, oder nur zu gewissen Zeiten benutzt werden; auch auf diese hat das Gesetz so gut, als auf beständige Gewässer, Anwendung. L. 1. §. 1. 2. 3.

§. 3. Zu Erlangung des Besitzrechts wird wesentlich zweyerley erfordert: Eine ungehinderte Thathandlung, wäre es auch nur eine einzige, und die Meynung man habe Befugniß, sollte auch diese Meynung Irrthum seyn. L. 1. §. 4. 10. 19.

§. 4. Dieß Gesetz hat nicht nur auf den landwirthschaftlichen, sondern auch auf den städtischen und persönlichen Gebrauch des Wassers, zum Nuzzen oder Vergnügen, Anwendung. L. 1. §. 11.

§. 5. Der Schutz des Gesetzes findet lediglich unter der Einschränkung statt, wo und wie der Besitzer durch das verflossene Jahr sich des Wassers erweislich bedient. L. 1. §. 15.

§. 6. Wer zu dem beschriebenen Besitzrecht gelanget ist, kann gegen den Eigenthümer des Urquells Schutz suchen, sowohl wann er ihn eigenmächtig abhält, das Wasser wie vorhin zu leiten, als auch wann er auf dem Seinigen etwas veranstaltet, was den Zufluß hemmt, das Wasser verunreinigt, unbrauchbar oder gar schädlich macht. L. 1. §. 27.

§. 7. Wer aus einem öffentlichen Fluß Ableitung führt, muß dabey solche Maasregeln nehmen, daß kein Nachbar belästigt werde. L. 3. §. 1.

§. 8. Ein undenklicher Besitz einer Wasserleitung giebt Befugniß fürs künftige, wann man auch nicht das Erwerbungsrecht nachweisen kann. L. 3. §. 4.

§. 9. Der Eigenthümer eines Privatwassers kann mehrern Personen neben einander Ableitungen

gen

gen gestatten, es muß aber in der Art geschehen, daß sie einander nicht drängen noch verkürzen. L. 4.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von Bächen.

§. 1.

Wer vermöge Servitutrecht oder wenigstens Besitzrecht befugt ist, aus seines Nachbars Bach, Brunnen oder sonstigem Privatwasser eine Wasserleitung auf das Seinige zu führen, dem kann der Eigenthümer des Baches rc. eigenmächtig nicht wehren, dasjenige zu thun oder zu veranstalten, was erfordert wird den Bach zu reinigen und in solchem Stand zu erhalten, daß die Wasserleitung den zu ihrer Bestimmung nöthigen Zufluß bekomme. L. 1. §. 9.

§. 2. Dieses Schutzgesetz begünstigt jedoch keine Neuerungen, denn es ist etwas anders, ein hergebrachtes Verhältniß aufrecht halten, und ein anders, etwas neues einführen. Im ersten Fall verliehrt der Eigenthümer nichts von dem, was er besitzt, wann aber auf irgend eine Weise der Wasserleitung eine andre Form gegeben wird, so kann der Eigenthümer leicht dabey zu kurz kommen. L. 1. §. 10. 11.

§. 3. Es ist daher nicht einmal rathsam zu gestatten, daß einseitig und eigenmächtig ein offener Wasserlauf eingedeckt werde, oder umgekehrt. L. 2. 3.

§. 4. Kommt es wegen einer Neuerung zur Untersuchung, so ist die erste Frage: Leidet der Eigenthümer des Bachs Schaden dadurch? Die zweyte: was wird durch die neue Ableitung gewonnen? Die erste Frage überwiegt die letztere. L. 3. §. 2.

§. 5. Es ist eine sehr wichtige Sache für das allgemeine Wohl, dem Wassermangel vorzubeugen; sobald also dieser zu besorgen ist, muß die Obrigkeit denjenigen, der zu Unterhaltung der Wasserleitungen Hand anlegt, aufs möglichste begünstigen. L. 4.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Von Brunnen.

§. 1.

Alles, was in dem vorigen Gesetz in Ansehung der Wasserleitungen aus Bächen bestimmt ist, gilt auch von Brunnen in Ansehung des Wasserschöpfens und der Tränke. L. 1. §. 7.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Von Kloacken.

Enthält nichts erhebliches.

Vier-

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Schutzgeboth gegen gewaltsamen und heimlichen Urbar auf fremdem Gebiethe.

§. 1.

Wer mit Gewalt oder verstohlner Weise auf fremdem Gebiethe bauet, einreißt oder sonst urbbrt, handelt unrecht und gesetzwidrig, wann ihm auch ein erweißlich Recht dazu zustünde; denn es wäre seine Pflicht gewesen, sein Recht offen und ordnungsmäßig zu gebrauchen. Er wird also billig angehalten, vorläufig alles in ehemaligen Stand zu setzen, und übrigens auf den Weg, den er vorbey gegangen, gewiesen. L. 1.

§. 2. Gegen Gewaltthat und Heimtücke lassen die Gesetze keine Entschuldigungsursachen zu. L. 1. §. 3.

§. 3. Eine Thathandlung, welche einem ausdrücklichen obrigkeitlichen Verboth zuwider oder ohne Achtung des Einspruchs desjenigen, der Einspruchsrecht behauptet, unternommen wird, ist als Gewaltthat zu achten. L. 1. §. 5. 7.

§. 4. Wer mich mit Gewalt oder List hindert, daß ich mein Einspruchsrecht nicht rügen oder anbringen kann, der ist im Uebertretungsfall dieses Gesetzes. L. 1. §. 8. 9. L. 20.

§. 5. Etwas anders ist es, wann mein Gegner bey seinen Thathandlungen offen und ungehindert zu Werk gegangen, und ich von meinem Einspruchs-

spruchsrecht aus körperlicher oder moralischer Schwäche keinen Gebrauch dagegen gemacht, oder von einem dritten ohne Vorbewust meines Gegners durch Gewalt oder List zurück gehalten worden bin; denn alle dergleichen Umstände können meinem Gegner nicht zur Vertretung beygemessen werden. L. 1. §. 10. 11. L. 2.

§. 6. Jedoch kann man in allen Fällen des gegenwärtigen Gesetzes den Anstifter als Thäter zur Verantwortung ziehen. L. 3. L. 5. §. 14. L. 6.

§. 7. Einer Thathandlung, die mit Vorbewust und Bewilligung desjenigen geschehen, der Einspruchsrecht hat, ist nie Gewaltthat oder List beyzumessen, folglich ist der Beweis dieser Bewilligung zuläßig. Jedoch ist bey Grundstücken, die unter öffentlicher oder Privatverwaltung stehen, noch darauf Rücksicht zu nehmen; ob der Verwaltende Bewilligung zu ertheilen Befugniß gehabt? L. 3. §. 2. 3. 4.

§. 8. Wer es weiß oder wissen kann, daß ein zweyter gegen seine Unternehmung Einspruchsrecht hat, muß demselben vorläufig Anzeige davon machen. Geht er ohne diese Anzeige zu Werke, so wird seine Thathandlung für verstohlen geachtet. L. 3. §. 7. 8. L. 4.

§. 9. Die Anzeige muß zu gehöriger Zeit, vollständig und dem Vorhaben gemäß geschehen. Alle Ränke und Schwindel sind verbothwidrig. L. 5.

§. 10. Wäre derjenige, von welchem der Einspruch zu besorgen ist, abwesend, so muß die Anmel-

meldung wenigstens an dessen hinterlassenen Bevollmächtigten, Hausgenossen oder näheste Verwandte geschehen. L. 5. §. 2.

§. 11. In allen andern möglichen Fällen hat der Richter, so weit es seyn kann, auszumitteln: ob der Beklagte Verheimlichung gewollt und versucht? Ist dies nicht, so ist auch der Fall des Gesetzes nicht da. L. 5. §. 3.

§. 12. Hat ein anderer ohne mein Vorbewust auf dem Meinigen etwas gesetzwidrig zum Nachtheil eines dritten gebauet, so bin ich blos verbunden zu gestatten, daß dieser dritte den Bau wieder vernichte. L. 7.

§. 13. Wann eine wirklich drohende Gefahr mich veranlaßt, das Haus meines Nachbars abzubrechen, um einer überhandnehmenden Feuersbrunst zu wehren, so kann ich darüber nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil es ein Nothfall ist, welchen das allgemeine Beste rechtfertigt. L. 7. §. 4.

§. 14. Das gegenwärtige Gesetz hat gegen alle Thathandlungen Gebrauch, die sich jemand auf fremdem Grunde gegen fremde Grundstücke, Häuser, Gärten, Wiesen, Felder ꝛc. erlaubt, sobald das Grundstück dadurch beschädigt worden. L. 7. §. 6. 7. 8. 9. L. 8. 9.

§. 15. Wer gegen das Gesetz gehandelt zu haben überwiesen wird, muß allen Schaden vergüten, und alle zur Wiederherstellung verwendete Kosten erstatten. L. 11. §. 4.

§. 16. Wann ein Vormund oder seines gleichen zum vermeintlichen Vortheil seines Mündels sich gegen dieß Gesetz versündigt, so ist billig und recht, daß er und nicht das Mündel den Schaden vertrete, übrigens aber alles in vorigen Stand gesetzt werde. L. 11. §. 6.

§. 17. Gehorsam gegen den, der uns zu befehlen hat, rechtfertigt unsre Handlungen, in sofern selbige nicht auf ein Verbrechen hinaus lauffen. L. 11. §. 7.

§. 18. Der Eigenthümer, der Käuffer desselben, sein Pächter, Zinnsmann und jeder, so durch eine gewaltsame oder verstohlne Thathandlung in Schaden gesetzt worden, können verhältnißmäßig sich dieses Gesetzes bedienen. L. 11. §. 14. L. 12.

§. 19. Im Gegentheil, wann der Pächter, Zinnsmann rc. ohne Vorbewust des Eigenthümers gegen das Gesetz handelt, gehet die Verbindlichkeit des Eigenthümers nur so weit, als die des Mündels in Ansehung der Thathandlungen seines Vormunds. L. 15. §. 1.

§. 20. Wann verbothene Thathandlungen von mehreren Personen gemeinschaftlich verübet worden, so ist jede Person untheilbar verantwortlich. L. 15. §. 2.

§. 21. Bey allen gewaltthätigen und verstohlnen Handlungen muß derjenige, welchem dadurch Unrecht wiederfahren, in der Art entschädigt werden, daß er sich schlechterdings mit Grund nicht beklagen kann, ich habe dabey verlohren. L. 15. §. 7.

§. 22.

§. 22. Hierbey kann nicht nur Verlust am Ertrag, sondern auch Verlust an Zierde und Anmuth in Anschlag gebracht werden, so wie entweder der Beleidigte solches zu beschweren oder der Richter auszumitteln vermag. L. 15. §. 9. L. 16. §. 1.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von Aufhebung eines ausgebrachten gerichtlichen Verboths.

§. 1.

Sobald der Richter findet, daß derjenige, welcher ein Einspruchsrecht vorgegeben, keine Befugniß dazu gehabt, ist er schuldig, das gerichtlich angelegte Verboth wieder aufzuheben. L. un. §. 2.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Vom Gunstrecht.

§. 1.

Eine aus Gefälligkeit zugestandene Erlaubniß von dem Meinigen Gebrauch zu machen, so lange als ich meine Erlaubniß nicht absage, heißt Gunst und giebt Gunstrecht. L. 1.

§. 2. Schenkung ist mehr als Vergünstigung, weil ich diese willkührlich absagen und wiederrufen kann, jene nicht. L. 1. §. 2.

§. 3. Gunstrecht hat viel ähnliches mit Lehnrecht, sie unterscheiden sich aber in so fern, daß der zugestandene Gebrauch bey ersterm unbestimmt, bey letzterm bestimmt ist. L. 1. §. 3.

§. 4. Wer eine fremde Sache aus Gunst zum Gebrauch empfangen, ist schuldig, selbige dem Eigenthümer augenblicklich zurück zu gewähren, sobald es dieser verlangt. L. 2.

§. 5. Gunstrecht kann unbewegliche, oder bewegliche Sachen, oder auch rechtliche Befugnisse zum Gegenstand haben. L. 2. §. 3. L. 3. 4.

§. 6. Gunstrecht wird gemeiniglich auf eine vorgängige Bitte zugestanden, doch ist die Bitte nicht schlechterdings wesentlich erforderlich, sondern die gefällige Zulassung des Eigenthümers ist allenfalls bey dem Gunstrecht hinreichend. L. 4. 5.

§. 7. Diese Zulassung setzt Wissen und Willen des Eigenthümers voraus; sie lässet sich also bey einem sinnlosen Menschen nicht denken. L. 6.

§. 8. Gunstrecht kann man auch durch einen Bevollmächtigten erwerben. L. 6.

§. 9. Es scheint unmöglich, daß ein Eigenthümer das Seinige auf Gunstrecht besitzen könne, doch ist es in dem Falle nicht nur möglich, sondern auch nicht selten, wann ich eine mir zugehörige Sache versetzt habe und den Pfandinnhaber bitte, sie mir zum unbestimmten Gebrauch, seinem Pfandrecht unbeschadet anzuvertrauen und auszuhändigen; doch

doch hört das Gunstrecht auf, sobald der Eigenthümer das Pfand einlöset. L. 6. §. 4. L. 11.

§. 10. Die Rechte des Eigenthümers gegen den Gunstbesitzer gehen unverändert auf dessen Erben und Käuffer über, aber umgekehrt bringt der Gunstbesitzer seine Befugniß nicht auf seine Erben. L. 8. §. 1. 2. 8. L. 12. §. 1.

§. 11. Der Gunstbesitzer muß allen Mißbrauch des Gunstrechts durch Bosheit oder grobe Verwahrlosung vertreten, aber Zufall und unvorsichtigen Schaden vertritt er nicht; außer wann der Eigenthümer das Gunstrecht abgesagt, und der Gunstbesitzer die Rückgabe verweigert oder verzögert. L. 8. §. 3. 6.

§. 12. Der Gunstbesitzer muß die zu Gunstrecht empfangene Sache dem Eigenthümer ohnbeschädigt wieder zurück stellen; thut er das nicht sofort, wann es der Eigenthümer begehrt, so muß er nicht nur alle Minderung des Werths, sondern auch von der Stunde der Säumniß an allen Ertrag davon vertreten. L. 8. §. 4.

§. 13. Gunstrecht kann unter Abwesenden durch Briefe oder Bothen zugestanden werden. L. 9.

§. 14. Gunstrecht kann zu allen Zeiten, selbst wider ausdrücklich Versprechen, widerrufen werden. L. 12.

§. 15. Gunstrecht beruhet auf Gutwilligkeit und wird daher von denen Gesetzen nicht in der Art geschützt, als Rechte, die durch Verträge erworben worden. L. 14. S. 66. Anm.

§. 16.

§. 16. Gastrecht und Wohnungsfreyheit ist vom Gunstrecht verschieden. L. 15. §. 1.

§. 17. Durch Gunstrecht gelanget der Begünstigte zwar zum natürlichen Besitz, aber der Eigenthümer behält nicht minder den bürgerlichen Besitz. L. 15. §. 4.

§. 18. Der Gunstbesitzer muß gegen jeden, der ihn verdrängen will, im Besitz geschützt werden, nur gegen den Eigenthümer nicht. L. 17.

§. 19. Wann ich jemand Gunstweise erlaubt, sich auf meinem Gebiethe aufzuhalten, so wird vermuthet, daß ich ihm auch erlaubt, seine Hausgenossen bey sich zu haben, wann gleich derselben ausdrücklich nicht gedacht worden. L. 21.

§. 20. Auch ein Minderjähriger wird durch dieses Gesetz dem Eigenthümer, von dem er etwas zu Gunstrecht besitzt, verpflichtet, wann gleich sein Vormund nicht darum gewust. L. 22. §. 1.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Von Wegräumung der Bäume, welche dem Nachbar im Wege sind.

§. 1.

Wann meines Nachbars Baum so nahe an der Gränze stehet, daß dessen Aeste oder Wurzeln mir auf dem Meinigen im Wege sind, so kann ich verlangen, daß er denselben wegschaffe; thut er das

das nicht, so erlaubt mir das Gesetz, daß ich ihn selbst wegschaffen und mir zueignen darf. L. 1.

§. 2. Die römischen Rechtsgelehrten sind über die Frage nicht einstimmig: ob man einen solchen hinderlichen Baum mit der Wurzel ausrotten oder nur die überhängenden Aeste abschlagen dürfe? Rutilius hält jenes, Labeo nur letzteres für erlaubt. L. 1. §. 2.

§. 3. Nicht nur der Eigenthümer, sondern auch der Nutzungsherr ist befugt, sich dieser gesetzlichen Zulassung zu bedienen, wann ihm des Nachbars Baum Schaden macht. Jngleichen jeder Eigenthümer für seine Person, wann das Guth unter Gemeinheit stehet. L. 1. §. 4. 5.

§. 4. Man muß jedoch in dem gegebenen Fall nicht voreilig seyn; denn wann der Nachbar den Baum selbst wegzuschaffen bereit ist, so darf man ihm nicht eingreiffen. L. 1. §. 6.

§. 5. Stehet des Nachbars Baum so nahe an meinem Ackerland, daß der Schatten das Wachsthum meiner Früchte hindert, so kann ich die untern Aeste verhältnißmäßig abschlagen. L. 1. §. 7. 8. 9.

§. 6. Das Gesetz findet auch dann statt, wann ein Sturm des Nachbars Baum zu meinem Schaden gebogen oder geworffen hat. L. 2.

Acht

Acht und zwanzigstes Kapitel.

S. 67. Anm. Von Einsammlung meiner Früchte, wenn sie auf des Nachbars Grund gefallen.

§. 1.

Nach römischer Verfassung war Rechtens: wann Früchte aller Art von meinen Bäumen, auf meines Nachbars Grund und Boden gefallen, daß dieser mir gestatten mußte, binnen drey Tagen selbige einzusammlen. L. un.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Verboth, einem freyen Menschen durch Privatgewalt oder List seine persönliche Freyheit zu verschränken.

Hat nicht Anwendung.

Dreißigstes Kapitel.

Verboth, Eltern ihre Kinder vorzuenthalten.

§. 1.

Es ist unerlaubt, Eltern ihre Kinder vorzuenthalten, oder ihren Aufenthalt gegen sie zu verheimlichen. L. 1.

§. 2.

§. 2. Der Vater kann schlechterdings sein Kind aus fremder Hand und Schutz abfordern, ohne sich auf Einwendungen einzulassen, daß die Vorenthaltung gutgemeinte Ursache und Absicht habe. L. 1. §. 2.

§. 3. Dieser Satz leidet jedoch Ausnahme, wann Vater und Mutter getrennt leben, das Kind sich bey der Mutter aufhält, und diese erweislich beybringt, daß das Kind bey dem Vater schlecht versorgt und aufgehoben sey. Der Richter muß in solchem Fall die Mutter hören, und derselben nach Befund das Kind lassen. L. 1. §. 3. L. 3. §. 5.

§. 4. Der Vater kann auch dem Schwiegersohn seine rechtmäßige Ehefrau nicht abfordern, auch umgekehrt kann er sie ihm nicht vorenthalten, wann anders der Mann sich keines Mißbrauchs der ehelich männlichen Rechte schuldig gemacht. L. 1. §. 5. L. 2.

§. 5. Es verstehet sich, daß ein Mann, der einem andern ein Kind als sein abfordert, vor allen Dingen beweisen muß, das Kind sey wirklich das Seinige. Bedarf diese Behauptung als zweifelhaft umständliche Untersuchung, so erfordert Klugheit und Billigkeit, daß der Richter das Kind bis zu Austrag der Sache derjenigen Parthey anvertraue, welche den vorzüglichsten Ruf der Rechtschaffenheit hat. Sollte aber diese bey beyden zweifelhaft seyn, so muß das Kind indeß an einen dritten

ten sichern Ort zur Erziehung untergebracht werden. L. 3. §. 4.

Ein und dreißigstes Kapitel.

Ueberschrieben: Wo ein strittiger Mensch ꝛc.

§. 1.

Hat nichts brauchbares.

Zwey und dreißigstes Kapitel.

Verboth, einen ausziehenden Miether an der Räumung seiner Mobilien zu hindern.

§. 1.

Hausmiethzins hat in der Regel Pfandrecht an dem eingebrachten Mobiliarguth des Miethers; sobald aber der Miether mit dem Vermiether des Zinses halben Richtigkeit gepflogen oder zu pflegen bereit ist, würde es Gewaltthat seyn, ihn an der Räumung zu hindern; das Gesetz verbiethet es. L. 1.

§. 2. Gesetzt, die Miethe wäre auf ein Jahr geschlossen, und der Zins halbjährig gefällig; der Miether wollte ohne gesetzmäßige Ursachen mit dem halben Jahr ausziehen, er bezahlte die erste halbjährige Miethe, die andre aber nicht, weil sie noch

nicht

nicht gefällig; so ist der Vermiether nicht schuldig ihn räumen zu lassen, bevor er die ganze Miethe bezahlt, weil er sonst sein Pfandrecht verliehren würde. L. 1. §. 4.

Drey und dreißigstes Kapitel.

Vom Salvianischen Gesetz.

Hat nichts brauchbares.

Vier und vierzigstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von den Einwendungen gegen eine erhobene Klage.

§. 1.

Ein jeder Kläger legt eine Erzählung von Thatsachen zum Grunde seiner erhobenen Klage. Gemeiniglich setzt ihm der Beklagte eine Erzählung von andern Thatsachen entgegen. Diese letztere heißet man Einwendungen und bey beyden hat die Regel Anwendung: Wer Thatsachen anführt, muß zum Beweis gefaßt seyn. L. 1.

§. 2. Die Absicht rechtlicher Einwendungen ist: Abwendung des richterlichen Schlusses auf die Bitte, welche der Kläger gegen den Beklagten angebracht hat. L. 2.

§. 3. Dem Kläger wird verstattet durch Gegeneinwendungen die Einwendungen des Beklagten, wann er kann, zu beheben. Dieß nennt man Replic: Wann eine Proceßordnung die Gegensätze weiter zuläßet, so werden sie die zweyte, dritte ꝛc. Replic genannt. L. 2. §. 1. 3.

§. 4. Die Einwendungen des Beklagten haben entweder die gänzliche Abwendung der Klage oder einen bloßen Aufschub derselben zum Gegenstand; jene werden zerstöhrende, letztere, verzögernde Einwendungen genannt. L. 2. §. 4.

§. 5. Der Grund einer zerstöhrenden Einwendung muß allemal auf einer Behauptung beruhen: daß der Kläger im Vortrag der Hauptsache etwas unwahres oder widerrechtliches angebracht. Verzögernde Schutzreden hingegen beruhen blos auf Nebenumständen. L. 3.

§. 6. Hat ein Beklagter mehrere verschiedene Einwendungen, so stehet ihm frey, selbige insgesammt neben einander aufzustellen und auszuführen. L. 5. 6.

§. 7. Alle Rechte, welche aus der Natur eines Geschäfts entspringen und damit wesentlich verbunden sind, kommen dem Beklagten sowohl als dem Kläger, dem Erben und Bürgen so wie dem Erblasser und Hauptschuldner zu statten. Persönliche

liche Rechte hingegen können dem Erben und Bürgen zu Einwendungen nicht dienen. L. 7.

§. 8. Ein anders ist es, dem Vortrag der Klage widersprechen, ein anders Einwendungen dagegen machen; beydes muß der Richter unterscheiden und es folgt nicht schlechterdings: wann der Beklagte Einwendungen verwendet, so räumt er den Vortrag der Klage ein. L. 9.

§. 9. Ein Rechtsspruch macht blos Recht zwischen denen Partheyen, der dritte hat davon weder Vortheil zu benutzen noch Schaden zu besorgen. Ja sogar das Recht, was über mich persönlich gesprochen worden, hat nicht immer Anwendung auf Fälle, wo ich als Erbe eines dritten handle. L. 10.

§. 10. Ein Urtelsspruch schützt nicht, sobald durch hinlängliche Beweise ausgeführt werden kann, daß selbiger auf den Grund falscher Urkunden gefället worden. L. 11.

§. 11. Es verstehet sich von selbst nach der Natur der Sache, daß der Beklagte über Thatsachen, worauf er seine verzögernde Einwendungen gründet, Beweis führen muß. L. 12.

§. 12. Man muß auch wohl in Obacht nehmen: ob eine als verzögernd angeführte Einwendung mit der Klage in einer solchen Verbindung stehe, daß wirklich Klage und Einwendung gegenseitig von einander abhangen? denn außerdem findet die verzögernde Einwendung nicht statt. Z. B. Titius hat die Verlassenschaft des Mävius im Besitz; ich mache ihm das Erbrecht streitig. Durch eine besondere Klage fordre ich aus der Verlassen-

schaftsmaße des Mävius eine Uhr als mein Eigenthum. In diesem Fall kann mir Titius nicht als eine verzögernde Einwendung entgegen setzen, daß ich mit ihm über das Erbrecht strittig bin; denn wenn ich auch in diesem Hauptproceß sachfällig werde, so muß mir doch mein Eigenthumsrecht bleiben, und so in ähnlichen Fällen. L. 13. 18. 21.

§. 13. Gegen einen wirklich abgelegten Eid ist kein Beweis des Gegentheils der beschwornen Thatsache zuläßig. L. 15.

§. 14. Gesetzt, ich fordre von dem Titius das Eigenthum eines Landguts und von dem Nachbar Sempronius ein Servitutrecht, so verstehet sich: wann ich gegen den Titius verliehre, daß ich auch gegen den Sempronius nichts gewinnen kann, weil Servitutrechte mit dem Grundeigenthum unzertrennlich verbunden sind. L. 16.

§. 15. Von Vertheidigungsgründen und Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Schuld kann der Bürge Gebrauch machen, wann gleich der Hauptschuldner selbige an die Seite setzen wollte. L. 19.

§. 16. Die Einwendungen eines Beklagten lauffen gemeinhin auf dreyerley Gesichtspunkte hinaus: entweder 1) ich habe gethan, was ich zu thun schuldig war; oder 2) der Kläger hat seine Verbindlichkeit nicht erfüllt; oder 3) der Kläger hat seiner Pflicht entgegen gehandelt. L. 20.

§. 17. Die Einwendungen eines Beklagten können sowohl die gänzliche Abweisung des Klägers als

als nur die Ermäßigung seiner Forderung zur Absicht haben. L. 22.

§. 18. Es ist zwar allgemeine Regel, daß in Verlassenschaftssachen jeder Erbe von einer Erbschaftsactivschuld den verhältnißmäßigen Antheil von dem Schuldner zu fordern habe, folglich kann der Schuldner nach der Regel sich nicht mit der Einwendung schützen: ich habe an deinen Miterben bezahlt. Jedennoch, wann der Schuldner behaupten kann, daß durch Verordnung des Erblassers oder Erbvergleich die ganze Forderung demjenigen, der die Zahlung empfangen, zugetheilt worden; so findet weitere Klage nicht statt, denn sie würde auf Betrug hinaus lauffen. L. 1. Cod. de Except. et praescr.

Zweytes Kapitel.

Von der Einwendung: die Klage ist bereits rechtskräftig abgeurtelt.

§. 1.

Urtelsspruch bestimmt blos das Recht zwischen denen Partheyen, die das Urtel verlangt und erhalten haben. L. 1.4.

§. 2. Man kann auch sagen: ein rechtskräftiger Urtelsspruch lässet über eine und eben dieselbe Streitfrage zwischen einen und eben denselben Personen keinen neuen Proceß zu. L. 3.

§. 3. Dieser Regel kann man nicht ausweichen, wann man auch die Geschicklichkeit hätte in einer wiederholten Klage dem Vortrag eine solche Wendung zu geben, daß ein anderer rechtlicher Gesichtspunkt heraus käme. Denn es ist ein und eben derselbe Streit, der einerley Ding zum Gegenstand und einerley Thatsachen zur Grundursache hat, und wann dergleichen Wendungen die Thür geöffnet werden sollte, so würden die Processe ins endlose gehäuft werden können. L. 5. 6. L. 7. §. 4. L. 11. §. 5. L. 25. §. 1.

§. 4. Das Ganze begreift alle Theile in sich; wer also mit dem Anspruch aufs Ganze abgewiesen worden, kann durch eine wiederholte Klage auch keinen besondern Theil fordern. L. 7.

§. 5. Gesetzt aber, ich hätte den Titius angeklagt, mir eine Sache, worauf ich Eigenthumsrecht bewiesen, heraus zu geben; Titius hätte sich ausgewiesen, daß er die geforderte Sache nicht habe, und ich wäre also abgewiesen worden. Hierauf wäre Titius neuerdings wirklich zum Besitz gelanget, so kann ich auch neuerdings klagen, weil mir dieser neue Vorfall einen neuen Klagegrund giebt; und so in ähnlichen Fällen. L. 9. 17. 18. 25.

§. 6. Wer mir in meinem Eigenthumsrecht folgt, der tritt zugleich in alle Rechte, die ich in Ansehung der eigenthümlichen Sache durch Urtelsspruch erlangt, aber nicht umgekehrt. Sonach berufet sich mein Käuffer mit Recht auf einen Urtelsspruch, welcher vor dem Verkauf zwischen dem Kläger und mir in Ansehung meiner Rechte an dem

Kaufguth ergangen. Hat aber mein Käuffer gegen den Kläger verlohren, und ich will den Kläger anfertigen, oder umgekehrt, so kann man mich um jenes Urtels willen nicht schlechterdings abweisen. L 9. §. 2. L. 10. 28.

§. 7. Es ist einerley, ob jemand den abgeurtelten Proceß in eigner Person geführt, oder statt seiner ein Bevollmächtigter, rechtmäßiger Vormund, Curator, Syndicus u. s. w. L. 11. §. 7.

§. 8. Bey der Frage: ob ein ergangenes Urtel mich gegen eine neue Klage schützt? muß erwogen werden: Ob der Gegenstand der Forderung nach seinem wesentlichen Inbegriff derselbe sey? ob die neue Klage und die alte auf einerley Grundursachen beruhe, und folglich auf einerley Zweck hinaus lauffe? ob der Kläger und Beklagte in dem ehmaligen Verhältniß gegen einander stehen? Wann dieses alles beysammen ist, so hat einerley Sache einerley Recht; wo hingegen andere Verhältnisse eintreten, da haben auch andere Folgen und Forderungen statt. L. 12. 13. 14. 27.

§. 9. Anspruch an eine Person unterscheidet sich hauptsächlich darinnen von dem Anspruch auf eine Sache, daß die persönlichen Ansprüche gegen eine und eben dieselbe Person vielerley und mannichfaltig seyn können, weil es unzubestimmend mannichfaltige Gründe geben kann, weswegen mir eine Person schuldig worden; der Anspruch auf eine Sache hingegen ist allemal einfach; denn was einmal mein ist, kann nicht weiter aus neuen Gründen mein werden. L. 14. §. 2.

§. 10. Nach abgeurteltem Proceß über das Besitzrecht, kann der Proceß über das Eigenthumsrecht neuerdings angefangen werden. L. 14. §. 3.

§. 11. Wann der Kläger mit seinem Anspruch auf eine Sache blos abgewiesen worden, so kann der Beklagte nicht schlechterdings sagen: die Sache ist mein; denn es ist möglich, daß sie keinem von beyden, sondern einem dritten zugehört. L. 15.

§. 12. Hat ein rechtskräftig Urtel eine Einwendung als unrichtig verworffen, so kann der Beklagte auch nicht in Form einer besondern Klage darüber neuerdings Proceß anfangen, denn der Urtelsspruch steht ihm entgegen. L. 19.

§. 13. Gesetzt, ich hätte von einem Erben einen Ring als ein Legat eingeklagt, unwissend, daß mir außerdem auch eine Uhr aus dem nemlichen Erbe vermacht worden, so kann ich neuerdings wegen der Uhr klagen, denn diese war kein Gegenstand des ersten Processes und Urtels. L. 20. 21.

§. 14. Wann bey Erbfällen, woran mehrere Erben Theil haben, über einen Anspruch mit einem oder dem andern Erben Proceß geführt und entschieden worden, so hat das Urtel weder für noch wider die Miterben Entscheidungskraft, welche bey dem Proceß nicht gehört worden. L. 22. 29.

§. 15. Es verstehet sich auch von selbst, daß man verfallene Zinsen besonders, das Kapital besonders, auch allenfalls neuerdings angeschwollene Zinsen durch wiederholte Klage einfordern könne. L. 23.

§. 16.

§. 16. Gesetzt, mein Freund hätte aus eigener Bewegung sich meiner Geschäfte mir unwissend unterzogen, und statt meiner Proceß geführt; nachdem ich dessen kundig worden, mißbillige ich das Verfahren meines Freundes, so bin ich befugt, entweder selbst den Proceß von neuem anzufangen, oder auch allenfalls den nemlichen Freund dazu zu bevollmächtigen. L. 25. §. 2.

§. 17. Die entscheidende Kraft eines Urtelsspruchs erstreckt sich auf alle mit der Hauptsache natürlich und unzertrennlich zusammenhangende Folgen. L. 26.

§. 18. Wann ich Pfandrecht habe und nach der Hand meinem Schuldner das Eigenthum des Pfandes strittig gemacht und abgesprochen wird, so muß ich des Urtelsspruchs ohnerachtet über mei. Pfandrecht gehört werden, aber der, dem das Eigenthumsrecht schon abgesprochen ist, kann nach der Zeit kein bündig Pfandrecht verleihen. L. 29. §. 1.

§. 19. Gesetzt, ich hätte auf dem Guth des Titius ein Pfandrecht, brächte aber durch Vergleich das Eigenthumsrecht desselben an mich, so scheint mein Pfandrecht dadurch, daß ich Eigenthümer worden bin, gänzlich erloschen zu seyn; es findet aber noch wirklich Ausnahme statt. Es kann sich nemlich zutragen, daß ein dritter als Pfandgläubiger mit Recht an das Guth vor voriger Zeit her Anspruch macht. Kann ich nun beweisen, daß mein ehmalig Pfandrecht älter war als das Pfandrecht des klagenden Gläubigers, so bin ich befugt, mein

Pfandrecht wieder hervor zu suchen und Vorzugsrecht zu behaupten, denn der Urtelsspruch, der ihm das Pfandrecht zuerkannt, hindert nicht, daß auch ich neben und vor ihm Pfandrecht an das nemliche Guth haben könne. L. 30. §. 1.

Drittes Kapitel.

Von der Einwendung: das Recht zur Klage ist verjährt, und dem Uebergang des Verjährungsrechts von einem Besitzer auf seine Nachfolger.

§. 1.

Bey der Verjährung kommt es hauptsächlich auf eine richtige Berechnung der Verjährungszeit an. Die Gesetze bestrafen nur denjenigen durch die Verjährung mit dem Verlust seines Rechts, der selbiges binnen einer rechtlich bestimmten Zeit hätte suchen können und sollen. Diejenige Zeit sonach, binnen welcher ein zur Klage befugter durch unüberwindliche Hindernisse oder durch Staatsgeschäfte abgehalten worden, selbst oder durch einen Bevollmächtigten den Richter anzutreten, die Zeit, da er seinen Gegner nicht auffinden und zum Vorstand bringen können, die Zeit, wo gar kein Richter zu Recht gesessen, kann bey einer vorgeschützten Verjährung nicht in Rechnung gebracht werden. L. 1.

§. 2.

§. 2. Schalttage können nur bey kleinen auf Tagezeiten eingeschränkten Verjährungen in Rechnung gelten. L. 2.

§. 3. Wann derjenige, von dem ich eine Sache rechtmäßig erworben, dieselbe unrechtmäßiger Weise an sich gebracht, so kann mir die unrechtmäßige Handlung meines Vorgängers nicht länger nachtheilig seyn, als bis die Verjährungszeit abgelauffen. L. 5.

§. 4. Ein Mann hatte seinem Gläubiger Pfandrecht auf sein Grundstück gegeben, hatte selbiges nach der Zeit verkauft, ohne dem Käuffer von der Pfandschuld etwas zu sagen, und nach dem Tode des Pfandschuldners hatte es dessen Erbe wiederum an sich gekauft. Der Pfandgläubiger hatte so lange geschwiegen, bis von Zeit des ersten Kaufs zu rechnen Verjährungszeit des Pfandrechts abgelauffen. Es fragte sich: Ist das Pfandrecht erloschen? Antwort: Ja, und zwar darum, weil der Erbe das Grundstück aus fremder Hand hat. L. 5. §. 1.

§. 5. Sobald ich zu dem rechtmäßigen Besitz aus der Hand eines unrechtmäßigen Besitzers gelanget, folglich die Verjährung meine Rechte sichern muß, sobald läuft die Verjährungszeit ununterbrochen fort, es gehe die Sache in rechtmäßigen Wegen durch noch so viel Hände, so daß der letzten Hand der Besitz aller vorhergegangenen Hände zu gut kommt. L. 6. L. 14. §. 1. 2. L. 15. §. 1.

§. 6. Der Erbe allein kann sich mit keiner Verjährung schützen, um etwas zu erwerben, was sein Erb-

Erblasser nicht durch Verjährung erwerben konnte, weil sein Besitz nicht rechtmäßig war. Die Ursache liegt in der Natur der Sache. Der Erbe tritt lediglich in die Rechte des Erblassers ein, und kann also kein besser Recht zu haben verlangen als jener. L. 11.

§. 7. Die Verjährung wird mit Eintritt des letzten Tages der gesetzwidrigen Verjährungsfrist für erfüllt geachtet. L. 15.

§. 8. Die Gesetze gestatten nur alsdann, daß der Besitz meiner Vorgänger mir zur Verjährung angerechnet werde, wann diese Jahre in einer ununterbrochenen Folge fortgelauffen. Wann aber mittler Zeit der Gegenstand in denen Händen meines Gegners gewesen, so bricht Verlust des Besitzes die Verjährung. L. 15. §. 1.

Viertes Kapitel.

Von denen Einwendungen: Ich bin betrogen worden, ich habe mich durch Furcht verleiten lassen.

S. 68. Anm.

§. 1.

Die Gesetze geben der Einwendung: ich bin betrogen worden; mit Recht und aus dem triftigen Grunde die uneingeschränkteste Anwendung, damit niemand sich beklagen dürfe, er sey unter dem Schein des Rechts um wirkliches Recht gebracht worden. L. 1. §. 1.

§. 2.

§. 2. Das Daseyn oder nicht Daseyn des Betrugs lässet sich lediglich aus denen Thathandlungen und ihrer Verbindung beurtheilen. Es lassen sich also wenig bestimmte Regeln darüber geben. L. 1. §. 2.

§. 3. Wer eine Handlung für betrügerisch ausgiebt, der muß auch schlechterdings und bestimmt die Person benennen, der er den Betrug beymißt. L. 2. §. 1.

§. 4. Wer entweder blos zum Schein oder auf Hoffnung ein Darlehn zu erhalten sich einen Schuldschein geben lässet, und dann davon Gebrauch macht, als wäre ihm der Aussteller wirklich etwas schuldig worden, der handelt als ein Betrüger. L. 2. §. 3.

§. 5. Wer wider gegebenes Wort und Abkommen handelt, der handelt nicht als ein ehrlicher Mann. L. 2. §. 4.

§. 6. Wer mir etwas abfordert, ohnerachtet er weiß, daß ich Einwendungen habe, wodurch ich ihn abfertigen kann; daß es also blos darauf ankommt, ob ich Einsicht und Geschick genung habe, davon Gebrauch zu machen, der ist ein Chicaneur. L. 2. §. 5. L. 8.

§. 7. Wer sich von einem Darlehn die Zinsen voraus bezahlen lässet und Zahlung verlangt, ehe die Zeit abgelauffen ist, auf welche sich der bezahlte Zinsbetrag erstreckt, der handelt an seinem Schuldner als ein Betrüger. L. 2. §. 6.

§. 8. Hätte ich auf meinem Krankenbette an meinen Freund einen Schuldschein gegeben, in der

Absicht und mit der Verabredung, daß er bey meinem Sterbefall die verschriebene Summe zwar empfangen, aber an meine Wittib im Stillen behändigen sollte; wäre ich aber wieder gesund worden, und dieser Freund wollte mich als seinen Schuldner belangen, so kann ich ihm entgegen setzen: Du bist ein Betrüger. L. 4. §. 1.

§. 9. Hätte ich bey erhobener Klage aus Verstoß von meinem Schuldner eine mindere Summe gefordert, als er mir wirklich schuldig ist, und wollte derselbe aus diesem Versehen folgern, er dürfe mir nicht mehr als die in der Klage geforderte Summe bezahlen, so ist seine Einwendung als betrügerisch zu verwerffen. L. 4. §. 3.

§. 10. Zahlung, einem Mündel ohne Vorbewust des Vormundes geleistet, macht von der Schuldverbindlichkeit nicht frey, weil Gelder denen Händen eines Mündels nicht sicher anzuvertrauen sind. Wann jedoch die dem Mündel gezahlte Gelder noch wirklich da, oder von dem Mündel nützlich angelegt worden sind, so würde es betrügerisch seyn, wenn man von dem Schuldner nochmalige Zahlung fordern wollte. L. 4. §. 4.

§. 11. Ein Käuffer, der mit Gewißheit weiß, daß die von ihm gekaufte Sache einen wesentlichen Fehler hat und dennoch kauft, kann sich nicht über Betrug beschweren, wann er gleich bey der Kaufsabhandlung gegen den Verkäuffer den Schein angenommen, als wüßte er nichts davon. L. 4. §. 5.

§. 12. Wann sich jemand anheischig gemacht, etwas binnen einer gesetzten Zeit bey Strafe einer

gewis=

gewissen Geldsumme an mich zu gewähren, so kann ich nach Ablauf der Zeit nur entweder auf die Lieferung oder auf die Strafe klagen; beydes verlangen wollen, wäre unbillig. L. 4. §. 7.

§. 13. Gesetzt, ich hätte einen Schmuck versetzt, dieser Schmuck wäre durch die Schuld meines Gläubigers verlohren gegangen, er wollte demohnerachtet sein Geld wieder haben, und ich sollte mein Pfand verliehren, so kann ich einwenden, daß dies Verlangen wider alle Billigkeit sey. L. 4. §. 8.

§. 14. Gesetzt, ein Minderjähriger hätte mir ein Kalb geschenkt, nachdem selbiges erzogen und nutzbar worden, widerrufte er die Schenkung, so muß er mir die Fütterung und Pflege gut thun, denn außerdem würde er gewinnen und ich wäre betrogen. L. 4. §. 9.

§. 15. Wann ich meine unbedingte Einwilligung in den freyen Verkauf eines Guths gebe, wovon ich Nutzungsrecht habe, so kann ich nachher den Käuffer nicht über das Nutzungsrecht anfertigen. L. 4. §. 12.

§. 16. Wann beyde Theile einander Betrug vorwerffen und beweisen, so hebt sich die gegenseitige Verbindlichkeit in der Art, daß keiner dabey gewinnen muß. L. 4. §. 13.

§. 17. Um der Ordnung und Anständigkeit willen erlauben die Gesetze nicht, daß bey einem Proceß zwischen Eltern und Kindern letztere denen ersteren vorwerffen können, ich bin von euch betrogen worden, sondern, wann sie ja eine widernatürliche Verkürzung behaupten können, so müssen

müssen sie blos die Thatsachen und ihre Folgen anführen, aber dabey sich aller ehrenrührender Ausdrücke enthalten. L. 4. §. 16.

§. 18. Wann mein Geschäftsträger durch Betrug für mich eine Verbindlichkeit erschlichen, und ich auf den Grund dieses Versprechens Klage führe, so kann mir der Beklagte die Einwendung, er sey von meinem Bevollmächtigten betrogen worden, entgegen setzen, wann ich auch von Anfang um den Betrug nicht gewust. L. 4. §. 18.

§. 19. Hätte mein Schuldner auf betrügliche Art einen dritten vermocht, die Bezahlung seiner Schuld an mich zu übernehmen; hätte ich mir solches gefallen lassen, ohne um den Betrug zu wissen, so kann dieser mein neuer Schuldner, wann ich von ihm Zahlung fordre, mir jenes Betrug nicht vorwerffen, sondern er muß sich an den halten, der den Betrug begangen. L. 4. §. 20.

§. 20. Wann ein rechtmäßiger Vormund oder Curator zu Gunsten seines Mündels einen Betrug spielt, so kann der Betrogene, in soweit als das Mündel davon Vortheil ziehen will, den Betrug des Vormundes zu einem Vertheidigungsgrund gegen das Mündel gebrauchen; aber Handlungen eines Mannes, der sich fälschlich als Vormund aufgeworffen, bringen gar keine Verbindlichkeit auf das Mündel. L. 4. §. 23. 24.

§. 21. Sobald eine minderjährige Person so viel Beurtheilungskraft erlangt, daß sie einsehen kann, ob ihre Handlungen aufrichtig oder betrügerisch sind, und diese Person von ihren Einsichten vor-

vorsetzlich bösen Gebrauch macht, sogleich schützt sie kein Grad des Alters gegen die Einwendung: Du bist ein Betrüger. L. 4. §. 26.

§. 22. Bey jeder Sache, die ich außer dem Erbfall rechtmäßig erworben, schadet mir der Betrug meines Vorgängers, an welchem ich keinen Theil habe, nicht; ich kann aber auch in Rücksicht der Verjährung nie die Besitzzeit des Betrügers in Rechnung bringen. L. 4. §. 27.

§. 23. Gesetzt, es fiele mir durch ein gültiges Testament Erbrecht zu; der Verwandte des Verstorbenen, welcher in Ermanglung des Testaments das Erbe zu hoffen gehabt, vermöchte mich durch betrügerische Vorspiegelungen der Testamentserbfolge zu entsagen, und um sicherer aus der Sache zu kommen, verkaufte er sofort die Erbmaße an einen dritten. Gesetzt, diese Erbmaße stünde noch in meiner Hand; der Käuffer forderte sie also von mir. In diesem Fall schützt mich die Einwendung des Betrugs nicht gegen den Käuffer, sondern ich muß mich an den Betrüger halten. L. 4. §. 28.

§. 24. Nur in solchen Fällen, wo der Anspruch durch Erbfolge, Vermächtniß, Schenkung auf einen dritten gekommen, kann man von der Einwendung des von dem Erben oder Geber begangenen Betrugs Gebrauch machen, weil der Erbe oder Beschenkte dabey keinen Verlust zu leiden hat. L. 4. §. 29.

§. 25. Doch wird allemal auch bey Kauf, Tausch oder andern durch Ausgleichung geschlossenen

nen Handel vorausgesetzt, daß der Käuffer ꝛc. am Betrug nicht Antheil genommen. L. 4. §. 31.

§. 26. Es ist ein möglicher Fall, daß mir Titius ein Guth verkauft, was nicht sein ist, daß er sodann Erbe des rechtmäßigen Eigenthümers wird und einen zweyten Betrug dadurch begeht, daß er als Erbe das nemliche Guth an den Mävius verkauft. In solchem Fall habe ich ein besser Recht an das Guth als Mävius. L. 4. §. 32.

§. 27. Die Einwendung: Furcht für Gewalt hat mich aus meinen gesetzmäßigen Rechten verdrungen; hat noch in einem größern Zirkel Anwendung als die Einwendung des Betrugs. Sie findet zu Gunsten des Verdrängten schlechterdings statt, ohne Unterschied, ob der Gegner, von dem er angefertigt wird, oder ein dritter, ihm die Furcht eingejagt hat. L. 4. §. 33.

§. 28. Doch hat diese Einwendung mit jener dieß gemein, daß keine von beyden den Eltern vorgeworffen werden darf. L. 4. §. 34.

§. 29. Wann mein Erblasser seinem Schuldner unter einer von der Zukunft abhangenden Bedingung die Schuld vermacht, so ist es nicht der Rechtschaffenheit zuwider, wann ich Zahlung fordre; doch darf ich mich auch nicht weigern, dem Schuldner Sicherheit zu stellen, daß er das Legat empfangen werde, sobald die Bedingung eintritt. L. 5.

§. 30. Hätte mir ein Freund ein Grundstück als Geschenk zugesagt, aber nicht förmlich übergeben, sondern nur gestattet, daß ich mich der Be-

wirth=

wirthschaftung unterzogen; hätte ich das Grundstück mit eigenem Aufwand verbessert, und wollte alsdann der Freund Ausflüchte suchen, um sich seiner Schenkung los zu machen, so kann ich ihm Betrug Schuld geben; denn wann er auch wirklich Grund hätte, seiner Zusage zu wiederkommen, so sollte er wenigstens mich abhalten, vergeblichen Aufwand von dem Meinigen zu machen. L. 5. §. 2.

§. 31. Wer fremde Schuld auf sich nimmt, kann nie die Zahlung von darum ablehnen, daß er sich den Fremden verführen lassen; dieß gilt sogar von dem, der für eine Weibsperson Heurathsguth versprochen, weil der Mann vielleicht dadurch zur Heurath kann bewogen worden seyn. Doch bleibt dem Betrogenen allemal der Rückanspruch gegen diejenige Person, die ihn angeführt hat. L. 5. §. 5.

§. 32. Rechtliche Einwendungen gehen durch keine Verjährung verlohren, sondern bleiben so lange gültig, als das Recht zur Klage bestehet, weil erst der Kläger dem Beklagten die Gelegenheit giebt, seine Einwendungen zum Vortrag zu bringen. L. 5. §. 6.

§. 33. Wäre ein Gläubiger so boshaft zu veranstalten, daß sein Schuldner um dasjenige Geld, was er zur Zahlung bestimmt, betrogen oder sonst gebracht würde, oder wollte er sich nicht gefallen lassen, Anweisung an seinen eigenen ungezweifelten Gläubiger anzunehmen, so würde man ihn ohne Bedenken für einen Betrüger halten können. L. 6.

§. 34. Gesetzt, ich glaubte ganz irrig dem Titius 50 Thaler schuldig zu seyn; er sagte mir:

Freund, zahle diese 50 Thaler an den Kajus, ich habe sie ihm geschenkt; ich wäre es zufrieden und gäbe dem Kajus mein Wort darüber; so hat Julian für billig erachtet, bey erfolgter Entdeckung des Irrthums die Zusage zu vernichten, weil Kajus nichts dabey verliehrt. L. 7.

S. 69. Anm. §. 35. Gesetzt, ich wäre zur Ungebühr verklagt worden; ich hätte einem Bevollmächtigten meine Vertheidigung aufgetragen; der Kläger hätte meinen Bevollmächtigten bestochen, so, daß durch sein Benehmen ein falsches Urtel erfolgt und rechtskräftig worden. Was ist zu thun? Antwort: Ich kann mich dem allen ohnerachtet durch Beweis des Betrugs gegen den Urtelsspruch schützen, und mein Gegner kann sogar von meinem Bevollmächtigten nichts zurückfordern, weil er wissentlich Betrug verkauft. L. 9.

§. 36. Im umgekehrten Fall, wann ich Kläger bin, und meine Klage durch einen Bevollmächtigten betreibe, so ist möglich, daß ich wider Absicht an einen schlechten Mann gerathen kann, der sich etwas darauf zu gut thut, meiner Absicht entgegen den Beklagten unnöthig zu chicaniren. Dieß darf ich nicht verantworten, wann es wider mein Wissen und Willen geschieht; aber das vorgesetzte Gericht muß sich zur unausbleiblichen Pflicht machen, dergleichen Chicanen nicht ungeahndet zu lassen. L. 11.

§. 37. Wer Einwendungen gegen eine Klage anführen kann, die, wo nicht nach strengem Recht, doch wenigstens nach der natürlichen Billigkeit Aufmerk=

merksamkeit verdienen, der ist kein Chikaneur. L. 12.

§. 38. Gesetzt, ich verkauffe ein Grundstück, mein Bruder verspricht dem Käuffer die Gewehr zu vertreten; dann kommt Mops, macht an das Guth als sein Eigenthum Anspruch und gewinnt. Mein Käuffer fertigt mich und meinen Bruder auf den Werth der Gewehr an; da hat er recht. Wir wenden uns aber an Mops; der überläßt uns das Grundstück und wir tragen sonach dem Käuffer die sichre Gewehr desselben an. Wie wenn er es nicht annehmen wollte? Antwort: Er muß, doch kann er alle bis dahin durch den Proceß erweislich verursachte Schäden und Kosten vergütet verlangen. L. 15. S. 70. Anm.

§. 39. Hätte mein Gläubiger mir Auftrag gemacht, seine Forderung an den Mävius zu bezahlen, hätte ich dem zu Folge Zahlung geleistet, ohne zu wissen, daß dem Mävius wegen Blödsinn die freye Verwaltung seines Vermögens verschränkt sey, so gilt die Bezahlung zu meiner Befreyung, ohne daß ich weiter angefertigt werden kann. L. 16. S. 71. Anm.

§. 40. Ein Vater von geringem Stande und in Rechten unerfahren, hatte bey der Verheurathung seiner Tochter dem Schwiegersohn Heurathsguth versprochen, und darüber einen Schuldschein, in 6 Monat zahlbar, ausgestellt. Außerdem hatte er übernommen, die Tochter aus dem Seinigen mit Nahrung und Nothdurft zu versorgen. Dieser Vater folgete bey der Verfallzeit nicht mit der Zahlung; zuletzt kam es zur Klage und fragte sich:

Muß der Vater von der Verfallzeit an Zinsen bezahlen? Antwort: Nein, und zwar von darum, weil er der Tochter Unterhalt gegeben. L. 17.

§. 41. Ein Großvater hatte seinen Enkeln 100 Thaler vermacht und in seiner dießfälligen Verordnung gesagt: Gern hätte ich euch ein mehreres zugewendet, es konnte aber nicht seyn, weil ich bey eurem Vater 1000 Thaler verlohren und auch durch den Krieg viel gelitten habe. Die Enkel hatten immittelst ihren Vater beerbt. Es fragte sich: Haben die Haupterben des Großvaters einen Anspruch an die Enkel wegen der angeblich bey ihrem Vater verlohrnen 1000 Thaler? Antwort: Nein, dieß wäre der Erklärung des Großvaters entgegen. L. 17. §. 1.

§. 42. Wann ich etwas gekauft habe, und ein dritter mir durch Proceß das Kaufguth streitig macht, ehe ich das Kaufgeld bezahlt, so kann ich mit der Zahlung bis Austrag des Processes zurückhalten. L. 17. §. 2.

§. 43. Derjenige, den ich unter einer willkührlichen Bedingung zu meinem Erben eingesetzt, der aber diese Bedingung abschlägt und das Erbe verschmähet, der kann aus meinem Testament auch kein Legat fordern. L. 17. §. 3.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

In welchen Fällen keine Klage angenommen werden soll. S. 71. Anm.

§. 1.

Wann ich von meinem Gegner über den Grund meiner Klage einen Eid gefordert, dieser den Eid angenommen und abgelegt, so ist meine Klage auf immer abgethan und es findet darüber keine anderweite Klage statt. L. 1.

§. 2. Auf gleiche Art verliehrt der Beklagte auf immer seine Einwendung, wenn der Kläger darüber geschworen. L. 1. §. 2.

§. 3. Es verstehet sich jedoch, daß der Verlust des Rechts nie weiter geht als auf den Gegenstand des Schwurs; denn wann z. B. ein Bürge blos beschworen, daß er nicht Bürge sey, so kann demohnerachtet die Richtigkeit der Schuld bestehen. L. 1. §. 3.

§. 4. Gesetzt, es wäre mir eine Sache, die ich als mein Eigenthum besessen, durch ein verbothen Spiel abgewonnen worden; gesetzt, ein dritter hätte gegen den Gewinner auf diese Sache Anspruch gemacht und erlangt, daß ihm selbige gefolgt werden müssen; gesetzt, der Gewinner fertigte mich sodann mit einer Vertretungsklage an, so bin ich befugt, ihn mit der Einwendung abzufertigen,

daß verbothen Spiel und unerlaubter Gewinn kein Recht zu klagen giebt. L. 2. §. 1.

Sechstes Kapitel.

S. 73. Anm. Von Sachen, worüber der Proceß schwebt.

§. 1.

Sachen, worüber förmlicher Proceß schwebt, darf derjenige von denen streitenden Partheyen, welcher sie besitzt, vor Austrag des Streits weder verkauffen, noch verpfänden. Ist es geschehen, so stehet dem Verkäuffer oder Pfandgläubiger, wann er auf Kauf = oder Pfandrecht klagt, das Verboth des Gesetzes als eine Einwendung entgegen; doch gilt dieß nicht von einer außergerichtlichen Verbothlegung gegen Verkauf und Verpfändung. L. 1.

§. 2. Diese Einwendung findet auch statt, wann eine strittige Sache an den Fiscus oder eine andere öffentliche Casse verschenkt worden, um dem Gegentheil den Proceß schwer zu machen. L. 3.

Siebentes Kapitel.

S. 74. Anm. Von Verbindlichkeiten und daraus entstehenden rechtlichen Ansprüchen.

§. 1.

Verbindlichkeiten entspringen theils aus Verträgen, theils aus Thathandlungen, welche auf

die

die Rechte des zweyten oder dritten Einfluß haben. L. 1.

§. 2. Der Schuldner, dem ich etwas vorschüße, der Freund, welchem ich ein Mobiliarstück zum Gebrauch lehne, der Freund, welchem ich das Meinige zur Verwahrung anvertraue, der Pfandgläubiger, dem ich zu seiner Deckung ein Pfandstück behändige, diese alle werden durch den bloßen Empfang verbindlich gemacht. L. 1. §. 2. 3. 5. 6. S. 75. Anm.

§. 3. Verborgt werden Sachen, die nach Zahl, Gewicht und Maas bestimmt zu werden pflegen, als Geld, Getreide, Wein rc. Der Empfang des Darlehns machet den Schuldner zum freyen Eigenthümer davon; er wird dagegen verbindlich zur bestimmten Zeit eine gleiche Summe von gleicher Gattung und Güthe zurück zu geben, ohne Ausnahme und Unterschied, ob ihn das Darlehn genutzt, ob er durch eigene Schuld oder irgend einen Zufall Verlust gelitten. L. 1. §. 2.

§. 4. Verlehnen heißt, ein Mobiliarstück einem Freund aus Gefälligkeit zu einem gewissen Gebrauch überlassen. Verlehnen überträgt kein Eigenthumsrecht, sondern es macht den Freund verbindlich seiner Zeit das empfangene Mobiliarstück in Natur wieder zurück zu geben, es wäre denn, daß selbiges durch Gewalt, so menschliche Vernunft und Kraft abzuwehren nicht vermögen, zu Grund gegangen. L. 1. §. 3. 7.

§. 5. Die Verbindlichkeit des Entlehnenden gehet zugleich dahin, die entlehnte Sache mit möglichster Sorgfalt in Acht zu nehmen, sie nicht

anders als in der Art, wie es der Eigenthümer eingeräumt zu gebrauchen, selbige nicht in Gefahr zu setzen; sonst wird er dem Eigenthümer auch für den Zufall verbindlich. L. 1. §. 4.

S. 76. Anm. §. 6. Ein Freund, dem man etwas zur Verwahrung übergiebt, machet sich durch die Uebernahme für die empfangene Sache verbindlich, doch nicht in dem Maas als der Lehnende. Ihm ist keine größere Sorgfalt für fremdes Guth anzumuthen, als ihm in Ansehung des Seinigen eigen ist, denn, sich der Verwahrung unterziehen, ist bloße Gefälligkeit, und der Eigenthümer hat selbst Schuld, wann er einen leichtsinnigen Freund wählt. Doch wird grobe Verwahrlosung als Veruntreuung angesehen. L. 1. §. 5.

§. 7. Der Pfandinnhaber ist zu unbeschädigter Zurückstellung des Pfandstücks gehalten, sobald die Pfandschuld getilgt ist. L. 1. §. 6.

§. 8. Verbindlichkeiten können nicht nur für eigene Geschäfte, sondern auch für die Person und Geschäfte eines andern eingeschritten werden; daher entstehet der Unterschied zwischen Hauptschuldner und Bürge. L. 1. §. 8.

§. 9. Ein Versprechen etwas zu thun, was über menschliche Kraft gehet, oder etwas zu geben, was vermöge Natur oder Gesetz nicht gegeben werden kann, ist schlechterdings unverbindlich. L. 1. §. 9.

§. 10. Ein Versprechen, so die Bedingniß eines unmöglichen Falles voraus setzt, kann keine Wirkung haben, denn die Unmöglichkeit der Beding,

dingniß enthält zugleich die Unmöglichkeit, Erfüllung zu begehren. L. 1. §. 11. L. 31.

§. 11. Das Versprechen eines Unmündigen oder Sinnlosen bindet nicht, und bey einem Tauben oder Stummen lässet sich Einwilligung und Zusage nicht leicht denken. L. 1. §. 12. 13. 14. 15.

§. 12. Kauf und Verkauf, Miethung und Vermiethung, Gesellschaftsbündniß, Vollmachtsauftrag und Annahme, macht Verbindlichkeit, sobald die gegenseitig handelnden Personen sich über das Geschäft zu einem übereinstimmenden Willen vereinigt haben. Schriftliche und thätige Vollziehung sind lediglich Folgen der persönlichen Verbindung. L. 2.

§. 13. Alle Arten von dergleichen persönlichen Verbindungen können zwischen persönlich entfernten Personen durch Briefe und Bothen abgeschlossen werden. L. 2. §. 2.

§. 14. Bey dergleichen Verbindungen hat jeder Theil Pflichten gegen den andern, welche theils auf der Einwilligung, theils auf Gesetzen, theils auf der Billigkeit beruhen. L. 2. §. 3.

§. 15. Verbindlichkeiten sind im Grunde allemal persönlich und bewirken die Pflicht etwas zu geben, oder zu thun, oder zu gewähren. Das Recht, welches wir dadurch auf eine Sache erwerben, ist die Folge der Verbindlichkeit. L. 3.

§. 16. Verbindlichkeit lässet sich ohne den Willen und die Absicht der Partheyen Verbindlichkeit zu erwerben oder sich verbindlich zu machen nicht denken. Ohne diese Handlung des Willens

macht

macht bloßes Geben und Nehmen keine contractmäßige Verbindlichkeit. L. 3. §. 1. L. 55.

§. 17. Nach diesem Grundsatz folget auch aus bloßen Worten zum Scherz und Schein keine Verbindlichkeit. L. 3. §. 2.

§. 18. Gesetzwidrige und strafbare Handlungen machen vermittelst der Natur der Sache und nach Anordnung der Gesetze verbindlich. L. 4.

§. 19. Da es sich oft zuträgt, daß jemand wider Vermuthen auf längere Zeit abwesend ist als seine anfängliche Absicht war, daß die Aufrechthaltung seines Wohlstandes immittelst Verwaltung seiner zurückgelassenen Geschäfte erfordert, und es sonach billig, rechtschaffen und menschenfreundlich ist, wann ein Freund sich dieser Geschäfte auch ohne Vollmachtsauftrag unterziehet, so billigen die Gesetze mit Recht die daraus entstehende Verbindlichkeit zwischen dem Abwesenden und dem Geschäftsvertreter, ohnerachtet weder Vortrag noch gesetzwidrige Handlung der Grund davon ist. L. 5.

§. 20. Der Vormund und das Mündel haben auf eine ähnliche Art gegenseitige Verbindlichkeit. L. 5. §. 1.

§. 21. Die Verbindlichkeit des Erben gegen den Legatar ist gleichfalls von besonderer Art, weil sie weder auf Vertrag, noch auf Uebertretung der Gesetze beruhet. L. 5. §. 2.

§. 22. Wer von Irrthum verleitet, Zahlung annimmt, die er nicht zu fordern hat, ist auf eine ähnliche Art, wie der, welcher Darlehn erhalten

und

und keinen Schuldschein darüber gegeben, vermöge des Empfangs verbindlich. L. 5. §. 3.

§. 23. Ein Richter, welcher aus Bosheit oder Dummheit sich Vertretung seiner Verfügungen zuziehet, wird in der Art verbindlich, als hätte er eine sträfliche Handlung begangen. L. 5. §. 4.

§. 24. Auf gleiche Weise wird derjenige verbindlich, aus dessen Wohnung oder Hause etwas geworffen worden, in sofern dadurch Schaden entstanden, und der in offener Straße etwas ausgestellet oder aufgehangen, wann jemand dadurch beschädigt worden. L. 5. §: 5.

§. 25. Ein Gastwirth, Schiffseigener und dergleichen ist auf die nemliche Art zur Vertretung seiner Leute verpflichtet, weil ihm obliegt, keine andere als bekannte ehrliche Leute in seinen Dienst zu nehmen. L. 5. §. 6.

§. 26. Verbindlichkeiten und Ansprüche, welche auf einen gewissen Zeitraum eingeschränkt sind, dauren bis zum völligen Ablauf des letzten Tages der Bestimmung. L. 6. L. 13. de V. O.

§. 27. Versprechungen mit Vorbehalt selbige nach Belieben zu erfüllen, sind soviel als nichts versprechen, weil zu keiner Zeit rechtliche Anfertigung zur Erfüllung statt hat. L. 8.

§. 28. Natürliche Verbindlichkeiten, welchen die bürgerlichen Gesetze kein Zwangsrecht einräumen, schließen die Befugniß zu Ansprüchen aus, aber was davon vollzogen und gegeben worden,

kann

kann nicht widerrufen noch wiedergefordert werden. L. 10.

§. 29. Straffällige Handlungen hat nach der Regel nur derjenige zu vertreten, der sie verübt, und nicht ein dritter, doch muß nichts desto weniger der Erbe alle gesetzwidrige Verkürzungen vertreten, die sich sein Erblasser bey einem Verwahrungscontract, in Vormundschaftssachen, in aufgetragenen oder angemaßten Verwaltungen, bey gelehntem Guth und dergleichen zu Schulden kommen lassen. L. 12. 49.

§. 30. Wer durch Schenkungen, Vermächtnisse und dergleichen auf einen bloßen Gewinn hinauslauffende Art ein Recht auf eine bestimmte Sache aus mehr als einem Gesichtspunct Anspruch erhalten, der ist ein vor allemal abgefunden, sobald ihm die Sache von einer Seiten gewährt worden. L. 17.

§. 31. Dahingegen und wann jemand eine und eben dieselbe Sache, auf einer Seite vermöge Contract, und auf einer andern vermöge Schenkung und was dem ähnlich zu fordern hat, so hebt die Abfertigung von einer Seite die Anfertigung von der andern Seite nicht auf, weil die Erwerbungsart verschieden ist, und die Folge nicht auf doppelten Gewinn hinausläuft. L. 18.

§. 32. Heurathsguth ist bey dem Mann keinesweges reiner Gewinn; es folgt: Wann mir Cajus sein Guth als Heurathsguth versprochen und dessen Erbe mir solches zu schenken versprochen, daß die

die Erfüllung des einen Versprechens das andere nicht aufhebt. L. 19.

§. 33. Ein Unterthan oder Dienstbothe kann sich gegen Verantwortung einer gesetzwidrigen Handlung mit dem ausdrücklichen Befehl seines Herrn schützen, doch nur in soweit, als die Folgen davon mit Erstattung des Schadens ganz ausgeglichen werden können, und die Thathandlung selbst nicht Gewaltthat, viel weniger Verbrechen ist. L. 20.

§. 34. Schuldcontracten muß an dem zur Zahlung ausdrücklich bestimmten Orte, und wann der Ort nicht bestimmt ist, an dem Ort, wo der Contract geschlossen worden, Genüge geleistet werden. L. 21.

§. 35. Wann der Bürge als Gewehrsmann für ein gewisses Guth den Werth davon vergüten muß, so ist die Abschätzung nicht nach dem Tage des Hauptcontracts, sondern nach dem Tage der zugesagten Bürgschaft zu bestimmen. L. 22.

§. 36. Wann bey einer Schuldverbindlichkeit ein Verfalltag bestimmt ist und es nicht an dem Gläubiger liegt, die Zahlung anzunehmen, sondern an dem Schuldner sie zu geben, so befreyet auch ein Aufschub der Klage nicht von denen Zögerungszinsen, doch wird der Billigkeit gemäß auf eine Zeit von 8 bis 14 Tagen, wann binnen selbiger Zahlung folgt, nicht so strenge gerechnet, daß dieserhalb Proceß statt fände. L. 23.

§. 37. Ein Unmündiger und Sinnloser kann zwar nicht gleich einem Mann von vollen Seelenkräften Kauf- und andere Contracte schließen; dennoch

noch aber hindert nichts, daß er durch Vermächtniß, Schenkung und alle andere Thathandlungen, welche auf sein Vermögen Einfluß haben, von andern Verbindlichkeiten erwerben könne. L. 24.

§. 38. Alle Arten von rechtlichen Ansprüchen lassen sich in Rücksicht des Gegenstandes unter zwey Klassen bringen; man nimmt nemlich entweder eine Sache in Anspruch, die man für sein Eigenthum hält, ohne Unterschied in wessen Händen sie ist, oder man nimmt eine Person in Anspruch, daß sie angehalten werde, ihrer Verbindlichkeit zu genügen. L. 25.

§. 39. In Fällen, wo die Gesetze auf gesetzwidrige Handlungen eine Bestrafung zum Besten der beleidigten Parthey legen, findet der Strafantrag gegen den Erben nur in dem Fall statt, wann die Klage bey Lebenszeit des Erblassers angebracht worden, sonst nicht. L. 26. 33. 58.

§. 40. Verbindlichkeiten, welche ihrer Natur nach ins Unmögliche fallen, können weder durch Verordnungen der Gesetze noch richterliche Gewalt und Zwangmittel unterstützt werden. L. 27.

§. 41. Ohnerachtet gewisse Ansprüche auf eine Sache und andere auf eine Person gerichtet werden, so kann der Richter doch in beyden Fällen nach Umständen die Zwangsverfügungen auf die Person, oder auf Sachen und Güther richten, nachdem am besten und schicklichsten die Erfüllung der Verbindlichkeit durchzusetzen ist. L. 28.

§. 42. Wann ich von einem und eben demselben Schuldner Urkunden über verschiedene Forderun-

rungen habe, so ist es nicht nöthig in der neueren Urkunde der älteren zu erwähnen, weil jede für sich bestehet. L 29.

§. 43. Wann eine gesetzwidrige Handlung wieder mehrere verschiedene Gesetze verstößt, so kann der Beleidigte alle diese Gesetze zu Begründung seines Anspruchs mit einander verbinden, und ihre Folgerungen benutzen. L. 32. 34. 41. 60.

§. 44. Rechtshändel, wo blos über das Mein und Dein gestritten wird, haben in keinem Fall auf die bürgerliche Ehre Einfluß. L. 36.

§. 45. Es giebt Fälle von rechtlichen Ansprüchen, wo jede streitende Parthey Kläger oder umgekehrt Beklagter seyn kann; z. B. bey Gränzstreit, Erb- und Gemeinheitstheilung, Besitzstreit ꝛc. L. 37. §. 1.

§. 46. Bey dem Gebrauch von Urkunden muß man nicht Sylben stechen, sondern dem wahren Sinn folgen. L. 38.

§. 47. Ansprüche auf Legate gehören zu denen Erbansprüchen, ohnerachtet die Verbindlichkeit des Erben erst mit der Erbesantretung entsteht. L. 40.

§. 48. Nur derjenige ist mein Schuldner, gegen den ich Ansprüche habe, die durch keine rechtliche Einwendungen in ihrem ganzen Umfang abgefertigt werden können. L. 42. §. 1.

§. 49. Ein freyer, seiner Gemüthskräfte mächtiger Mann, kann über sein freyes Eigenthum ungehindert Verbindlichkeiten einschreiten; ein Mündel hingegen, und wer gleich demselben unter Pfle-

ge und Aufsicht stehet, nicht anders als mit Wissen und Beyfall seines Vorgesetzten. L. 43.

§. 50. Bey eingeschrittenen Verbindlichkeiten sind vorzüglich vier Nebenbestimmungen in Rücksicht zu nehmen: 1) die Zeit der Vollziehung; 2) die Bedingung; 3) die Art der Vollziehung; 4) die bestimmten oder möglichen Folgen davon. L. 44.

§. 51. Es giebt Fälle, wo ein Minderjähriger oder Verstandloser mittelst einer Sache oder Thathandlung auch ohne Beytritt des Vormundes oder Curators verbindlich wird; z. B. wann ein solcher Mensch Anteil an einem gemeinschaftlichen Guth hat und ein anderer Theilhaber in selbigem nöthige und nützliche Verbesserungen gemacht, oder das Mündel rc. durch Thathandlungen Schaden verursacht. Aber daß ein Mündel rc. durch Geldborgen nicht verbindlich gemacht werden kann, giebt die gesunde Vernünft. L. 46. 59.

§. 52. In zweifelhaften Fällen pflegt man lieber die Befreyung von Verbindlichkeiten, als die Bindung derselben zu begünstigen. L. 47.

§. 53. Ein Tauber kann gültige Contracte schließen, in sofern er fähig ist, ohne Worte den Sinn und Endzweck der Handlung zu fassen und seine Einwilligung verständlich erkennen zu geben. L. 48.

§. 54. Bey Verbindlichkeiten, die auf Contracten beruhen, muß der Erbe auch die gesetzwidrigen Handlungen seines Erblassers vertreten. L. 49.

§. 55.

§. 55. Wer versprochen hat eine Verbindlichkeit binnen Jahr und Tag zu erfüllen, kann solches thun an welchem Tag des Jahres er will, und er kann nicht eher um die Erfüllung rechtlich belangt werden, als wann der letzte Tag des Jahres verstrichen ist. L. 50. L. 42. ff. de V. O.

§. 56. Ein rechtlicher Anspruch ist die Befugniß richterliche Hülfe gegen denjenigen zu suchen, der uns in Güte nicht Recht wiederfahren lassen will. L. 51.

§. 57. Auch ein bloßer Wink kann unter gewissen Umständen Verbindlichkeiten bewirken. L. 52. §. 10.

§. 58. Aus Scheincontracten folgt keine Verbindlichkeit. L. 54.

§. 59. Wann Personen, die mit einander einen Contract schließen, unwissend sich zwey verschiedene Gegenstände denken, so bindet ihre ganze Verabredung nicht, denn ein dergleichen Irrthum in der Sache schließet die Uebereinstimmung des Willens in Rücksicht des Beschlusses darüber aus. L. 57.

§. 60. Redlichkeit ist bey allen Verträgen das erste Erforderniß. L. 4. Cod. de oblig. et act.

§. 61. Verträge einschreiten und abschließen, hänget von eines jeden freyen Willen ab, aber von geschlossenen Verträgen einseitig abzugehen, verstatten die Gesetze nicht. L. 5. Cod. eod.

§. 62. Ein Gläubiger, der sich über seine Forderung Pfand geben lässet, verliehrt dadurch keinesweges sein Recht an die Person des Schuldners, sondern, was der ordnungsmäßige Verkauf des Pfandes giebt, wird ihm auf die Schuld abgeschrieben, und in sofern die Schuldsumme nicht heraus kommt, kann der Schuldner persönlich belangt werden. L. 10. Cod eod.

§. 63. Es ist ein bekannter und gewisser Satz, daß durch keinen Contract ein dritter wider Wissen und Willen verbindlich gemacht werden kann. L. 3. Cod. an Uxor pro Marito.

Anmer-

Anmerkungen,

Erläuterungen und Zusätze.

1. Anmerkung.

Die Gesetzcommißion des Kaiser Justinian hat meines Erachtens den unbesonnensten Schritt gethan, daß sie den Prätorischen Erbbesitz in ihren Plan als eine besondere Theorie aufgenommen. Sie sollte der Astrea einen umgeschaffenen passenden Anzug geben, aber dieser Erbbesitz räumt sich dazu so wenig als ein alter Lappen auf ein neues Kleid. 37. B. 1. Kap.

In der alten römischen Gesetzgebung war diese Erfindung nicht ohne Grund und Nutzen. Das Gesetz der 12 Tafeln erschöpfte die Rechtsregeln nicht. In denen besten Zeiten der Republik war die Staatsverfassung zwischen der Aristokratie und Democratie schwankend und von darum die Verbesserung und Ergänzung der Legislation beschwerlich. Man gestand daher dem Prätor einen Theil von der Legislatorischen Gewalt zu, und kraft derselben

führte er unter andern zu Berichtigung streitiger Erbfälle auch den Erbbesitz ein.

Justinian hatte von seinen Vorfahren bereits seit mehreren Menschenaltern die unbestrittene Alleinherrschaft, folglich auch allein legislatorische Gewalt. Kein Prätor durfte mehr sich des: dabo; anmaßen. Justinian konnte frey die Gesetze berichtigen, wie er es für weise und nützlich fand. Seine Gesetzcommißion sollte daher die natürliche Lage herstellen. Diese kennet und bedarf blos zwey Arten von Succeßion, entweder nach Vorschrift der Erblasser, oder nach Vorschrift der unmittelbaren Gesetze. Die dritte Art, die Bonorum possessio verhält sich dazu, wie das fünfte Rad zum Wagen.

Sie muß um so weniger in einen Volkscodex aufgenommen werden. Die billigen und nützlichen Gedanken, welche der Prätor aufgestellt, können benutzt, sie müssen aber an schicklichen Stellen als Modificationes angebracht werden, das übrige, hinweg.

Ich habe im übrigen in meiner Arbeit diese Theorie nicht ganz überschlagen wollen, sondern lege das vorzüglichste davon zur Uebersicht vor.

2. Anmerkung.

37. B. 5. Kap. Daß Justinian bey dieser Materie das alte römische Recht erweitert hat, mithin Pandecten und Codex nicht harmoniren, ist bekannt; ich habe aber

aber für unnöthig gehalten, die Differenzen im Text zu bemerken.

3. Anmerkung.

Die römische Theorie, von der Einwerffung, ist ganz mit der Theorie von der Emancipation und Bonorum possession verwebt. Jene ist nicht mehr üblich, letztere unnütz; sie muß also von beyden purificirt werden. Auch ist inter jus antiquum et novum eine große Differenz; in Ansehung dessen muß berichtigt werden; dadurch werden viele Disputationes Doctorum behoben werden können. Ins Detaille hinein zu gehen ist hier der Ort nicht. 37. B. 6. Kap.

4. Anmerkung.

Leyser hat diesem Gesetz ganz den gegenseitigen Sinn beygelegt. Medit. ad Pand. Spec. 409. n. 7. 37. B. 6. Kap.

Ob er oder ich den richtigen Sinn getroffen? mögen andere entscheiden. Wenigstens glaube ich, Leyser sagt zu viel, wann er das Gesetz, nach seiner Art interpretirt, legem claram heißet, besonders wann man selbigen mit dem L. 4. h. t. vergleicht. Ich bin daher auch nicht der Meinung, daß Eltern zu der väterlichen Maße zu conferiren schuldig sind, was ihre Kinder von jenen empfangen.

5. Anmerkung.

37. B. 6. Kap. Die in der authentica gemachten Subdistinctiones habe ich vorsetzlich weggelassen, denn die angegebenen Fälle machen zur Zeit keine Differenz. Eine Frau kann jetzt allemal für die Sicherheit ihres Ehevermögens Vorkehrung treffen.

6. Anmerkung.

37. B. 6. Kap. Einige Doctores bestreiten die Anwendung dieses Gesetzes, im Fall die Enkelkinder der väterlichen Erbfolge entsagt. Ich finde diese Ausnahme in denen Gesetzen nicht gegründet, wann es gleich hart scheint, daß denen Enkeln angerechnet wird, was nie auf sie gekommen. Sie müssen sich ja gefallen lassen, wann ihre Eltern die Großeltern überleben, und dann wohl gar auch das übrige verlohren geht. Ich empfehle diese Quaestion zur authentischen Decision.

7. Anmerkung.

37. B. 10. Kap. Das Carbonianische Gesetz kann ganz abkommen. Der Hauptsatz davon ist, der Aufschub des Streits über Geburtsrechte bis zur Minderjährigkeit des angefochtenen Kindes. Die einzige Grundursache ist: metus potest esse, ne minus idonee defendatur. L. 1. §. 11. h. t. Diese Ursache kann bey allen möglichen Processen angebracht werden, also müßte gegen ein Kind nie Proceß statt finden, welches doch wider alle principia läuft.

Setzt

Setzt man derselben die Furcht entgegen, welche L. 3. §. 5. mit Recht aufwirft, daß durch den Aufschub der Beweis des Geburtsrechts erschweret werden kann, so glaube ich, daß letztere ein weit überwiegender Grund zu Verwerffung des Gesetzes sey.

Das Kind kann nie von seinem ersten Ursprung etwas unmittelbar wissen; alles kommt auf andere Personen an; alles beruht in factis und jedes factum wird durch Fortgang der Zeit nicht klärer, sondern dunkler. Ich billige also das Gesetz nicht.

8. Anmerkung.

Der gegebene Fall lässet sich als möglich denken. Aber, sollte man nicht urtheilen; eine Mutter, die sich in den Fall gegen ihr Kind setzt, handelt unsittlich, widernatürlich, gottlos; ich glaube es; man sollte sie also schlechterdings abweisen. 37. B. 10. Kap.

9. Anmerkung.

Ich stimme keinesweges denenjenigen Rechtsgelehrten bey, welche der gegenwärtigen Theorie in deutschen Staaten Rechtskraft beylegen. Die deutschen dienstbaren Leute haben ganz andern Ursprung, andere Lage, andere Bestimmung, als die römischen Freygelassenen. 38. B. 1. Kap.

Allein, da ich eigentlich denen Gesetzverfassern vorarbeite, da die römischen Gesetze mehrere vernünftige Maximen haben, welche allen Dienstpflich-

pflichten gemein sind, da es bey uns Dienstrecht und Dienstpflicht giebt, da im Staat dienstbare Leute und Dienstzwang über sie unentberlich sind, da endlich heut zu Tage so viele Gährung über die Dienstpflicht herumziehet, so habe ich auch nicht unnüz erachtet, bey gegenwärtigem Kapitel einige Stellen auszuheben.

Uebrigens bitte ich, aus wahrem wohlgemeinten Patriotismus, bey dieser Stelle der Legislation alle, die der Legislation Bestimmung geben können, bey Entstehung der Frage: Ist die Dienstpflicht, welche gefordert wird, unerträglich? das respective nicht zu vergessen. Denn es ist wahres Unrecht, die Dienstpflicht wider Verträge und undenkliche Verfassung herabzusetzen, wann das unerträgliche, das unmögliche daher kommt, weil der Dienstbare von der Staatsverwaltung von Zeit zu Zeit mit neuen, zeitraubenden und Geld splitternden oneribus publicis belastet, und also gedränget wird, den Diensthern aus seinem Fach zu drängen, nicht weil er ihm Unrecht thut, sondern weil er unter denen Zudringenden der Schwächeste ist. Es ist nicht gut, wann irgend etwas bey der Staatsverfassung aus dem Gleichgewicht kommt.

10. Anmerkung.

38. B. 6. Kap. Daß der Abstand zwischen Verwandten von männlich und weiblicher Seite aufgehoben sey, ist bekannt und billig. Daß Mann und Weib in der Stufenordnung so weit zurückgesezt worden sind, ist hart

hart und unbillig. Ich habe darüber bereits anderwärts meine Gedanken umständlich gesagt.

11. Anmerkung.

Dieß Gesetz ist merkwürdig und kommet denen Enkeln sehr zu statten, wann der Großvater vermögend und der Vater verschuldet stirbt. Ob es aber zu recipiren sey? ist eine andere Frage, da es offenbar contra analogiam juris läuft und in fraudem Creditorum gereicht. Ich empfehle es daher denen Legislatoren zur Beherzigung. 38. B. 6. Kap.

12. Anmerkung.

Es ist bey diesem Kapitel generaliter zu bemerken, daß nach römischem Recht außer der gerichtlichen Nunciation auch noch die außergerichtliche Nunciation und Nunciatio per lapilli jactum statt habe. Die Römer hatten dazu guten Grund. Ihr Prätor war nicht zu allen Stunden bey der Hand und es konnte periculum in mora seyn. Dermalen fället dieses movens weg. Bey uns sind an allen Orten und zu allen Zeiten Gerichtspersonen zu haben, und die Erfahrung lehrt, daß Privatnunciation gemeiniglich zu Zänkereyen Anlaß giebt; folglich ist es rathsam die Privatnunciation abzuschaffen. 39 B. 1. Kap.

Hiernächst fehlt in denen römischen Gesetzen eine bestimmte Sanction, wie derjenige zu bestrafen, der aus Chicane einen Bau per nunciationem auf-

aufgehalten? und wie der Bauherr in solchen Fällen zu entschädigen sey? Diese Sanction muß supplirt werden und allenfalls könnte man dabey das juramentum veritatis in litem zulassen.

13. Anmerkung.

39. B. 1. Kap. Dieses Gesetz dünkt mir sehr überspannt. Ueberhaupt glaube ich, daß die Regel: Erben kann man nicht über Vergehungen ihres Erblassers strafen; nie Anwendung hat, wo die Strafe zugleich Entschädigung des Beleidigten enthält, oder das Gesetz muß eines und das andere in allen Fällen bestimmt separiren.

14. Anmerkung.

39. B. 2. Kap. Es ist außer allem Zweifel, daß dieses Kapitel viele brauchbare, richtige und genau ausgedachte Regeln enthält, aber durchaus ist die Theorie nicht rein und auf unsere Zeiten passend. Als tadelhaft bemerke ich hauptsächlich folgende Stellen.

1) L. 4. §. 1. 3. macht nach dem Edict des Prätors zur Maxime: daß der Innhaber des Gefahr drohenden Gebäudes dem Gefahr fürchtenden Caution für Beschädigung bestellen, auf Verlangen von dem Richter dazu angehalten, und wann er gegen den richterlichen Befehl ungehorsam ist, außer Possesion gesetzt, dem Gefahr fürchtenden hingegen die Possesion eingeräumt werden soll. Diese Procedur ist viel zu weitläuftig, dagegen natürli-

türlicher und kürzer, wann man auf erfolgte Klage sofort durch Sachverständige die Lage der Sache an Ort und Stelle untersucht, nach Befund den Gefahr fürchtenden, wann er nicht Grund hat, zurecht weiset, und wann er Grund hat, unmittelbar durch thätige und schleunige Vorkehrung die Ursache der Gefahr behebt. Jene Maximen solten also ganz hinweg.

2) Nach dem L. 6. darf der Innhaber des gefährlichen Gebäudes dem Gefahr fürchtenden oder gar Schaden leidenden nicht responsable seyn, wann er sein Recht an dem Gebäude fahren lassen will, und in L. 7. §. 1. giebet Ulpian hiervon die abgeschmackte Ursache an: Cum animalia, quae noxam commiserunt non ultra nos solent onerare, quam ut noxae eas dedamus, multo magis ea, quae anima carent, ultra nos non debent onerare. Quae? qualis? In diesem Schluß ist gar kein Zusammenhang, und es würde sogar gefehlt seyn, wenn man auch nur von Hausthieren auf Grundstücke und Gebäude exemplificiren wollte.

Hausthiere, die in der Wirthschaft nützlich und fast unentberlich sind, müssen in denen mehresten Fällen einen Grad von Freyheit haben. Man nehme das einfältigste Beyspiel. Ich halte eine Katze, um mein Haus gegen Mäuse zu schützen. Wann sie ihren bestimmten Dienst thun soll, kann ich sie einsperren? kann ich ihr überall folgen? kann ich ihr den Instinct zum Naschen benehmen? u. s. w.

Un-

Unmöglich kann ich es also hindern, daß sie meinen Nachbar nie beeinträchtige, besonders wann er oder seine Leute unvorsichtig sind; ich muß mir aber auch ein gleiches von seiner Kätze gefallen lassen; so sind wir im Gleichgewicht und die Strafe fället höchstens auf das Thier. Aber, wann ich baue, muß ich wissen, wie ich baue? wann ich besitze, muß ich wissen, wie mein Besitzthum beschaffen ist? Hier kann ohne mein Wissen und Willen nichts schädliches vorfallen, wann ich ein ordentlicher Mann bin. Die imputation fällt also in allen Fällen auf mich, folglich auch die absolute Vertretung. Dieß Gesetz taugt also nicht.

3) L. 13. §. 3. sagt: Qui damni infecti caveri sibi postulat, prius de calumnia jurare debet. Dieß Gesetz taxire ich aus dem Grunde, und halte es für unnütz: Eide muß man nicht gemein machen, sondern so viel möglich vermeiden. Ocularinspection kann in allen Fällen veritatem, ob Gefahr da sey oder nicht? ausmitteln, folglich braucht es keinen Eid.

4) L. 13. §. 15. und L. 15. schränket die Cautionsbestellung auf Zeit ein; ist diese um, so muß der Kläger sich aufs neue melden. Wiederum ein überflüßiger Anlaß zu fortdauerndem Mißverständniß zwischen Nachbarn.

5) L. 24. giebt jedem die Erlaubniß an öffentlichen Plätzen und Ufern zu bauen ꝛc. Dieß fället weg, da anjetzt mit Recht alle öffentliche Plä-

ze unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehen. Endlich

6. ist African L. 44. der Meynung: der Gefahr fürchtende habe sein Recht verlohren, wann er nicht vor der wirklich erfolgten Beschädigung klagbar worden. Dieß ist ganz unschicklich. Auf diese Art würde jeder Nachbar seinen Nachbar hüten müssen. Kann das seyn? und wann es seyn könnte, würde es nicht Mißtrauen, Haß und Beleidigungen nach sich ziehen? Submitto.

15. Anmerkung.

Proculus hat zwar die Billigkeit dieses Satzes in Ansehung der Verbindlichkeit der Gemeinheitsgesellschaft wegen Thathandlung eines Gemeinheitsgenossen in Zweifel gezogen und Paulus scheint ihm Beyfall zu geben. Allein, die aufgeworffene Frage: quid fiet, si socius solvendo non fuerit? scheint mir nicht erheblich; Denn solvenz oder insolvenz bricht kein Recht, und Gesellschafter können sich unter einander immer in solchen Schranken halten, daß einer gegen den andern für alle Thathandlungen in re communi gedeckt ist. 39 B. 3. Kap.

16. Anmerkung.

Bey diesem Kapitel würden sich mancherley Bemerkungen machen lassen, allein, die Materie ist von zu großem Umfange. Jeder Staat hat eigene Gesetze darüber, die sich nach denen besondern 39. B. 4. Kap.

Localumständen richten, allgemeine Regeln lassen sich wenig geben.

Die aus dem römischen Recht ausgehobenen Stellen sind jedoch nicht ganz unnütz. Noch heutiges Tages sind die Plackereyen der Accise- und Zollbedienten im großen und kleinen, so wie ihr ausgezeichneter harter und unverschämter Charakter sehr gemein. Das Publikum seufzt unter ihrem Druck und viele einzele erliegen ganz darunter. Die Legislation hat Ursache sie scharf ins Auge zu nehmen.

Der 8. und 11. Paragraph ist hiernächst wohl zu erwägen. Man möchte zwar sagen: Unwissenheit der Gesetze überhaupt entschuldigt nicht, also auch nicht Unwissenheit der Accise und Zollgesetze. Allein, dieß ist nicht so schlechterdings anzunehmen, wann man billig seyn will. Die Accisegesetze sind ganz willkührlich, in gegenwärtigen Zeiten ungemein gehäuft und tagtäglich veränderlich. Wer kann unter diesen Umständen von jedem Privatmann Wissenschaft fordern? Man kann daher auch nicht ohne Ungerechtigkeit den Unwissenden strafen; es ist genung, wann er Entschädigung giebt; denen Accisebeamten liegt es ob, Irrthümer zu verhüten und die Irrenden zurecht zu weisen. Doch die Wünsche für die Bekehrung der Zöllner dürften wohl nicht sobald in Erfüllung gehen.

17. Anmerkung.

39. B. Dieß Gesetz ist zu sehr nach dem römischen Lei-
5. Kap. sten gezwungen, weil man in der Theorie de mandato

dato annimmt, mandatum morte revocatur. Da dieß aber nur ein willkührlicher und vielen Einschränkungen ausgestellter Satz ist, so glaube ich, man sollte ihn hier nicht anwenden, sondern die Schenkung als per mortem confirmatam gelten lassen. Auf gleiche Art hat sich Ulpian im 16. und Javolen im 25. Gesetz über die subtilitates juris interpretatione benigna weggesezt. Eine ähnliche Subtilität lieget in L. 19. §. 3. Dieserwegen habe ich selbiges nicht übergetragen.

18. Anmerkung.

Diese Maxime, welche an gegenwärtigem Platz sich eben nicht so besonders ausnimmt, ist von äußerster Wichtigkeit und der Bemerkung der Legislatoren werth. Eine gerichtliche Erklärung muß unwiderruflich seyn. Sie muß alle probationes contrarii ausschließen. Sehr richtig. Ableugnung und angemaaßter Beweis darüber muß Gränzen haben. Irrthum muß gegen gerichtliche Erklärung nicht angeführt werden können, denn, wo Ordnung herrscht, wird von Gerichten niemand zu Erklärungen übereilt gedrängt, und an der andern Seite muß jeder, der sich gerichtlich erklären soll, sich dazu in gehörige Fassung setzen und dann der Wahrheit treu seyn. Thut er das, so wird er nichts von jener Maxime zu besorgen haben; thut er es nicht, habeat sibi, wann er sich verfängt; nur erweislicher Betrug muß nicht dadurch Schutz finden.

39 B. 5. Kap.

Die Coccejanische Proceßordnung konnte diese Maxime nicht schlechterdings annehmen, weil sie die Parteyen bey denen Verhören erster Instanz übereilte. Die neue Preußische Proceßordnung hat diesen Fehler nicht, aber dadurch, daß sie alle Verträge über das factum auf mündliche Vorträge einschränkt, übereilt sie in einer andern Art. Eine und die andere verfehlen den richtigen Gang und müssen am Ende bey der Anwendung Weitläuftigkeiten gestatten, so sehr sie auch versprochen, den kürzesten und zuverläßigsten Weg zum Ziel ausgewählt zu haben.

19. Anmerkung.

39 B. 5. Kap. Der Fall dürfte zwar so oft nicht vorkommen, doch ist er möglich, und wann er existirte, so glaube ich das Armuth hätte das billigste Recht auf diese Strafgefälle. Die Legislation muß dieß bestimmen.

20. Anmerkung.

39. B. 5. Kap. Ich habe den Satz etwas anders gefaßt als der Text lautet, denn der Ausdruck: quamdiu volueris, scheint mir mehr als ein bloßes precarium zu involviren, und ich glaube, Scävola habe zur Ungebühr dem Erben die revocation gestattet.

21. Anmerkung.

39. B. 5. Kap. Meines Erachtens hat Scävola ganz falsch entschieden. Die Erfahrung lehrt, daß oft ver-

mögen-

mögende Personen, theils aus bewegenden Ursachen, theils auch wohl um ihre Vermögensumstände nicht blos zu geben, auf fremden Nahmen Gelder austhun. Daraus folgt aber nichts weniger als Schenkung, sonach ist dieß auch an sich kein Vermuthungsgrund. Bey dem gegebenen Fall kommt noch hinzu: das Innebehalten des Schuldinstruments und die Erhebung der Zinsen, wodurch die Defuncta Besitz und Eigenthumsrecht an sich behalten und hinlänglich geäußert hatte, daß die Zuschreibung blos pro forma geschehen sey.

22. Anmerkung.

Diese Art von Schenkung und alles andere, was in diesem Kapitel von der Capione mortis causa gesagt wird, ist bedingte Schenkung, und gehört meines Erachtens zu der abgehandelten Hauptmaterie gar nicht. 39. B. 6. Kap.

23. Anmerkung.

Der gegenwärtige Satz bestätigt dasjenige, was ich in der Anmerkung zum sechsten Paragraph des vorhergehenden Kapitels gesagt, und ist der Natur der Sache vollkommen gemäß. 39. B. 6. Kap.

24. Anmerkung.

Es ist ein ziemlich auffallender Fehler wider die Ordnung, daß in der römischen Gesetzsammlung die Materie von dem ursprünglichen Eigen- 41. B. 1. Kap.

 thums-

thumsrecht so gar spät vorkommt. Jeder neue Gesetzgeber, der etwas ganzes liefern will, wird hoffentlich diesen Fehler vermeiden.

Die Sache selbst betreffend, bemerke ich zu weiterer Beherzigung: Es gehört unter die sonderbaren und unrichtigen Maximen, wann Roußeau den Ursprung und Fortgang des Eigenthumsrechts in der bürgerlichen Gesellschaft als widernatürlich und gewaltthätig schildert.

Eben so wenig glaube ich mit dem gelehrten und außerordentlich belesenen Professor Fischer, daß das von Ihm aufgestellte allgemeine Sammteigenthum sich ohne Widerspruch denken lasse, und zu Aufklärung des Begriffs von dem bürgerlichen Eigenthum das mindeste beytragen könne. S. dessen Versuch über die Geschichte der deutschen Erbfolge. 1. Hauptstück.

Dagegen dünkt mir ungemein merkwürdig, richtig und historisch wahr, was ohnlängst ein dänischer Schriftsteller, Tyge Rothe, in seiner Abhandlung über Nordens Staatsverfassung vor der Lehnszeit zu erweisen gesucht. Es läuft im Ganzen dahinaus. Ein Volk, welches ein gewisses Land ursprünglich in Besitz nahm, war von Anfang nicht so zahlreich, daß es vermögend gewesen wäre, das ganze Terrain sofort in Cultur und Nutzung zu setzen. Jede Familie begnügte sich sonach soviel davon in eigenthümlichen Privatbesitz zu nehmen, als mit seinen Bedürfnissen und Kräften verhältnißmäßig

mäßig war; dieß war das eigentliche Privateigenthum. Es blieben neben diesem Privateigenthum noch weitläuftige Districte von Waldung und Wüstungen übrig, welche nicht sofort einen Privateigenthümer bekamen; doch konnte es der Nation im Ganzen nicht gleichgültig seyn, jeden Fremden zum Nachbar anzunehmen. Jene Districte wurden daher als ein Eigenthum der Nation angesehen und auf künftige Fälle vorbehalten. Der Regent als Chef der Nation hatte darüber die Disposition zum gemeinschaftlichen Besten, doch war Holzung, Hutung und Jagd gemeinschaftlich frey, so lange keine specielle Disposition selbige einschränkte. Daß sich aus dieser Idee, wann selbige als richtig vorausgesetzt wird, sehr vieles folgern lässet, ist leicht einzusehen, aber eine solche Entwickelung ist für eine Anmerkung zu weit aussehend.

25. Anmerkung.

Diese Maxime ist natürlich und billig, doch kann sie auch nach denen Grundsätzen der gleich vorstehenden Anmerkung Einschränkungen leiden, ohne dem allgemeinen Menschenrecht zu nahe zu treten. Aber Schande macht es dem menschlichen Verstand und Herzen, daß Legislatoren sich so weit vergessen können, Eingriffe in ihre überspannten Jagdgesetze mit vergossenem Menschenblut zu rächen, und man kann es als einen wichtigen Beweis der Aufklärung ansehen, daß unsere jetzigen Legislatoren durchaus einen solchen Barbarismus verabscheuen. 41. B. 1. Kap.

26. Anmerkung.

41. B. 1. Kap. Das: in so lange ich Hoffnung habe ꝛc. ist zu unbestimmt und besser eine gewisse Zeit von Tagen oder Wochen anzunehmen, binnen welchen der Eigenthümer seinem Verlust nachforschen könne, sodann aber sich dabey beruhigen müsse.

27. Anmerkung.

41. B. 1. Kap. Verschiedene Gesetze nehmen an, daß die in einem öffentlichen Fluß entstandene Insel dem Publico gehört; auch dieß lässet sich als nicht unbillig vertheidigen. Sodann würde man aber auch bey dem Fall des §. 15. andere Maximen annehmen müssen.

28. Anmerkung.

41. B. 1. Kap. An gegenwärtiger Stelle wird noch die Frage aufgeworffen: wie, wann der Fluß nach einiger Zeit in das alte Bette zurück tritt? Kann der ehmalige Eigenthümer wieder zu seinem Grund und Boden greiffen? Gajus dubitirt ohne sich bestimmt zu erklären. Der Fall ist möglich und lässet sich am sichersten durch Festsetzung eines Zeitraums reguliren.

29. Anmerkung.

41. B. 1. Kap. Die ganze Frage ist mehr speculativ als practisch. In der practischen Decision muß man, glaube ich, vorläuffig fragen: Hat Paul bona fide gehan-

handelt? Ist dieß, so kann Peter zufrieden seyn, wann ihm der gangbare Werth seiner Materialien vergütet wird. Ist dieß nicht, so würde er verdienen, daß man dem Peter die Wahl lasse die Vergütung nach ihrem höchsten Werth über das Product selbst zu nehmen.

30. Anmerkung.

In beyden Fällen würde ich den Schreiber so wie den Mahler begünstigen, besonders da es leichter ist, den Werth von Papier, Schreib- und Mahlertafel als den Werth von Schrift und Mahleren auszugleichen. Vorsetzliche Entwendung könnte mit der poena dupli geahndet werden. 41. B. 1. Kap.

31. Anmerkung.

Ganz das Gegentheil sagt L. 59. Res ex mandato meo empta non prius mea fiet, quam si mihi tradiderit, qui emit. Neratius hat richtiger geurtheilt als Callistratus. 41. B. 1. Kap.

32. Anmerkung.

Dieser Satz hat meinen Beyfall nicht. Die Gesetze haben hinlängliche Regeln gegeben, wie denen Beeinträchtigungen eines Nachbars gewehret werden kann. Acquisition von Eigenthum darauf zu gründen gehet zu weit. 41. B. 1. Kap.

33. Anmerkung.

41. B. 1. Kap. Wie übertrieben dieser Satz von denen römischen Rechtsgelehrten aus lauter Genauigkeit angewendet worden, beweiset die in dem vorhergehenden 33. Gesetz vorkommende ganz eigene Stelle: Hereditati furtum non fit. Lässet sich dieß bey richtigen Begriffen denken?

34. Anmerkung.

41. B. 1. Kap. Es macht Contrast, wann man hiermit L. 46. vergleicht. Non est novum, ut, qui Dominium non habeat, alii Dominium praebeat. Nam et creditor pignus vendendo causam Dominii praestat, quam ipse non habuit. Allein, es ist sehr klar, daß L. 46. ein aus aller connexion heraus gerissener Satz sey, welcher zwar Wahrheit, aber nicht ganze Wahrheit enthält; ich habe ihn daher auch überschlagen.

35. Anmerkung.

41. B. 2. Kap. Auch dieses Kapitel sollte man in einer Gesetzsammlung weit früher erwarten, als man es in denen römischen Gesetzen findet. Besitznehmung ist nach der ursprünglichen Natur der erste Schritt zum Eigenthumsrecht gewesen, sagt der jüngere Nerva sehr richtig. Aus der Einführung des Eigenthumsrechts aber sind sodann alle Gesetze über die modos transferendi Dominium durch Thathandlung, Verträ-

träge, Testamente und Erbfolgsordnungen entstanden, doch zur Sache selbst.

Die Ausdrücke: Besitz, Besitznehmen, Besitz ergreiffen, Besitz einräumen, Besitz verliehren rc. haben einen sehr mannigfaltigen, bald sehr eingeschränkten, bald weit ausgedehnten Sinn. Wann ich einen Freund besuche, wann mir dieser seinen Sessel zum Sitz anbiethet, und ich davon Gebrauch mache, so bin ich im engesten Verstande im Besitz davon, ohnerachtet mein Freund nichts destoweniger als Eigenthümer Besitz hat und behält. Wann ich eine körperliche Sache, die keinen Herrn hat, ergreiffe und mir zueigne, so bin ich im Besitz davon, so lange mein Wille sie zu behalten fortdauert und meine Kraft sie zu schützen hinreicht. Sobald aber eine stärkere Kraft meine Kraft überwältigt und ich weiche, so verliehre ich den Besitz. Wann ich ein Pferd besteige, so bin ich im engen Verstande im Besitz desselben so lange, bis ich wieder absteige; im weitläuftigen Verstande aber auch dann noch, wann ich es in meinen Stall führen und aufbewahren lasse, um es nach meinem Belieben wieder besteigen zu können. Wann ich ein gewisses begränztes Grundstück betrete oder in meinem Namen betreten lasse, und darinnen ungehindert herrschaftliche Gewalt ausübe, so sagt man, ich habe das Guth in Besitz genommen. Wann jemand zu einer Würde gelanget, und die damit verbundenen Rechte ungehindert in Ausübung zu bringen anfängt, so heißt es, er habe vom Thron, vom

Päbst-

Päbstlichen Stuhl rc. Besitz genommen. So sagt man ingleichen von dem, der in einer Rathsversammlung als Mitglied eingetreten, er habe Sitz und Stimme genommen, und endlich glaube ich, man könne mit gutem Recht das Domicilium mit Wohnsitz verdeutschen, ohne Rücksicht ob man auf Eigenthum oder zur Miethe rc. sitzt.

Alle Grundbegriffe, welche sich auf einen Zirkel von weitem Umfang erstrecken, sind sehr schwer in eine deutliche, passende und vollständige Definition zu bringen; so auch der Begriff vom Besitz. Daher variiren die Definitionen der Rechtsgelehrten so sehr und einer tadelt den andern. Nur einige davon anzuführen:

Possessio est corporalis rei retentio corporis et animi, juris adminiculo concurrente, sagt Azo.

Possessio est custodia rei, cum animo eam retinendi conjuncta, sagt Würffel.

Possessio est rei alicujus definitae et certae detentio, in apprehensione, animo et corpore conjunctim facta, consistens, sagt Althusius.

Leyser hat das intricate der Theorie von der possession gerügt, aber nicht gewagt eine definition davon zu liefern. Medit. ad Pandect. Spec. 451. Ich will meinen Lesern die Wahl lassen, eine aus obigen zu billigen oder über eine bessere nachzudenken; die definition des Althusius scheint mir indeß die richtigste und vollständigste zu seyn.

So-

Soviel ist jedoch gewiß: Wer sich des Besitzes rühmt, muß darthun können: 1) daß er einen bestimmten Gegenstand sich gedacht, 2) begehrt, 3) ergriffen und 4) gegenwärtig in seiner Gewalt habe; dieß sind die wesentliche requisita des Besitzes.

Die in dem vorliegenden Titel gesammleten Beyspiele des Besitzes geben Stoff, dieses zu abstrahiren und sich damit bekannt zu machen, hat seinen wahren Nutzen. Es ist auch im Ganzen von ungemeiner Wichtigkeit über diese Materie soviel möglich Licht zu verbreiten.

Wer den Ursprung seines Eigenthumsrechts nicht aufzufinden vermag, muß Besitz beweisen, durch eine lange Reihe von Jahren beweisen; er muß also einen deutlichen Begriff haben, und sein Richter noch mehr, was dazu gehört, um alle Eingriffe, Gewalt, Zufall, List ꝛc. ausschließen zu können. Besonders aber sind deutliche Begriffe unentberlich, wann nur blos die Frage ist: wer vorläuffig in dem Besitz zu schützen sey? Diese vorläuffige Frage verbreitet sich über das ganze Rechtssystem. Ich will darüber blos die Bemerkung eines Mannes anführen, den ich zwar nur aus einer kleinen Brochure kenne, die aber so viel Gutes enthält, daß sie mir den Verfasser vorzüglich ehrwürdig gemacht. Er sagt:

Es giebt zwey Absichten, welche die eigentlichen Gegenstände des Justizwesens sind: 1) den

Frieden unter denen Bürgern zu erhalten, und 2) jedermann Recht wiederfahren zu lassen. Darinnen kommen alle Gelehrte in der Welt überein, daß sie die Beförderung dieser zweyen Endzwecke zum Augenmerk haben; aber das macht den großen Unterschied ihres Verfahrens und bestimmet die kurze oder lange Dauer der Processe, daß ein Gericht einen dieser Endzwecke für den Höchsten ansiehet, welcher bey einem andern Gericht der Höchste nicht ist. Die Ursachen davon finden wir in dem Verhältnisse der Summe des mehreren Guten gegen das wenigere, und in dem Verhältnisse des geringeren Uebels gegen das größere; und die höheren Gründe davon liegen in den ersten Gesetzen des Staats.

Bey den deutschen Gerichten giebt es Fälle, wo man diese zwey Absichten also vereinigt, daß wechselsweise immer eine die höchste ist, und daher entspringt der Unterschied zwischen dem possessorischen und petitorischen Proceß; denn bey dem ersten hat man hauptsächlich die Absicht, Friede zu stiften, und bey dem andern hat man hauptsächlich die Absicht zu untersuchen, welcher Parthey die Sache dem Recht und der Billigkeit nach eigenthümlich gehöre? und deswegen ist der erste von kurzer, der andre aber von langer Dauer. S. Johann Heinrich Herrmanns Schreiben von dem deutschen Justizwesen. Wien 1763.

Die Theorie von dem Besitz hat in der Anwendung sonach Bezug auf den Frieden der bürgerlichen Gesellschaft; wie wichtig!

Ich will diese lange Anmerkung mit einem ohnmasgeblichen Vorschlag beschließen. In der 24. Anmerkung zum ersten Kapitel des sechsten Buchs habe ich gesagt:

Man könnte das Dominium füglich unter 4 Gattungen bringen: 1) das Gemeinheitsrecht; 2) das Eigenthumsrecht; 3) das Nutzungs- und Ertragsrecht; 4) das Grundrecht. Wie? wann man das Besitzthum auf eine ähnliche Weise in Klassen brächte:

1. Besitzthum einer Substanz.
2. Besitzthum einer Gemeinheit.
3. Besitzthum von Nutzung oder Ertrag.
4. Besitzthum einer Grundgerechtigkeit.
5. Besitzthum einer moralischen Gewalt.

und dann bey jedem besonders den modum acquirendi, retinendi et amittendi bestimmete? würde man nicht sodann besser ins Klare kommen? Submitto.

36. Anmerkung.

Ulpian hat mit Grund die gegenseitige Meynung des Paulus L. 1. §. 22. verworffen. 41. B. 2. Kap.

37. Anmerkung.

Dieser Satz ist eine speculative Grille; ich 41. B. habe ihn blos übergetragen, um die Unrichtigkeit zu 2. Kap. be-

bemerken. Wir wissen und niemand zweifelt daran, daß 2, 3 und mehrere Personen unter gewissen Verbindungen eine moralische Einheit ausmachen können, und dieser Begriff lässet sehr wohl den Besitz mehrerer in solidum zu.

38. Anmerkung.

41. B. 2. Kap. Der Satz ist, glaube ich, richtig, aber er verträgt sich nicht mit dem §. 8. L. 3. h. t. *Si quis nunciet domum a latronibus occupatam et dominus timore conterritus noluerit accedere, amisisse eum possessionem placet.* Man muß an dieser Stelle den natürlichen oder körperlichen und den rechtlichen Besitz unterscheiden; anders kommt man nicht aus der Sache. Der 13. 14. 15. und 16. Paragraph des gegenwärtigen Gesetzes enthalten Fälle, die ganz auf dieser Distinction beruhen.

39. Anmerkung.

41. B. 2. Kap. Eine rechtmäßige Ursache zum Besitz macht den natürlichen Besitz zum rechtlichen Besitz und nach derselben ist also jederzeit die Art des Besitzes zu beurtheilen. Dieß ist eine sehr bekannte Wahrheit, aber um des Zusammenhanges willen habe ich selbige bemerkt und jeder Gesetzgeber muß sie um der Deutlichkeit willen berühren.

40. Anmerkung.

41. B. 2. Kap. Pomponius hat bey der angegebenen Distinction meines Erachtens sehr solide gedacht, und wann

wann man selbige in die Theorie aufnehmen und genau beobachten wollte, so würde man, glaube ich, selbige sehr nützlich finden. Genauigkeit in der Legislation ist bey Abfassung und Anwendung der Gesetze unentberlich. Wer diese als Pedantismus verachtet, hat kein feines Gefühl weder im Verstande noch Herzen.

41. Anmerkung.

Man muß hier auch noch distinguiren, ob ich etwas als verlohren vermisse, oder ob ich etwas nur verlegt habe; sonst würde der Satz nicht allerdings wahr seyn. 41. B. 2. Kap.

42. Anmerkung.

Die äußerst wichtige Materie von der Verjährung, welche den endlichen Schluß bey denen modis transferendi dominium ausmacht, und bey allen übrigen Rechten und Ansprüchen ewigen Verlust drohet, wird gemeiniglich nicht mit der gehörigen Deutlichkeit vorgetragen. Sie ist zu weitläuftig, als daß ich hier eine Umarbeitung aufstellen könnte; ich empfehle sie blos denen Legislatoren zu besonderer Aufmerksamkeit. 41. B. 3. Kap.

43. Anmerkung.

Der Sinn des Gesetzes ist eigentlich der, daß gestohlen Guth weder in den Händen des Diebes, noch eines dritten redlichen Besitzers durch Verjäh- 41. B. 3. Kap.

rung Eigenthum werden kann; aber in Ansehung des dritten gehet meines Erachtens das Gesetz zu weit und vereitelt die ganze Absicht der Theorie.

44. Anmerkung.

41. B. 3. Kap. In Ansehung der Theorie, von Verjährung der Servitutrechte, finde ich das römische Recht nicht harmonisch:

L. 5. ff. de Serv. praed. urb. verlangt den ausdrücklichen Consensum servientis und verwirft Consensum tacitum bey Anmaßung eines Servitutrechts.

In gegenwärtigem Capitel sagt L. 4. §. 29. ausdrücklich: Usucapionem, quae servitutem constituebat, sustulit lex Scribonia.

Ulpian weicht von diesem Satz ab und sagt: Hoc jure utimur, ut servitutes per se nunquam longo tempore capi possint, cum aedificiis possint. L. 10. §. 1. h. t. Ingleichen: Si quis diuturno usu et longa quasi possessione jus aquae ducendae nactus sit, non est ei necesse docere de jure etc. L. 10. ff. Si servit. vindic. und Antonin rescribirt: Iudex longi temporis consuetudinem vicem servitutis obtinere sciet. L. 1. Cod. de Servit.

Nun lässet sich zwar sehr leicht behaupten, daß Lex Scribonia durch die neuern Gesetze aufgehoben sey; allein, es bleibt noch die große Frage übrig: ob nicht Lex Scribonia solider sey und den Vorzug verdiene? Da alle Servitutrechte in die

Frey=

Freyheit des Eigenthumsrechts eingreiffen, und ein listiger Besitzer, seinen gütigen Nachbar sehr leicht anführen kann eine Zulassung aus Güte zu erschleichen und mit der Zeit ein lästiges Recht daraus zu machen. Ich bekenne, daß ich für das Sentiment des Scribonius bin und empfehle diesen Gegenstand zu weiterm Nachdenken, beziehe mich auch deßfalls auf die 38. Anmerkung zum 8. Buch dieses Auszuges.

45. Anmerkung.

Es ist bekannt, daß das römische Recht bonam fidem lediglich bey der Besitznehmung, das canonische Recht hingegen durch die ganze Zeit des zur Verjährung lauffenden Besitzes erfordert. Man hat in Praxi mit Recht das römische Principium verworffen und das canonische recipirt; die Redlichkeit erfordert es. 41. B. 3. Kap.

46. Anmerkung.

Bey dem Pfandrecht, Mobiliarstücke betreffend, äußern sich oft Schwierigkeiten und zwar: Titius versetzt seine Uhr, welche circa 20 Ducaten Werth hat; er borget 50 Thaler darauf und verspricht Verzinsung. Er führet keine Zinsen ab, der Gläubiger ist nachsichtig und dieß dauert so lange, bis die Schuld inclusive der Zinsen den Werth des Pfandes übersteigt. Der Schuldner hat sodann wenig Lust das Pfand einzulösen, und der Gläubiger befürchtet Verlust durch Kosten, wann 41. B. 3. Kap.

er das Pfand gerichtlich veräußern lassen soll; dieß ist ihm auch allerdings nicht zu verargen. Endlich siehet er das Pfand als verfallen an und disponirt darüber als über Eigenthum; sobald dies der Schuldner merkt, chicanirt er über den Werth, verlangt sein Pfand oder Entschädigung. Für dergleichen Fälle sollte ein billiges Gesetz seyn, welches ich aber vermisse, und ich sehe nicht ab, warum man nicht generaliter ex aequo et bono annehmen könne, daß ein Pfandschuldner, der Jahr und Tag nach der Verfallzeit sein Pfand nicht einlöset oder den Gläubiger auffordert, selbiges zum gerichtlichen Verkauf zu bringen, wann er glaubt, es habe einen höhern Werth als die Schuld, seines Rechts auf das Pfand ipso facto verlustig gehen und Creditor befugt seyn solle, sich dessen in solutum eigenthümlich anzumaßen? Ich unterwerffe diesen Gedanken weiterer Prüfung.

47. Anmerkung.

41. B. 3. Kap. Dieser Fall hat das ganz besondere, daß der Committent keinen Verlust an seinem Vermögen leidet, sondern höchstens ein Lucrum einbüßen kann; wäre es nicht billig, demselben eine eigene kurze Verjährungszeit zu bestimmen?

48. Anmerkung.

41. B. 3. Kap. Daß ich dieser römischen Maxime die canonische vorziehe, habe ich bereits anderwärts bemerkt.

49. Anmerkung.

Wäre es nicht verhältnißmäßiger die Jahre der Abwesenheit auf die Hälfte ihrer Dauer, in Rechnung paßiren zu lassen, so wie der Verjährungstermin umgekehrt doppelt ist? 41. B. 3. Kap.

50. Anmerkung.

Daß dieser Satz ausdrücklich in der angeführten Stelle enthalten, beweiset der Text. Der berühmte a Leyser hat sonach nicht ganz Recht, wann er behauptet, diejenigen Rechtsgelehrten, welche die praescription contra principem für inadmissible halten, hätten gar kein Gesetz für sich. Aber recht hat er auf alle Weise, daß dieser Satz wider alle Billigkeit streitet, das Eigenthum unsicher macht, und von einem väterlich denkenden Landesherrn nie angenommen werden kann. S. Leyser Med. ad Pand. Spec. 458. 41. B. 3. Kap.

51. Anmerkung.

Es bedarf einer authentischen Bestimmung, ob dieser Satz gelten soll oder nicht? Denn L. 4 Cod. de usucap. pro herede; widerspricht demselben. Es sagt: Usucapio non praecedente vero titulo procedere non potest, nec prodesse neque tenenti neque heredi ejus potest; neque obtentu, velut ex hereditate esset, quod alienum fuit, domini intentio ullo temporis longi spatio absumi- 41. B. 5. Kap.

tur. Die Doctores sind daher über die Anwendung dieser Gesetze nicht allerdings einig.

52. Anmerkung.

41. B. 7. Kap. Das 4. und 6. Gesetz scheinet nicht zu harmoniren. Im ersteren lässet Paulus die praescription zu, in eo, quod pro derelicto haberi putamus; im letztern will Julian sie nicht zulassen, si falso existimamus, rem pro Derelicto habitam esse. Ich billige den ersten Satz, sobald der Finder Wahrscheinlichkeit vor sich hat; indeß hebt sich die ganze Schwierigkeit, wann das Gesetz jeden Finder obligirt, seinen Fund öffentlich bekannt machen zu lassen, damit sich der Eigenthümer dazu melden könne und dann erst, wann letzteres nicht geschiehet, die Verjährung zulässet.

53. Anmerkung.

41. B. 8. Kap. Die Gesetze begünstigen den Legatar in der gegenwärtigen Materie mehr als den Erben und das mit Recht. Ein Erbe kann weit leichter wissen, wie sein Erblasser zu dem Besitz einer Sache gelangt, als der Legatar, weil er Gelegenheit hat, Statum Massae zu untersuchen; Unwissenheit und Irrthum ist also bey ihm nicht so leicht zu glauben. Es ist rühmlich, daß die römische Legislation in diesen und mehreren Fällen genau ist, rühmlicher als wann ein Legislator mit einer angenommenen Maxime ohne Unterschied gradezu durchfährt.

54. An-

54. Anmerkung.

Die Materie, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Kapitels ausmacht, ist von äußerster Wichtigkeit und leicht zu übersehen, daß die deßfalls vestgesetzten Regeln bey weitem nicht vollständig, wie denn auch dieselben in keiner gehörigen Ordnung und Verbindung vorgetragen sind. Es sey mir erlaubt einige Gedanken hinzuwerffen, welche allenfalls bey Abfassung einer neuen Legislation nicht ganz unbrauchbar seyn dürften. Es fragt sich: 42. B. 1. Kap.

1) Was ist die erste allgemeine Grundregel, an welche sich ein Richter zu binden hat, wann er zu Aburtelung eines Processes schreitet? Meines Erachtens hat Justinian dies ungemein wohl bestimmet, wann er sagt: omnes Iudices nostros veritatem, et legum et justitiae sequi vestigia jubemus. L. 13. C. de Sent. et interloc.

Es wird dabey natürlicher Weise bey jedem Richter vorausgesetzt: 1) hinlängliche Geisteskräfte die Wahrheit zu penetriren, 2) Wissenschaft und Kenntniß der Gesetze nach ihrem wesentlichen Sinn und Gebrauch, 3) Gefühl für Rechtschaffenheit. Ist dieß nicht, so helffen alle Regeln nichts; der Richter wird entweder schwankend oder despotisch, und wann die Rechtsuchenden darunter leiden, wem ist ihr Leiden hauptsächlich zu imputiren? Niemand andern als dem, der solche unfähige Kreaturen auf Richterstühle setzt und auf Richterstühlen duldet. Der Unredliche schändet den Richterstuhl; der

Dummkopf als Richter macht ihn verächtlich und stiftet oft noch mehr Schaden als der Unredliche. Dieser Satz ist um so gewisser wahr, da sich leicht mehrere Beyspiele aufweisen ließen, wo man einen schwindelnden Richter abgeschafft, dagegen aber einen Dummkopf an seine Stelle gesetzt und das Publikum sich jenen zurück gewünscht. Noch mehr, die besten Consulenten können nicht immer gut machen, was ein schlechter Richter verdorben und die schlechtesten Consulenten können nicht soviel verderben, als ein redlicher und kluger Richter gut machen. Also, um des Himmels willen, bey der Justizreform nur dieß nicht außer Augen gelassen.

Es setzet ferner voraus, daß man sodann den rechtschaffenen Richter in seiner Amtierung nicht beirre. Wie groß und weise ist es nicht, wann Friedrich der Große zum Bescheid ertheilet: Ich treffe in Justitzsachen niemalen eine unmittelbare entscheidende Verfügung, sondern lasse solche schlechterdings dem richterlichen Ausspruch über; dieß ist ein unumstößlicher Grundsatz bey meiner Regierung. Resol. d. d. Potsdam 26. Septbr. 1774. i. c. B. L. und wie sehr sticht davon das Bekenntniß des Justinian ab: Multi molesti sunt nobis semper, precesque crebrae et flentes filii, et semper equidem clemens aliquid definimus; sed quia non hoc cum lege agimus. erubescimus. Nov. 18. C. 5. Spanien sogar hat die Wichtigkeit dieses Satzes anerkannt und seinen amerikanischen Unterkönigen verbothen, sich in das gerichtliche Verfahren der Audienz-

dienzhöfe zu mengen, um den Lauf der Justiz nicht zu hemmen. S. Mangelsdorff Staat von Spanien. S. 289.

Wann sonach der solide Richter unbeirret und ohne Menschenfurcht zu handeln im Stand gesetzt ist, so wird er auch fleißig, aber nicht übereilt, Hand ans Werk legen, und dabey werden ferner folgende Regeln eintreten:

2) Die Partheyen müssen vollständig gehört werden, ehe der Richter richtet; vollständig mit allem, wovon sie glauben, daß es zur Sache gehört, vollständig mit dem, was der Richter zur Aufklärung nöthig findet. Auf das eine verweiset die authentica: Iubemus etc. sub L. 9. C. de Iudiciis, und dies ist die wesentliche Absicht der bekannten Acteninrotulationen. Das andere hat man durch die interlocuta zu bewirken gesucht. Hierbey ist merkwürdig, daß die neue Preußische Proceßordnung die interlocuta aufgehoben und die Richter authorisirt per Decretum anzuschaffen, was sie zur vollständigen Aufklärung desideriren. Dies ist sehr heilsam, aber, daß es dieserwegen nöthig gewesen wäre, das ganze Coccejanische System einzureißen und Processum inquisitorium in Civilsachen einzuführen, deucht mir nicht.

3) Eben diese neue Proceßordnung dringet ganz vorzüglich darauf, daß der Richter das factum und das jus auf das genaueste unterscheiden soll. Auch dies ist sehr richtig, aber eine Regel, die auch zuvor

zuvor keinem soliden Richter fremd gewesen. Und wann dann der Richter sich deutlich und vollständig überzeugt, was in facto wahr und in jure recht ist, wann er damit die gegenseitigen petita des Klägers und Beklagten verglichen, wann er diese petita der Sache nicht angemessen findet, so kommet

4) die so sehr in Controvers gezogene Frage vor: an Sententia ex necessitate debeat esse conformis Libello? Ich bin für die negativam; ich glaube, man müsse dem Richter auch in diesem Gesichtspunkt keinen Zwang anthun, und beziehe mich Kürze halber auf das, was a Leyser darüber abgehandelt. Spec. 468. Medit. ad Pandect.

5) Nur verwähnte und steiffe Knasterbärte können verlangen, daß der Vortrag eines Sentenzes schlechterdings an gewisse hergebrachte Formeln gebunden seyn sollte. Eckelhaft ist oft alte Responsa zu lesen, wann man nicht um der Gedanken willen etwas übersieht und sehr richtig fordert, die neue Preußische Proceßordnung mehr nicht in diesem Gesichtspunct, als Deutlichkeit und Präcision.

6) Ein gefällter Sentenz muß sodann auf alle nur mögliche Art respectirt und aufrecht erhalten werden. Es giebt bekanntermaaßen nur dreyerley Remedia dagegen: 1) die Appellation, unter bestimmter Zeit-Einschränkung; 2) die Restitution bey Minderjährigen; 3) die Nullitätsklage. Die Appellation hat ihre bekannten Bestimmungen, wobey nichts zu sagen ist. Die Restitution handeln die

die Gesetze unter einem eigenen Kapitel ab. Nur bey der Nullitätsklage wünschte ich, daß die Fälle deutlicher und bündiger vestgesetzt werden möchten, als ich es in denen bisherigen Gesetzen finde.

7) Die römischen Gesetze gestatten dem Richter, sobald er Urtel gefället hat, keine wiederholte Einmischung auf nähere Untersuchung der Sache und Prüfung seines Ausspruchs. Die neue Preussische Proceßordnung gehet von diesem Satz ab und verweiset in mehreren Fällen die Untersuchung in Appellatorio an den Richter erster Instanz. Ich halte dies nicht für gut, denn:

a) Eine Parthey hat selten zu dem Richter, der über sie ein vermeintlich gravirlich Urtel gefället, das erforderliche Zutrauen. Dies macht dem Richter und der Parthey die neue Untersuchung, beschwerlich.

b) Ein jeder Richter ist Mensch und wann er gefehlt hat, muß es ihm nicht schwer fallen, sich mit der Parthey zusammen zu stellen, seine Instruction critisiren zu lassen, dies alles selbst zu protocolliren ꝛc. und wie ennuyant, wann er zuerst richtig instruirt hat und dann Vorträge annehmen soll, welche die Partheyen oft nur vorbringen ut aliquid videantur dixisse und um Zeit zu gewinnen. Kurz, der Richter wird gewissermaaßen selbst Parthey gegen den Appellanten.

c) Ist ein solcher Richter gar partheyisch oder auch nur eigensinnig und dabey fein, kann er nicht

nicht sodann noch Schlingen legen, wodurch Parthey und Richter der folgenden Instanz verführt werden? Zudem

d) giebt es noch so manche elende Unter-Richter und wird ihrer wahrscheinlich noch lange geben, bey welchen die Partheyen froh sind, wann sie nur taliter qualiter mit ihnen fertig worden und sonach ihre ganze Hoffnung auf die Appellationsinstanz setzen müssen. Wie übel sind diese nicht daran, wann man sie wieder an eine solche Kreatur zurückweiset? Soviel zum weitern Nachdenken.

55. Anmerkung.

42. B. 2. Kap. Lex 3. 7. und 8. scheinen sich zu widersprechen, ich glaube aber, sie lassen sich in der Art in Harmonie bringen:

Habe ich gerichtlich und überlegt zugestanden, ein Legat oder Fideicommiß schuldig zu seyn, so kann ich dieses Zugeständniß nicht zurücknehmen, wann ich auch durch Vorlegung des Testaments nach der Hand auszuweisen vermöchte, daß von dem Legat nichts darinnen stehe. Es bleibet mir aber dabey dennoch die Einwendung übrig, theils daß ich bezahlt, oder daß die Verlassenschaft nicht hinreichend sey die Legate zu berichtigen; auch bleibet mir offen, wann das Legat in einer gewissen bestimmten Sache bestehet, und diese in der Erbschaft nicht vorhanden, daß ich den Legatar mit dem Werth derselben abfinden kann.

Im

Im übrigen conciliire man diese Stellen wie man will, so muß der Satz, so wie ich ihn bestimmt, doch beybehalten werden, wann die Maxime bestehen soll, daß confessio judicialis und judicatum einerley Bindungskraft haben.

56. Anmerkung.

Hierbey lässet sich die Frage aufwerffen: Kann dieses der Richter durch ein bloßes Decret thun und auf den Grund desselben in der Folge Execution verhängen? oder muß er dennoch Sentenz in forma abfassen? Ich glaube, ein bloßes Decret ist hinlänglich, weil confessio schon ex lege vim Iudicati hat, und für die Partheyen ist es auch zuträglich, weil es Kosten erspart; doch bedarf meine Meynung Legislatorische Bestimmung. 42. B. 2. Kap.

57. Anmerkung.

Die Legislationen sind über die Theorie von der Cessione Bonorum sehr verschieden und wie mir scheint, ganz willkührlich; es ist also rathsam die wahren Maximen derselben, so wie sie mit der Moralphilosophie bestehen können, aufzusuchen. Ich stelle mir die Sache so vor: 42. B. 3. Kap.

1) Was ich nicht habe, kann ich nicht geben; keine menschliche Gewalt kann dies von mir erzwingen; daß ich aber gebe, soviel ich habe, ist meine Pflicht und dies thut derjenige, der seinen Gläubigern Cessionem Bonorum anträgt. Dieses zu

gestatten, ist also nicht sowohl ein Beneficium für den Debitorem, als eine Verbindlichkeit desselben diesen Schritt zu thun, sobald er sein Unvermögen wahrnimmt.

2) Nun fragt sich aber natürlicher Weise sogleich: was hat die insolvenz verursacht? Ist es muthwillige Bosheit, wie bey dem Verschwender? Ist es Unvorsichtigkeit, wie bey demjenigen, der sich in gewagte Unternehmungen auf fremden Credit einlässet? ist es bloßer Zufall? In denen beyden ersten Fällen ist die insolvenz ein Straffall, und sonach muß die Ursache der insolvenz jederzeit ex officio inquisitorisch untersucht werden, weil dem Staat daran liegt, daß Verbrechen entdeckt und geahndet, auch besonders fides publica aufrecht, erhalten werde.

3) Verbrechen zu untersuchen und zu ahnden, kommt keiner Privatperson zu. Es muß also gar nicht von denen Gläubigern abhangen, ob sie den Schuldner begnadigen oder mit Härte gegen ihn verfahren wollen, sondern lediglich von der Gerichtsobrigkeit und deren Befund in facto, welche sodann wieder verbunden ist, sich nach denen vorgeschriebenen Strafgesetzen zu achten.

4) Wer zur Cessione Bonorum schreiten will, muß sich sonach vor allen Dingen jener Untersuchung unterwerffen und sich gefallen lassen, daß nach Umständen custodiae causa gegen ihn Personalarrest verhänget werde. Creditores sind bey dem allen

für und wider den Debitorem zu hören, aber sein Schicksal muß schlechterdings nicht von ihrer Willkühr abhangen.

5) Der Gebrauch, einen Schuldner seinem Gläubiger an Hand und Halfter zu geben, ist Barbarismus und das alte Brocardium: qui non habet in aere, luat in pelle, ist unmoralisch.

6) Die Legislation muß sodann bestimmen: wie der muthwillige und wie der unbesonnene Banquerout bestraft werden solle? Sollte nicht zu jenem Verlust der Freyheit und Handarbeit, zu diesem ein Schandzeichen z. B. ein paar Eselsohren ꝛc. nebst einer öffentlichen Warnigungsanzeige passen? Der Verunglückte muß ganz gegen seine Gläubiger geschützt werden.

7) Die Untersuchungs- und Atzungskosten muß die Schuldmasse tragen, bis zum erfolgten Erkenntniß; es sind gewissermaßen Begräbnißkosten; in der Folge muß denen Gläubigern nichts zur Last fallen.

8) Es ist der Sache gemäß, daß der Schuldner für den Ausfall seinen Gläubigern obligirt bleibt, wann er zu Vermögen gelangt, in der Art, daß er mit dem haftet, was er außer seiner Nothdurft erübrigen kann, so wie es die übliche Legislation verordnet, aber

9) lästig ist es für die Gläubiger, daß sie Beweis führen sollen, wann sie glauben ihr Schuldner

sey

sey wirklich ad meliorem fortunam gelangt. Wäre es nicht billiger dem Schuldner aufzulegen, daß er zu allen Zeiten ohne Einwendung sein Vermögen eidlich manifestiren müsse, wann es ein Creditor von ihm verlangt?

10) Wäre es nicht auch zuträglich, von der Zeit des Falles an allen Handlungen und Verträgen des Schuldners, wodurch er in fraudem seinen Gläubigern etwas entziehen oder einen vor dem andern begünstigen kann, alle Verbindlichkeit und Gültigkeit zu nehmen? Ich glaube, dieß alles kann von rechtswegen geschehen und ist dem Verhältniß gemäß.

11) Wird diese Theorie angenommen, so hebt sich auch die Controvers über die Frage: ob ein Debitor dem Beneficio Cessionis Bonorum renunciren könne? und diese Frage beantwortet sich schlechterdings mit, quod non. Endlich,

12) ist mit dieser Materie die Theorie von denen Indulten conex und die diesfällige gemeine Verfahrungsart ist notorisch. Ganz neu ist es aber, daß die Preußische Proceßordnung das sogenannte Special-Moratorium als ein ordentlich Remedium Iuris aufgestellet. Ich kann nicht bergen, daß ich die Zulassung desselben für gefährlich und dem öffentlichen Credit höchst nachtheilig halte. Es greift zu sehr in das Eigenthumsrecht des Gläubigers ein, und ich getraue mir zu behaupten, daß derjenige, der davon Gebrauch macht, schlechterdings entweder

der ein Dummkopf oder ein Chikaneur seyn muß. Man erwäge nur die praestanda, welche einem solchen Moratorien-Sucher auferlegt werden. Er soll Sicherheit stellen, und zwar mit einem Fond, der bey Landgüthern nicht die ersten $\frac{2}{3}$ und bey Stadtgüthern nicht die Hälfte des wahren Werths übersteigt. Kann er das, so muß er dumm seyn, wann er nicht anderweitigen Credit ohne diesen blamablen Schritt zu finden weiß; kann er es nicht, und provocirt dennoch auf das Moratorium, so belügt er den Richter und chicanirt seinen Gegner. Ich glaube, dies ist leicht zu übersehen und unwidersprechlich.

Nur lediglich dann, wann calamitates temporum einen allgemeinen Geldmangel im Staat machen, welchen die Staatsverwaltung nicht sogleich heben kann, nur dann ist eine solche Vorkehrung zu billigen, aber blos als ein Zeitgesetz, welches sofort sobald als möglich wieder cessiren muß. In dieser Lage waren einige Preußische Staaten nach dem siebenjährigen Krieg, aber, dem Himmel sey Dank, jetzt nicht. Dies gereicht der Preußischen Staatsverwaltung zur Ehre, und man wird daher auch meinen Tadel für nichts anders als Patriotismus aufnehmen können.

58. Anmerkung.

Paulus, aus welchem dieser Satz genommen ist, widerspricht sich selbst an einer andern Stelle. Creditor conditionalis in possessionem non mittitur; sagt derselbe L. 14. §. 2. Es lohnt der Mü- 42. B. 4. Kap.

he nicht sich den Kopf zu zerbrechen, wie diese beyden Stellen zu vereinbaren sind? Ich halte den Satz, welchen ich in den Text aufgenommen habe, für richtig und der Theorie im Ganzen gemäß, wann der Schuldner durch Schwindel der eventuellen Sicherstellung ausweichen sollte. L. 7. §. 14. moderirt überdies diesen Fall.

59. Anmerkung.

42. B. 5. Kap. An dieser Stelle unter andern wird von dem Ulpian ausdrücklich anerkannt, daß das Nutzungsrecht Species Dominii sey. Appellatione Domini fructuarius quoque continetur; sagt er.

60. Anmerkung.

42. B. 6. Kap. Die Einschränkung des Separationsrechts auf eine gewisse Zeit ist meines Erachtens sehr billig und weise. Wann die Gläubiger des Erblassers dem Erben durch 5 Jahr freye Hand gelassen, so ist mehr als Vermuthung daraus zu nehmen, daß sie seiner Person fidirt. Wie viel ändert sich nicht binnen 5 Jahren? und was für Verwickelungen entstehen nicht aus denen Veränderungen? welcher Stoff zu Processen? Wie gefährlich für die, welche bona fide mit einem Erbbesitzer contrahirt, vielleicht ungehindert Pfandsrechte erlangt haben und dann dulden sollen, daß diese Rechte vernichtet und sie ins bloße gesetzt werden? Die neue Preußische Proceßordnung hat diese Einschränkung bis auf 1 Jahr herunter gesetzt. Desto besser; nur würde ich allenfalls für Creditores absentes einige Erweiterung wünschen.

61. An-

61. Anmerkung.

Der letzte Satz dieses Paragraphen ist etwas hart, angenommen, daß die Erbmaße nicht mehr ganz vorhanden, sondern von dem Erbe geschmälert worden. Warum soll der Erbe nicht so gut gegen die Erbschaftsgläubiger ex facto proprio obligirt worden seyn, als gegen seine eigene? Die angegebene Ursache scheint mir nicht concludent genung, und ich würde also Mäßigung dieses Satzes vorschlagen. 42. B. 6. Kap.

62. Anmerkung.

Es ist nicht ohne Grund gegen die Disposition dieses Gesetzes der Zweifel aufgeworffen worden: Ob selbige der moralischen Billigkeit gemäß sey? Es lassen sich mancherley Betrachtungen hierüber machen, unter andern: 42. B. 7. Kap.

1) Die römischen Legislatoren haben wahrscheinlich mehr das jus strictum als die Billigkeit und Moralphilosophie vor Augen gehabt; fast ist die vorausgesetzte Erläuterung Beweis davon. Hierzu kommt die römische Maxime, daß kein Erbe anders als durch Erbesantretung Erbe wird. Hätten sie die französische Maxime gehabt: le mort saisit le vif; so hätte die Theorie sogleich eine andere Aussicht.

2) Indeß bleibet es in beyden Fällen moralisch gewiß, wann ich heut insolvent bin, wäre es auch blos durch Unglücksfälle, so muß ich alle meine Erwerbungskräfte aufbiethen, um wenigstens mit der Zeit meine Creditores zu befriedigen. Man

pflegt daher auch bey Vergleichen, wo sich der Debitor wegen des Ausfalls nicht stricte dem rigor Creditorum aussetzen will, die übrig bleibende Schuld eine Gewissensschuld zu nennen.

3) Wie aber, wann ich durch unvorsichtige Handlungen nicht allein zum Nachtheil meiner Creditoren, sondern auch meiner Kinder jene Credita und mein väterlich Erbguth verlohren; wann meine Mutter noch lebt und ich sehe, Creditores werden auch ihren Nachlaß verschlingen und meine Kinder an den Bettelstab kommen, wann ich dem Erbfall nicht entsage? Noch mehr, wann dieser Erbfall von einem Seitenverwandten oder durch Substitution an mich gelanget? dann ist es so klar nicht, ob ich der moralischen Billigkeit entgegen handle, wann ich in favorem meiner Familie der Erbfolge entsage?

Diese Materie bedarf also nähere Entwickelung, und es sind dabey Distinctionen zu machen, deren Auseinandersetzung mehr als eine bloße Anmerkung erfordert und verdient.

63. Anmerkung.

43. B. Die römische Theorie: de Interdictis ist ein
1. Kap. Mittelding zwischen der Theorie von dem Besitzrecht und von dem Eigenthumsrecht. Es bedarf aber eines solchen Mitteldinges gar nicht, sondern alles, was quoad interdicta in folgenden Kapiteln vorgetragen wird, kann und muß mit der Theorie von dem Besitzrecht verbunden werden; es sind nur Corollarien; z. B. Wann ich in dem rechtmäßigen Besitz einer Vermögensmaße bin, so ist jeder, der ein

ein dazu gehöriges Stück in Händen hat, mir solches abzuliefern schuldig, sec. Tit. 2. Wann ich als Erbe im Besitz bin, so darf der Legatar nicht de facto nach seinem Legat greiffen, sec. Tit. 3. Vielweniger darf jemand durch Thathandlungen gegen meine Person mich im Besitz stöhren, sec. Tit. 4. Wann ich Urkunden über Erbgüther besitze, woran nebst mir andere Theil haben, so bin ich schuldig letzteren den Besitz dieser Urkunden mitzutheilen, sec. Tit. 5. und so durch alle übrigen Rubriken. Es ist nicht abzusehen, warum man bey einer rectificirten Legislation nicht in der Art die Theorie verkürzen und dem Ganzen eine bessere Bindung geben sollte?

64. Anmerkung.

Die Frage: Wer ist schuldig die erforderlichen Kosten zur Instandhaltung öffentlicher Strassen herzugeben? gehört zwar nicht hieher; beyläufig aber kann ich nicht unerinnert lassen, daß die Legislation diese wichtige Frage an den mehresten Orten entweder ganz übersehen, oder wenigstens keine passende, vollständige und verhältnißmäßige Regeln vestgesetzt, welches theils Unordnungen, theils willkührliches Verfahren nach sich ziehet. Ich empfehle sonach ohnmasgeblich dieses Chapitre besonders zur Beherzigung. 43. B. 11. Kap.

65. Anmerkung.

Ulpian sagt: Flumen a rivo magnitudine discernendum est, aut existimatione circumcolen- 43. B. 12. Kap.

tium. Diese Bestimmung ist theils unvollkommen, theils so schwankend, daß man gar nichts darauf bauen kann, und doch lieget daran, daß die nota characteristica vestgesetzt sey; denn da gemeiniglich die Flüsse aus Bächen entstehen, so ist oft die Frage: an welchem Punkt wird der Bach ein Fluß? wichtig, und die Frage: wo hört das Privateigenthum auf? hanget davon ab.

66 Anmerkung.

43 B. 26. Kap. Celsus hat durch diese Stelle denen Doctoren Anlaß zu einer Controvers gegeben. Der Satz scheint zwar sehr deutlich, sie streiten aber darüber: ob selbiger heutiges Tages gelte oder nicht? Mir deucht, der Satz ist im Grunde falsch gefasset, und Celsus hätte eigentlich sagen sollen: Wann ich jemand aus Gefälligkeit etwas zu unbestimmtem Gebrauch auf bestimmte Zeit überlasse, so gebe ich ihm mehr als Gunstrecht, denn es ist dem Gunstrecht wesentlich eigen, daß es zu allen Zeiten widerrufen werden kann.

In der Art hebt sich die ganze Controvers. Die zugesagte Gefälligkeit ist irrevocable: das dadurch zugestandene Recht gehet zur Gattung des Lehnrechts über, weil ein irrevocable Gunstrecht sich nicht denken lässet.

Wann man übrigens in der Erfahrung findet, daß Leute, so etwas versprochen, sich zur ausdrücklichen Bedingung machen, darum gebethen zu werden, und daß Rechtsgelehrte aus dem Versprechen um dieser Bedingung willen ein precarium machen,

chen, so weiß ich nicht, ob ich jenen oder diesen größere Schwäche beymessen soll. Beydes ist albern.

67. Anmerkung.

Die deutsche Legislation weichet bekanntermaaßen von der römischen ab und theilet meinem Nachbar zu, was an Früchten von meinen Bäumen auf des Nachbars Gebiethe gefallen. Die römische Legislation scheinet im Grunde mehr vor sich zu haben als die deutsche; denn dergleichen Früchte sind doch ursprünglich mein; warum soll ich durch den Fall mein Eigenthum verliehren? warum soll ich nicht der Billigkeit nach fordern können, daß mir der Nachbar gestatte, selbige auf dem Seinigen zu suchen? Allein, ich ziehe doch die deutsche Maxime um des nachbarlichen Friedens willen vor. Wer nicht neidisch ist, wird dem Nachbar gern diesen kleinen Vortheil gönnen, lieber gönnen, als daß er erst den Nachbar belästigt oder gar seine Bezäunungen besteiget. Und wer neidisch seyn will, gut; der setze seine Bäume nicht so nahe an des Nachbars Gränze. Doch ist die ganze Sache willkührlich und was der Legislator bestimmt, müssen die Nachbarn als Regel annehmen.

43. B. 28. Kap.

68. Anmerkung.

Die Materien, wozu die drey vorhergehenden Kapitel gehören, sind meines Erachtens in denen Gesetzen so deutlich abgehandelt, daß dabey keine erhebliche Bemerkungen aufstoßen. Bey gegen-

44. B. 4. Kap.

wärtigem Kapitel aber veranlasset mich a Leyser durch sein Spec. 516. Med. ad Pand. zu einigen Erinnerungen.

1. Er verwirft erstlich die Destination zwischen einem verübten und vorhabenden Betrug.

2. Er applicirt die Rechtsregel: non valere, si convenerit, ne dolus praestetur; auf beyde Arten von Betrug und dennoch

3. behauptet er: utrumque remitti posse a sciente.

4. Er scheint sich selbst zu widersprechen, wann er gleich darauf den Satz annimmt: Exceptio doli contractui opponitur, quamvis is praeteritus, eidemque in Contractu renunciatum sit.

5. Er führt zur Erläuterung einige besondere Erfahrungen auf, und endlich

6. nimmt er an: daß Exceptio doli zwar actionem, aber nicht replicatio doli exceptionem doli elidire, welches er ebenfalls mit einer Erfahrung zu erläutern sucht.

Mir deucht, dieser sonst auf alle Weise verehrungswürdige Rechtsgelehrte habe diesmal das, was er niedergeschrieben, nicht deutlich genug durchgedacht, und auch wider die angeführten Erfahrungen habe ich einzuwenden.

Um dies kürzlich zu beweisen, frage ich vor allem andern: was ist Betrug? Ich will es, um der Deutlichkeit willen, lieber durch eine Umschreibung als durch eine abgekürzte Definition sagen: Wer

Wer mit mir einen Contract oder sonstige Abhandlung vor hat, meine Absicht und Endzweck davon kennet, mich der Wahrheit zuwider zu bereden oder mir vorzuspiegeln weiß, als ob ich diesen Endzweck durch die zum Schluß oder Vollziehung vorgeschlagene Handlung erhielte, und sodann von der in der Sache liegenden Unwahrheit zu meinem Schaden Gebrauch machet, der betrügt mich. Ist dies wahr, so folgt: Scientia doli futuri ist gar kein Gedanke. Man müßte sich einen Menschen vorstellen, der bey der Erklärung super renunciatione gedächte: entweder, ich habe einen ehrlichen Mann vor mir, dem ich zutraue, daß er mich nicht betrügen wird, oder; noch sehe ich nicht daß ich betrogen bin, jedennoch wäre es möglich und auf diesen Fall rc. Man nehme eines oder das andere, so ist gewiß, deficit Scientia. Eine Wahrheit, die ich zur Zeit noch nicht kenne, ist für mich ein futurum. Kein Mensch kann ehender sagen, ich bin betrogen, vielweniger den Betrug schätzen, als wann ihm aus dem geschlossenen Contract, aus denen vollzogenen Thathandlungen, ein Schaden auf den Hals gefallen, den sein Gegner vorausgesehen, er nicht, und der seinem Endzweck contrair ist.

Die Differenz zwischen einem vergangenen und künftigen Betrug ist also wesentlich und erheblich, oder wann man will, so substituire man dafür die Distinction zwischen einem aufgedeckten und verborgenen Betrug. Dann kann man der gesunden Vernunft, der Natur der Sache und der Moralphilosophie gemäß, glaube ich, zum Grundsatz an-

nehmen: Einen entdeckten Betrug verzeihen, der Untersuchung darüber und denen daraus folgenden Ansprüchen oder Einwendungen entsagen, ist erlaubt und bündig; einen verborgenen Betrug gut heißen ist schlechterdings unverbindlich. Die differenz inter praeteritum et futurum kann und muß in gegenwärtigem Fall nicht anders genommen werden.

Der Leyserische Satz: Exceptio doli Contractui opponitur, quamvis is praeteritus eidemque in Contractu renunciatum sit, ist also unter dieser Voraussetzung dahin zu rectificiren, daß Exceptio doli bestehet, so lange der Kläger, dem sie entgegen gesetzt wird, nicht beweisen kann, daß der Kläger zur Zeit der declarirten renunciation den Betrug nach seinem ganzen Umfang und Folgen entdeckt gehabt, als welches nie zu vermuthen, auch dann nicht, wann ein vorgelegtes Document clausulam renunciativam enthält, um so mehr, als dergleichen Clausuln gemeiniglich mehr Schlendrian als überlegte Gedanken sind.

Das Allegatum aus dem Plautus ist nur fürs Theater und ganz unschicklich angebracht. Denn wann auch Demänet zu dem Liban sagt: Me defraudato; so war doch sein wahrer Wille nicht betrogen zu werden, sondern er wollte nur, Liban sollte ihm sein Weib betrügen, oder besser gesagt, vor derselben verbergen helffen, was er für seinen Sohn that.

Die Erfahrung aus dem Eckkehardus ist Possenspiel, wofür beyde Herren Sodales Castigation ver-

verdient hätten; Muthwille, wovon keine ernsthafte Anwendung zu machen. Wäre aber der Fall ernstlich gerüget worden, so hätte man, meines Erachtens, nicht richtiger entscheiden können, als wann man auf gegenseitige Entschädigung erkannt hätte. Dies wäre eine wahre und verhältnißmäßige compensatio doli cum dolo gewesen.

Und so ist auch der letzte Fall, de replicatione doli, nicht in den rechten Gesichtspunkt gesetzt. Das Weib, die ihren Bruder zu Ausstellung eines simulirten Schuldscheines beredete, um ihrem Mann vermögend zu scheinen und dann daraus klagte, war eine doppelte Betrügerin, einmal in Rücksicht ihres Mannes, dann in Rücksicht ihres Bruders. Der Bruder war in Rücksicht seiner Schwester kein Betrüger, sondern nur in Rücksicht seines Schwagers. Nun schränken die Gesetze sehr deutlich und bestimmt actionem et exceptionem doli blos auf die Personen des Betrogenen und Betrügers ein, replicatio war in dem angegebenen Fall replicatio de jure tertii, folglich erläutert derselbe die Frage nicht: an exceptio doli per replicationem doli elidatur? Hätte in dem gegebenen Fall der Mann aus dem Scheininstrument geklagt, so würde die Sache einen ganz andern Gesichtspunkt haben und würde allenfalls replicatio doli sich denken lassen, wann der Mann vor der Ausstellung um die Simulation gewust und sich auf dispositionem legis 4. §. 21. 22. h. t. verlassen. Aber auch dann sollte man billig replicationem doli zulassen, denn finaliter wäre doch allein der Aussteller betrogen, wann er bezah-

len

len müßte. Ein anders ist, auf Betrug ausgehen, ein anders Betrug leiden. Jenes kann bey einem und eben demselben Object von beyden Theilen concurriren, letzteres nicht; daher halte ich auch die Maxime des L. 36. de dolo malo; daß dolus cum dolo zu compensiren sey, für falsch. Wann Judas, der Verräther, bey seinem Handel die Hohenpriester zu betrügen gedachte und sich am Ende selbst betrogen fand, wann jene ihn mit dem Bescheide abfertigten: da siehe du zu; so war der Bescheid pharisäisch und ungerecht.

Was Exceptionem metus betrift, bin ich ganz der Meynung des a Leyser, daß in gegebenen Fällen die Frage: an metus sit justus? keinen allgemeinen Maasstab habe, sondern der Beurtheilung des Richters überlassen werden müsse. Das personelle derer Partheyen hat dabey zu großen Einfluß.

69. Anmerkung.

44. B. 4. Kap. Der letzte Satz dieses Gesetzes enthält einen Fall, wobey compensatio doli vorkommt, aber ich billige das Decisum nicht. Wann man auch dem, der bestochen hat, die Rückforderung entziehet, so sollte man doch zugleich dem bestochenen Bevollmächtigten mit Bezahlung des Dupli des Empfangs an den Fiscus bestrafen, denn die Gesetze müssen so viel möglich keinem Betrüger Gelegenheit etwas zu lucriren offen lassen.

70. Anmerkung.

44 B. 4. Kap. Dies Gesetz kann in der Anwendung unbillig werden. Gesetzt, ich bin ein Landwirth, ich muß mein

mein Unterkommen durch Ankauf eines Landguths suchen; ich komme in den gegebenen Fall. Nachdem mir das Guth abgesprochen worden, biethet sich mir eine andere convenable Kaufgelegenheit dar. Diese aus der Hand zu lassen kann mir niemand zumuthen. Habe ich anderweit gekauft, was soll mir jenes erst gekaufte Guth? Das Gesetz muß also wenigstens dahin eingeschränkt werden, in sofern auf meiner Seite im Ganzen annoch res integra ist.

71. Anmerkung.

Bey nochmaliger Uebersicht finde ich, daß ich in der Uebersetzung den Fall des Gesetzes nicht richtig angegeben. Das Gesetz sagt eigentlich: 44. B. 4. Kap.

Wäre mein Gläubiger mir unwissend in Blödsinn verfallen und unter Curatel gezogen worden; hätte er mich angewiesen seine Forderung an einen seiner Gläubiger zu bezahlen und wäre dies geschehen, so gilt die Zahlung und ich bin frey; der Curator kann mich nicht weiter belangen.

Indeß da auch der von mir bestimmte Fall vorkommen kann und ähnlich ist, so habe ich diese Stelle nicht streichen wollen.

72. Anmerkung.

Es ist bekannt, daß nach römischen Rechten auch ein außergerichtlicher Schwur den Effect hatte, eine Klage niederzuschlagen. Ich halte es nicht für gut diese Maxime zu adoptiren, da man vielmehr bey dem Leichtsinn der Zeit darauf denken möchte, die gerichtlichen Eide soviel als möglich zu vermeiden. 44. B. 5. Kap.

meiden. Die ohnlängst im Druck erschienene kleine Abhandlung, unter dem Titel: Flavius, vom Eide; enthält viele gute Gedanken darüber, die sich besonders bey der neuen Preußischen Proceßordnung würden gebrauchen lassen.

73. Anmerkung.

44. B. 6. Kap. Die Doctores sind nicht einig: ob die römischen Gesetze dieses Kapitels heut zu Tage noch Anwendung haben oder nicht? Es wäre gut, diese Controvers anthentisch zu entscheiden, und wann man die römische Legislation beybehalten will, selbige etwas näher zu bestimmen.

74. Anmerkung.

44. B. 7. Kap. Gegenwärtiges Kapitel enthält sehr wichtige Regeln und Grundsätze, welche man in einem Gesetzbuche der Ordnung nach weit früher erwarten sollte.

Samuel Strick hat in seinem Tractat: de usu mod. Pand. sich an dieser Stelle in eine Untersuchung der Frage eingelassen: In wie fern es rathsam sey die actiones in duplum und die poenam inficiationis in die Legislation aufzunehmen? Ich finde in dem ganzen Kapitel keine einzige Stelle, welche zu dieser Betrachtung Stoff giebt, indessen scheint mir das angeführte Gutachten der Hallischen Juristenfacultat merkwürdig und werth, daß gehörigen Orts darauf reflectirt werde.

75. Anmerkung.

44. B. 7. Kap. Dieser Satz ist der Natur der Sache, der natürlichen Billigkeit und der gesunden Vernunft so gemäß,

maß, daß ich niemalen begreiffen können, wie es möglich gewesen, blos um der Nebenabsicht willen, die doch auch gar nicht dadurch erreicht wird, Anlaß zu Processen zu mindern, ein Gesetz aufzunehmen, welches schlechterdings in allen Fällen schriftliche Contracte erfordert.

Dies Gesetz vernichtet alle Treue und Rechtschaffenheit, giebt dem Betrüger Stoff den zutrauend gefälligen anzuführen, setzt das Gewissen des redlichen Richters in Verlegenheit, und was ließe sich nicht alles dagegen sagen? Ich hoffe und wünsche, daß es in das neue Preußische Gesetzbuch nicht aufgenommen werde.

76. Anmerkung.

Diese Regel ist billig und vernunftmäßig, doch 44. B
leidet sie bey Depositis, die unter Amtspflicht nie- 7. Kap.
dergelegt werden, Erweiterung. Bey dergleichen Depositionen hat der Deponent nicht freye Wahl und der Depositarius dient nicht aus bloßer Gefälligkeit. Doch ich berühre nur diesen Gedanken, weil bereits fast alle bekannten und guten Gesetzbücher denselben ausführlich bedacht oder sonst specielle Verordnungen vorhanden sind.

Druckfehler:

S. 48. §. 21. Z. 1. statt Eigentsumsrecht l. Eigenthums-
recht,

— — §. 22. Z. 2. statt Sicherhesen l. Sicherheit stellen,

S. 91. §. 33. Z. 4. statt Kååffer l. Kåuffer.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fenderlin, Lukas

Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze in einer freyen Uebersetzung zum Behuf der Abfassung eines Volks-Codex ; nach Ordnung der Pandecten

Bd.: 37/44

Breßlau (1786)

J.rom.f. 153-28/50
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566395-8
VD18 80331955-001